



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Notfallschutzkonzept bei einem Unfall in einer Kernanlage in der Schweiz

Grundlagen

Impressum
Herausgegeben vom
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Geschäftsbereich Nationale Alarmzentrale und Ereignisbewältigung

Version August 2024

Zusammenfassung¹

Bei einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität in einer Kernanlage ist das Ziel des Notfallschutzes, die betroffene Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Auswirkungen des Ereignisses zu begrenzen. Dieses Ziel erfordert, dass Schutzmassnahmen für Bevölkerung, Tiere und Umwelt geplant, vorbereitet und im Ereignisfall angeordnet werden.

Für die Anordnung und den Vollzug von Sofortmassnahmen sind detaillierte Vorbereitungen in den Notfallschutz- und Gefährdungszonen notwendig, die um jede Kernanlage festgelegt sind. Für die Planung und Vorbereitung von Schutzmassnahmen, die über das Gebiet der Notfallschutzonen hinausgehen, können Planungsgebiete festgelegt werden. Die Sofortmassnahmen werden durch die zuständigen Behörden nach einem vordefinierten Prozess angeordnet.

An dessen Beginn steht das Erkennen des Ereignisses und die damit drohende Gefahr möglicher Freisetzung radioaktiver Stoffe durch die Betreiberin der Kernanlage bzw. die Meldung über erhöhte Radioaktivität in der Luft bzw. im Gewässer durch Messsonden. Die anschliessende Orientierung der Behörden und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen durch die Nationale Alarmzentrale (NAZ) dient dem Informationsgleichstand der verantwortlichen Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Nach der ersten Orientierung der Behörden und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen stellen diese ihre permanente Erreichbarkeit sicher, damit diese weiter orientiert und zeitgerecht gewarnt werden können.

Erkennt die Betreiberin der Anlage, dass sich das Ereignis so entwickelt, dass Auswirkungen ausserhalb der Kernanlage möglich sind und bestätigt das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) diese Einschätzung, entscheidet die NAZ über die Notwendigkeit einer Warnung der Behörden. Erkennt die Betreiberin der Anlage, dass sich das Ereignis so entwickelt, dass Auswirkungen ausserhalb der Kernanlage möglich sind, entscheidet die NAZ über die Notwendigkeit einer Warnung der Behörden. Nach der Warnung erstellen die zuständigen Stellen ihre Einsatzbereitschaft. Die Sofortmassnahmen der NAZ werden mit der Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensanweisungen und Verhaltensempfehlungen verbreitet. Nach dem allgemeinen Alarm bereiten die Bevölkerung, die Behörden sowie die Betriebe die Sofortmassnahmen vor. Nach weiteren allgemeinen Alarmen setzen sie diese um.

Nach der Freisetzung und Ablagerung radioaktiver Stoffe setzt die NAZ die Messorganisation ein und erfasst die radiologische Lage. Auf dieser Grundlage können die auf Prognosen basierten Sofortmassnahmen angepasst werden.

Ist die Kernanlage soweit stabil, dass keine Freisetzung radioaktiver Stoffe mehr erfolgen kann und die Ablagerung luftgetragener radioaktiver Stoffe abgeschlossen sowie alle notwendigen Sofortmassnahmen angeordnet sind, erfolgt der Wechsel von der Akutphase in die Frühphase. Die Entscheidungen erfolgen wieder über die ordentlichen Wege, aber im dringlichen Verfahren. Der Bundesstab Bevölkerungsschutz koordiniert die Schutzmassnahmen der verschiedenen Stellen. Über das zuständige Departement beantragt er beim Bundesrat die notwendigen rechtlichen Grundlagen.

In der Übergangsphase werden die bestehenden Massnahmen soweit aufrechterhalten, um die radiologische Situation zu stabilisieren. In einer umfassenden Bewältigungsstrategie werden die mittel- und langfristigen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, der Tiere und der Umwelt festgelegt. Die Strategie umfasst auch ökonomische sowie gesellschaftliche Aspekte und regelt Haftungs- und Entschädigungsfragen. Danach kann der Notfall als beendet erklärt werden. Die weitere langfristige Bewältigung erfolgt in den ordentlichen Zuständigkeiten.

Die Bevölkerung wird durch die Behörden laufend über das Ereignis informiert. Diese Informationen umfassen die Bekanntgabe der Lagebeurteilungen, Planungen sowie Entscheide und dienen auch zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen und Verhaltensempfehlungen. Eine frühzeitige Koordination der grossen Anzahl Beteiligter ermöglicht die Verbreitung widerspruchsfreier und kongruenter Informationen.

Der rasche und effiziente Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen wird durch eine abgestimmte laufende Planung sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen den Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall während der Notfallreaktionsphase gewährleistet. Als Grundlage für die Vorbereitung und Planung dient das vorliegende Notfallschutzkonzept (NFSK). Die einzelnen Stellen arbeiten im Ereignisfall mit der eigenen Einsatzplanung, die sie auf Grundlage des NFSK erstellt haben.

¹ Lösungsvorschlag 1A: «Das Wichtigste wird ... in einem Informationsblatt zusammengefasst, ...» in der Auslegeordnung ABC-Schutz Schweiz. Bericht 2 – Lösungsvorschläge zur Defizitbehebung.

Inhalt

1.	Einleitung – «Gebrauchsanweisung»	6
2.	Grundlagen	9
2.1.	Notfall- und Katastrophenbewältigung	10
2.2.	Bevölkerungsschutz	12
2.3.	Strahlenschutz	15
2.4.	Notfallschutz	17
3.	Massnahmen im Ereignisfall.....	21
3.1.	Massnahmen in der Akutphase.....	22
3.2.	Massnahmen in der Frühphase.....	26
3.3.	Massnahmen in der Übergangsphase	30
4.	Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall.....	32
4.1.	Betreiberin der Kernanlage	32
4.2.	Bundesstellen	33
4.3.	Kantone, Regionen und Gemeinden.....	37
4.4.	Infrastrukturbetreiberinnen	39
4.5.	Internationales	41
5.	Sofortmassnahmen in der Akutphase	42
5.1.	Orientierung	43
5.1.1.	Erstellen der erhöhten Erreichbarkeit.....	43
5.1.2.	Deeskalation nach Möglichkeit.....	46
5.2.	Warnung	47
5.2.1.	Erstellen der Einsatzbereitschaft.....	47
5.2.2.	Deeskalation nach Möglichkeit.....	50
5.3.	Alarmierung für die Vorbereitung der Sofortmassnahmen	52
5.3.1.	Vorbereitung der Sofortmassnahmen	52
5.3.2.	Deeskalation nach Möglichkeit.....	56
5.4.	Alarmierung für den Vollzug der Sofortmassnahmen	58
5.4.1.	Evakuierung.....	58
5.4.2.	Geschützter Aufenthalt.....	61
5.5.	Während Freisetzung und Ablagerung	65
5.5.1.	Erste Freisetzung	65
5.5.2.	Weitere Freisetzungen	69
5.6.	Nach Freisetzung und Ablagerung.....	71
5.6.1.	Ende der Freisetzungen	71
5.6.2.	Ende der Ablagerung	73
6.	Massnahmen in der Früh- und Übergangsphase.....	76
Anhang 1	Entscheidungsgrundlagen.....	79
Anhang 2.1	Produkt Orientierung der Behörden zur NAZ im Einsatz	83
Anhang 2.2	Produkt Orientierung der Behörden über das Ereignis.....	84
Anhang 2.3	Produkt Warnung der Behörden	85
Anhang 2.4	Produkt Warnung der Bevölkerung.....	86

Anhang 2.5	Produkt Alarmierung Vorbereitung Sofortmassnahmen	87
Anhang 2.6	Produkt Alarmierung Vollzug Evakuierung	88
Anhang 2.7	Produkt Alarmierung Vollzug geschützter Aufenthalt	89
Anhang 3.1	Koordination Personelles	90
Anhang 3.2	Koordination Lage	95
Anhang 3.3	Koordination Operationen	97
Anhang 3.4	Koordination Ressourcen	99
Anhang 3.5	Koordination Information	100
Anhang 3.6	Koordination Führungsunterstützung	102
Anhang 4	Koordination Fachverbund Radioaktivität	104
Anhang 5.1	Koordination Verkehr	108
Anhang 5.2	Koordination Gesundheit	113
Anhang 6	Kantone - Planung und Vorbereitung	115
Anhang 7.1	Abkürzungen	121
Anhang 7.2	Glossar	124
Anhang 8.1	Quellen	127
Anhang 8.2	Detaillkonzepte und Mustervorlagen	131
Anhang 9	Veränderungen	132

1. Einleitung – «Gebrauchsanweisung»

Das Notfallschutzkonzept (NFSK) beschreibt generisch die Anforderungen zur Bewältigung eines Notfalls in den in der Notfallschutzverordnung genannten Kernanlagen¹.

Zweck	Das NFSK dient den Stellen mit Aufgaben in der Planung, Vorbereitung und Bewältigung bei einem Unfall in einer Kernanlage in der Schweiz für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsrechtes, Bevölkerungsschutzes, Strahlenschutzes und Notfallschutzes für den Ereignisfall.
Überblick	Das NFSK gibt einen Überblick über die Massnahmen, Zuständigkeiten und Abläufe im Ereignisfall. Soweit notwendig wird die Zusammenarbeit in Detailkonzepten konkretisiert, insbesondere für die Anordnung und den Vollzug einzelner Schutzmassnahmen.
Grundlage	Das NFSK ist eine Grundlage für die Vorbereitung und Planung und nicht auf die direkte Anwendung im Ereignisfall ausgerichtet. Es soll die Übersicht über die Aufgabenteilung zwischen den Akteuren schaffen und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen präzisieren. ²
Darstellung	Das NFSK soll auch aussenstehenden Personen und Organisationen verständlich sein. Die einzelnen Abschnitte werden deshalb mit übersichtlichen Darstellungen visualisiert. ³
Vorgaben und Empfehlungen	Für die Planung und Vorbereitung der Kantone, Regionen und Gemeinden enthält das NFSK in Anhang 6 die Vorgaben des BABS als Normdokumentation ⁴ . Empfehlungen des BABS sind den Detailkonzepten zu entnehmen.
Standard	Das NFSK beschreibt einen möglichen Ablauf bei einem Unfall in einem Kernkraftwerk in der Schweiz und orientiert sich am Referenzszenario. ⁵ Die Besonderheiten für andere Kernanlagen und andere Szenarien werden soweit notwendig erwähnt. Im Ereignisfall sind Abweichungen möglich und notwendig, insbesondere bei kombinierten Ereignissen.

Stand

Das NFSK berücksichtigt die am 1. Januar 2024 gültigen rechtlichen Grundlagen und ersetzt folgende Dokumente:

- das NFSK aus dem Jahr 2015
- die Normdokumentation und Checklisten aus dem Jahr 2007 durch Anhang 6
- das Einsatzkonzept für den Landverkehr bei einem Unfall in einem Kernkraftwerk vom 13. April 2010⁶

Es wurde bei den Notfallschutzpartnern konsultiert und vom BABS am 21. August 2024 genehmigt.

Aktualisierung	Das NFSK soll regelmässig an veränderte rechtliche und konzeptionelle Grundlagen angepasst werden.
----------------	--

¹ Anhang 1 Notfallschutzverordnung

² Lösungsvorschlag 1A in der Auslegeordnung ABC-Schutz Schweiz. Bericht 2 – Lösungsvorschläge zur Defizitbehebung.

³ Lösungsvorschlag 1A in der Auslegeordnung ABC-Schutz Schweiz. Bericht 2 – Lösungsvorschläge zur Defizitbehebung.

⁴ Nach Art. 16 NFSV haben die Regionen und Gemeinden im Rahmen der Planung und Vorbereitung sowie im Ereignisfall die Massnahmen gemäss Normdokumentation in ihrem Bereich umzusetzen. Nach den föderalen Zuständigkeiten und in Absprache mit den Standortkantonen beschreibt das NFSK die Vorgaben an die Kantone und ergänzt diese mit Empfehlungen in Detailkonzepten und Mustervorlagen.

⁵ BABS: «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020», Gefährdungsdossier KKW-Unfall. Entspricht dem Szenario basiert auf der Intensitätsstufe «gross».

⁶ Einsatzkonzept für den Landverkehr bei einem Unfall in einem Kernkraftwerk (EKLAV-KKW). Der Ersatz erfolgt nach dem Entscheid des Bundesamts für Verkehr.

Dokumentenlandschaft

Das NFSK ist in eine Dokumentenlandschaft eingebunden. Für die Vorbereitung und Planung stehen zusätzliche Dokumente zur Verfügung.

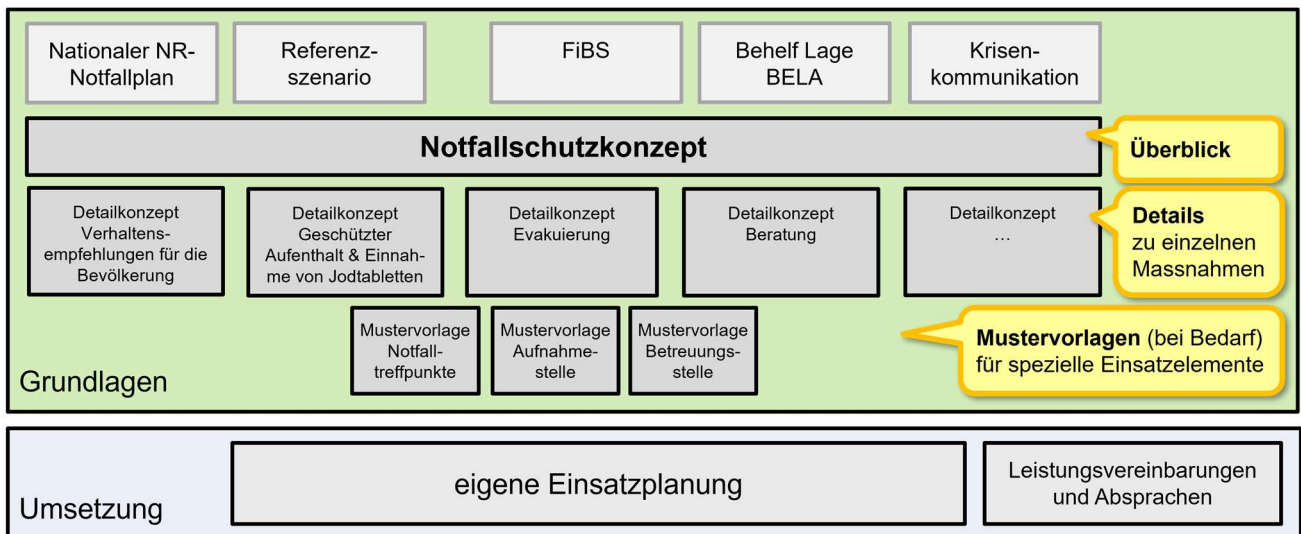


Abbildung 1: Dokumentenlandschaft

Führung	Das Handbuch Führung im Bevölkerungsschutz (FiBS) ¹ beschreibt die Arbeitstechnik für die Führung der einzelnen Stellen im Bevölkerungsschutz.
Lage	Der Behelf Lage (BELA) ² beschreibt die Arbeitstechnik für den Bereich Lage der einzelnen Stellen mit Aufgaben bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen.
Information	Das Dokument «Krisenkommunikation – Koordination der politischen Kommunikation durch die Bundeskanzlei bei Ereignissen von nationaler Bedeutung» ³ beschreibt die Zusammenarbeit im Bereich der Information auf Regierungsstufe.
Szenario	Das «Gefährdungsdossier KKW-Unfall» ⁴ beschreibt die Gefährdung. Es enthält Ereignisbeispiele und Szenarien.
Nationaler NR-Notfallplan	Der «Nationale Plan für nukleare und radiologische Notfallsituationen (Nationaler Notfallplan)» ⁵ beschreibt als Kopfdokument über alle Notfallpläne die Grundsätze, Ziele und Strategien. Er enthält die Strahlenschutzstrategie. ⁶
Detailkonzepte	Die Detailkonzepte konkretisieren das Notfallschutzkonzept. ⁷ Sie beschreiben Subprozesse und Begleitprozesse zu den einzelnen Schutzmassnahmen.
Mustervorlagen	Die Mustervorlagen konkretisieren die Detailkonzepte für die Vorbereitung und Planung. ⁸ Sie enthalten Checklisten und Materiallisten für einzelne Einsatzelemente.
Einsatzplanung	Die eigene Einsatzplanung dient den jeweiligen Stellen im Ereignisfall. Sie enthält die konkreten Tätigkeiten der eigenen Organisation.

¹ BABS: «Handbuch Führung im Bevölkerungsschutz FiBS».

² BABS: «BELA – Behelf Sachbereich Lage» (in Überarbeitung). Für das Zusammenwirken im Lageverbund zwischen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und Führungsorganen.

³ BK: «Krisenkommunikation».

⁴ Auf der Grundlage von BABS: «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020».

⁵ BABS «Nationale Plan für nukleare und radiologische Notfallsituationen (Nationaler Notfallplan)».

⁶ Art. 135 Abs. 2 StSV

⁷ Siehe Anhang 7.2.

⁸ Siehe Anhang 7.2.

Aufbau des Notfallschutzkonzeptes

Der Haupttext des NFSK beschreibt die Massnahmen, Zuständigkeiten und Abläufe im Ereignisfall. Er ist für den Überblick kurz und allgemein verständlich gehalten.



Abbildung 2: Aufbau des Notfallschutzkonzeptes

Für das Verständnis des NFSK werden im folgenden Kapitel die wichtigsten Grundlagen und Begriffe beschrieben.

Danach folgt der Aufbau des NFSK nach der folgenden Logik:

- WAS soll angeordnet und umgesetzt werden?
- WER hat welche Aufgaben und Kompetenzen?
- WIE erfolgt der Ablauf?

WAS	Der Überblick über alle Schutzmassnahmen von allen Phasen des Ereignisses ermöglicht eine Gesamtsicht und damit ein besseres Verständnis der gegenseitigen Abhängigkeiten der Schutzmassnahmen.
WER	Danach werden die beteiligten Stellen mit ihren wichtigsten Aufgaben im Ereignisfall beschrieben. Die Aufgaben in den funktionalen und fachlichen Bereichen sowie in der Vorbereitung und Planung sind den Anhängen und Detailkonzepten zu entnehmen.
WIE	Aufbauend auf diesen Informationen werden die Prozesse beschrieben: • Der Prozess zur Anordnung der Sofortmassnahmen während der Akutphase • Der Prozess zur Koordination der Massnahmen der beteiligten Stellen und der Anträge an den Bundesrat während der Frühphase
Fussnoten	Die Fussnoten enthalten ergänzende Informationen zu rechtlichen Grundlagen ¹ , verwendeten Prozessen und vorgesehenen Mitteln sowie weitere Detailinformationen. Sie müssen zum allgemeinen Verständnis des NFSK nicht gelesen werden.
Anhänge	Anhang 1 beschreibt die Entscheidungsgrundlagen und Anhang 2 die Produkte. Anhang 3 beschreibt die Zusammenarbeit in den Führungsgrundgebieten im Führungsverbund, Anhang 4 die Zusammenarbeit im Fachverbund Radioaktivität und Anhang 5 in den koordinierten Bereichen.

¹ Entsprechend dem Lösungsvorschlag 1A: «Mit Verweis auf die Gesetzesgrundlagen werden die Zuständigkeiten aufgezeigt.» in der Auslegeordnung ABC-Schutz Schweiz. Bericht 2 – Lösungsvorschläge zur Defizitbehebung.

2. Grundlagen

Bei einem Notfall in einer Kernanlage richten sich die Zuständigkeiten nach den entsprechenden rechtlichen Grundlagen.

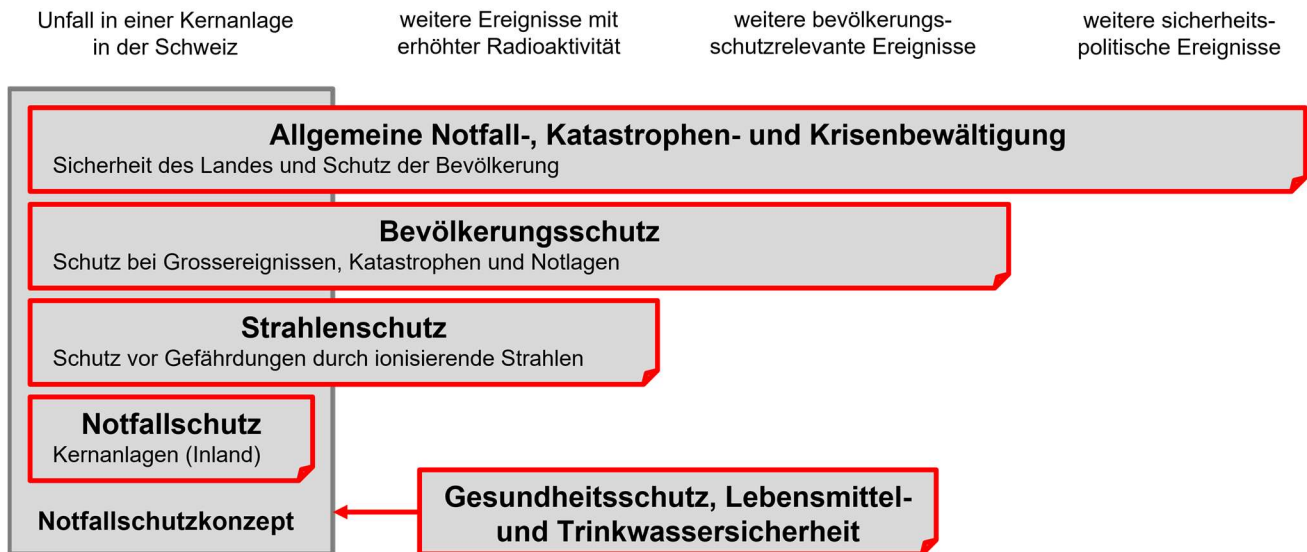


Abbildung 3: Aufgabenbereiche mit Bezug zum Notfallschutzkonzept

Allgemein	Bei jeder Notfall-, Katastrophen- oder Krisenbewältigung sind die Grundsätze und allgemeinen Zuständigkeiten nach der Verfassung und die rechtlichen Grundlagen der Regierungs- und Verwaltungsorganisation zu beachten. ¹
Bevölkerungs-schutz	Die Bewältigung eines Ereignisses mit einer Gefahr für die Bevölkerung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Bevölkerungsschutzes. Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schadenereignissen von grosser Tragweite, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu schützen, zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge zu treffen. ²
Strahlenschutz	Bei einer Gefährdung durch radioaktive Stoffe sind zudem die Regelungen des Strahlenschutzes zu beachten. Zweck des Strahlenschutzes ist es, Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen zu schützen. ³
Notfallschutz	Bei einem Unfall in einer Kernanlage in der Schweiz sind zudem die Regelungen des Notfallschutzes zu beachten. Beim Notfallschutz geht es um die Regelung für den Fall von Ereignissen in schweizerischen Kernanlagen, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann. ⁴
Weitere	Die Zuständigkeit für den Schutz einzelner Güter ⁵ erfolgt nach entsprechender Gesetzgebung.

¹ BV, RVOG, RVOV, Weisungen über das Krisenmanagement in der Bundesverwaltung.

² Art. 2 BZG

³ Art. 1 StSG

⁴ Art. 1 Abs. 1 NFSV

⁵ Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Infrastrukturen usw.

2.1. Notfall- und Katastrophenbewältigung

Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung.¹ Auch bei einer Notfall- oder Katastrophenbewältigung muss sich das staatliche Handeln an die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns halten. Massnahmen müssen auf einer rechtlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein.

rechtliche
Grundlage

Bundesrat und Bundesverwaltung handeln auf der Grundlage von Verfassung und Gesetz. Sie bewahren die Rechte der Bürger und Bürgerinnen sowie die Zuständigkeiten der Kantone und handeln nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.²

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes.³ Er erlässt Vorschriften über den Schutz der Gesundheit vor ionisierenden Strahlen.⁴

öffentliches
Interesse

Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen.⁵ Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein.⁶

Verhältnis-
mässigkeit

Staatliches Handeln muss verhältnismässig sein.⁷ Eine Verwaltungsmassnahme gilt als verhältnismässig, wenn die folgenden drei Fragen alle bejaht werden können:

- Ist die Massnahme geeignet?⁸
- Ist die Massnahme erforderlich?⁹
- Ist die Massnahme zumutbar?¹⁰

Entscheid

Die Massnahmen des Bundes werden vom Bundesrat in der Form einer Verordnung im dringlichen Verfahren oder in Teilbereichen von einem Bundesamt in der Form einer Bundesamts-Verordnung.¹¹ Bei hoher Dringlichkeit trifft die NAZ Sofortmassnahmen in der Form einer Verhaltensanordnung oder Verhaltensempfehlung.¹²

Zusammenarbeit

Die Verwaltungseinheiten des Bundes sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.¹³ Sie stellen zur Vorbereitung ihrer Entscheide die Mitwirkung aller mitinteressierten Einheiten des Bundes sicher.¹⁴ Berührt ein Vorhaben des Bundes wesentliche kantonale Interessen, sind die zuständigen kantonalen Organe beizuziehen. Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben ganz oder teilweise durch kantonale oder kommunale Organe umgesetzt werden soll und die Umsetzung bei den Kantonen erhebliche personelle oder finanzielle Ressourcen beansprucht.¹⁵

¹ Art. 57 Abs. 1 BV

² Art. 3 RVOG

³ Art. 90 BV

⁴ Art. 118 BV

⁵ Art. 5 Abs. 2 BV

⁶ Art. 36 Abs. 1 BV

⁷ Art. 5 Abs. 2 BV

⁸ Die Massnahme ist geeignet, wenn die Massnahme wenigstens einen Schritt in Richtung Ziel darstellt. Die vollständige Zielerreichung wird nicht verlangt. Nur wenn die Massnahme gar keine oder überwiegend kontraproduktive Wirkungen erzeugt, ist sie als ungeeignet und damit unverhältnismässig zu beurteilen.

⁹ Die Massnahme ist geeignet, wenn es in sachlicher, zeitlicher, räumlicher oder personeller Hinsicht keine mildere und vergleichbar geeignete Alternative gibt. Das lässt sich in den meisten Fällen nur unter Beizug von spezifischem Fachwissen einigermassen verlässlich abschätzen.

¹⁰ Die Massnahme ist geeignet, wenn die Massnahmen in einem «vernünftigen» Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Methodisch ergibt sich die Antwort durch Abwägung aller Interessen.

¹¹ Eine Verordnung des Bundesrats auf der Grundlage von Art. 20 Abs. 1 StSG. Reicht diese Rechtsgrundlage nicht aus, erfolgt eine Notverordnung des Bundesrats direkt auf Grundlage der BV. Im Bereich der Landwirtschaft ist auf der Grundlage von Art. 165a LWG eine Verordnung des BLW möglich.

kann das BLW auf der.

¹² Art. 7 Abs. 2 BevSV auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 2 BZG.

¹³ Art. 14 Abs. 1 RVOV

¹⁴ Art. 15 Abs. 1 RVOV

¹⁵ Art. 15a RVOV

Mit entsprechenden Vorbereitungen ist auch für zeitkritische Entscheide¹ ein möglichst guter Einbezug der betroffenen Stellen zu ermöglichen.

Information und Kommunikation

Die Bevölkerung ist laufend über das Ereignis und die Massnahmen der Behörden zu informieren. Unterschieden wird zwischen Information und Kommunikation, aber auch zwischen Ereignisbewältigung und Krisenbewältigung.

(Ereignis-)
Information

Die (Ereignis-)Information ist die Bekanntgabe der Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Vorkehren an die Öffentlichkeit.² Die Bevölkerung wird laufend über das Ereignis informiert. Im Ereignisfall dient die Information auch zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen und Verhaltensempfehlungen.³

Kommunikation

Die Kommunikation ist die Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit, um sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen zu informieren.⁴

Die Verantwortlichkeiten sind auf Bund, Kantonen und Gemeinden aufgeteilt. Jede Ebene hat ihre eigene Aufgabe und Kompetenzen. Die Kompetenzen sind nach dem Subsidiaritätsprinzip auf Bund, Kantone und Gemeinden aufgeteilt: Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone und Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.⁵

In einer nationalen Krise übernimmt meistens der Bundesrat die Führung. Damit wird auch die Kommunikation zentralisiert. Auf Ebene Bund wird unterschieden zwischen operativer und politisch-strategischer Kommunikation.⁶

Kommunikation
auf operativer
Ebene

Auf der operativen Ebene sind es Fachstellen der Bundesverwaltung, die die Ereigniskommunikation mit Partnern inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung koordinieren. Sie informieren beispielsweise über die Gesamtlage und den Ereignisverlauf, über Sofortmassnahmen und Verhaltensanweisungen sowie die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene.⁷

Kommunikation
auf politisch-
strategischer
Ebene

Auf der politisch-strategischen Ebene (Stufe Bundesrat / Departemente / Kantonsregierungen) erfolgt die Koordination der Kommunikation bei der vom Bundesrat bezeichneten Stelle.⁸

Eine gute und kontinuierliche Krisenkommunikation trägt entscheidend dazu bei, die Glaubwürdigkeit staatlicher Informationstätigkeit sicherzustellen, Fehler und Missverständnisse zu verhindern und den Aufbau von Wissen anzustossen, beispielsweise indem auf wissenschaftliche Erkenntnisse Bezug genommen wird.⁹

¹ «Zeitkritisch» ist in Bezug auf die Wirkung einer Sofortmassnahme zu beurteilen.

² Art. 10 RVOG

³ Art. 7 Abs. 2 Bst. b und c, Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Anhang 2 Ziff. 5 BevSV sowie Erläuterung zu Art. 9 in der Botschaft zur Totalrevision BZG. Sie kann direkt über Kanäle wie ereignisbezogene Website, Alertswiss usw. sowie indirekt über Medien erfolgen.

⁴ Art. 11 RVOG

⁵ Kapitel 1 BK: «Krisenkommunikation»

⁶ Kapitel 1 BK: «Krisenkommunikation»

⁷ Kapitel 4.5 BK: «Krisenkommunikation»

⁸ Kapitel 4.5 BK: «Krisenkommunikation»

⁹ Kapitel 2 BK: «Krisenkommunikation»

2.2. Bevölkerungsschutz

Der Zweck des Bevölkerungsschutzes ist, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schadenereignissen zu schützen, zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge zu treffen.¹

Bevölkerung, Tiere und Lebensgrundlagen

Beim Schutz der Bevölkerung geht es um die Bevölkerung als Ganzes wie auch um vulnerable Personen. Beim Schutz der Tiere geht es im Wesentlichen um Nutz- und Heimtiere. Bei den Lebensgrundlagen liegt die Priorität bei den kritischen Infrastrukturen. Beim Bevölkerungsschutz geht es immer auch um den Schutz der Lebensgrundlagen. Hier spielen die kritischen Infrastrukturen eine besondere Rolle.

vulnerable Personen	Vulnerable Personen ² sind Menschen, die Aufgrund des Alters, der Ernährung, der Gesundheit oder wegen Schwangerschaft von den Auswirkungen einer Gefahr besonders betroffen sind. Im Falle von erhöhter Radioaktivität fallen Kinder, Jugendliche und Schwangere darunter.
Nutztiere	Nutztiere sind Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind. ³
Heimtiere	Heimtiere sind Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind. ⁴
Kritische Infrastrukturen	Kritische Infrastrukturen sind Prozesse, Systeme und Einrichtungen, die für das Funktionieren der Wirtschaft und das Wohlergehen der Bevölkerung essenziell sind. ⁵

Vorbereitung und Planung

Die Vorbereitung und Planung erfolgt auf der Grundlage eines Gefährdungsdossiers mit den entsprechenden Szenarien. Die notwendige Leistung richtet sich nach dem Referenzszenario.

Gefährdungsdossier	Ein Gefährdungsdossier ist eine fachlich abgestützte Grundlage ⁶ für weitergehende Analysen, Vorsorge- und Einsatzplanungen. Es enthält eine Definition der Gefährdung, Ereignisbeispiele, Einflussfaktoren, ein Szenario mit einer Beschreibung der Auswirkungen, einem Auswirkungs- und Risikodiagramm sowie rechtliche Grundlagen und weiterführende Informationen.
Szenario	Ein Szenario ist eine allgemeine Beschreibung eines möglichen Ereignisses oder einer Entwicklung und der daraus entstehenden Auswirkungen. ⁷ Beim KKW-Unfall geht es um eine bestimmte Menge freigesetzter radioaktiver Stoffe, die Dauer und Art der Freisetzung sowie um die Wetterlage.
Referenzszenario	Das Referenzszenario ist das Szenario, das als gemeinsame Grundlage für die Planung und Vorbereitung vorgegeben ist. ⁸ Für das NFSK ist dies das Szenario auf der Intensitätsstufe «gross» im Gefährdungsdossier «KKW-Unfall». ⁹

¹ Art. 2 BZG. Es geht um Schadenereignisse von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten.

² Art. 7 Abs. 2 Bst. b sowie Anhang 2 Ziff. 5 BevSV.

³ Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV

⁴ Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV

⁵ Botschaft zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 21. November 2018, Seite 541.

⁶ Grundlagen sind BABS: «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020 / Gefährdungsdossier «KKW-Unfall» sowie BABS: «Gefährdungskatalog Katastrophen und Notlagen Schweiz, Katalog der Gefährdungen des BABS».

⁷ BABS: «Glossar der Risikobegriffe».

⁸ Informationsnotiz an die Mitglieder des Bundesrates vom 30. Juni 2015 zur Umsetzung Massnahmen IDA NOMEX.

⁹ BABS: «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020 / Gefährdungsdossier «KKW-Unfall».

Zusammenarbeit

Bund, Kantone und weiteren Stellen und Organisationen arbeiten im Bevölkerungsschutz zusammen.¹ Die Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte arbeiten im Rahmen des Bevölkerungsschutzes in der Vorsorge und der Ereignisbewältigung zusammen.² Dazu erhalten sie die notwendigen Orientierungen und Warnungen. In der Zusammenarbeit wird der Führungsverbund und der Fachverbund unterschieden

Orientierung	Eine Orientierung ³ ist die aktive Mitteilung an eine Behörde oder Betreiberin einer kritischen Infrastruktur über das Ereignis. Sie umfasst Fakten zum Ereignis, mögliche Entwicklungen, eigene Aufträge, getroffene Massnahmen und dient der Aufgabenerfüllung und der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen.
Warnung (der Behörden)	Eine Warnung ist die aktive Mitteilung an eine Behörde oder Betreiberin einer kritischen Infrastruktur bei drohenden Gefahren, damit diese rechtzeitig ihre Einsatzbereitschaft erstellen kann. ⁴ Ändert sich die Gefahr, ist die Warnung anzupassen. Ist sie vorbei, ist die Warnung aufzuheben. ⁵
Führungsverbund	Der Führungsverbund ist das lage- und auftragsorientierte Zusammenwirken der involvierten Führungsorgane und Führungspersonen in der Ereignisbewältigung.
Fachverbund	Der Fachverbund ist das lage- und auftragsorientierte Zusammenwirken der Fachstellen und Fachpersonen in der Ereignisbewältigung. In einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität ist dies der Fachverbund Radioaktivität.

Internationale Zusammenarbeit

Für die internationale Zusammenarbeit erhalten internationale Organisationen und Nachbarstaaten Informationen und Benachrichtigungen.

Information international	Eine Information an internationale Organisationen und Nachbarländer entspricht einer Orientierung.
Benachrichtigung international	Eine Benachrichtigung an internationale Organisationen oder Nachbarländer ist die offizielle Mitteilung, dass ein Ereignis stattfindet. ⁶
Hilfe	Die Schweiz kann andere Staaten um die Leistung von Hilfe ersuchen. ⁷

Lage

Die Führung richtet sich nach der Beurteilung der Gesamtlage und ihrer Entwicklung. Für die Zusammenarbeit steht die bevölkerungsschutzrelevante Lage zur Verfügung. Grundlage für diese bilden die einzelnen Fachlagen wie etwa die radiologische Lage.

Gesamtlage	Die Gesamtlage ist die Lage mit allen relevanten Aspekten für das zuständige Führungsorgan des Bundes. Sie dient zur Erfüllung des Auftrags in der Ereignisbewältigung. ⁸
Bevölkerungsschutzrelevante Lage (BREL)	Die BREL ist die Lage mit allen bevölkerungsschutzrelevanten Aspekten für die Zusammenarbeit auf Stufe Bund sowie für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen. ⁹

¹ Art. 4 BZG. Die Partnerorganisationen sind in Art. 3 BZG genannt. Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben.

² Art. 3 Abs. 21 BZG

³ Art. 14 RVOV. Zur Unterscheidung des Empfängerkreises wird «Orientierung» an Stelle von «Information» verwendet, im Sinne «Orientierung der Behörden» und «Information der Bevölkerung».

⁴ Art. 9 Abs. 1 Bst. a BZG sowie Erläuterung dazu in der Botschaft zur Totalrevision BZG sowie Art. 17 Abs. 1 BevSV.

⁵ Art. 19 BevSV. Soweit die Warnung nicht befristet erfolgte.

⁶ Art. 6 Abs. 1 Bst. e sowie Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV. Für Benachrichtigung wird auch der Begriff Notifikation verwendet.

⁷ Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen. Das Gesuch kann unmittelbar an andere Vertragsstaat oder an die internationale Organisation erfolgen.

⁸ Art. 4 Abs. 2 Bst. b und Art. 10 Abs. 3 BevSV sowie Kap. 4.2.5 der Geschäftsordnung BSTB. Die Gesamtlage hat einen organisatorischen Fokus.

⁹ Seite 4 Beilage 2 der Geschäftsordnung BSTB. Die BREL hat einen thematischen Fokus.

Massnahmen

Massnahmen dienen der Begrenzung der Auswirkungen eines Ereignisses. Sie werden nach dem Zweck, der Dringlichkeit und der Verbindlichkeit unterschieden. Wenn immer möglich, werden vorsorgliche Massnahmen getroffen.

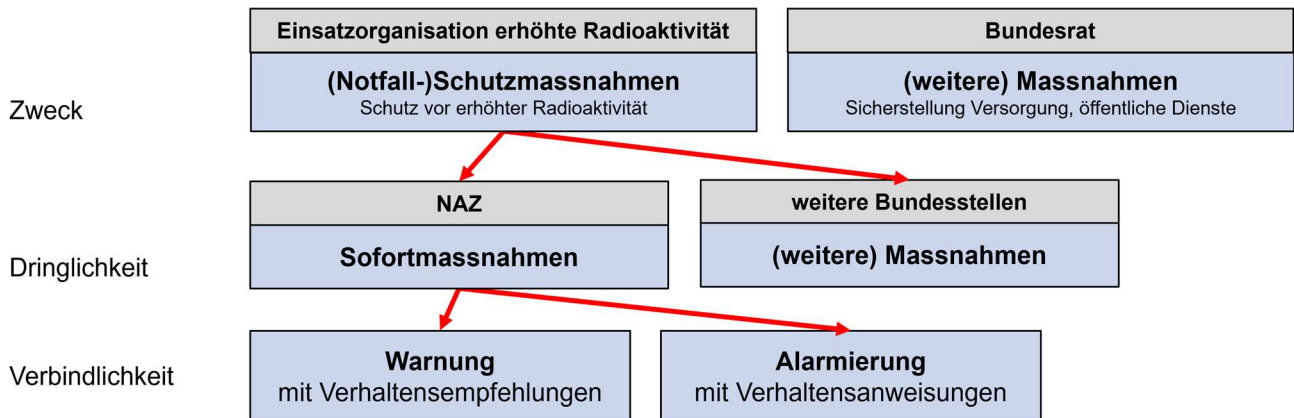


Abbildung 4: Begrifflichkeiten Massnahmen

(Notfall-)Schutzmassnahmen	(Notfall-)Schutzmassnahmen ¹ sind Massnahmen mit dem Zweck, das Ausmass des Ereignisses zu begrenzen und die Bevölkerung vor den Auswirkungen eines Ereignisses zu schützen. ² Weitere Massnahmen haben den Zweck, die Landesversorgung sicherzustellen und unerlässliche öffentliche Dienste aufrecht zu erhalten. ³
Sofortmassnahmen	Sofortmassnahmen sind Schutzmassnahmen, die bei unmittelbarer Gefährdung der Bevölkerung und bis die zuständigen Stellen des Bundes einsatzbereit sind, durch die NAZ zu treffen sind. ⁴ Es sind entweder Verhaltensanweisungen oder Verhaltensempfehlungen. ⁵
Verhaltensanweisungen	Verhaltensanweisungen sind verbindliche Anweisungen der zuständigen Stellen an Personen zu einem bestimmten Verhalten im Ereignisfall. ⁶
Verhaltensempfehlungen	Verhaltensempfehlungen sind Empfehlungen der Behörden zum Selbstschutz der Bevölkerung als Ganzes oder von vulnerablen Personen sowie zum Schutz der Lebensgrundlagen. ⁷
Alarmierung	Die Alarmierung der Bevölkerung ist ein Signal der zuständigen Stellen bei Eintritt eines Ereignisses. ⁸ Bei einer Alarmierung erfolgen entsprechende Verhaltensanweisungen. ⁹
Warnung (der Bevölkerung)	Eine Warnung der Bevölkerung kann bei Bedarf bei drohenden Gefahren zusätzlich zur Warnung der Behörden ausgelöst werden. Bei einer Warnung der Bevölkerung sind Verhaltensempfehlungen zu verbreiten. ¹⁰

¹ Eine «Notfallschutzmassnahme» ist eine «Schutzmassnahme» im Notfallschutz. Der Begriff wird verwendet, um Schutzmassnahmen unterschiedlicher Bereiche abzugrenzen. So unterscheidet zum Beispiel das StSG und die StSV zwischen Strahlenschutzmassnahmen und Notfallschutzmassnahmen. Das NFSK verwendet vereinfacht «Schutzmassnahmen».

² Art. 19 Abs. 3 Bst a und Art. 20 Abs. 1 Bst a StSG. Inkl. Lebensgrundlagen gemäss Art. 2 BZG.

³ Art. 20 Abs. 1 Bst b und c StSG

⁴ Art. 19 Abs. 2 Bst c StSG sowie Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Abs. 2 und Anhang 2 Ziff. 2 BevSV

⁵ Art. 7 Abs. 2 BevSV

⁶ Art. 5 BZG

⁷ Art. 17. Abs. 2 BevSV sowie Erläuterung zu Anhang 2 Pt 5 BevSV.

⁸ Art. 9 Abs. 1 Bst b BZG sowie Art. 18 BevSV. Das Signal erfolgt über Sirenen und weitere Kanäle. Es können auch Verhaltensempfehlungen sein, wenn die gleiche Dringlichkeit besteht und die Alarmierung ein geeignetes Mittel ist.

⁹ Art. 18 Abs. 1 BevSV sowie Erläuterung zur Art. 9 in der Botschaft zur Totalrevision des BZG.

¹⁰ Art. 7 Abs. 2 Bst. b sowie Art. 17. Abs. 2 BevSV

2.3. Strahlenschutz

Der Zweck des Strahlenschutzes ist, Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen zu schützen.¹ Bei einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität sind primär akute Strahlenerkrankungen zu vermeiden und die Anzahl der Strahlenspät- und Erbschäden möglichst gering zu halten.²

Exposition

Bei einer Strahlenexposition³ werden zwei Fälle unterschieden. Bei der externen Bestrahlung wird der Mensch von radioaktiven Stoffen ausserhalb des Körpers bestrahlt. Bei der Inkorporation gelangen radioaktive Stoffe über die Nahrung, die Atmung, die Haut oder Wunden in den Körper.

Schutz

Mensch und Umwelt sind vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen zu schützen.⁴ Ein besonderer Schutz ist für vulnerable und verpflichtete Personen notwendig. Der Strahlenschutz ist für alle Situationen zu optimieren.⁵

Vulnerable
Personen

Vulnerable Personen sind Personen, die Aufgrund des Alters, der Ernährung, der Gesundheit oder wegen Schwangerschaft von den Auswirkungen einer Gefahr besonders betroffen sind. Im Falle von erhöhter Radioaktivität fallen Kinder, Jugendliche und Schwangere darunter.

Verpflichtete
Personen

Verpflichtete Personen sind Personen, die bei einer Strahlenexposition verpflichtet sind, Aufgaben im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu erledigen.⁶

Phasen

Bei einem Notfall mit erhöhter Radioaktivität umfasst die Ereignisbewältigung die Notfallreaktionsphase und die anschliessende, längere Übergangsphase.⁷

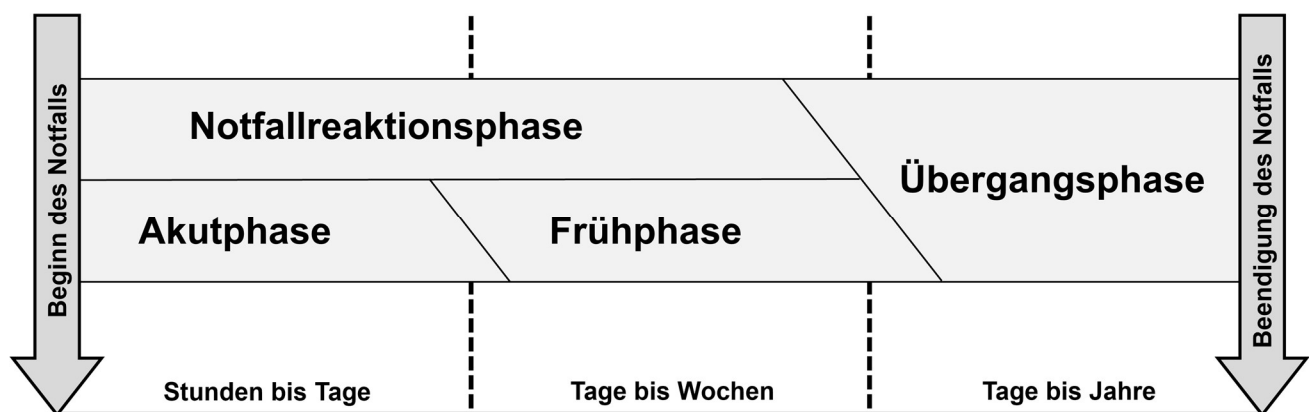


Abbildung 5: Phasen in zeitlicher Abfolge

Notfall-
reaktionsphase

Die Notfallreaktionsphase⁸ beginnt mit dem Eintreten des Notfalls und endet, wenn

¹ Art. 1 StSG

² Diese Schutzziele werden von der ICRP u.a. in der Publikation 103 festgehalten.

³ Art. 2 Abs. 1 Bst. f StSV. Exposition gegenüber ionisierenden Strahlen.

⁴ Art. 1 StSG.

⁵ Art. 4 StSV. Nach Abs. 2 sollen die Wahrscheinlichkeit der Exposition, die Anzahl exponierter Personen und die individuelle Dosis der exponierten Personen so weit wie möglich und sinnvoll reduziert werden.

⁶ Art. 20 Abs. 2 Bst. b StSG. Details sind in Anhang 3.1 zu finden.

⁷ S. 14 BABS: Nationaler NR-Notfallplan, vgl. auch z- B- GSG 11 / Fig1.

⁸ emergency response phase

dieser unter Kontrolle ist sowie die notwendigen Schutzmassnahmen getroffen wurden. Sie unterteilt sich in die Akut- und Frühphase.

Akutphase	Die Akutphase¹ ist der Zeitraum vom Erkennen eines Notfalls, der Sofortmassnahmen erfordert, bis zur Umsetzung aller Sofortmassnahmen.² Sie kann einige Stunden bis wenige Tage dauern. In dieser Phase ist die Strahlenbelastung während dem Wolkendurchzug durch Sofortmassnahmen möglichst gering zu halten. Für die radiologische Lage stehen zuerst nur Prognosen, jedoch keine Messwerte zur Verfügung. Da nur wenig Zeit zur Verfügung steht, werden Schutzmassnahmen mittels vorbereiteter Sofortmassnahmen in möglichst vordefinierten Gebieten angeordnet.
Frühphase	Die Frühphase³ ist der Zeitraum, in dem eine radiologische Lage genügend erfasst ist, so dass frühe Schutzmassnahmen sowie weitere Massnahmen eingeleitet werden können. Sie endet mit dem Abschluss dieser Massnahmen. Sie kann Tage bis Wochen dauern. In dieser Phase stehen nun Messresultate zur Verfügung. Die radiologische Lage verändert sich jedoch aufgrund der Nuklidzusammensetzung, der Wettereinflüsse und der umgesetzten Massnahmen weiterhin.⁴ Sie muss regelmässig neu erfasst werden. Weiterführende Massnahmen werden nun von den ordentlich zuständigen Stellen für näher spezifizierte und eingegrenzte Gebiete empfohlen und angeordnet. Diese ersetzen die in der Akutphase getroffenen Sofortmassnahmen.⁵
Übergangsphase	Die Übergangsphase⁶ ist der Zeitraum nach der Notfallreaktionsphase bis zum Ende des Notfalls.⁷ In dieser Phase ist die Situation unter Kontrolle und es liegt eine detaillierte Charakterisierung der radiologischen Situation vor¹. Schwerpunkt dieser Phase sind Massnahmen zur Vorbereitung der Wiederaufnahme normaler sozialer und wirtschaftlicher Aktivitäten. Sie kann zwischen einigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern.

¹ BABS «Nationaler NR-Notfallplan». Basierend auf IAEA GSG 11. Urgent response phase: The period of time, within the emergency response phase, from the detection of conditions warranting emergency response actions that must be taken promptly in order to be effective until the completion of all such actions.

² Sofortmassnahmen sind nicht mehr notwendig, wenn keine Freisetzung und keine Ablagerung radioaktiver Stoffe mehr erfolgen kann.

³ BABS «Nationaler NR-Notfallplan». Basierend auf IAEA GSG 11. Early response phase: The period of time, within the emergency response phase, from which a radiological situation is already characterized sufficiently well that a need for taking early protective actions and other response actions can be identified, until the completion of all such actions.

⁴ Zerfall der Nuklide, Auswaschprozesse, Dekontaminationsmassnahmen.

⁵ Die bisherigen, vorsorglichen Zonen sind nicht mehr relevant.

⁶ BABS «Nationaler NR-Notfallplan». Basierend auf IAEA GSG 11. Transition phase: The period of time after the emergency response phase when (a) the situation is under control (b) detailed characterization of the radiological situation has been carried out and (c) activities are planned and implemented to enable the emergency to be declared terminated.

⁷ Das Ende des Notfalls erfolgt mit dem Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden oder geplanten Expositionssituation.

2.4. Notfallschutz

Der Zweck des Notfallschutzes ist, bei einer Freisetzung einer gefährlichen Menge radioaktiver Stoffe aus einer Kernanlage das Schadenausmass zu begrenzen. Dabei ist die betroffene Bevölkerung zu schützen, zeitlich begrenzt zu betreuen und mit dem Nötigsten zu versorgen.¹

Anlagen

Kernanlage	Eine Kernanlage ist eine Anlage zur Nutzung von Kernenergie, zur Gewinnung, Herstellung, Verwendung, Bearbeitung oder Lagerung von Kernmaterialien sowie zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen. ² Dazu gehören die Kernkraftwerke (KKW), das Bundeszwischenlager und Hotlabor am PSI-Ost (PSI) sowie das Zwischenlager (ZWILAG). ³
grenznahe Werke	Grenznahe Werke sind die Kernkraftwerke Leibstadt und Beznau. ⁴

Ereignis

Ein Ereignis kann aus unterschiedlichen Blickwinkeln beschrieben werden. Aus der Sicht der Anlage, aus der Sicht der Massnahmen, aus der Sicht des Eintritts sowie aus der Sicht der Gefahr und Auswirkung.

Störfall	Ein Störfall ist ein Ereignis, bei dem der Zustand einer Anlage vom Normalbetrieb abweicht und die Sicherheit der Anlage beeinträchtigt. ⁵ Dies erfordert das Eingreifen eines Sicherheitssystems. ⁶
Notfall	Ein Notfall ist ein Ereignis, welches eine ernsthafte aktuelle oder eine prognostizierte radiologische Gefährdung der Umgebung darstellt und die Vorbereitung oder die Umsetzung von Schutzmassnahmen in der Umgebung der Kernanlage zwingend erfordert oder sich zu einem solchen Ereignis entwickeln könnte. ⁷
Ereignisfall	Ein Ereignisfall ist der Eintritt eines Ereignisses. Dies erfordert, dass Ereignisorganisationen ihre für den Ereignisfall vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen. ⁸

Ausbreitung

Quellterm	Der Quellterm ist die Menge und Art der freigesetzten Radionuklide sowie der zeitliche Verlauf der Freisetzung. ⁹
Freisetzung	Eine Freisetzung ist eine Abgabe radioaktiver Stoffe in die Umwelt. Im NFSK ist die Freisetzung immer eine für den Notfallschutz erhebliche Freisetzung. Eine Freisetzung kann über die Luft oder das Wasser (Grundwasser, Flusswasser, Seen) erfolgen. Ein Ereignis mit einer Freisetzung führt zu einer Strahlenexposition der Bevölkerung. ¹⁰ Je nach Ereignis kann es zu mehreren Freisetzungen kommen.
Ablagerung	Die Ablagerung ist die Deposition der freigesetzten radioaktiven Stoffe auf Oberflächen. ¹¹

¹ Art. 2 NFSV

² Art. 3 Bst. d KEG

³ Anhang 1 NFSV

⁴ Vereinbarung über die gegenseitige Unterrichtung beim Bau und Betrieb grenznaher kerntechnischer Einrichtungen - grenznah bedeutet «in einem Bereich von 20 km beiderseits der gemeinsamen Grenze».

⁵ Art. 122 StSV. Dies kann zu einer Überschreitung eines Immissions-, Emissions- oder Dosisgrenzwerts führen.

⁶ Anhang 1 KEV

⁷ Anhang 6 KEV. Definition des Schweren Notfalls (General Emergency) bzw. Anlagennotfall (Site Area Emergency).

Nach Art. 132 StSV: «Ein Notfall ist ein Ereignis, das unmittelbare Massnahmen erfordert. Damit sind schwerwiegende nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit und Sicherheit, die Lebensgrundlagen und die Umwelt zu mindern oder abzuwehren.»

⁸ Die NFSV unterscheidet Aufgaben «in der Planung und Vorbereitung» von Aufgaben «im Ereignisfall».

⁹ Art. 6 Abs. 2 Bst. f NFSV

¹⁰ Art. 1 NFSV und Erläuterungen vom 25. Oktober 2018 zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung.

¹¹ Oberflächen können der Boden, eine Wasseroberfläche, ein Flussbett, Gegenstände, ... sein.

Notfallklassen

Mit Sicht auf die Anlage werden Ereignisse nach den folgenden Notfallklassen eingestuft.¹

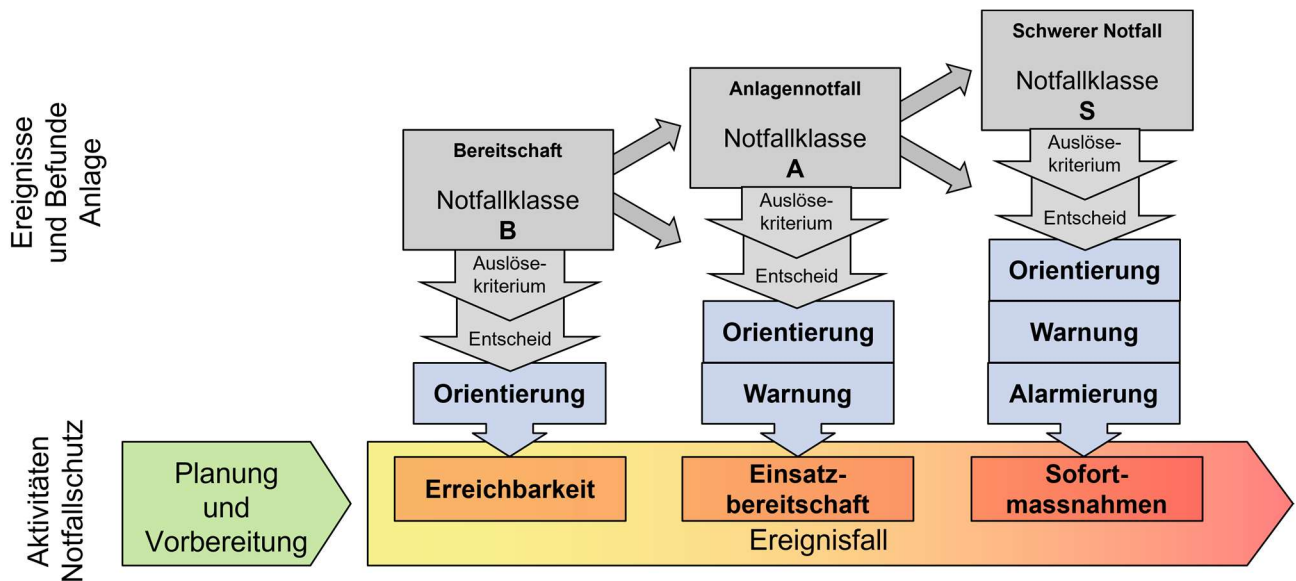


Abbildung 6: Begriffe zum Ereignis

Notfallklasse B Bereitschaft	Die Notfallklasse B ist ein Ereignis, das zu einer bedeutenden Abnahme im Schutzgrad für das Betriebspersonal führt, oder das sich zu einem Anlagennotfall oder schweren Notfall entwickeln könnte und je nach Ereignis auch das Aufgebot des Notfallstabs oder Teilstäben der Kernanlage erfordert.² Bei einer Einstufung in die Notfallklasse B ist über die Orientierung der Behörden zu entscheiden.
Notfallklasse A Anlagennotfall	Die Notfallklasse A ist ein Ereignis, welches sich zu einem schweren Notfall entwickeln könnte oder eine ernsthafte radiologische Gefährdung auf dem Anlagenareal darstellt. Eine zukünftige (prognostizierte) radiologische Gefährdung der Umgebung, die das Aufgebot des Notfallstabs der Kernanlage und externer Notfallorganisationen erfordert, ist möglich.³ Bei einer Einstufung in die Notfallklasse A ist über die Warnung der Behörden zu entscheiden.
Notfallklasse S Schwerer Notfall	Die Notfallklasse S ist ein Ereignis, welches eine ernsthafte aktuelle oder eine prognostizierte radiologische Gefährdung der Umgebung darstellt und die Vorbereitung oder die Umsetzung von Schutzmassnahmen in der Umgebung der Kernanlagen zwingend erfordert.⁴ Bei einer Einstufung in die Notfallklasse 2 ist über die Alarmierung der Bevölkerung zu entscheiden.

¹ Anhang 6 Tabelle B1 KEV

² Anhang 6 KEV, International «Alert» nach IAEA GSR Part 7.

³ Anhang 6 KEV, International «Site Area Emergency» nach IAEA GSR Part 7.

⁴ Anhang 6 KEV, International «General Emergency» nach IAEA GSR Part 7.

Zeitverlauf

Der Zeitablauf wird in Bezug auf die mögliche Freisetzung radioaktiver Stoffe beschrieben.

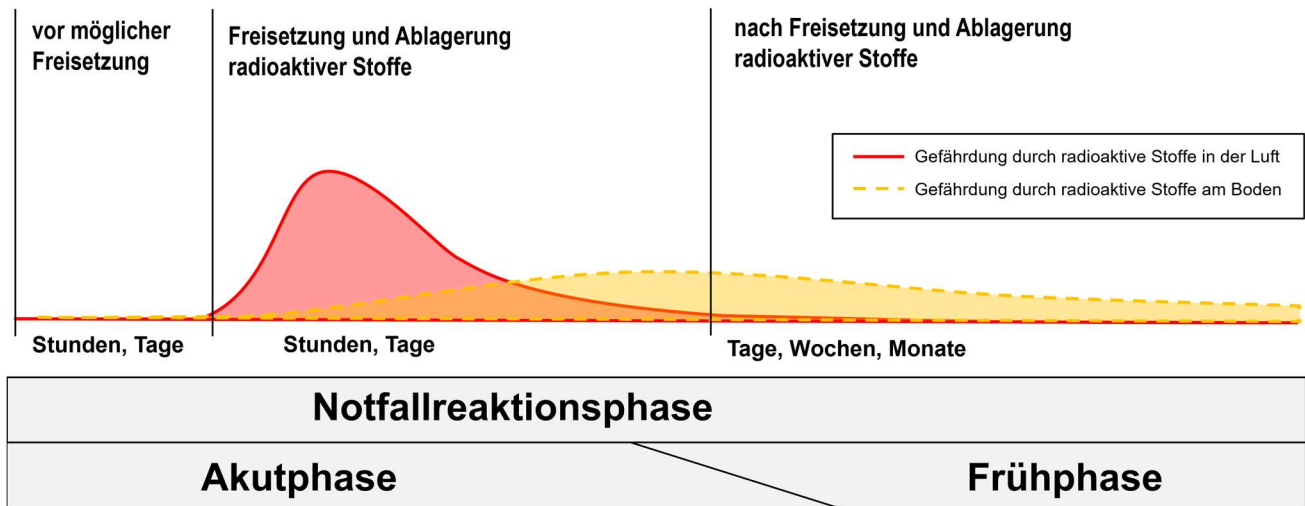


Abbildung 7: Schematisierter Zeitverlauf bei Freisetzung radioaktiver Stoffe über den Luftweg

Die Phasen können für verschiedene Gebiete zeitlich unterschiedlich ausfallen. Die rote Fläche entspricht der Gesamtheit aller Freisetzungen während eines Ereignisses.

vor möglicher Freisetzung	Vor möglichen Freisetzungen radioaktiver Stoffe ¹ besteht noch keine Gefahr für die Bevölkerung. Die Zeit vom Erkennen des Ereignisses bis zur Freisetzung wird genutzt, um Massnahmen zur Beherrschung des Ereignisses und zur Begrenzung der Auswirkungen in der Anlage zu treffen ² sowie Schutzmassnahmen für die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vorzubereiten und umzusetzen. Dies kann Stunden bis Tage dauern und hängt vom Ereignisablauf ab.
Freisetzung und Ablagerung	Während der Freisetzung und Ablagerung ³ ist die Bevölkerung hauptsächlich durch die vom Wind mitgetragenen radioaktiven Stoffe gefährdet. ⁴ Der Grad der Gefährdung hängt vom Unfallablauf, der Menge an freigesetzten radioaktiven Stoffen, der Entfernung von der Kernanlage und der Wetterlage ab. Die Freisetzung kann Stunden bis Tage dauern. Je nach Verlauf des Ereignisses kann es mehrmals zu einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen kommen
nach Freisetzung und Ablagerung	Nach der Freisetzung und Ablagerung ⁵ ist die Bevölkerung insbesondere durch die auf der Erdoberfläche abgelagerten radioaktiven Stoffe gefährdet. Die radiologische Lage kann sich wegen den Wettereinflüssen und des Zerfalls kurzlebiger radioaktiver Elemente rasch ändern. Sie muss regelmässig neu erfasst werden.

¹ Die Zeit vor Freisetzung radioaktiver Stoffe wurde im NFSK 2015 als Vorphase bezeichnet.

² Art. 7 Bst. b NFSV

³ Die Zeit während Freisetzung und Ablagerung radioaktiver Stoffe wurde im NFSK 2015 als Wolkenphase bezeichnet.

⁴ Insbesondere durch die Direktstrahlung aus der Wolke sowie durch Inhalation.

⁵ Die Zeit nach Freisetzung und Ablagerung radioaktiver Stoffe wurde im NFSK 2015 als Bodenphase bezeichnet.

Notfallschutzzonen und Planungsgebiete

Zur Planung und Vorbereitung von Sofortmassnahmen werden Notfallschutzzonen, Gefahrensektoren und Planungsgebiete festgelegt.

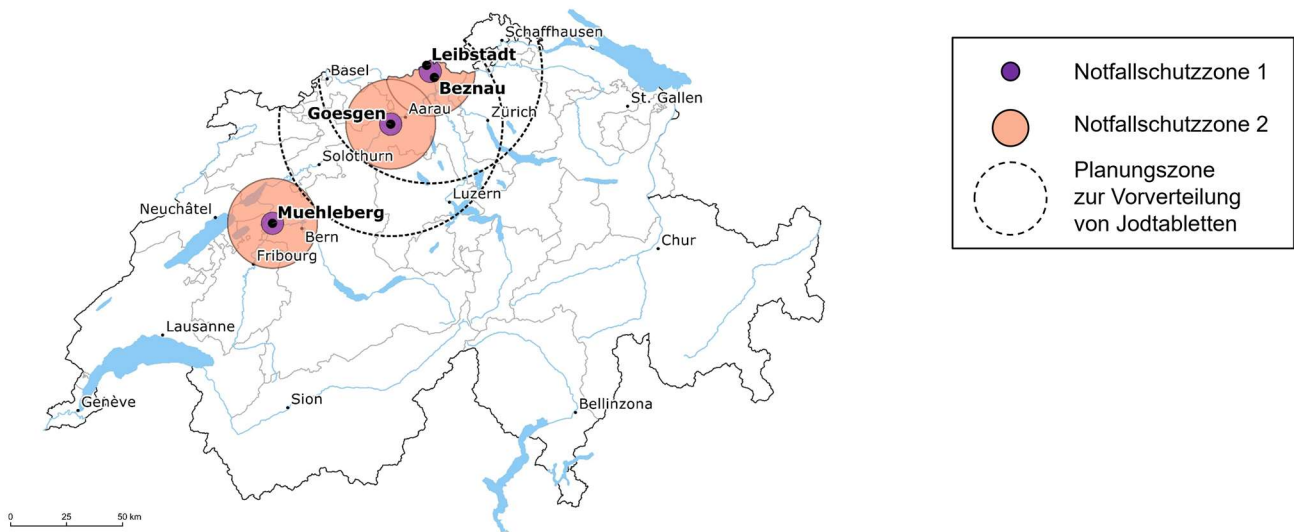


Abbildung 8: Standorte der schweizerischen KKW mit ihren Notfallschutzzonen und Planungsgebieten

Notfallschutzzonen	Notfallschutzzonen dienen der Vorbereitung, der Anordnung und dem Vollzug von Sofortmassnahmen.¹ Um jede Kernanlage sind zwei Notfallschutzzonen festgelegt: eine Notfallschutzzone 1 mit einem Radius zwischen 3 bis 5 km und eine Notfallschutzzone 2 mit einem Radius von ca. 20 km.² Die beiden KKW Beznau und Leibstadt teilen sich die Notfallschutzzonen 1 und 2.
Gefahrensektoren	Gefahrensektoren sind eine Aufteilung der Notfallschutzzone 2, damit je nach Windverhältnisse unterschiedliche, der Situation angepasste Sofortmassnahmen umgesetzt werden können.
Übrige Schweiz	Die übrige Schweiz ³ ist das Gebiet, das an die Notfallschutzzone 2 anschliesst. ⁴
Spezielle Gefährdungszone	Eine spezielle Gefährdungszone ist eine Zone, die in begründeten Fällen nach Massgabe der von einer Kernanlage ausgehenden Gefährdung festgelegt werden kann. ⁵ PSI und ZWILAG haben eine spezielle Gefährdungszone. ⁶
Planungsgebiet	Ein Planungsgebiet ist eine Grundlage zur Festlegung weiterer Planungen und Vorbereitungen von spezifischen Schutzmassnahmen im Ereignisfall. ⁷
Hot Spots	Hot Spots sind geographisch eng begrenzte Gebiete mit stark erhöhter Bodenkontamination. Sie können auch ausserhalb der Notfallschutzzonen auftreten.

¹ In der Regel wird im ganzen Gebiet einer Notfallschutzzone bzw. der ausgewählten Gefahrensektoren alarmiert.

² Art. 3 Abs. 1 und Anhang 2 NFSV in Übereinstimmung mit IAEA GSR Part 7. Die Grenzen der Notfallschutzzonen und Gefahrensektoren folgen weitgehend den politischen Gemeindegrenzen. Auch wenn das KKW Mühleberg 2019 seinen Leistungsbetrieb einstellte, bleiben die Notfallschutzzonen vorerst unverändert. Befindet sich eine Kernanlage in Nachbetrieb oder Stilllegung, überprüft das BFE auf Antrag der Betreiberin die Zuteilung zu den Notfallschutzzonen inklusive Gefahrensektoren (Art. 4 NFSV).

³ Die übrige Schweiz entspricht dem bisherigen Begriff «Zone 3».

⁴ Art. 3 Abs. 3 NFSV

⁵ Art. 4 Abs. 1 NFSV

⁶ Anhang 3 NFSV

⁷ Art. 3 Abs. 4 NFSV. Im Anhang 4 NFSV wurde ein Planungsgebiet für die Verteilung der Jodtabletten definiert.

3. Massnahmen im Ereignisfall

Die Massnahmen im Ereignisfall richten sich nach der Schutzstrategie.¹ Diese beschreibt die Ziele, die phasenspezifische Reaktion für die Bewältigung eines nuklearen und radiologischen Notfalls mit den Massnahmen, um die Zeile zu erreichen, den Grundlagen für die Entscheidung, Planung und Umsetzung.

Ziele

Die Ziele sind:

- (1) Die Kontrolle über die Situation wiedergewinnen und die Folgen verhindern oder eindämmen
- (2) Menschenleben retten
- (3) Deterministische Strahlenwirkungen vermeiden oder minimieren
- (4) Medizinische Notversorgung und Behandlung von Strahlenverletzungen gewährleisten
- (5) Soweit möglich das Risiko für das Auftreten von stochastischen Strahlenwirkungen vermeiden oder reduzieren
- (6) Die Bevölkerung informieren und das Vertrauen der Öffentlichkeit aufrechterhalten
- (7) Soweit möglich das Auftreten nicht radiologischer Folgen mindern
- (8) Soweit möglich den Schutz der Umwelt gewährleisten
- (9) Soweit möglich den Schutz von Gütern gewährleisten
- (10) Soweit möglich die Wiederaufnahme normaler sozialer und wirtschaftlicher Aktivitäten vorbereiten.

Massnahmen

Die Massnahmen sind:

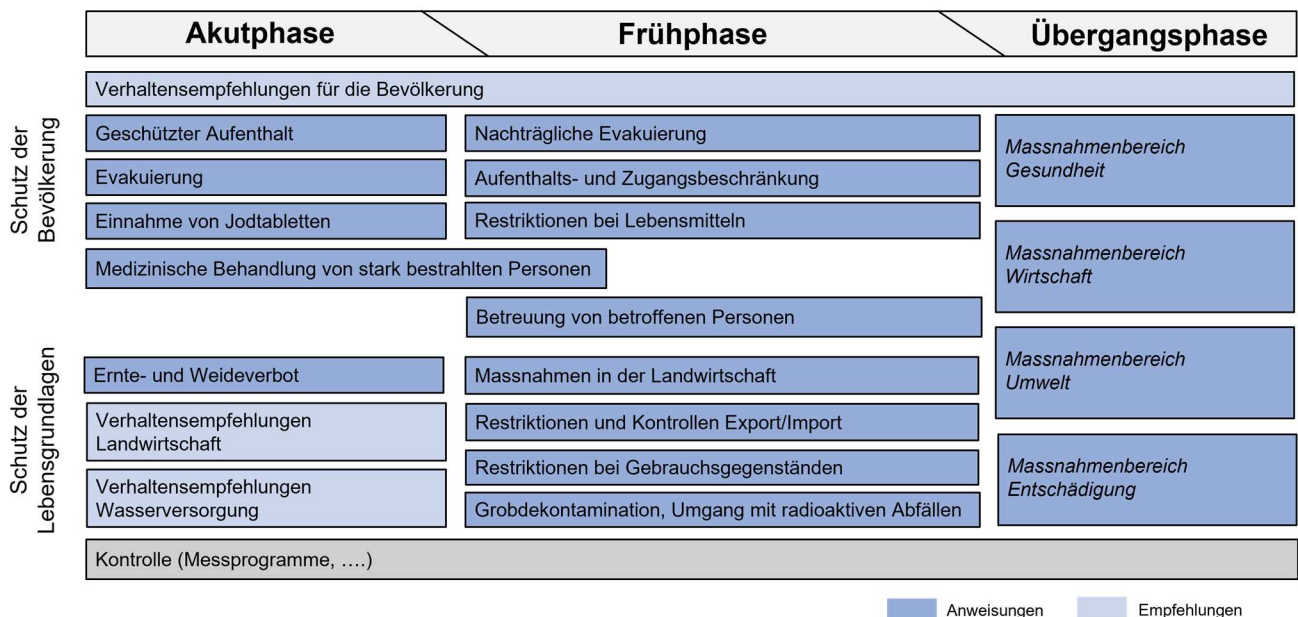


Abbildung 9: Überblick über die Massnahmen

Optimierte Schutzstrategie

Im Rahmen der optimierten Schutzstrategie² erfolgt eine Abwägung von Schutzmassnahmen und anderen Reaktionsmassnahmen. In der Akutphase dominieren die Strahlenschutzaspekte, ab der Früh- und insbesondere der Übergangsphase nehmen die weiteren Aspekte eine wichtigere Rolle ein und helfen, eine breitere Akzeptanz der Massnahmen zu erzielen.

¹ BABS: «Nationaler NR-Notfallplan»

² BABS: «Nationaler NR-Notfallplan»

3.1. Massnahmen in der Akutphase

Das Ziel in der Akutphase ist, die Bevölkerung vor den Auswirkungen der zumeist luftgetragenen freigesetzten radioaktiven Stoffe durch Sofortmassnahmen zu schützen und das gesundheitliche Risiko der Bevölkerung zu minimieren.

Wurden Personen stark bestrahlt, ist deren medizinische Betreuung sicherzustellen.

In der Akutphase bestehen Zeitdruck und Unsicherheit. Bei einer unmittelbaren Gefährdung der Bevölkerung ordnet die NAZ die Sofortmassnahmen an¹ bis die zuständigen Stellen einsatzbereit² sind.

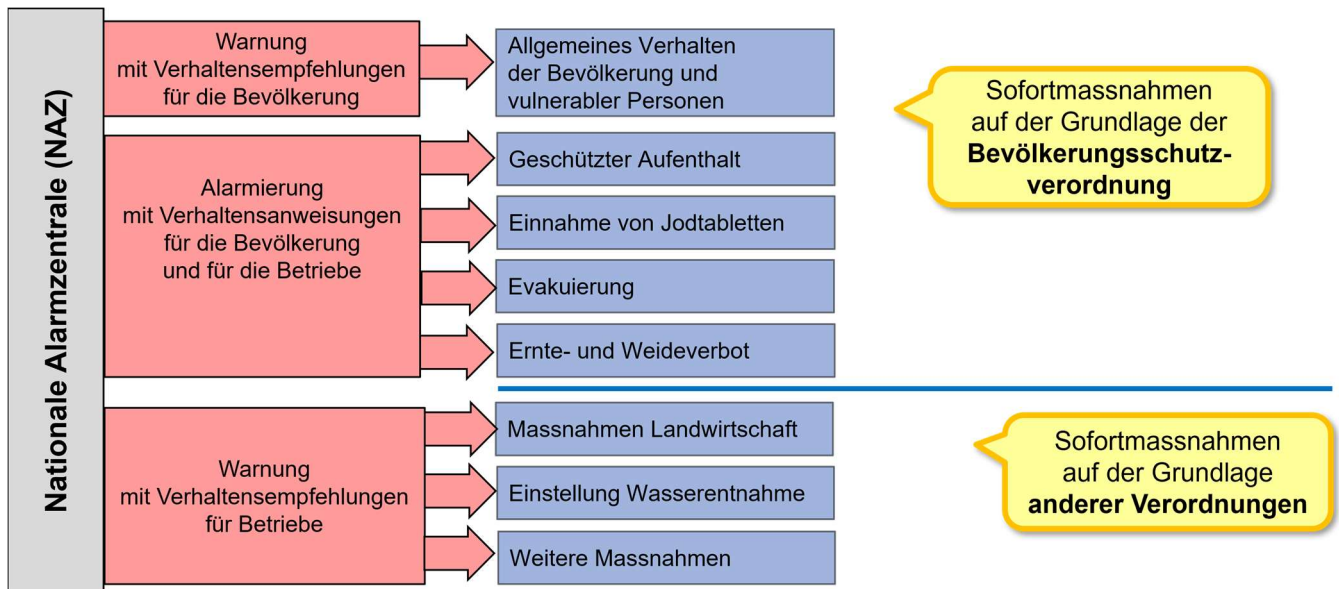


Abbildung 10: Sofortmassnahmen in der Akutphase und Grundlagen

Zeitdruck	Damit auch unter Zeitdruck richtig reagiert werden kann, werden die geplanten und vorbereiteten Sofortmassnahmen in der Regel auf dem ganzen Gebiet einer Notfallschutzzone bzw. der ausgewählten Gefahrensektoren angeordnet. Ist eine Gefährdung der Bevölkerung in Gebieten ausserhalb der Notfallschutzonen 1 und 2 zu erwarten, werden auch in diesen Gebieten Sofortmassnahmen angeordnet. Sofortmassnahmen müssen geeignet und erforderlich sein. ³ Die Reaktion muss den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit entsprechen. ⁴ Zudem sind weitere Kriterien zu berücksichtigen. ⁵
Unsicherheit	Um die Auswirkung der Unsicherheit zu verringern, werden zuerst einschneidende Massnahmen angeordnet, um die gesamte möglicherweise betroffene Bevölkerung so gut wie möglich zu schützen. ⁶ Diese Massnahmen können anschliessend je nach Lage wieder gelockert werden. ⁷

¹ Art. 19 Abs. 2 Bst c StSG sowie Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Abs. 2 und Anhang 2 Ziff. 2 BevSV

² Einsatzbereit heisst, dass der Weg über den Entscheid des Bundesrats bis zur Umsetzung der Massnahmen zeit- und lagegerecht erfolgen kann. Es ist möglich, dass die Verantwortung für gewisse Entscheide bei der zuständigen Stelle ist, während andere zeitkritische Entscheide durch die NAZ erfolgen.

³ Anhang 2 Ziff. 7 BevSV sowie Art. 3 StSV. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit sind die Sofortmassnahmen damit gerechtfertigt. IAEA GSR Part 7, Requirement 5, 4.29: «Each protective action, in the context of the protection strategy, and the protection strategy itself shall be demonstrated to be justified (i.e. to do more good than harm), with account taken not only of those detriments that are associated with radiation exposure but also of those detriments associated with impacts of the actions taken on public health, the economy, society and the environment.»

⁴ Siehe Kapitel 2.1 «Notfall- und Katastrophenbewältigung».

⁵ Anhang 2 Ziff. 7 BevSV sowie Art. 3 StSV. Siehe auch den Anhang «Entscheidungsgrundlagen».

⁶ Anhang 2 Ziff. 3 BevSV mit den Erläuterungen: «Eine schrittweise Erweiterung der kommunizierten Sofortmassnahmen, z. B. durch die nachträgliche Vergrösserung des betroffenen Perimeters, würde zu Verwirrung und Vertrauensverlust in der Bevölkerung führen. Zudem kann eine einmal erfolgte Strahlenbelastung nicht mehr rückgängig gemacht werden.» Auch für einschneidende Massnahmen sind die Kriterien gemäss Anhang 2 Ziff. 7 zu berücksichtigen.

⁷ Anhang 2 Ziff. 3 BevSV. Im Sinne einer Erfolgskontrolle.

Schwellenwerte und Kriterien

Die Anordnung einer Sofortmassnahme erfolgt, wenn der entsprechende Schwellenwert überschritten wird oder das entsprechende Kriterium zutrifft.

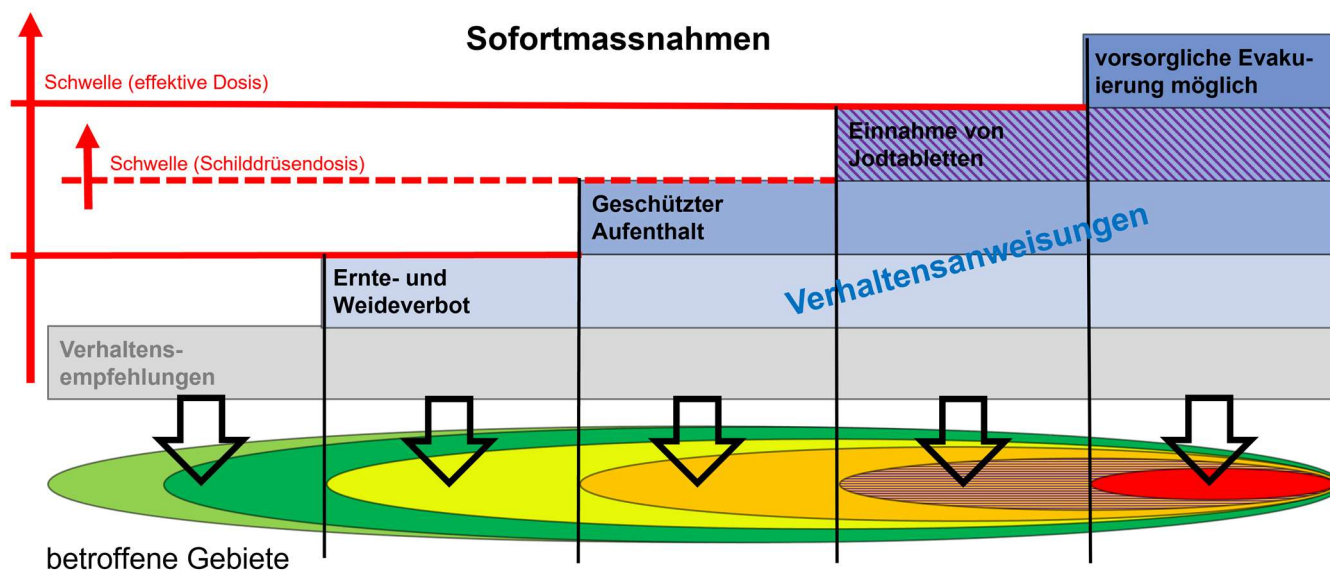


Abbildung 11: Mögliche Sofortmassnahmen, wenn eine erwartete Dosis den entsprechenden Schwellenwert überschreitet

Schwellenwerte Grundlage für die Anordnung ist, dass gemäss Prognose ein Überschreiten der Schwellenwerte für die vorgegebenen Sofortmassnahmen in einem Gebiet zu erwarten ist.¹

Kriterien Ist eine Prognose nicht möglich und ist aufgrund der Art des Ereignisses die dringliche Anordnung von Schutzmassnahmen erforderlich, werden die vorgegebenen Sofortmassnahmen auf der Grundlage von Kriterien angeordnet.²

Form und Publikation

Verhaltensanweisungen werden mit einer Alarmierungs-Meldung verbreitet.

Verhaltensempfehlungen werden als Information oder Warnung verbreitet.³

Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung

Verhaltens-empfehlungen für die Bevölkerung Die Verhaltensempfehlungen dienen der Verbesserung des Schutzes der gesamten Bevölkerung oder von vulnerablen Personen.⁴ Sie werden durch die Bevölkerung umgesetzt. Verhaltensempfehlungen können sein:⁵

- den Aufenthalt von vulnerablen Personen im Freien auf das Nötigste zu beschränken;
- eine Schutzausrüstung (FFP-Masken) zu verwenden;
- auf den Konsum von Freilandgemüse und Obst aus der Selbstversorgung sowie von selbst gesammelten Lebensmitteln (Pilze, Beeren) aus dem Gebiet mit Ernte und Weideverbot zu verzichten⁶;
- auf Wassersport für möglicherweise kontaminierte Gewässer zu verzichten;

¹ Ziff. 4 und Tabelle 1 Anhang 2 BevSV. Siehe auch den Anhang «Entscheidungsgrundlagen».

² Anhang 2 Ziff. 6 und Tabelle 2 BevSV. Kriterium «Schneller Störfall» oder Kriterium «Vermutete Kernschmelze».

³ Für die Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung werden die Alertswiss-Kanäle verwendet.

⁴ Art. 7 Abs. 2 Bst. b sowie Anhang 2 Ziff. 5 BevSV

⁵ Verhaltensempfehlungen und Kommunikation werden in der Vorbereitung und bei Bedarf im Ereignisfall mit den zuständigen Bundesämtern abgesprochen, wie zum Beispiel mit dem BLW.

⁶ Als Ergänzung zum Ernte- und Weideverbot in der Landwirtschaft.

- gefährdete Gebiete nicht zu betreten.

Geschützter Aufenthalt

Der geschützte Aufenthalt¹ reduziert die externe Strahlung sowie die Inhalation der luftgetragenen radioaktiven Stoffe. Die Verhaltensanweisung wird durch die Kantone, Gemeinden, Betriebe und Bevölkerung umgesetzt.

Den besten Schutz bieten im Innern des Hauses liegende, fensterlose Räume, Keller bzw. Schutzräume. Dort ist die abschirmende Wirkung durch die Wände am grössten. Beim geschützten Aufenthalt sind Fenster und Aussentüren zu schliessen, künstliche Raumbe-lüftungen auszuschalten und Lüftungsklappen zu schliessen. Dadurch reduziert sich zu-dem die Kontamination im Gebäude

Verkehrsregelungen stellen sicher, dass sich keine Personen während der Freisetzung von radioaktiven Stoffen in das gefährdete Gebiet begeben oder sich darin ungeschützt aufhalten.

Evakuierung

Eine Evakuierung² ist das Verlassen eines Gebietes möglichst vor der Freisetzung radio-aktiver Stoffe. Die Verhaltensanweisung wird durch die Kantone, Gemeinden, Betriebe und Bevölkerung umgesetzt.

Unterschieden wird zwischen der vorsorglichen und nachträglichen Evakuierung.

Im Evakuierungsgebiet wird der Verkehr aktiv gesteuert und die Transportkapazitäten durch Zuführung weiterer Transportmittel erhöht.³ Verkehrsregelungen stellen sicher, dass sich keine Personen während der Freisetzung von radioaktiven Stoffen in das gefährdete Gebiet begeben oder sich darin ungeschützt aufhalten. Im Aufnahmegebiet erfolgt die Un-terbringung und Versorgung der evakuierten Personen.

Die SBB AG hält ihren Normalbetrieb, wenn möglich, aufrecht.

Heimtiere sind nach Möglichkeit mitzunehmen.⁴ Ist dies nicht möglich, sind Heimtiere so gut wie möglich zu versorgen.

Einnahme von Jodtabletten

Die Einnahme von Jodtabletten⁵ verhindert, dass über die Atemluft aufgenommenes radi-oaktives Jod in der Schilddrüse in grösserem Masse eingelagert wird. Die Verhaltensan-weisung wird durch die Kantone, Gemeinden, Betriebe und Bevölkerung umgesetzt.

Die Anordnung erfolgt bei einem Ereignis, das eine Gefährdung durch radioaktives Jod zur Folge haben kann.⁶ Jodtabletten sind kurz vor der Freisetzung einzunehmen. Sie bieten keinen Schutz gegen externe Strahlung und andere aufgenommene radioaktive Stoffe. Die Einnahme von Jodtabletten wird deshalb immer zusammen mit anderen Sofortmassnah-men angeordnet (geschützter Aufenthalt oder vorsorgliche Evakuierung).⁷

Die Wirkung ist vor allem für Kinder, Jugendliche und Schwangere wirksam.⁸

¹ Anhang 2 Tabelle 1 und Tabelle 2 BevSV. Der ältere Begriff ist «vertikale Evakuierung».

² Anhang 2 Tabelle 1 und Tabelle 2 BevSV. Der ältere Begriff ist «horizontale Evakuierung». Details siehe Detailkonzept «Evakuierung bei einem Unfall in einer Kernanlage in der Schweiz».

³ S. 26 Handbuch KOVE

⁴ Abhängig von der Transport- und Unterbringungsmöglichkeit.

⁵ Anhang 2 Tabelle 1 und Tabelle 2 BevSV

⁶ Art. 1 Abs. 1 Jodtabletten-Verordnung

⁷ Anhang 2 BevSV. Die Verteilung der Jodtabletten ist in der Jodtabletten-Verordnung beschrieben. Die Einnahme von Jodtabletten wird gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. b Jodtabletten-Verordnung vom BSTB angeordnet.

⁸ Die Aufnahme von radioaktivem Jod kann das Risiko von Schilddrüsenkrebs erhöhen, vor allem in der Altersgruppe von 0-18 Jahren. Ab 30 Jahren konnte keine statistisch signifikante Erhöhung des Schilddrüsenkrebsrisikos beobachtet wer-den. Das Risiko von Nebenwirkungen nimmt mit zunehmendem Alter zu. Ab 45 Jahren wird deshalb die Massnahme nicht empfohlen. Vgl. Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz (KSR) Empfehlung vom 2. Dezember 2022.

Sofortmassnahme zum Schutz der Einsatzkräfte

Durch gezielte Information über die Gefahren und auf die jeweiligen Einsatzkräfte zugeschnittenen Schutzmassnahmen wird eine Strahlenexposition auf das absolut notwendige reduziert.

Mittels einsatzbezogener Ausbildung werden, insbesondere für wenig geübte Einsatzkräfte, wie Milizformationen, auf ihre kommenden Einsätze vorbereitet.

Bei der Zuteilung der Aufgaben ist der Ausbildungsstand und die Fachkompetenz zu berücksichtigen.

Sofortmassnahmen zum Schutz der Lebensgrundlagen

Ernte- und
Weideverbot

Das Ernte- und Weideverbot verhindert, dass kontaminierte Lebensmittel in den Detailhandel gelangen.¹ Die Verhaltensanweisung wird durch die landwirtschaftlichen Betriebe umgesetzt.

Die Anordnung erfolgt möglichst vor Beginn der Freisetzung für Gebiete mit angeordneten Schutzmassnahmen für die Bevölkerung und Gebiete in Abwindrichtung² bzw. so rasch wie möglich nach Erkennen einer Kontamination.

Verhaltens-
empfehlungen
für die Land-
wirtschaft

Verhaltensempfehlungen für die Landwirtschaft dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, dem Schutz von Pflanzen und der Umwelt sowie dem Erhalt der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei einer Gefährdung durch radioaktive Stoffe. Die Verhaltensempfehlungen³ werden von den landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt.

Nutztiere werden nach Möglichkeit eingestallt bzw. in ihren Gehegen belassen und nicht evakuiert.⁴ Ihre Versorgung ist so gut wie möglich sicherzustellen. Dabei ist auf den Schutz vor eindringenden radioaktiven Stoffen in landwirtschaftliche Gebäude zu achten.⁵

Verhaltens-
empfehlungen
für die Wasser-
versorgung

Verhaltensempfehlungen für die Wasserversorgung dienen dem Schutz des Trinkwassers bei einer Gefährdung durch radioaktive Stoffe.

Die Einstellung der Wasserentnahme für die Aufbereitung von Trinkwasser oder die Anreicherung von Grundwasser verhindert, dass kontaminiertes Wasser in die Trinkwasseraufbereitung gelangt, wenn radioaktive Stoffe in Gewässer gelangen.⁶ Zudem geht es um eine vorsorgliche Einstellung der Wasserentnahme für landwirtschaftliche Zwecke.⁷ Die Verhaltensempfehlung wird von den verantwortlichen Personen der betroffenen Betriebe einer Trinkwasseranlage bei einer erfolgten oder möglichen Überschreitung von vordefinierten Schwellen umgesetzt.⁸

Verhaltens-
empfehlungen
für weitere
Betriebe

Bei Bedarf werden Verhaltensempfehlungen für weitere Betriebe zum Schutz der Lebensgrundlagen verbreitet.

¹ Anhang 2 Ziff 8 BevSV sowie entsprechende Erläuterungen zur BevSV. Ein Ernte- und Weideverbote kann grundsätzlich für diejenigen Gebiete, in denen Sofortmassnahmen ergriffen wurden, sowie für Gebiete in Abwindrichtung angeordnet werden. Es kann aber je nach Situation auch als alleinige Sofortmassnahme angeordnet werden.

² Anhang 2 BevSV. Die Alarmierung erfolgt ohne Sirenenalarm, beim Referenzszenario bis zur Landesgrenze oder zum Alpenkamm. Bei geringerer Freisetzung wird abgestuft.

³ Art. 7 Abs. 2 Bst. b BevSV in Absprache mit dem BLW im Rahmen der Vorbereitung oder im Ereignisfall. Die konkreten Verhaltensempfehlungen sind in einem Detailkonzept zu spezifizieren. In der Frühphase kann das BLW danach Vorsorgemassnahmen nach Art. 165a LwG treffen.

⁴ Zur Definition von Nutz- bzw. Wildtieren vgl. Art. 2 TSchV.

⁵ Die konkrete Umsetzung ist im Rahmen eines Detailkonzepts zu klären.

⁶ Art. 10 Abs. 2, Art. 74 Abs. 2 sowie Art. 84 Abs. 4 Bst. b LGV. Im Nationalen NR-Notfallplan unter «Massnahmen bei der Wasserversorgung».

⁷ Eine (vorübergehende) Aufgabe der Nutzung oberflächennaher Quell- und Grundwasserfassungen ist nur in seltenen Fällen erforderlich. Die Versorgung von Nutztieren muss so gut wie möglich sichergestellt werden.

⁸ Anhang 10 VHK sowie Anhang 3 TBDV.

3.2. Massnahmen in der Frühphase

Das Ziel der Massnahmen der Frühphase ist, die radiologische Lage mit Messungen genügend zu erfassen, so dass getroffene Sofortmassnahmen gelockert oder aufgehoben werden können, sofern sie nicht weitergeführt werden müssen. Sie können gegebenenfalls durch neue Massnahmen ergänzt werden.¹

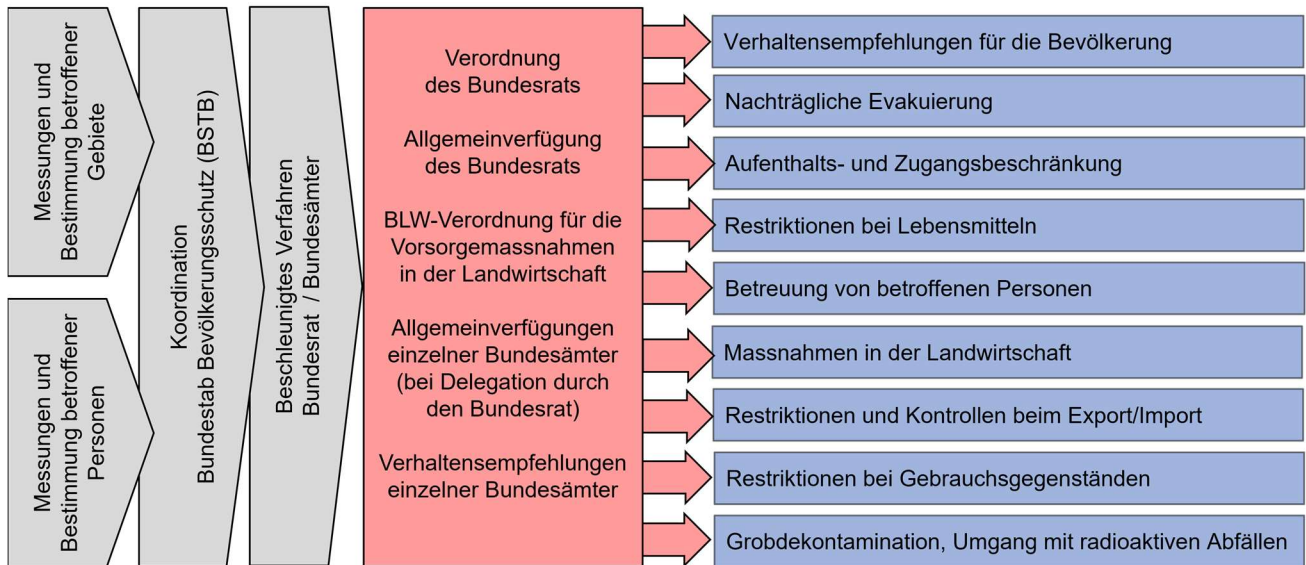


Abbildung 12: Massnahmen in der Frühphase

Messdaten Zusätzliche Messdaten verringern die Unsicherheit im Vergleich zur Akutphase deutlich. Mit der besseren Kenntnis der radiologischen Lage² können die kontaminierten Gebiete exakter definiert³ und die Massnahmen entsprechend angepasst werden.⁴

Die Messprogramme richten sich auch an weiteren Aspekten (Nahrungsmittel, Güter...) aus. Prioritäten werden gemeinsam erfasst und bearbeitet

Betroffene Gebiete Auf der Basis von Messungen⁵ werden die betroffenen Gebiete bestimmt:

- Sperrgebiete, die nur von berechtigten Personen betreten werden dürfen;⁶
- Gebiete mit Schutzmassnahmen;⁷
- Gebiete mit Massnahmen für die Landwirtschaft.

Zudem gibt es Gebiete, die nicht mehr direkt betroffen sind, weil die Massnahmen aufgehoben werden konnten.

Betroffene Personen Stark bestrahlte Personen⁸ werden in spezialisierten Zentren⁹ medizinisch behandelt.

S. 13 BABS: «Nationaler NR-Notfallplan». Siehe auch Early response phase: The period of time, within the emergency response phase, from which a radiological situation is already characterized sufficiently well that a need for taking early protective actions and other response actions can be identified, until the completion of all such actions (IAEA GSG 11).

² Die effektive Deposition in den betroffenen Gebieten wird ermittelt. Da sich die radiologische Lage aber laufend verändern kann, muss sie mit Messungen weiterverfolgt werden.

³ Es gibt Gebiete mit unterschiedlich starker Kontamination.

⁴ Die vordefinierten Notfallschutzzonen sind nicht mehr relevant.

⁵ Für grössere Gebiete auch in Kombination mit Ausbreitungsrechnungen.

⁶ Zum Beispiel Einsatzkräfte, Messequipen, Armeeangehörige mit Schutzausrüstung, Überwachung und Kontaminationskontrolle.

⁷ Dies können Aufenthaltsbeschränkungen sein.

⁸ Treten deterministischen Strahlenschäden auf, betrifft dies hauptsächlich Personen in der Kernanlage und nicht in der Bevölkerung.

⁹ Das BAG sorgt für das entsprechende Netzwerk und den Wissenserhalt.

	Die Betreuung, Zustandserfassung ¹ und Triage der betroffenen Bevölkerung erfolgen in den ordentlichen Gesundheitseinrichtungen ² sowie zusätzlich durch eine Beratungsstelle Radioaktivität. ³
Lockerung und/oder Anpassung von Schutzmassnahmen	Es werden alle in der Akutphase getroffenen Massnahmen hinsichtlich der Frage geprüft, sie weitergeführt, angepasst oder gelockert werden sollen. In jenen Gebieten, in denen die angeordneten Massnahmen nicht oder nicht mehr benötigt werden, werden sie gelockert oder ganz aufgehoben. Im Weiteren können Massnahmen angepasst, gelockert oder aufgehoben werden, falls sie nicht mehr länger aufrechtzuerhalten sind. ⁴
Koordination	Die Massnahmen in der Frühphase betreffen einen grösseren Themenbereich und werden durch den BSTB koordiniert. ⁵
beschleunigtes Verfahren	Der Beschluss zur Umsetzung von Massnahmen erfolgt nun gemäss den ordentlichen Prozessen, jedoch mittels beschleunigten Verfahrens. Der BSTB erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Bundesrats, des zuständigen Departements oder Bundesamts. ⁶ Die ordentlich zuständigen Stellen entscheiden über die Anträge, die auf den breit abgestützten Grundlagen des BSTB von den zuständigen Stellen vorbereitet worden sind.

Form und Publikation

Massnahmen werden grundsätzlich vom Bundesrat oder von den zuständigen Bundesämtern wie folgt beschlossen:

- Verordnung des Bundesrats⁷
- BLW-Verordnung für die Vorsorgemassnahmen in der Landwirtschaft⁸
- Verhaltensempfehlungen einzelner Bundesämter

Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung

Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung	Begleitende Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung dienen dem Zweck, die individuelle Strahlenexposition in kontaminierten Gebieten weiter zu optimieren und so möglichst gering zu halten.
--	---

Sie richten sich in erster Priorität an vulnerable Gruppen, können aber auch die breite Bevölkerung betreffen. Im Rahmen des Gesundheitsschutzes können beispielsweise Aufenthaltsbeschränkungen in Parks und oder auf Spielplätzen empfohlen werden, das Waschen von geernteten Lebensmitteln oder der Schuhwechsel beim Betreten des Hauses.

Weitere Verhaltensempfehlungen können sein:

- Lebensmittel, insbesondere für Selbstversorger, vor dem Verzehr speziell behandeln, zum Beispiel den Salat intensiv waschen;
- auf das Ernten und Sammeln von Lebensmitteln im eigenen Garten und in der freien Natur zu verzichten oder diese vor dem Verzehr intensiv waschen;⁹
- den Aufenthalt von Heimtieren im Freien beschränken.

¹ Für die Dosisbilanzierung werden die Dosis der entsprechenden Personengruppen in einem Dosisregister aufgenommen. Es werden die Daten aus der Beratungsstelle Radioaktivität und weiteren Quellen berücksichtigt.

² Ärzte, Spitäler, sonstige Gesundheitseinrichtungen.

³ Die Beratungsstelle Radioaktivität dient der radiologischen Zustandserfassung, Information und psychologisch-medizinischen Betreuung von Personen. Spezielle Aufmerksamkeit wird den vulnerablen Bevölkerungsgruppen geschenkt.

⁴ Der geschützte Aufenthalt der Bevölkerung kann nicht über Tage zugemutet werden und sollte nach ca. zwei Tagen gelockert oder in eine neue Massnahme überführt werden.

⁵ Art. 20 Abs. 1 StSG sowie Art. 7 Abs. 3 BZG

⁶ Art. 4 Abs. 2 Bst. c VBSTB

⁷ Eine Verordnung des Bundesrats auf der Grundlage von Art. 20 Abs. 1 StSG. Reicht diese Rechtsgrundlage nicht aus, erfolgt eine Notverordnung des Bundesrats direkt auf Grundlage der BV.

⁸ Art. 165a LwG. Nach Rücksprache mit den zuständigen Bundesämtern.

⁹ Als Ergänzung zum gewerblichen Ernte- und Weideverbot.

Nachträgliche Evakuierung	Eine nachträgliche Evakuierung¹ dient dazu, zu vermeiden, dass die Bevölkerung längerfristig² einer zu hohen Strahlenexposition ausgesetzt wäre. Sie wird nach der Freisetzung von radioaktiven Stoffen, insbesondere in Hot Spots, nach der Freisetzung von Radioaktivität angeordnet. Eine nachträgliche Evakuierung erfolgt nicht mehr unter gleichem Zeitdruck wie vor einer möglichen Freisetzung radioaktiver Stoffe und kann geplant umgesetzt werden. Heimtiere sind nach Möglichkeit mitzunehmen.³ Ist dies nicht möglich, sind Heimtiere so gut wie möglich zu versorgen.
Aufenthalts- und Zugangsbeschränkung	Die Aufenthalts- und Zugangsbeschränkung dient der Reduktion oder Verhinderung der Strahlenbelastung im Freien. Zugangsbeschränkungen verhindern, dass sich Personen unwissentlich in kontaminierte Zonen begeben und einer erhöhten Strahlenbelastung ausgesetzt werden.
Restriktionen bei Lebensmitteln	Die Restriktionen bei Lebensmitteln verhindern die Aufnahme von Radioaktivität durch Ingestion. Sie erfolgen durch Einschränkung des Konsums von frischen Lebensmitteln inklusive Trinkwasser (flüssige Lebensmittel) sowie die Auflagen bei der Verwertung von Lebensmitteln. Sie erfolgen nach den Vorgaben⁴. Ereignisbezogene Höchstgehalte, die von diesen Vorgaben abweichen, können festgelegt werden, wenn sie auf wissenschaftlichen Nachweisen beruhen und durch die herrschenden Umstände hinreichend begründet sind.⁵

Massnahmen zum Schutz der Lebensgrundlagen

Massnahmen in der Landwirtschaft	Massnahmen in der Landwirtschaft können getroffen werden, wenn Produktionsmittel bzw. pflanzliches oder tierisches Material infolge von radiologischen Ereignissen eine mögliche Gefährdung für die Gesundheit der Menschen, der Tiere, der Pflanzen oder der Umwelt oder für die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft darstellen.⁶ Mögliche Vorsorgemassnahmen sind: • die Weidehaltung, den Auslauf oder die Ernte einschränken, an Bedingungen knüpfen oder verbieten;⁷ • die Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Produktionsmitteln und pflanzlichem und tierischem Material einschränken, an Bedingungen knüpfen oder verbieten;⁸ • bei unmittelbarer Gefahr festlegen, dass die möglicherweise gefährdenden Produktionsmittel bzw. das pflanzliche oder tierische Material zu beschlagnahmen oder einzuziehen und zu vernichten sind, Betriebe ihre Produktion einzustellen oder Produkte zu entsorgen haben.⁹ Die Vorsorgemassnahmen des BLW übernehmen das Ernte- und Weideverbot sowie die Verhaltensempfehlungen der NAZ oder lösen dieses ab. Nutztiere sind nach Möglichkeit zu evakuieren.¹⁰
Restriktionen und Kontrollen beim Export/Import	Die Restriktionen und Kontrollen beim Export und Import verhindern, dass kontaminierte Lebensmittel aus- oder eingeführt werden. Für den Import gelten die normalen Import-Vorgaben und Grenzwerte. Bei Bedarf kann eine spezifische Verordnung erlassen werden.¹¹

¹ Die «nachträgliche Evakuierung» entspricht der englischen Bezeichnung «relocation» gemäss IAEA-Nomenklatur.

² D.h. mehrere Tage bis hin zu Jahren.

³ Abhängig von der Transport- und Unterbringungsmöglichkeit.

⁴ Anhang 10 der VHK

⁵ Art. 3 Abs. 2 der VHK

⁶ Art. 165a LwG

⁷ Art. 165a Abs. 2 Bst a LwG. Keine Grünfütterung, Versorgung mit nicht kontaminierten Futterreserven.

⁸ Art. 165a Abs. 2 Bst b LwG

⁹ Art. 165a Abs. 2 Bst c LwG. Die Entsorgung ist in einem Detailkonzept zu klären.

¹⁰ Siehe Detailkonzept «Evakuierung bei einem Unfall in einer Kernanlage in der Schweiz».

¹¹ Anhang 10 VHK enthält nur Grenzwerte für den Notfall. Für Restriktionen ist eine eigene Verordnung zu erlassen.

Stellen Produktionsmittel oder pflanzliches oder tierisches Material infolge von radiologischen Ereignissen eine mögliche Gefährdung für die Gesundheit der Menschen, der Tiere, der Pflanzen oder der Umwelt oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft dar, kann als Vorsorgemassnahme die Einfuhr von Produktionsmitteln und pflanzlichem und tierischem Material eingeschränkt, an Bedingungen geknüpft oder verboten werden.¹

Restriktionen
bei Gebrauchs-
gegenständen

Die Restriktionen bei Gebrauchsgegenständen dienen zum Schutz der Güter vor Kontamination bzw. zum Schutz von Personen vor der Verwendung kontaminierter Güter.

Gebrauchsgegenstände, die sich während dem Wolkendurchzug im Freien befunden haben, können kontaminiert sein und bei der Nutzung zu einer Strahlenbelastung führen. Sie werden nur freigegeben und in Verkehr gebracht, wenn sie den rechtlichen Vorgaben entsprechen² oder dekontaminiert werden können. Die Vorgaben können durch den Bundesrat bei Bedarf situationsbedingt angepasst werden.

Grobdekontami-
nation und Um-
gang mit radioak-
tiven Abfällen

Die Grobdekontamination kann einfaches Abspritzen mit Wasser oder Dekontaminationsarbeiten spezialisierter Unternehmungen umfassen. Sie ermöglicht, die kontaminierten Infrastrukturen³ wieder nutzbar zu machen.

Die Kontamination ist zuerst vollständig zu erfassen und das betroffene Gebiet zu definieren. Der BSTB legt die Prioritäten der Dekontaminationsmassnahmen und die Art und der Umfang der Dekontamination fest.

Die entstehenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt. Dazu sind Lagerorte und Deponien für die temporäre Zwischenlagerung zur Verfügung zu stellen.

¹ Art. 165a Abs. Bst. b LwG

² Diese sind in der StSV festgelegt. Im Fall von Cs-137 zum Beispiel darf eine Oberflächenkontamination 4 Bq/cm² nicht überschreiten.

³ Z. B. Häuserfassaden, Strassen, Spitäler, Schulen, Spielplätze, Öffentlicher Verkehr, kritische Infrastruktur.

3.3. Massnahmen in der Übergangsphase

Das Ziel der Übergangsphase ist, die Kriterien für die Beendigung der Notfallreaktionsphase zu erfüllen.¹ Entsprechend werden die bestehenden Massnahmen weitergeführt, durch weitere Massnahmen ergänzt oder abgelöst, sodass sich die radiologische Situation stabilisiert.

Messung In der Umwelt wird die Radioaktivität regelmässig überwacht.²

Radiologische Lage Bei der Beurteilung der radiologischen Lage geht es um

- die Durchführung eines Messprogramms;³
- die Berechnung und Überprüfung von der Bevölkerung akkumulierter Dosen;⁴
- die detaillierte Ermittlung der kontaminierten Gebiete;
- die Ermittlung der Personen mit hohem Gesundheitsrisiko;
- die Etablierung von Dosis-Überwachungsprogrammen.

Massnahmenbereich Gesundheit

Im Massnahmenbereich Gesundheit werden Folgemaassnahmen zur weiteren Lockerung getroffener Massnahmen und/oder Weiterführung von Schutzmassnahmen koordiniert.

Massnahmenbereich Wirtschaft

Im Massnahmenbereich Wirtschaft werden Folgemaassnahmen zur Wiederaufnahme der sozialen und wirtschaftlichen Aktivitäten im betroffenen Gebiet koordiniert. Gegebenenfalls sind weiterhin Schutzmassnahmen, Aufenthaltsbeschränkungen oder Verhaltensempfehlungen notwendig.

Restriktionen in der Landwirtschaft

Wenn Produktionsmittel bzw. pflanzliches oder tierisches Material eine mögliche Gefährdung für die Gesundheit der Menschen, der Tiere, der Pflanzen oder der Umwelt darstellen, können Vorsorgemaassnahmen getroffen werden.⁵

Die Vorsorgemaassnahmen werden vom Bundesrat⁶ oder vom BLW⁷ getroffen. Die Kantone kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen.⁸

Massnahmenbereich Umwelt

Dekontamination Mittels Dekontamination werden kontaminierte Gebiete wieder bewohn- und nutzbar gemacht.⁹

Abfälle Radioaktive Abfälle sind radioaktive Materialien, die nicht weiterverwendet werden und nicht nur natürlich vorkommende radioaktive Materialien enthalten.¹⁰

Radioaktive Abfälle müssen über die dafür vorgesehenen Entsorgungswege beseitigt werden. In der Regel werden diese an die Sammelstelle des Bundes (BZL) oder, wenn es sich um Abfälle aus Kernanlagen handelt, an das Zwischenlager Würenlingen (Zwi-lag) abgeliefert. Dort werden die Abfälle konditioniert und zwischengelagert, bis diese in einem Tiefenlager eingelagert werden können.¹¹

¹ IAEA GSG-11

² Art. 17 Abs. 1 StSG. Siehe Anhang 4.

³ Art. 193 StSV

⁴ Art. 194 Abs. 2 StSV. inklusive der Dosis in den bisherigen Phasen.

⁵ Art. 165a LwG

⁶ Art. 20 Abs. 1 StSG

⁷ Art. 181 Abs. 3 LwG. Nach Rücksprache mit den zuständigen Bundesämtern in Form einer BLW-Verordnung oder Allgemeinverfügung.

⁸ Die zuständigen Bundesämter können gemäss Art. 181 Abs. 3 LwG nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen.

⁹ Sie hängen von verschiedenen Faktoren ab, wie dem Zeitpunkt des Unfalls (zum Beispiel Sommer / Winter), Kosten-Nutzen-Überlegungen, erzielbaren Dosisreduktionen, praktischer Durchführbarkeit, Zeitbedarf.

¹⁰ Art. 108 StSV

¹¹ BAG: Wegleitung Ablagerung von radioaktiven Abfällen, 2023.

Entsorgung	Die Entsorgung ist die Konditionierung, Zwischenlagerung und Lagerung der radioaktiven Abfälle in einem geologischen Tiefenlager. ¹
Wiederherstellung kontaminierter Gebiete	Zur Wiederherstellung kontaminierter Gebiete erfolgt eine Planung zur Umsetzung von Massnahmen sowie zur Festlegung von Kriterien für Personendosen und Kontaminationsniveaus für Böden und Lebensmittel. Diese Strategie bildet die Entscheidungsgrundlage, um den Notfall als beendet zu erklären und den Übergang zurück zu normalen sozialen und wirtschaftlichen Aktivitäten zu ermöglichen.

Massnahmenbereich Entschädigung

Nuklearschaden	Als Nuklearschaden gelten: • der Schaden, der in einer Kernanlage eingetreten ist oder der auf Kernmaterialien, welche aus der Kernanlage stammen, zurückzuführen ist;² • die Kosten von Vorsorgemassnahmen sowie für Verluste oder Schäden infolge solcher Massnahmen, sofern diese angeordnet oder nachträglich genehmigt worden sind.³
Haftung	Der Inhaber einer Kernanlage haftet unbeschränkt für die Nuklearschäden, die durch Kernmaterialien aus seiner Anlage verursacht werden. ⁴ Dies betrifft auch Nuklearschäden im Ausland. ⁵ Er hat im Umfang von 1,2 Mia. Euro eine private Versicherung abzuschliessen. ⁶ Der Bund versichert den Haftpflichtigen bis zu diesem Betrag gegen Nuklearschäden, soweit diese Schäden die Deckung durch den privaten Versicherer übersteigen oder von ihr ausgeschlossen sind. ⁷
Ansprüche auf Leistungen	Geschädigte natürliche und juristische Personen müssen wissen, wie sie vorgehen können, um einen Schaden anzumelden. ⁸ Die Bevölkerung ist zu informieren, wie und bei wem Ansprüche auf Entschädigungen angemeldet werden können. Danach sind die Ansprüche auf Entschädigung zu behandeln. Für die Schadensabwicklung sind der Sachverhalt zu erheben sowie allfällige vorsorgliche Massnahmen und – im Falle eines Grossschadens - eine Entschädigungsordnung vorzubereiten.
Erhebung des Schadens	Die Erhebung über den Sachverhalt wird nach Eintritt eines grösseren Schadenereignisses angeordnet.⁹ Für die Behandlung der Schadenersatzansprüche werden Informationen über den Unfallhergang, die Freisetzung und die Ausbreitung von radioaktiven Stoffen beschafft.¹⁰ Der Zweck ist: • potentiellen Opfern den Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen dem von ihnen geltend gemachten Schaden und dem Nuklearereignis zu erleichtern; • möglichst rasch das Ausmass des zu erwartenden Schadens festzustellen.

¹ Art. 3 Bst. b KEG

² Art. 3 Absatz (a) PÜ

³ Art. 1 Abs. (a) Ziff. (ix) PÜ und Art. 3 Abs. 4 KHG. Darunter fallen auch die Sofortmassnahmen der NAZ.

⁴ Art. 3 KHG

⁵ Art. 34 KHG

⁶ Art. 11 KHG

⁷ Art. 12 KHG. Bis zu einem Maximalbetrag.

⁸ Bereits in der Notfallreaktionsphase gibt es Informationen oder Hinweise zum Thema Haftung auf der ereignisbezogenen Website. Zudem gehen Information an das betroffene Ausland zum Thema Haftung im Rahmen der internationalen Benachrichtigung und Information.

⁹ Art. 22 KHG

¹⁰ Für die Beweisordnung werden folgende Informationen aus dem Notfallmanagement zugänglich gemacht: angeordnete Sofortmassnahmen (Sofortmassnahmen basieren auf Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind, und auf der Grundlage von Referenzwerten. Schäden können durch erhöhte Radioaktivität im Gebiet der Sofortmassnahmen entstehen. Sie können auch durch Sofortmassnahmen selbst entstehen. Sie können auch ausserhalb der Gebiete mit Sofortmassnahmen auftreten, wenn diese durch erhöhte Radioaktivität betroffen sind) und Messdaten der Messorganisation (Zu beachten ist, dass die von der Messorganisation erhobenen Daten auf die Sofortmassnahmen ausgerichtet sind).

4. Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall

Beschrieben werden die wichtigsten Stellen mit ihren wichtigsten Aufgaben im Ereignisfall. Weitere Aufgaben, insbesondere in der Planung und Vorbereitung sowie in den einzelnen funktionalen und fachlichen Bereichen wie zum Beispiel im Fachverbund Radioaktivität, sind den Anhängen und Detailkonzepten zu entnehmen.

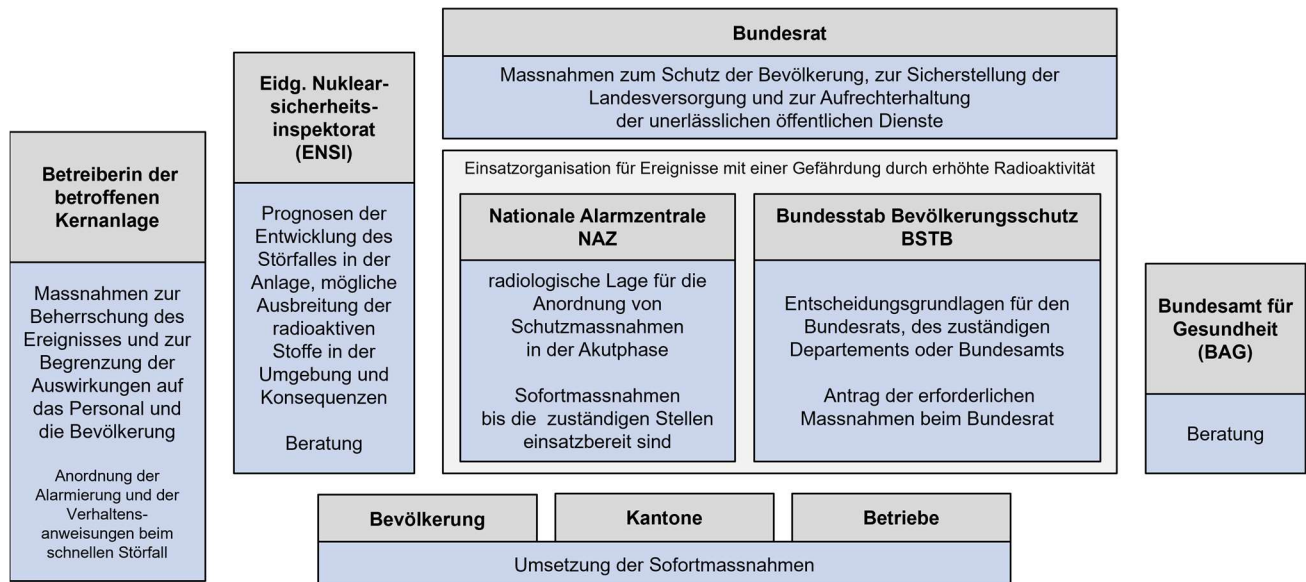


Abbildung 13: Wichtigste Stellen mit ihren wichtigsten Aufgaben

4.1. Betreiberin der Kernanlage

Betreiberin der betroffenen Kernanlage

Die Betreiberin der betroffenen¹ Kernanlage analysiert das Ereignis im Hinblick auf eine Gefährdung der Bevölkerung² und leitet geeignete Massnahmen zur Beherrschung des Ereignisses und zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Personal und die Bevölkerung ein.³

Sie orientiert das ENSI, die NAZ und den Kanton der betroffenen Notfallschutzzone 1.⁴

Sie bestimmt den Quellterm⁵ und übermittelt diesen an das ENSI.⁶

Ist die NAZ noch nicht im Einsatz, ordnet sie bei einem schnellen Störfall die Alarmierung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen an und informiert die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone.⁷

¹ Im Weiteren wird auf das Attribut «betroffene» für die Leserefreundlichkeit verzichtet. Implizit ist aber jeweils die vom Ereignis betroffene Kernanlage gemeint.

² Art. 7 Bst. a NFSV

³ Art. 7 Bst. b NFSV

⁴ Art. 7 Bst. c NFSV. Orientierung der Kantone beim Schnellen Störfall oder wenn dies im KKW Notfallreglement vorgesehen ist.

⁵ Art. 6 Abs. Bst. f NFSV

⁶ Art. 7 Bst. d NFSV

⁷ Art. 20 Abs. 1 BevSV

4.2. Bundesstellen

Bundesrat	Der Bundesrat ordnet bei einer Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, zur Sicherstellung der Landesversorgung und zur Aufrechterhaltung der unerlässlichen öffentlichen Dienste an.¹ Er legt situationsspezifisch einen tieferen Referenzwert fest.² Er beschliesst über das Ende des Notfalls.³ Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin ordnet in dringlichen Fällen vorsorgliche Massnahmen an.⁴
Einsatzorganisation	Die Einsatzorganisation für Ereignisse, die eine Gefährdung der Bevölkerung durch erhöhte Radioaktivität hervorrufen können,⁵ umfasst den Bundesstab für Bevölkerungsschutz (BSTB) und die Nationale Alarmzentrale (NAZ),⁶ welche bei unmittelbarer Gefährdung die erforderlichen Sofortmassnahmen anordnet.⁷
Bundeskanzlei (BK)	Die BK koordiniert die politische Kommunikation auf Regierungsstufe⁸ und die Informationstätigkeit des Bundesrates gegen innen und aussen⁹.
Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB)	Der BSTB ist das Koordinationsorgan des Bundes für den Bevölkerungsschutz¹⁰ und für die Führung in einem Notfall¹¹. Er erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Bundesrats, des zuständigen Departements oder Bundesamts¹² und beantragt bei zu erwartender oder bestehender erhöhter Radioaktivität dem Bundesrat über das zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen.¹³ Er koordiniert das Expertenwissen auf Stufe Bund sowie den Einsatz der nationalen und internationalen Ressourcen.¹⁴ Er sorgt für die Bereitstellung der Informationsgrundlagen und die Koordination zwischen Bund, Kantonen und Dritten für die Information und kann eine Infoline betreiben.¹⁵ Er kann beim Bundesrat situationsspezifisch einen tieferen Referenzwert für die Bevölkerung sowie für bestimmte Tätigkeiten der verpflichteten Personen beantragen.¹⁶
Fachstab Verkehr	Der Fachstab Verkehr bearbeitet spezifische Fragestellungen für den Verkehr.¹⁷
Fachstab Land- und Ernährungswirtschaft (LANER)	Der LANER stellt den regelmässigen operativen Austausch aller betroffenen Ämter der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Koordination von Schnittstellen für die Bearbeitung komplexer Krisenaspekte mit Bezug zur Land- und Ernährungswirtschaft sicher.¹⁸

¹ Art. 20 Abs. 1 StSG, Art. 7 Abs. 1 BZG. Nach Art. 47 Abs. 1 RVOG entscheidet je nach Bedeutung eines Geschäfts entweder der Bundesrat, ein Departement, eine Gruppe oder ein Amt.

² Art. 133 Abs. 2 StSV

³ Art. 141 StSV. Dies erfolgt auf Antrag des BSTB.

⁴ Art. 26 Abs. 1 RVOG

⁵ Art. 19 StSG

⁶ Art. 2 BevSV

⁷ Art. 19 Abs. 2 Bst. c StSG

⁸ Die Regierungsstufe betrifft den Bundesrat wie auch die Kantonsregierungen.

⁹ Ziff. 2.5 Weisungen über das Krisenmanagement in der Bundesverwaltung, auf der Grundlage von Artikeln 10a und 34 RVOG. Sofern der Bundesrat nichts anderes entscheidet.

¹⁰ Art. 6 Abs. 3 BZG. Inkl. Lebensgrundlagen.

¹¹ Art. 140 Abs. 1 StSV. In der Notfall-Expositionssituation.

¹² Art. 7 Abs. 3 Bst. c und d BZG sowie Art. 4 Abs. Bst b und c VBSTB

¹³ Art. 19 Abs.3 Bst a StSG sowie Art. Abs. 2 BevSV. Nach Art.4. Abs. 2 Bst. c VBSTB erarbeitet er Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Bundesrats.

¹⁴ Art. 7 Abs. 3 Bst. e BZG sowie Art. 4 Abs. 2 Bst. d und e VBSTB

¹⁵ Art. 14 VBSTB

¹⁶ Art. 133 Abs. 1 und Art. 134 Abs. 2 StSV

¹⁷ Art. 15 Abs. 2 VKOVA und entsprechende Erläuterungen. Ein Fachstab hat keine Entscheidungsbefugnis.

¹⁸ Namentlich BLW, BLV, BAG, BAZG, BABS, BAFU, Armee, SECO sowie BWL.

Nationale Alarmzentrale (NAZ)	Die NAZ ist die Anlaufstelle des Bundes für Meldungen aus dem In- und Ausland und die Kontaktstelle des BSTB.¹ Sie stellt die bevölkerungsschutzrelevante Lage (BREL) zuhanden der beteiligten Stellen dar und unterbreitet der Direktorenkonferenz des BSTB die Gesamtlage.² Sie sorgt für die Information der zuständigen Stellen und benachrichtigt und informiert die Nachbarstaaten, die IAEA sowie die EU.³ Sie stellt die Auswertung der radiologischen Lage für die Anordnung von Schutzmassnahmen in der Akutphase sicher.⁴ Sie nimmt Ressourcenbegehren und Ressourcenangebote entgegen⁵ und fordert die militärischen Leistungen für die Einsatzorganisation an.⁶ Sie trifft die erforderlichen Sofortmassnahmen bis die zuständigen Stellen einsatzbereit sind.⁷ Sie warnt bei drohender Gefahr die Behörden sowie die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen. Sie warnt und informiert bei Bedarf die Bevölkerung und verbreitet Verhaltensempfehlungen. Sie ordnet die Alarmierung der Bevölkerung an, informiert sie und erteilt Verhaltensanweisungen.⁸ Sie koordiniert die Kommunikation auf operativer Ebene⁹ und stimmt sich mit der Regierungskommunikation ab.
Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI)	Das ENSI überwacht die ionisierende Strahlung und die Radioaktivität in der Umgebung der Kernanlagen.¹⁰ Es orientiert die NAZ über Ereignisse in schweizerischen Kernanlagen.¹¹ Es beurteilt die Zweckmässigkeit der von der Betreiberin der Kernkraftwerke getroffenen Massnahmen und überprüft deren Umsetzung.¹² Es erstellt Prognosen betreffend die Entwicklung des Störfalles in der Anlage, die mögliche Ausbreitung der radioaktiven Stoffe in der Umgebung und deren Konsequenzen.¹³ Es berät das BABS bei der Anordnung von Sofortmassnahmen sowie den BSTB bei der Beantragung von Schutzmassnahmen für die Bevölkerung.¹⁴ Es stuft das Ereignis auf der internationalen Ereignisskala INES der IAEA ein und meldet der IAEA die Einstufung eines Störfalles ab der Stufe 2.¹⁵

¹ Art. 6. Abs. 1 Bst. a BevSV und Art. 10 VBSTB, in der Funktion als Einsatz- und Supportelement des BSTB.

² Art. 6. Abs. 1 Bst. h BevSV sowie Art. 10 Abs. 3 und 4 VBSTB, inklusive die mögliche Lageentwicklung.

³ Art. 6. Abs. 1 Bst. e und Art. 7 Ar. 1 Bst. f BevSV. Die Information und Benachrichtigung hat zeit- und sachgerecht nach den Bestimmungen der UN/IAEA (EMERCON) als Competent Authority für Nuklearunfälle im In- und Ausland bei der IAEA sowie mit einer Notifikation an die Europäische Kommission nach den Vereinbarungen mit der EU (ECURIE) als Competent Authority für Nuklearunfälle im In- und Ausland bei der Europäischen Kommission zu erfolgen. Die Information und Benachrichtigung gehen auch an die deutschen Notfallschutzbehörden im grenznahen Raum.

⁴ Art. 7 Abs. 1 Bst. d BevSV. Inklusive weitere Aufgaben als Grundlage (Berechnen, Bilanzieren und Überprüfen der Strahlendosen der Bevölkerung in der Akutphase). Siehe Anhang 4 «Koordination Fachverbund Radioaktivität».

⁵ Art. 6 Abs. 1 Bst. j BevSV, zuhanden des Bundesstabs Bevölkerungsschutz nach Art. 4 Abs. 2 Bst e VBSTB.

⁶ Art. 7 Abs. 1 Bst. g BevSV. Leistungen zu Gunsten der «Einsatzorganisation bei Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität» gemäss Art. 2 BevSV.

⁷ Art. 10 BZG sowie Art. 2 Abs. 3 BevSV. Als Teil der Einsatzorganisation bei Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität sowie Art. 7 Abs. 2 und Anhang 2 BevSV. Innerhalb der NAZ veranlasst der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c BevSV die erforderlichen Sofortmassnahmen. Kann der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin bei unmittelbar drohender Gefahr nicht handelt, trifft das Pikett gemäss Art. 11 Abs. 2 BevSV die Sofortmassnahmen.

⁸ Art. 10 BZG sowie Art. 7 Abs. 2 BevSV. Inklusive Fürstentum Liechtenstein gemäss Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen. Die NAZ löst nach Art. 18 Abs. 5 BevSV die Sirenen aus, wenn die Kantone die stationären Sirenen nicht rechtzeitig auslösen können.

⁹ Siehe Vereinbarung «Koordination der Information bei Unfällen in einer schweizerischen Kernanlage».

¹⁰ Art. 191 Abs. 2 StSV. Zusätzlich zum BAG.

¹¹ Art. 9 Bst. a NFSV

¹² Art. 9 Bst. b NFSV

¹³ Art. 9 Bst. c NFSV

¹⁴ Art. 9 Bst. d NFSV. Mit Berücksichtigung von Art. 2 BevSV dient die Beratung direkt der NAZ im BABS.

¹⁵ Art. 9 NFSV sowie Anhang 6 KEV sowie Art. 128 Abs. 3 StSV. Die Meldung hat zeitgerecht zur erfolgen.

Bundesamt für Gesundheit (BAG)	Es sorgt als Aufsichtsbehörde für die Information über Notfälle bei den betroffenen Personen im Betrieb, bei der Bevölkerung sowie bei den betroffenen Kantonen.¹ Das BAG überwacht die ionisierende Strahlung und die Radioaktivität in der Umwelt.² Es berechnet, bilanziert und überprüft Strahlendosen der Bevölkerung ausserhalb der Akutphase.³ Es berät den BSTB bei der Anordnung von Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.⁴ Es beteiligt sich an der Kommunikation auf operativer Ebene und berücksichtigt die Regierungskommunikation. Es betreibt eine nationale Infoline für gesundheitliche Aspekte für die Bevölkerung betreiben.⁵ Es benachrichtigt die WHO.⁶ Es ist für die Berechnung, Bilanzierung und Überprüfung der Strahlendosen der Bevölkerung verantwortlich.⁷ Es bereitet die langfristigen Massnahmen von Bund und Kantonen zur Bewältigung der Auswirkungen nach einer Notfall-Expositionssituation vor.⁸
Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)	Das BABS betreibt die NAZ sowie das Einsatz- und Supportelement für den BSTB.⁹ Es sorgt für die Einberufung des BSTB und leitet die erste Sitzung des BSTB.¹⁰
Bundesamt für Strassen (ASTRA)	Das ASTRA ist zuständig für das Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen und sorgt für die Verkehrsinformation für die Nationalstrassen.¹¹ Es betreibt die Verkehrsmanagementzentrale Schweiz (VMZ). Es unterstützt die kantonalen Behörden, die VMZ, SBB AG und Postauto AG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.¹²
Bundesamt für Verkehr (BAV)	Das BAV entscheidet über die Transportpriorität.¹³ Es entscheidet bei Uneinigkeit zwischen SBB AG und Postauto AG über die zu treffenden Massnahmen.¹⁴ Es unterstützt die kantonalen Behörden, die VMZ, SBB AG und Postauto AG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.¹⁵ Es kann einen Fachstab Verkehr einsetzen um Massnahmen zu koordinieren und die übergeordneten Stäbe des Bundes zu informieren.¹⁶
Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)	Das BAZL kann eine temporäre Änderung der Luftraumstruktur in der Schweiz erlassen.¹⁷

¹ Art. 138 StSV

² Art. 191 Abs. 1 StSV

³ Art. 139 Abs. 1 StSV

⁴ Art. 140, Abs. 3 und 4 StSV.

⁵ Art. 14 Abs. 2 VBSTB

⁶ Im Rahmen der Verpflichtungen zur IGV. Siehe Art. 137 StSV sowie IGV mit entsprechendem Bundesratsbeschluss.

⁷ Art. 139 Abs. 1 StSV. In der Akutphase übernimmt diese Aufgabe die NAZ.

⁸ Art 171 StSV

⁹ Art. 10 Abs. 1 BZG sowie Art. 10 VBSTB

¹⁰ Art. 8 VBSTB. Nach Abs. 4 bestimmt die Direktorenkonferenz den Vorsitz im Ereignisfall.

¹¹ Art. 51 Abs. 1 NSV

¹² Art. 15 Abs. 1 VKOVA, in einer Ausnahmesituation.

¹³ Art. 22 Abs. 1 VKOVA. Wenn die Trassen, die Transportmittel oder das Personal für die Durchführung der vorrangigen Transporte nicht ausreichen nach Rücksprache mit allen Beteiligten.

¹⁴ Art. 17 Abs. 2 VKOVA, nach Rücksprache mit den beiden Organisationen.

¹⁵ Art. 15 Abs. 1 VKOVA, in einer Ausnahmesituation.

¹⁶ Art. 15, Abs. 2 VKOVA

¹⁷ Art. 8a und 40 Abs. 1 und 2 LFG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 VFSD sowie Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung (Anhang I, SERA.3145) in Verbindung mit Art. 10 VRV-L. Dies erfolgt mit einer Verfügung.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)	Das BLV nimmt bei Überschreitung von Höchstgehalten für Radionuklide in Lebensmitteln Meldungen der Kantone entgegen und informiert das BAG und die anderen Kantone über die eingegangenen Meldungen. ¹
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)	Das BLW kann Vorsorgemassnahmen treffen, wenn Produktionsmittel oder pflanzliches oder tierisches Material infolge eines radiologischen Ereignisses eine mögliche Gefährdung für die Gesundheit der Menschen, der Tiere, der Pflanzen oder der Umwelt sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft darstellen. ²
Bundesamt für Energie (BFE)	Das BFE ist verantwortlich für Fragen im Zusammenhang mit Haftung und Entschädigungen. ³
MeteoSchweiz	Die MeteoSchweiz erstellt Ausbreitungsrechnungen. ⁴ Sie informiert über die Skyguide den Luftverkehr über Phänomene in der Atmosphäre, welche die Sicherheit des Luftverkehrs beeinflussen können. ⁵
Armee	Die Armee unterstützt die zivilen Behörden subsidiär ⁶ bei der Bewältigung von Katastrophen und anderer ausserordentlicher Lagen und erbringt militärische Leistungen für die Einsatzorganisation bei Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität. ⁷

¹ Art. 147 StSV. Meldungen gehen an die kantonalen Vollzugsbehörden nach der Lebensmittelgesetzgebung.

² Art. 165a LWG. Nach Rücksprache mit den zuständigen Bundesämtern.

³ Es geht um Haftung und Entschädigungen gemäss KHG. Das BFE bereitet eine Beweissicherung (Erhebung über den Sachverhalt) gemäss Art. 20 KHG vor, welche vom Bundesrat angeordnet wird. Es bereitet zudem eine Entschädigungsordnung gemäss Art. 25 KHG vor, welche durch die Bundesversammlung erlassen wird.

⁴ Art. 10 Abs. 2 NFSV. Die Ausbreitungsrechnungen erfolgen im Auftrag der NAZ.

⁵ SIGMET-Meldungen mit Phänomenon «RDOACT CLD» (Radioactive cloud)

⁶ Art. 67 Abs. 2 MG. Die Unterstützung der zivilen Behörden durch die Armee erfolgt auf deren Gesuch und nur soweit, als die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt und die zivilen Behörden die Aufgabe in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht nur mit einem unverhältnismässigen Einsatz von Mitteln erfüllen können (sog. Subsidiaritätsprinzip).

⁷ Art. 1 Abs. 2 Bst. b MG. Wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen, und Art. 2 VmKI sowie Art. 7 Abs. 1 Bst. g BevSV.

4.3. Kantone, Regionen und Gemeinden

Alle Kantone	Die Kantone regeln die Führung und die Einsätze der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sowie der weiteren Stellen und Organisationen. Sie regeln die interkantonale Zusammenarbeit.¹ Sie stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Auslösung der Warnung der zuständigen Stellen, die Alarmierung der Bevölkerung und die Information der Bevölkerung sicher.² Sie können eine Hotline betreiben. Sie informieren die NAZ über Ereignisse in ihrem Zuständigkeitsbereich, über die aktuelle Lage und die Lageentwicklung sowie über getroffene und geplante Massnahmen.³ Sie stellen die Umsetzung der Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung in Hot Spots⁴ sowie die Umsetzung der Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sicher.⁵ Sie stellen die Umsetzung der Massnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel sowie Trinkwasserversorgung sicher.⁶ Sie bereiten ausserhalb von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk die Abgabe der Jodtabletten vor.⁷ Sie überwachen die Radioaktivität in Lebensmitteln und in Gebrauchsgegenständen.⁸ Sie treffen Massnahmen und informieren das BLV, wenn sie eine Überschreitung eines Höchstgehaltes für Radionuklide in Lebensmitteln feststellen.⁹ Sie stellen den Betrieb der Beratungsstellen Radioaktivität¹⁰ und von Stellen zur Messung von Radioaktivität sicher.¹¹ Sie kontrollieren den Vollzug der Schutzmassnahmen in den Regionen und Gemeinden.¹² Sind Bundesrat und Einsatzorganisation nicht in der Lage, die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, so treffen die Kantonsregierungen oder, wenn die Dringlichkeit es erfordert, die zuständigen kantonalen Stellen die nötigen Massnahmen.¹³
Kantone in den Notfallschutz-zonen 1 und 2 (zusätzlich)	Die Kantone in den Notfallschutz-zonen 1 und 2 warnen die Führungsorgane der Regionen und Gemeinden.¹⁴ Sie stellen die Umsetzung der Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung sicher.¹⁵
Kanton Basel-Stadt	Der Kanton Basel-Stadt informiert bei einer erheblichen Menge eines Schadstoffes im Rhein alle Rheinanliegerstaaten und insbesondere alle Rheinunterlieger.¹⁶

¹ Art. 15 BZG

² Art. 16 BZG

³ Art. 10 Abs. 5 VBSTB mit der NAZ als Einsatz- und Supportelement des BSTB.

⁴ Art. 14 Abs. 1 Bst. c mit Bezug auf Art. 13 Abs. 1 Bst. b NFSV sowie Art. 14 Abs. 2 Bst. a mit Bezug auf Art. 13 Abs. 2 Bst. a NFSV.

⁵ Art. 14 Abs. 1 Bst. c mit Bezug auf Art. 13 Abs. 1 Bst. c NFSV sowie Art. 14 Abs. 2 Bst. a mit Bezug auf Art. 13 Abs. 2 Bst. b NFSV.

⁶ Art. 14 Abs. 1 Bst. c mit Bezug auf Art. 13 Abs. 1 Bst. d NFSV sowie Art. 14 Abs. 2 Bst. a mit Bezug auf Art. 13 Abs. 2 Bst. c NFSV

⁷ Art. 5 Abs. 2 Jodtabletten-Verordnung, so dass diese innerhalb von zwölf Stunden ab Anordnung an die Bevölkerung verteilt sind.

⁸ Art. 191 Abs. 4 StSV. Zum Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten.

⁹ Art. 147 StSV. Die kantonalen Vollzugsbehörden nach der Lebensmittelgesetzgebung. Die Massnahmen erfolgen nach der Lebensmittelgesetzgebung.

¹⁰ Art. 14 Abs. 1 Bst. c mit Bezug auf Art. 13 Abs. 1 Bst. e NFSV sowie Art. 14 Abs. 2 Bst. a mit Bezug auf Art. 13 Abs. 2 Bst. d NFSV

¹¹ Art. 14 Abs. 1 Bst. c mit Bezug auf Art. 13 Abs. 1 Bst. f NFSV sowie Art. 14 Abs. 2 Bst. a mit Bezug auf Art. 13 Abs. 2 Bst. e NFSV

¹² Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. b NFSV

¹³ Art. 20 Abs. 3 StSG

¹⁴ Art. 14 Abs. 1 Bst. a NFSV

¹⁵ Art. 14 Abs. 1 Bst. c mit Bezug auf Art. 13 Abs. 1 Bst. b NFSV

¹⁶ Art. 14 Abs. 1 Bst. c mit Bezug auf Art. 13 Abs. 1 Bst. b NFSV sowie Art. 5 Ziff. 6 Übereinkommen zum Schutz des Rheins, im Auftrag des BAFU. Im Rahmen der IKSR erfolgt bei einer plötzlichen Gewässerverunreinigung die Warnung

Regionen und Gemeinden	Die Regionen und Gemeinden setzen die vorgesehenen Massnahmen um. ¹ Sind die kantonalen Behörden nicht in der Lage, die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, so treffen die Gemeindebehörden die nötigen Massnahmen. ²
Gemeinden im Umkreis von 50 km um ein Kernkraftwerk	Die Gemeinden im Umkreis von 50 km um ein Kernkraftwerk sorgen für genügend Reserven von Jodtabletten, um Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger sowie kurzzeitig einquartierte Truppen in Friedenszeiten versorgen und Verluste ausgleichen zu können. ³

und Information der zuständigen Behörden nach dem IWAP über die Internationale Hauptwarnzentrale Rhein (IHWZ).

¹ Art. 16 Abs. 2 NFSV. Die Aufgaben werden nur soweit genannt, als diese im Bundesrecht geregelt sind.

² Art. 20 Abs. 3 StSG

³ Art. 7 Abs. 1 Jodtabletten-Verordnung. Ausgenommen sind Kernkraftwerke im Rückbau. Das ENSI hat aufgrund von Modellierungen festgestellt, dass bereits rund ein halbes Jahr nach der Abschaltung des Kernkraftwerkes Mühleberg die noch vorhandenen Inventare an radioaktivem Jod soweit zerfallen sind, dass bei einer Freisetzung von radioaktivem Jod der Schilddrüsendosissschwellenwert für die Einnahme von Jodtabletten in den umliegenden Gemeinden nicht erreicht resp. weit unterschritten würde.

4.4. Infrastrukturbetreiberinnen

Verkehr

Verkehrsmanagementzentrale Schweiz (VMZ)	Die VMZ ist die Systemführerin im Bereich Nationalstrasse¹ und führt das Verkehrssystem in diesem Bereich². Sie unterstützt die kantonalen Behörden, die SBB AG und Postauto AG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.³ Sie entsendet dazu eine Verbindungsperson in den Standortkanton oder weitere betroffene Kantone. Sie koordiniert die vorrangigen Transporte auf dem Nationalstrassennetz⁴, insbesondere für die Evakuierung.
Schweizerische Bundesbahnen (SBB AG)	Die SBB AG ist die Systemführerin im Bereich Eisenbahnverkehr⁵ und führen das Verkehrssystem in diesem Bereich⁶. Sie unterstützt die kantonalen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.⁷ Sie entsendet dazu eine Verbindungsperson in den Standortkanton oder weitere betroffene Kantone. Sie koordiniert die Durchführung der vorrangigen Transporte auf der Schiene⁸, insbesondere für die Evakuierung.
PostAuto AG	Die PostAuto AG ist die Systemführerin in den Bereichen regionaler öffentlicher Personenverkehr auf der Strasse, öffentlicher Ortsverkehr sowie öffentlicher Verkehr auf dem Wasser und mit Seilbahnen⁹ und führen das Verkehrssystem in diesen Bereichen¹⁰. Sie unterstützt die kantonalen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.¹¹ Sie entsendet dazu eine Verbindungsperson in den Standortkanton oder weitere betroffene Kantone. Sie koordiniert die Durchführung der vorrangigen Transporte auf der Strasse, auf dem Wasser und durch Seilbahnen¹², insbesondere für die Evakuierung.
Skyguide	Skyguide sorgt für die sichere Abwicklung des Flugverkehrs im schweizerischen und im delegierten angrenzenden Luftraum und bewirtschaftet die Flugbeschränkungs-, Gefahren- und Luftsperrgebiete. Sie stellt die Umsetzung der Einschränkungen des zivilen Luftverkehrs gemäss Verfügung des BAZL sicher. Sie verarbeitet und publiziert die Nachrichten für Luftfahrer.¹³ Sie verbreitet die Information der Meteoschweiz über Phänomene in der Atmosphäre, welche die Sicherheit des Luftverkehrs beeinflussen können.¹⁴

¹ Art. 3 Abs. 2 Bst. a VKOVA mit Bezeichnung Organisation zur Systemführung.

² Art. 16 Abs. 1 VKOVA in einer Ausnahmesituation, mittels einer Notfall- und Krisenorganisation zusammen mit SBB AG und Postauto AG. Details in Anhang 3.4 «Koordination Ressourcen».

³ Art. 15 Abs. 1 VKOVA in einer Ausnahmesituation.

⁴ Art. 21 Abs. 3 VKOVA zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden und der Armee.

⁵ Art. 3 Abs. 2 Bst. b VKOVA mit Bezeichnung der SBB AG als Organisation zur Systemführung

⁶ Art. 16 Abs. 1 VKOVA in einer Ausnahmesituation, mittels einer Notfall- und Krisenorganisation, zusammen mit VMZ und Postauto AG sowie mit Weisungsbefugnis nach Art. 17 Abs. 1 VKOVA. Details in Anhang 3.4 «Koordination Ressourcen».

⁷ Art. 16 Abs. 2 VKOVA in einer Ausnahmesituation.

⁸ Art. 21 Abs. 1 VKOVA im Einvernehmen mit der Trassenvergabestelle, mit anderen Eisenbahnunternehmen, insbesondere bezüglich der Verkehrsführung und der Fahrpläne.

⁹ Art. 3 Abs. 2 Bst. a VKOVA mit Bezeichnung der Postauto AG als Organisation zur Systemführung in den Bereichen regionaler öffentlicher Personenverkehr auf der Strasse, öffentlicher Ortsverkehr sowie öffentlicher Verkehr auf dem Wasser und mit Seilbahnen.

¹⁰ Art. 16 Abs. 1 VKOVA, in einer Ausnahmesituation mittels einer Notfall- und Krisenorganisation zusammen mit SBB AG und Postauto AG. Dazu haben sie Weisungsbefugnis nach Art. 17 Abs. 1 VKOVA.

¹¹ Art. 16 Abs. 2 VKOVA in einer Ausnahmesituation.

¹² Art. 21 Abs. 2 VKOVA, mit den anderen konzessionierten Transportunternehmen für den regionalen öffentlichen Personenverkehr und den öffentlichen Ortsverkehr, insbesondere bezüglich der Transportkapazitäten und der Fahrpläne.

¹³ Art. 6 Abs. 1 und Anhang 1 VFSD - NOTAM

¹⁴ SIGMET-Meldung mit Phänomenon «RDOACT CLD» (Radioactive cloud).

Telematik

Swisscom	Die Swisscom stellt die Grundversorgung, insbesondere des Zugangs zu den Notrufdiensten sicher. ¹
Swisscom Broadcast AG	Sie Swisscom Broadcast unterstützt die Armee beim Betrieb der Notfallsender. ²

Radio- und Fernsehen

Konzessionierte Radio- und Fernsehbetreiberin	Die Veranstalter von Radio- und Fernsehsendungen sind während ihrer Sendezeit verpflichtet, Verhaltensanweisungen von Bundesstellen unverändert zu verbreiten. ³
---	---

¹ Art. 16 FMG. Durch die Konzessionärin der Grundversorgung. Die Eidgenössische Kommunikationskommission (Com-Com) verteilt die Konzessionen. Konzessionärin ist die Firma Swisscom.

² Art. 25 Abs. 1 Bst. g BevSV über den Prozess IBBK. Betrieb gemäss Art. 25 Abs. 2 BevSV.

³ Art. 9 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 RTVV in ausserordentlichen Lagen.

4.5. Internationales

Nachbarländer	Deutschland betreibt eine Kontaktstelle für den Empfang von Meldungen der NAZ und kann eine Verbindungsgruppe an die NAZ entsenden.¹ Österreich betreibt eine Kontaktstelle für den Empfang von Meldungen der NAZ und kann einen Vertreter an die NAZ entsenden.² Frankreich betreibt eine Kontaktstelle für den Empfang von Meldungen der NAZ und kann einen Korrespondenten an die NAZ entsenden.³ Italien betreibt eine Kontaktstelle für den Empfang von Meldungen der NAZ und kann einen Korrespondenten an die NAZ entsenden.⁴
Europäische Union (EU)	Die EU nimmt die Erstmeldung und weitere Informationen zum Ereignis sowie die von der Schweiz beschlossenen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung entgegen und gibt diese den Mitgliedstaaten der EU bekannt.⁵ Sie nimmt Hilfsbegehren der Schweiz entgegen.⁶
IAEA	Die IAEA nimmt die Benachrichtigung und die Informationen der Schweiz entgegen und leitet dies an die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten weiter.⁷ Sie führt laufend eine unabhängige Beurteilung durch⁸ und erstellt einen Bericht⁹ für alle Mitgliedstaaten der IAEA. Sie kann der Schweiz auch Empfehlungen für die Bewältigung geben und Experten entsenden. Sie nimmt Hilfebegehren der Schweiz entgegen.¹⁰
WHO	Die WHO übermittelt bei einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite eine Meldung der Schweiz an einschlägige zwischenstaatliche Organisationen und Vertragsstaaten.¹¹

¹ Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den radiologischen Notfallschutz. Eine Verbindungsgruppe ist grundsätzlich gestattet. Vorgesehen ist in Notfallsituationen in grenznahen Werken mindestens eine Verbindungsperson des Regierungsbezirks Freiburg (Deutschland) und des deutschen Bundesamts für Strahlenschutz (BfS).

² Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Österreich über den frühzeitigen Austausch von Informationen aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes.

³ Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über den Informationsaustausch bei Zwischenfällen oder Unfällen, die radiologische Auswirkungen haben können.

⁴ Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Italienischen Republik über den frühzeitigen Informationsaustausch bei nuklearen Zwischenfällen.

⁵ Art. 1 Entscheidung des Rates über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation. Dies erfolgt über das System der Europäischen Gemeinschaft für den Informationsaustausch in radiologischen Notsituationen im Rahmen des ECURIE. Die EU betreibt im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens eine Kontaktstelle für den Austausch von Meldungen.

⁶ Administrative Arrangement AA EU-CH, 28. April 2017. Die Kontaktstelle ist das Emergency Response Coordination Centre (ERCC) bzw. deutsch das Koordinierungszentrum für Notfallmaßnahmen.

⁷ Art. 4 Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen. Die Meldung erfolgt im Fall eines nuklearen Unfalls. Bei fehlenden Informationen können die Mitgliedstaaten über die IAEA mittels eines Request for Information (RFI) Informationen von der Schweiz einfordern. Spezifische technische Informationen finden die Mitgliedstaaten auf der Datenplattform EPRIMS der IAEA.

⁸ Im Rahmen des Assessment and Prognosis Process APP.

⁹ Status Summary Report

¹⁰ Art. 2 Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen. Die Hilfebegehren erfolgen über die NAZ als „National Warning Point“ und als „National Competent Authority“ (siehe unter Kapitel «Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall» / NAZ). Die Hilfebegehren «Request for Assistance» RFA erfolgen im Rahmen des Response and Assistance Network RANET, wenn die Schweiz bei einem nuklearen Unfall oder strahlungsbedingten Notfall Hilfe von Mitgliedstaaten der IAEA benötigt.

¹¹ Art. 11 IGV.

5. Sofortmassnahmen in der Akutphase

Bei unmittelbarer Gefährdung der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen durch erhöhte Radioaktivität sind die erforderlichen Sofortmassnahmen anzuordnen.¹

Bis die zuständigen Stellen des Bundes einsatzbereit sind, erfolgt dies in der Akutphase durch die NAZ.² Sind die zuständigen Stellen einsatzbereit, so übernehmen diese die Anordnung von Massnahmen gemäss dem folgenden Kapitel.

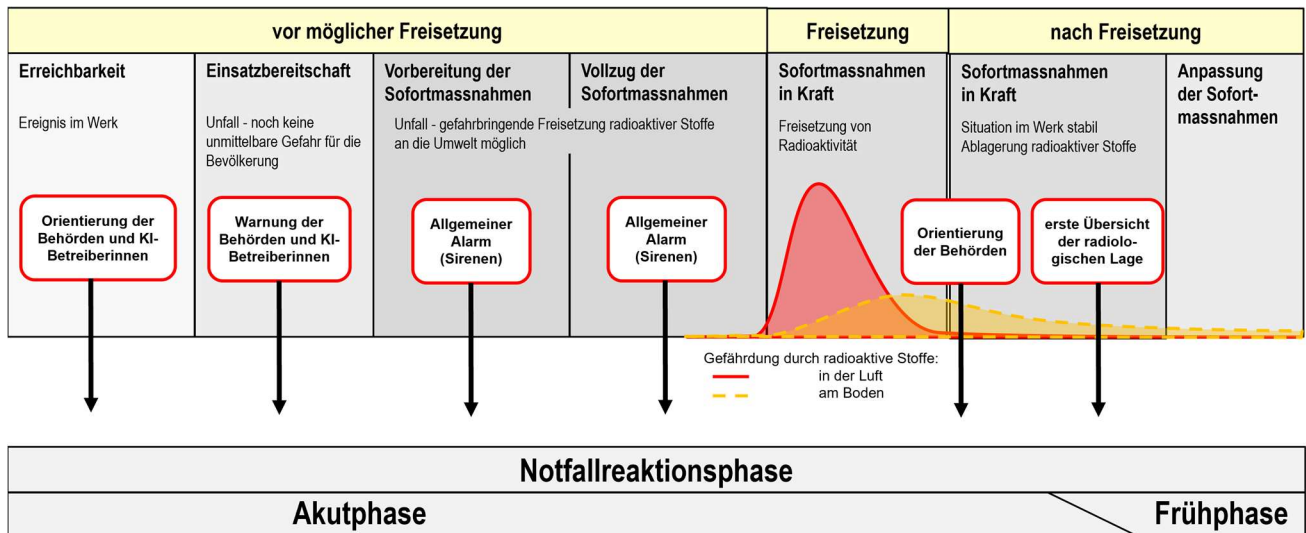


Abbildung 14: Standard-Ablauf bei Freisetzung radioaktiver Stoffe über den Luftweg. Im konkreten Fall kann es zu Abweichungen zur Darstellung kommen (z. B. mehrmalige Auslösung des Alarms).

Das Ziel der Aktivitäten vor der Freisetzung ist, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen mit Sofortmassnahmen vor den direkten Auswirkungen der freigesetzten radioaktiven Stoffe zu schützen und den zuständigen Behörden ausreichend Zeit für die Anordnung und Umsetzung angepasster Sofortmassnahmen zu geben.

Der Prozess zur Anordnung der Sofortmassnahmen beschreibt den chronologischen Ablauf für das Referenzszenario.

Schneller Störfall

Ein schneller Störfall liegt vor, wenn bei einer Kernanlage innerhalb von weniger als einer Stunde radioaktive Stoffe austreten, sodass vorsorgliche Schutzmassnahmen für die Bevölkerung der Notfallschutzzone 1 zu treffen sind.³

Bei einem schnellen Störfall erfolgt die Anordnung des geschützten Aufenthalts in der Notfallschutzzone 1 direkt durch die Betreiberin der Kernanlage, bis die NAZ im Einsatz ist.⁴ Ist die NAZ einsatzbereit, so übernimmt diese die Anordnung von Sofortmassnahmen.

¹ Art. 19 Abs. 2 Bst. c StSG. Die zuständigen Stellen entscheiden, ob sie einsatzbereit sind und die Anordnung von Sofortmassnahmen übernehmen, oder ob sie die Anordnung von Sofortmassnahmen bei der NAZ belassen. Das NFSK beschreibt diesen Prozess möglichst lückenlos. Es ist davon auszugehen, dass die zuständigen Stellen das Anordnen und/oder Anpassen von Massnahmen früher übernehmen.

² Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 BevSV. Zu «einsatzbereit» siehe Kapitel 4.2 unter NAZ.

³ Art. 20 Abs. 2 BevSV

⁴ Art. 20 Abs. 1 BevSV

5.1. Orientierung

Das Ziel der ersten Orientierung ist, den Behörden mitzuteilen, dass die NAZ die Lage verfolgt, regelmässig die Behörden informiert und bei Gefahr die Behörden warnt. Diese stellen eine erhöhte Erreichbarkeit sicher.

5.1.1. Erstellen der erhöhten Erreichbarkeit

Die erhöhte Erreichbarkeit stellt sicher, dass die betroffenen Notfallschutzpartner zu jeder Zeit die Warnungen der NAZ an dem Ort empfangen können, der die Auslösung der Einsatzbereitschaft ermöglicht.

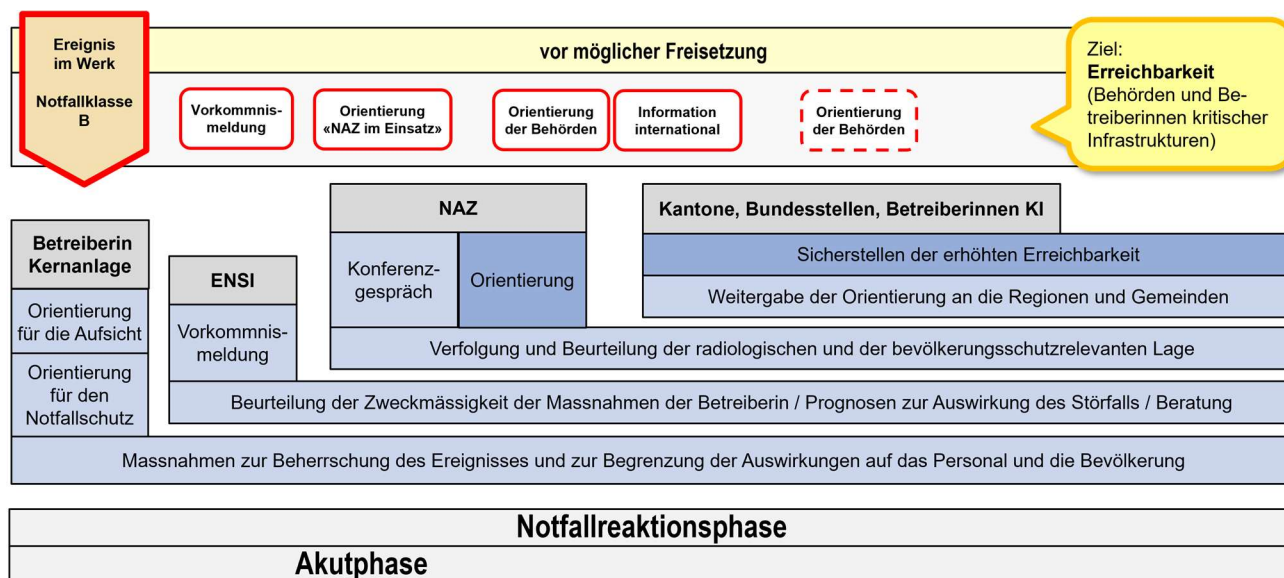


Abbildung 15: Prozess – Orientierung

Auslösekriterium	Führt ein Ereignis zu einer bedeutenden Abnahme im Schutzgrad für das Betriebspersonal oder könnte ein Ereignis eskalieren, stuft die Betreiberin der Kernanlage das Ereignis in die Notfallklasse B ein.¹ Beim schnellen Störfall erfolgt direkt die Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen gemäss Kapitel 5.5 «Alarmierung – Vollzug geschützter Aufenthalt».² Bei erhöhter Radioaktivität in der Luft oder im Wasser, geht ein Alarm an die NAZ.³
Orientierung für die Aufsicht	Die Betreiberin der Kernanlage orientiert das ENSI über das Erreichen der Notfallklasse B.⁴ Das ENSI beurteilt die Klassierung und nimmt bei Bedarf Korrekturen vor. Es orientiert die NAZ über das Erreichen der Notfallklasse B.⁵
Massnahmen in der Kernanlage	Die Betreiberin der Kernanlage leitet geeignete Massnahmen zur Beherrschung des Ereignisses und zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Personal ein.⁶

¹ Art. 38 Abs. 3 Bst a KEV und Anhang 6 Tabelle B1 KEV. Damit wird eine ereignisspezifische Lagedarstellung eröffnet.

² Art. 20 Abs. 2 BevSV. Der schnelle Störfall wird der Notfallklasse A zugeordnet, da vorsorgliche Schutzmassnahmen für die Bevölkerung der Notfallschutzzone 1 getroffen werden. Die erfolgen ohne Orientierung und Warnung der Behörden sowie ohne Konferenzgespräch.

³ Automatisch Alarm von einer Messsonde. Details in Anhang 5 unter Probenahme- und Messorganisation.

⁴ Art. 38 Abs. 3 Bst. a KEV

⁵ Art. 9 Bst. a NFSV sowie Art. 10 Abs. 5 Bst. a VBSTB, an die NAZ als Einsatz- und Supportelement des BSTB, wenn sich im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Bundesstelle ein Ereignis abzeichnet oder ein solches eingetreten ist.

⁶ Art. 7 Bst. b NFSV

Orientierung für den Notfallschutz	Die Betreiberin der Kernanlage orientiert das ENSI, die NAZ, den Kanton der Notfallschutzzone 1 und die anderen Betreiberinnen von Kernanlagen über das Ereignis. Sie informiert bei grenznahen Werken zudem den Regierungsbezirk Freiburg in Deutschland.
Vorkommnismeldung und Beurteilung der Massnahmen	Das ENSI orientiert mit einer Vorkommnismeldung¹ • die NAZ;² • das BAG; • das Generalsekretariat UVEK; • den Standortkanton, sowie beim Kernkraftwerk Gösgen den Kanton Aargau; • die Betreiberin der Kernanlage; • den Regierungsbezirk Freiburg (Deutschland). Es beurteilt die Zweckmässigkeit der von der Betreiberin des Kernanlage getroffenen Massnahmen und überprüft deren Umsetzung.³
Orientierung NAZ im Einsatz	Die NAZ orientiert über den Beginn ihres Einsatzes⁴ • die betroffenen Bundesstellen;⁵ • alle Kantone; • alle Betreiberinnen von Kernkraftwerken; • die Infrastrukturbetreiberinnen Telematik;⁶ • die Systemführerinnen Verkehr⁷ sowie Skyguide und BAZL; • die Stellen der Probenahme- und Messorganisation;⁸ • die IAEA, die EU sowie die Nachbarstaaten;⁹ • das EDA für die betroffenen schweizerischen Vertretungen im Ausland.
Bedarf zusätzliches Notmaterial	Die Betreiberin der Kernanlage meldet der NAZ und den anderen Betreiberinnen von Kernanlagen den Bedarf an zusätzlichem Notmaterial.¹⁰ Die NAZ spricht das Vorgehen mit der Betreiberin der Kernanlage ab und fordert die militärischen Leistungen für den Transport des Notmaterials an.¹¹
Entscheid für die Orientierung	
Entscheid	Die NAZ entscheidet über die Orientierung der Behörden.¹² Sie orientiert die für die Anordnung von Massnahmen ordentlich zuständigen Stellen sowie die Mitglieder des BSTB.¹³

¹ Art. 128 Abs. 2 StSV. Die Vorkommnismeldung dient der raschen Information von potentiell betroffenen Stellen, damit diese für einen potentiellen Einsatz vorbereitet sind.

² Art. 9 Bst a NFSV. Orientierung über Ereignisse in schweizerischen Kernanlagen, auch wenn eine Abgabelimite oder Meldeschwelle in Bezug auf Radioaktivität im Wasser überschritten wird.

³ Art. 9 Bst. b NFSV

⁴ Art. 6 Abs. 1 Bst. c und d BevSV. Siehe die Orientierung in Anhang 2.1. Es wird keine Reaktion erwartet.

⁵ Infodienst der BK, ENSI, BAZG, fedpol und Armee sowie das BFE (Thema Haftung) und die MeteoSchweiz (Thema SIGMET-Meldungen).

⁶ Swisscom Broadcast und Fixnet sowie SRG SSR.

⁷ Organisationen zur Systemführung nach Art. 3 Abs. 2 VKOVA: VMZ, SBB AG, PostAuto AG.

⁸ Anhang 1 BevSV

⁹ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV. Bei den Nachbarstaaten, inklusive im grenznahen Raum den Regierungsbezirk Freiburg (Deutschland) für den Landkreis Waldshut sowie die Préfecture de l'Ain und die Préfecture du Haut-Rhin (Frankreich).

¹⁰ Dies ist das zusätzliche Notmaterial aus dem Externen Lager Reitnau. Die Hilfe durch andere KKW oder die Ortsfeuerwehr erfolgt ohne Beizug der NAZ.

¹¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. g BevSV mit Bezug zu Art. 12 Abs. 2 NFSV. Im Konkreten geht es um den Ablauf des Transports.

¹² Ein Konferenzgespräch erfolgt nur bei Bedarf und ausreichender Zeit. Es ist davon auszugehen, dass die Grundlagen für den Entscheid ausreichend sind und die Partner mit grossem Zeitdruck sich auf ihre Kernprozesse konzentrieren müssen.

¹³ Art. 7 Abs. 3 BevSV als Einsatz- und Supportelement des BSTB gemäss Art. 10. Abs. 3 VBSTB über den SC BSTB.

Orientierung der Behörden

Orientierung der Behörden	Die NAZ orientiert • die betroffenen Bundesstellen;¹ • alle Kantone; • alle Betreiberinnen von Kernkraftwerken; • die Infrastrukturbetreiberinnen Telematik;² • die Systemführerinnen Verkehr³ sowie Skyguide und BAZL; • die IAEA, die EU und die Nachbarstaaten;⁴ • das EDA für die betroffenen schweizerischen Vertretungen im Ausland. Die Kantone der betroffenen Notfallschutzzonen oder Gefährdungszone geben die Orientierung an die Regionen und Gemeinden weiter.
Information international	Die NAZ informiert die IAEA und die EU.⁵ Die IAEA und die EU verbreiten die Information an alle Mitgliedstaaten.
Information der Bevölkerung	Die NAZ informiert die Bevölkerung.⁶

Nach der Orientierung – Erreichbarkeit

Erreichbarkeit	Die NAZ nimmt Meldungen aus dem In- und Ausland entgegen.⁷ Die betroffenen Kantone, Bundesstellen und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen stellen ihre Erreichbarkeit sicher. Dies umfasst: • die direkte permanente Erreichbarkeit der zuständigen Stelle • die Sicherstellung der Erreichbarkeit auch unter erschwerten Bedingungen • die Orientierung über Veränderung in der Erreichbarkeit
Kantone	Die betroffenen Kantone beurteilen die Lage im Kanton, melden die Erreichbarkeit der kantonalen Führungsorganisation und orientieren die NAZ über die Lage im Kanton.⁸
Lagebeurteilung	Die Betreiberin der Kernanlage analysiert das Ereignis im Hinblick auf eine Gefährdung der Bevölkerung.⁹ Das ENSI beurteilt die Zweckmässigkeit der vom Betreiber der Kernanlagen getroffenen Massnahmen und erstellt Prognosen betreffend die Weiterentwicklung des Störfalles in der Anlage und die mögliche Ausbreitung der Radioaktivität in der Umgebung und deren Konsequenzen.¹⁰ Die NAZ beurteilt laufend die Lage:¹¹ • Beauftragung der MeteoSchweiz mit Ausbreitungsrechnungen¹² • Planungen und Vorbereitungen für die Probenahme- und Messorganisation¹³

¹ Infodienst der BK, ENSI, BAZG, fedpol und Armee sowie das BFE (Thema Haftung) und die MeteoSchweiz (Thema SIGMET-Meldungen).

² Swisscom Broadcast und Fixnet sowie SRG SSR.

³ Organisationen zur Systemführung nach Art. 3 Abs. 2 VKOVA: VMZ, SBB AG, PostAuto AG

⁴ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV sowie entsprechende bilaterale Abkommen. Die offizielle Information der IAEA erfolgt danach. Bei den Nachbarstaaten inklusive grenznaher Raum.

⁵ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV

⁶ Medienmitteilung, Meldung über Alertswiss und auf ereignisbezogene Website, ohne mögliche Sofortmassnahmen.

⁷ Art. 6 Abs. 1 Bst. a BevSV

⁸ über eine Infoflash-Meldung.

⁹ Art. 7 Bst. a NFSV

¹⁰ Art. 9 Bst. b NFSV.

¹¹ Art. 6 Abs. 1 Bst. h BevSV. Mit Lageentwicklungsmöglichkeiten in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern.

¹² Durch die NAZ gemäss Art. 10 Abs. 2 NFSV.

¹³ Nach Anhang 1 BevSV.

Orientierung der Behörden	Die NAZ orientiert bei Bedarf regelmässig die Behörden. ¹
Information der Bevölkerung	Die NAZ informiert bei Bedarf regelmässig die Bevölkerung. ²
Telematik	Die NAZ beauftragt die Einsatzbereitschaft der Notfallsender zu erstellen. ³ Sie entscheidet über den Bedarf zur Verteilung der Polycom-Geräte an die Mitglieder des BSTB. Sie entscheidet über den Bedarf zur Einschränkung des Fernmeldeverkehrs. ⁴
5.1.2. Deeskalation nach Möglichkeit	
Abbruchkriterium	Mit den Massnahmen der Betreiberin der Kernanlage kann der Schutzgrad für das Betriebspersonal wieder erreicht werden. Das Ereignis kann nicht mehr eskalieren.
Orientierung für die Aufsicht	Die Betreiberin der Kernanlage orientiert das ENSI über die Möglichkeit zur Rückstufung der Notfallklasse. ⁵ Das ENSI beurteilt die Möglichkeit zur Rückstufung der Notfallklasse und orientiert die NAZ. ⁶
Rückstufung	
Vorbereitung	Die NAZ lädt das ENSI, die Betreiberin der Kernanlage und den Kanton der Notfallschutzzone 1 sowie beim Kernkraftwerk Gösgen den Kanton Aargau zu einem Konferenzgespräch ein.
Konferenzgespräch	Die NAZ führt das Konferenzgespräch zu folgenden Themen: • Rückstufung der Notfallklasse; • Orientierung der Behörden - Zeitpunkt; • Information der Bevölkerung - Notwendigkeit und Zeitpunkt.
Orientierung und Information	
Orientierung der Behörden	Die NAZ orientiert alle Stellen, die orientiert wurden, über die Beendigung des Notfalls. ⁷ Die Kantone der betroffenen Notfallschutzzonen oder Gefährdungszone geben die Orientierung an die Regionen und Gemeinden weiter.
Information international	Die NAZ informiert die IAEA und die EU. ⁸ Die IAEA und die EU verbreiten die Information an alle Mitgliedstaaten.
Information der Bevölkerung	Die NAZ informiert nach Bedarf die Bevölkerung. ⁹

¹ Bei Bedarf inklusive der Mitglieder des BSTB, als Einsatz- und Supportelement des BSTB gemäss Art. 10. Abs. 3 VBSTB über den SC BSTB. Weitere Aktivitäten erfolgen gemäss Einschätzung NAZ oder SC BSTB.

² Mit einer Medienmitteilung, einer Meldung über Alertswiss und auf einer ereignisbezogenen Website.

³ Dies erfolgt über den Prozess IBBK.

⁴ Art. 94 Abs. 2 FDV. Die NAZ kann die Einschränkung des zivilen Fernmeldeverkehrs für höchstens 36 Stunden anordnen und informiert unverzüglich das BAKOM darüber.

⁵ Art. 38 Abs. 3 Bst. c KEV

⁶ Art. 9 Bst. a NFSV sowie Art. 10 Abs. 5 Bst. a VBSTB, an die NAZ als Einsatz- und Supportelement BSTB).

⁷ Da ein Ereignis mit Notfallklasse B keine Auswirkung auf die Bevölkerung hat, genügt eine einfache Orientierung.

⁸ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV

⁹ Medienmitteilung, Meldung über Alertswiss und auf einer ereignisbezogenen Website.

5.2. Warnung

Das Ziel der ersten Warnung ist die rechtzeitige Erstellung der Einsatzbereitschaft der betroffenen Behörden und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen.

5.2.1. Erstellen der Einsatzbereitschaft

Die Einsatzbereitschaft umfasst die Fähigkeit, die in der Planung und Vorbereitung vorgesehenen Leistungen für die Umsetzung von Sofortmassnahmen zu erbringen. Zudem sind durch die aktuelle Lage bedingte Abweichungen dieser Fähigkeit zu erfassen.

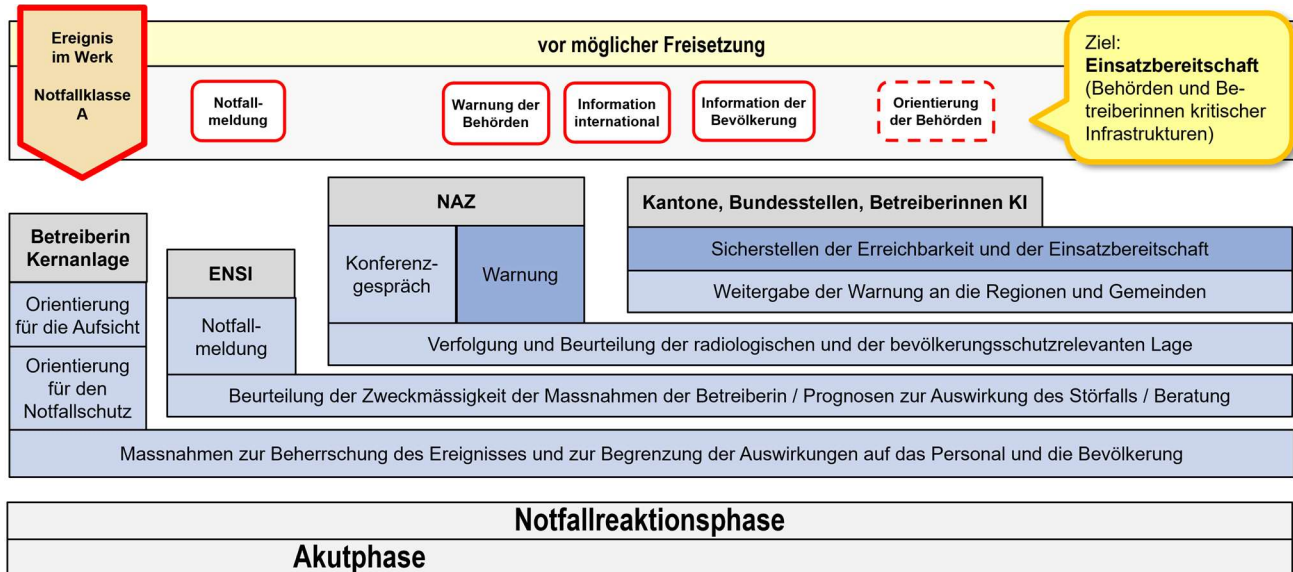


Abbildung 16: Prozess – Warnung

Auslösekriterium	Könnte sich das Ereignis zu einem Schweren Notfall entwickeln oder stellt es eine ernsthafte radiologische Gefährdung auf dem Anlagenareal dar, stuft die Betreiberin der Kernanlage das Ereignis in die Notfallklasse A ein. ¹
Orientierung für die Aufsicht	Die Betreiberin der Kernanlage orientiert das ENSI über das Erreichen der Notfallklasse A. ² Das ENSI beurteilt die Klassierung und nimmt bei Bedarf Korrekturen vor. Es orientiert die NAZ über das Erreichen der Notfallklasse A. ³
Massnahmen in der Kernanlage	Die Betreiberin der Kernanlage analysiert das Ereignis im Hinblick auf eine Gefährdung der Bevölkerung. ⁴ Sie führt ihre Anstrengungen zur Beherrschung des Ereignisses weiter und leitet zusätzliche Massnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Personal und die Anlage ein. ⁵
Orientierung für den Notfallschutz	Die Betreiberin der Kernanlage orientiert das ENSI, die NAZ, den Kanton der betroffenen Notfallschutzzone 1 und die anderen Betreiberinnen von Kernanlagen über das Ereignis ⁶

¹ Art. 38 Abs. 3 Bst. a KEV und Anhang 6 Tabelle B1 KEV.

² Art. 38 Abs. 3 Bst. a KEV

³ Art. 9 Bst. a NFSV. Unverzüglich, sowie Art. 10 Abs. 5 Bst. a VBSTB, an die NAZ als Einsatz- und Supportelement des BSTB, wenn sich im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Bundesstelle ein Ereignis abzeichnet oder ein solches eingetreten ist.

⁴ Art. 7 Bst. a NFSV. Die Analyse erfolgt im Sinne einer Bestätigung, dass mit dem Erreichen der Notfallklasse A keine Gefährdung der Bevölkerung besteht.

⁵ Art. 7 Bst. b NFSV

⁶ Art. 7 Bst. c NFSV. Sie bestimmt rechtzeitig den Quellterm und übermittelt diesen nach Art. 7 Bst. d NFSV an das ENSI.

	Sie informiert bei grenznahen Werken zudem den Regierungsbezirk Freiburg in Deutschland.
Notfallmeldung	Das ENSI orientiert mit einer Notfallmeldung ¹ • die NAZ.²

Entscheid für die Warnung

Vorbereitung	Die NAZ lädt das ENSI, die Betreiberin der Kernanlage und den Kanton der Notfallschutzzone 1 sowie beim Kernkraftwerk Gösgen den Kanton Aargau zu einem Konferenzgespräch ein.³ Das ENSI erstellt Prognosen betreffend die Entwicklung des Störfalles in der Anlage, die mögliche Ausbreitung der radioaktiven Stoffe in der Umgebung und deren Konsequenzen sowie aktuelle Lageberichte. Es berät die NAZ bei der Anordnung von Sofortmassnahmen für die Bevölkerung.⁴ Die NAZ wertet die radiologische Lage für die Anordnung von Sofortmassnahmen aus.⁵ Sie erfasst die Grundlagen für den Entscheid zur Warnung und Verbreitung von Verhaltensempfehlungen.
Konferenzgespräch	Die NAZ führt das Konferenzgespräch⁶ zu folgenden Themen: • Lagebeurteilung und Lageentwicklung; • Warnung der Behörden - Notwendigkeit und Zeitpunkt; • Information oder Warnung der Bevölkerung - Notwendigkeit und Zeitpunkt;⁷ • Verhaltensempfehlungen bei einer Information oder Warnung der Bevölkerung.
Entscheid	Die NAZ entscheidet über die Warnung der Behörden.⁸ Sie orientiert die für die Warnung ordentlich zuständige Stelle über den Entscheid.⁹

Warnung der Behörden

Warnung der Behörden	Die NAZ löst die Warnung der Behörden aus¹⁰ und schickt diese an • die betroffenen Bundesstellen,¹¹ • die betroffenen Kantone,¹² • die Infrastrukturbetreiberinnen Telematik,¹³ • die Systemführerinnen Verkehr¹⁴ sowie Skyguide und BAZL. Sie orientiert über die Warnung¹⁵ • alle Kantone, • die Betreiberinnen von Kernkraftwerken,
----------------------	--

¹ Art. 128 Abs. 2 StSV. Bei schriftlicher Faktenbestätigung des KKW.

² Art. 9 Bst a NFSV

³ Die von den Partnern bestimmten Personen nehmen teil: Piktetingenieure, Leiter des Notfallstabes KKW. Das Regierungsbezirk Freiburg (Deutschland) nimmt bei Notfallsituationen im KKB oder KKL als Zuhörer teil.

⁴ Art. 9 Bst. d NFSV. Mit Berücksichtigung von Art. 2 BevSV dient die Beratung direkt der NAZ im BABS.

⁵ Art. 7 Abs. 1 Bst. d BevSV

⁶ In einer Telefonkonferenz oder bei Bedarf über Notkommunikation.

⁷ Der Bedarf und die kommunikative Wirkung einer Information oder Warnung der Bevölkerung ist zu klären. Die Information kann Verhaltensempfehlungen umfassen. Die Warnung muss Verhaltensempfehlungen enthalten.

⁸ Art. 10 Abs. 2 BZG sowie Art. 7 Abs. 2 Bst. a BevSV

⁹ Art. 7 Abs. 3 BevSV. Dies erfolgt als Einsatz- und Supportelement des BSTB gemäss Art. 10. Abs. 3 VBSTB über den SC BSTB an die Mitglieder des BSTB. Weitere Aktivitäten erfolgen gemäss Einschätzung NAZ oder SC BSTB.

¹⁰ Die Warnung erfolgt nach Art. 19 Abs. 1 BevSV unbefristet.

¹¹ Infodienst der BK, ENSI, BAZG, fedpol und Armee sowie das BFE (Thema Haftung) und die MeteoSchweiz (Thema SIGMET-Meldungen), inklusive verantwortliche Stellen des BSTB.

¹² Kantone der Notfallschutzzone 1 und 2, unabhängig von der Wettersituation und den zu erwartenden Dosen.

¹³ Swisscom Broadcast und Fixnet sowie SRG SSR.

¹⁴ Organisationen zur Systemführung nach Art. 3 Abs. 2 VKOVA: VMZ, SBB AG, PostAuto AG.

¹⁵ In der Form einer Kopie der Warnung.

- die IAEA, die EU und die Nachbarstaaten,¹
- das EDA zuhanden der betroffenen schweizerischen Vertretungen im Ausland.

Die betroffenen Kantone warnen²

- die Führungsorgane der Regionen und Gemeinden;³
- die Betriebe der Landwirtschaft;
- die Betriebe der Wasserversorgung;⁴
- weitere Betriebe und Institutionen.⁵

Information
international

Die NAZ informiert die IAEA,⁶ die EU und die Nachbarstaaten.⁷

Die IAEA und die EU verbreiten die Information an alle Mitgliedstaaten.

Das BAG informiert die WHO.⁸

Wenn die Gewässerqualität des Rheins durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe betroffen ist, informiert der Kanton Basel-Stadt alle Rheinanliegerstaaten und insbesondere alle Rheinunterlieger.⁹

Information oder Warnung der Bevölkerung

Information
oder Warnung
der Bevölkerung

Die NAZ informiert und warnt die Bevölkerung bei Bedarf und verbreitet Verhaltensempfehlungen.¹⁰

Die BK koordiniert die politische Kommunikation auf Regierungsstufe.¹¹

Die NAZ stimmt sich mit der BK über allfällige gemeinsame Kommunikationstätigkeiten ab, insbesondere den Bedarf einer Medienkonferenz.

Nach der Warnung – Einsatzbereitschaft

Die betroffenen Kantone, Bundesstellen und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen stellen ihre Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft sicher. Dies umfasst namentlich:

- die direkte Erreichbarkeit¹²
- die Erfassung der Lage¹³
- die Bereitstellung der personellen und technischen Mittel

Kantone

Die betroffenen Kantone bieten auf

- die kantonale Führungsorganisation
- die Polizei für die Verkehrsführungen und weitere Blaulichtorganisationen
- die für die Information der Bevölkerung zuständigen Stellen
- die Stellen zur Nachverteilung der Jodtabletten¹⁴ oder Abgabe der Jodtabletten¹⁵

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV sowie entsprechende bilaterale Abkommen. Inklusive grenznaher Raum analog Orientierung.

² Durch Weiterleitung der Warnung.

³ Art. 14 Abs. 1 Bst. a NFSV

⁴ Insbesondere an Trinkwasserversorger mit Wasserentnahme aus betroffenen Gewässern. Über das Wasser können die Aare und der Rheins sowie der Bielersees und der Neuenburgersee betroffen sein. Über die Luft können weitere Gewässer, wie zum Beispiel der Zürichsee betroffen sein.

⁵ z. B. Schulen, Heime, Strafvollzugsanstalten.

⁶ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV

⁷ Über bilaterale Meldungen.

⁸ Art. 6 IGV

⁹ Art. 14 Abs. 1 Bst. c mit Bezug auf Art. 13 Abs. 1 Bst. b NFSV sowie Art. 5 Ziff. 6 Übereinkommen zum Schutz des Rheins, im Auftrag des BAFU. Im Rahmen der IKSR erfolgt bei einer plötzlichen Gewässerverunreinigung die Warnung und Information der zuständigen Behörden nach dem IWAP über die Internationale Hauptwarnzentrale Rhein (IHWZ).

¹⁰ Art. 7 Abs. 2 Bst. b und Art. 17 Abs. 2 BevSV. Nach der Warnung der Behörden kann ein Bedarf für die Warnung der Bevölkerung bestehen, ansonsten erfolgt eine Information. Die Information erfolgt mit einer Medienmitteilung und einer Meldung über Alertswiss. Eine Warnung würde gemäss Art. 19 Abs. 1 BevSV unbefristet erfolgen.

¹¹ BK: «Krisenkommunikation». Die Koordination der politischen Kommunikation erfolgt durch die BK.

¹² Siehe unter Kapitel 5.1 «Orientierung».

¹³ Insbesondere mit Auswertung in Bezug auf den eigenen Auftrag.

¹⁴ Im Gebiet < 50 km um das betroffene Werk.

¹⁵ Im Gebiet > 50 km um das betroffene Werk.

	Sie planen für eine mögliche vorsorgliche Evakuierung. Sie schicken eine Verbindungsperson zur NAZ.
Nachbarstaaten	Die Nachbarstaaten schicken Verbindungspersonen zur NAZ.
Lage	Alle beteiligten Stellen verfolgen die Lage und beurteilen Lageentwicklungsmöglichkeiten. Sie erarbeiten auf fachlicher Ebene Eventualplanungen. ¹ Die NAZ beurteilt laufend die Lage. ²
Orientierung der Behörden	Die NAZ orientiert nach Bedarf regelmässig die Behörden. ³ Sie orientiert nach Bedarf die Mitglieder des BSTB. ⁴
Information der Bevölkerung	Die NAZ informiert nach Bedarf regelmässig die Bevölkerung. ⁵
Telematik	Die NAZ entscheidet über den Bedarf zur Einschränkung des Fernmeldeverkehrs. ⁶
Verkehr	Die Systemführerinnen Verkehr setzen ihre jeweiligen Krisenstäbe in Einsatzbereitschaft und entsenden auf Verlangen der Kantone eine Verbindungsperson. Sie beginnen mit der Planung einer möglichen vorsorglichen Evakuierung. ⁷
Wasser	Die Trinkwasserversorger, die Wasser aus betroffenen Gewässern entnehmen, erstellen die Einsatzbereitschaft für eine mögliche Einstellung der Wasserentnahme und sorgen für eine alternative Wasserversorgung.

5.2.2. Deeskalation nach Möglichkeit

Abbruchkriterium	Die Massnahmen der Betreiberin der Kernanlage bewirken, dass sich das Ereignis nicht mehr zu einem Schweren Notfall entwickeln kann und es keine ernsthafte radiologische Gefährdung mehr auf dem Anlagenareal darstellt.
Orientierung für die Aufsicht	Die Betreiberin der Kernanlage orientiert das ENSI über die Möglichkeit zur Rückstufung der Notfallklasse. ⁸ Das ENSI beurteilt die Zweckmässigkeit der von der Betreiberin des Kernkraftwerkes getroffenen Massnahmen und überprüft deren Umsetzung. ⁹ Es beurteilt die Möglichkeit zur Rückstufung der Notfallklasse und orientiert die NAZ. ¹⁰

Rückstufung

Vorbereitung	Die NAZ lädt das ENSI, die Betreiberin der Kernanlage und den Kanton der Notfallschutzzone 1 sowie beim Kernkraftwerk Gösgen den Kanton Aargau zu einem Konferenzgespräch ein.
Konferenzgespräch	Die NAZ führt das Konferenzgespräch zu folgenden Themen: • Rückstufung der Notfallklasse;

¹ siehe Anhänge für die Zusammenarbeit in den Führungsgrundgebieten und im Fachverbund Radioaktivität. Dies können Notfalltreffpunkte sein.

² Art. 6 Abs. 1 Bst. h BevSV. Mit Lageentwicklungsmöglichkeiten in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern. Auch in Bezug auf Positionierung und Inbetriebnahme mobiler Messstationen für die Probenahme- und Messorganisation.

³ Bei Bedarf inklusive Mitglieder des BSTB, als Einsatz- und Supportelement des BSTB gemäss Art. 10. Abs. 3 VBSTB über den SC BSTB.

⁴ Art. 10. Abs. 3 VBSTB. Eventuell als Direktorenkonferenz mit anschliessender Sitzung des Planungselementes BSTB. Das Planungselement wird spätestens dann aktiv, wenn die Prognosen und das betroffene Gebiet bekannt sind.

⁵ Mit einer Medienmitteilung und einer Meldung über Alertswiss sowie auf einer ereignisbezogenen Website.

⁶ Art. 94 Abs. 2 FDV. Die NAZ kann die Einschränkung des zivilen Fernmeldeverkehrs für höchstens 36 Stunden anordnen und informiert unverzüglich das BAKOM darüber.

⁷ Nach Rücksprache mit den Kantonen.

⁸ Art. 38 Abs. 3 Bst. c KEV.

⁹ Art. 9 Bst. b NFSV

¹⁰ Art. 9 Bst. a NFSV. Unverzüglich, sowie Art. 10 Abs. 5 Bst. a VBSTB, an die NAZ als Einsatz- und Supportelement des BSTB.

- Orientierung der Behörden - Zeitpunkt;
- Entwarnung – Zeitpunkt;
- Information der Bevölkerung - Notwendigkeit und Zeitpunkt.

Entwarnung Die NAZ entscheidet über die Entwarnung.

Entwarnung, Orientierung und Information

Orientierung der Behörden	Die NAZ entwarnt alle Stellen, die gewarnt wurden. Die Kantone geben die Entwarnung an die Stellen weiter, denen sie die Warnung gegeben haben.
Information international	Die NAZ informiert die IAEA. ¹ Die IAEA verbreitet die Information an alle Mitgliedstaaten.
Information der Bevölkerung	Die NAZ informiert nach Bedarf die Bevölkerung. ²
Entwarnung der Bevölkerung	Die NAZ entwarnt nach Bedarf die Bevölkerung. ³

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV

² Medienmitteilung, Meldung über Alertswiss und auf einer ereignisbezogenen Website.

³ Medienmitteilung, Meldung über Alertswiss und auf einer ereignisbezogenen Website.

5.3. Alarmierung für die Vorbereitung der Sofortmassnahmen

Das Ziel der ersten Alarmierung ist mit einem Signal den Eintritt eines Ereignisses der Bevölkerung bekannt zu geben.¹ Diese Alarmierung dient der Bevölkerung, den Betrieben und den Behörden zur Vorbereitung der Sofortmassnahmen.

5.3.1. Vorbereitung der Sofortmassnahmen

Die Vorbereitung umfasst die Bereitstellung der personellen und materiellen Mittel, um den Vollzug der geplanten Sofortmassnahmen nach der Anordnung zeitgerecht sicherzustellen.

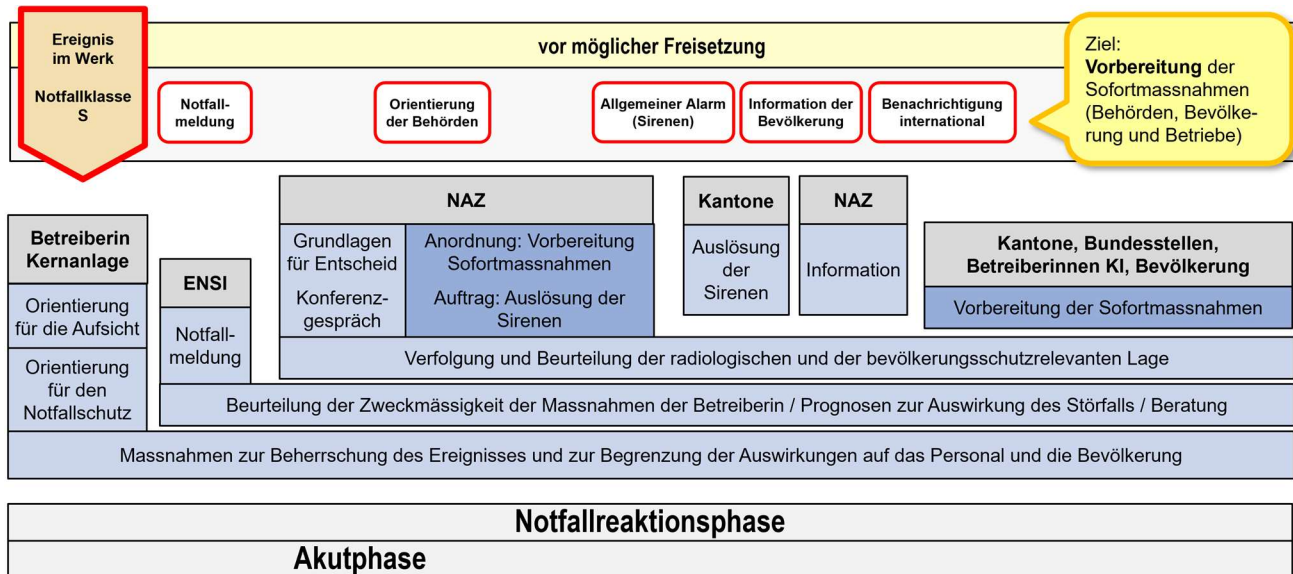


Abbildung 17: Prozess - Alarmierung zur Vorbereitung von Sofortmassnahmen

Auslösekriterium	Stellt das Ereignis eine ernsthafte aktuelle oder eine prognostizierte radiologische Gefährdung der Umgebung dar und erfordert zwingend die Vorbereitung oder die Umsetzung von Schutzmassnahmen in der Umgebung der Kernanlagen, stuft die Betreiberin der Kernanlage das Ereignis in die Notfallklasse S ein. ²
Orientierung für die Aufsicht	Die Betreiberin der Kernanlage orientiert das ENSI über das Erreichen der Notfallklasse S. ³ Das ENSI beurteilt die Klassierung und nimmt - bei Bedarf - Korrekturen vor. Es orientiert die NAZ über das Erreichen der Notfallklasse S. ⁴
Massnahmen in der Kernanlage	Die Betreiberin der Kernanlage analysiert das Ereignis im Hinblick auf eine Gefährdung der Bevölkerung. ⁵ Sie leitet geeignete Massnahmen zur Beherrschung des Ereignisses und zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Personal und die Bevölkerung ein. ⁶

¹ Art. 18 Abs. 1 BevSV sowie Erläuterung zu Art. 9 in der Botschaft zur Totalrevision des BZG. Das Signal erfolgt über Sirenen und weitere Kanäle.

² Art. 38 Abs. 3 Bst. a KEV und Anhang 6 Tabelle B1 KEV.

³ Art. 38 Abs. 3 Bst. a KEV

⁴ Art. 9 Bst. a NFSV sowie Art. 10 Abs. 5 Bst. a VBSTB, an die NAZ als Einsatz- und Supportelement des BSTB, wenn sich im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Bundesstelle ein Ereignis abzeichnet oder ein solches eingetreten ist.

⁵ Art. 7 Bst. a NFSV

⁶ Art. 7 Bst. b NFSV

Orientierung für den Notfallschutz Die Betreiberin der Kernanlage orientiert das ENSI, die NAZ, den Kanton der Notfallschutzzone 1 und die anderen Betreiberinnen von Kernanlagen über das Ereignis¹. Sie informiert bei grenznahen Werken zudem den Regierungsbezirk Freiburg in Deutschland.

Notfallmeldung Das ENSI orientiert mit einer Notfallmeldung²

- die NAZ;³
- das betroffene Werk.

Entscheid für die Alarmierung zur Vorbereitung der Sofortmassnahmen

Vorbereitung Die NAZ lädt das ENSI, die Betreiberin der Kernanlage und den Kanton der Notfallschutzzone 1 sowie beim Kernkraftwerk Gösgen den Kanton Aargau zu einem Konferenzgespräch ein.⁴

Die Betreiberin der Kernanlage beurteilt die Möglichkeit einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen.

Sie stellt den frühestmöglichen Zeitpunkt einer geplanten oder ungeplanten Freisetzung von radioaktiven Stoffen fest und berechnet den Quellterm.⁵

Das ENSI erstellt Lageberichte und Prognosen betreffend die Entwicklung des Störfalles in der Anlage, die mögliche Ausbreitung der radioaktiven Stoffe in der Umgebung und deren Konsequenzen.

Es berät das BABS bei der Anordnung von Sofortmassnahmen.⁶

Die NAZ wertet die radiologische Lage für die Anordnung von Sofortmassnahmen aus.⁷

Sie erfasst die Grundlagen für den Entscheid zur Anordnung von Sofortmassnahmen und beschafft die Informationen für die Entscheidungskriterien.⁸

Konferenzgespräch Die NAZ führt ein Konferenzgespräch⁹ zu folgenden Themen:

- Lagebeurteilung und Lageentwicklung;
- Freisetzung von radioaktiven Stoffen – Notwendigkeit und frühester Zeitpunkt;
- Vorbereitung von Sofortmassnahmen – Notwendigkeit;
- vorsorgliche Evakuierung – Machbarkeit und Absicht;
- Verhaltensanweisungen und Verhaltensempfehlungen;
- Beratungsstelle Radioaktivität – Planung.

Entscheid Die NAZ entscheidet, welche Sofortmassnahmen vorbereitet werden.¹⁰

Sie orientiert die für die Anordnung von Massnahmen ordentlich zuständige Stelle über den Entscheid.¹¹ Sie entscheidet über

- die Auslösung des Notfallsenders.¹²
- den Bedarf zur Einschränkung des Fernmeldeverkehrs.¹³

¹ Art. 7 Bst. c NFSV. Sie bestimmt rechtzeitig den Quellterm und übermittelt diesen nach Art. 7 Bst. d NFSV an das ENSI.

² Art. 128 Abs. 2 StSV

³ Art. 9 Bst a NFSV. Über Ereignisse in schweizerischen Kernanlagen, auch wenn eine Abgabelimite oder Meldeschwelle in Bezug auf Radioaktivität im Wasser überschritten wird.

⁴ Der Regierungsbezirk Freiburg (Deutschland) nimmt bei Notfallsituationen im KKB oder KKL als Zuhörer teil.

⁵ Art. 7 Bst. c NFSV. Sie bestimmt rechtzeitig den Quellterm und übermittelt diesen nach Art. 7 Bst. d NFSV an das ENSI.

⁶ Art. 9 Bst. d NFSV, mit Berücksichtigung von Art. 2 BevSV dient die Beratung direkt der NAZ im BABS.

⁷ Art. 7 Abs. 1 Bst. d BevSV

⁸ Sie beschafft diese bei den zuständigen Stellen gemäss Anhang 1 «Entscheidungsgrundlagen».

⁹ In einer Telefonkonferenz oder bei Bedarf über Notkommunikation.

¹⁰ Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 Bst. c BevSV

¹¹ Art. 7 Abs. 3 BevSV. Dies erfolgt als Einsatz- und Supportelement des BSTB gemäss Art. 10. Abs. 3 VBSTB über den SC BSTB an die Mitglieder des BSTB. Weitere Aktivitäten erfolgen gemäss Einschätzung NAZ oder SC BSTB.

¹² Art. 25 Abs. 1 Bst. g BevSV über den Prozess IBBK.

¹³ Art. 94 Abs. 2 FDV

Die NAZ gibt dem Kanton der Notfallschutzzone 1 die Empfehlung, die Planung des Betriebs der Beratungsstelle Radioaktivität aufzunehmen.¹

Orientierung
der Behörden

Die NAZ orientiert über die Anordnung der Vorbereitung von Sofortmassnahmen

- die betroffenen Bundesstellen,²
- die Kantone,
- die Betreiberinnen von Kernkraftwerken,
- die Infrastrukturbetreiberinnen Telematik,³
- die Systemführerinnen Verkehr⁴ sowie Skyguide und BAZL,
- die IAEA, die EU und die Nachbarstaaten,⁵
- das EDA zuhanden der betroffenen schweizerischen Vertretungen im Ausland.

Sie orientiert über die Planung des Betriebs der Beratungsstelle Radioaktivität

- alle Kantone, die eine Beratungsstelle betreiben können,
- das Labor Spiez,
- die Strahlenschutzexperten,⁶
- die leitenden Notärzte,⁷
- das BAG,
- die Suva.

Allgemeiner Alarm zur Vorbereitung der Sofortmassnahmen

Alarmierung
der Bevölkerung

Die NAZ erteilt den Kantonen den Auftrag, die Alarmierung auszulösen.⁸

Die beauftragten Kantone lösen die Sirenen und die Verbreitung der Verhaltensanweisungen aus.⁹ Sie wiederholen das Auslösen der Sirenen einmal.¹⁰

Information
der Bevölkerung

Die Verhaltensanweisungen werden mit der Auslösung des allgemeinen Alarms¹¹ parallel über die Alertswiss-Kanäle¹² und als verbreitungspflichtige Meldung via Radio¹³ verbreitet.

Die BK koordiniert die politische Kommunikation auf Regierungsstufe.¹⁴

Die NAZ stimmt sich mit der BK über allfällige gemeinsame Kommunikationstätigkeiten ab, insbesondere den Bedarf einer Medienkonferenz.

¹ Art. 14 Abs. 1 Bst. c und Art. 14 Abs. 2 Bst. a NFSV auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 1 Bst. e und Art. 13 Abs. 2 Bst. d NFSV.

² Infodienst der BK, ENSI, BAZG, fedpol und Armee sowie das BFE (Thema Haftung) und die MeteoSchweiz (Thema SIGMET-Meldungen), inklusive verantwortliche Stellen des BSTB.

³ Swisscom Broadcast und Fixnet sowie SRG SSR

⁴ Organisationen zur Systemführung nach Art. 3 Abs. 2 VKOVA: VMZ, SBB AG, PostAuto AG.

⁵ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV sowie entsprechende bilaterale Abkommen inklusive grenznaher Raum. Bei einem Ereignis in einem grenznahen Kernkraftwerk erfolgt die Information zusätzlich über die Verbindungsperson.

⁶ Orientiert werden die Strahlenschutzexperten, die für den Einsatz in der Beratungsstelle Radioaktivität vorgesehen sind.

⁷ Orientiert werden die leitenden Notärzte, die für den Einsatz in der Beratungsstelle Radioaktivität vorgesehen sind.

⁸ Art. 18 Abs. 1 BevSV. Die Alarmierung erfolgt gemäss Art. 19 Abs. 1 BevSV unbefristet. Die NAZ erfasst die Alarmierung in Polyalert und gibt den Auftrag zur Auslösung der Alarmierung mit einem wakeup-call.

⁹ Art. 18 Abs. 2 BevSV sowie Art. 14 Abs. 1 Bst. b NFSV über Polyalert, so wird sichergestellt, dass die Sirenen in den Notfallschutzonen 1 und 2 gesamthaft und zentral über die Fernsteuerung ausgelöst werden. Die Verhaltensanweisungen werden über die Prozesse ICARO und Alertswiss verbreitet. Können die Kantone die stationären Sirenen nicht rechtzeitig auslösen, so löst die NAZ gemäss Art. 18 Abs. 5 BevSV die Sirenen aus.

¹⁰ Art. 30 Abs. 2 BevSV. Spätestens nach 5 Minuten.

¹¹ Art. 30 Abs. 1 BevSV

¹² Unter «weitere Medien» gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. e BevSV. Sie gehen als Push-Nachricht an mobile Endgeräte, welche die Alertswiss-App installiert haben. Die Verhaltensanweisungen werden auf den elektronischen Kanälen mehrsprachig, unterstützt durch Piktogramme und durch eine Kartendarstellung des betroffenen Gebietes verbreitet.

¹³ Art. 25 Abs. 1 Bst. d und e BevSV. An die öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Radiosender als verbreitungspflichtige Bekanntmachung gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 RTVV als. Verpflichtet sind die SRG SSR sowie sämtliche Veranstalter mit einer Konzession. Mit dem Notdispositiv ICARO stellt die SRG SSR sicher, dass behördliche Meldungen in allen besonderen und ausserordentlichen Lagen rund um die Uhr sofort ausgestrahlt werden

¹⁴ BK: «Krisenkommunikation». Die Koordination der politischen Kommunikation erfolgt durch die BK.

Benachrichtigung International	Die NAZ benachrichtigt die IAEA ¹ und die EU über die beabsichtigten Sofortmassnahmen. Die IAEA und die EU verbreiten die Information an alle Mitgliedstaaten.
--------------------------------	--

Nach dem allgemeinen Alarm zur Vorbereitung der Sofortmassnahmen

Die Zeit zwischen dem allgemeinen Alarm zur Vorbereitung der Massnahmen bis zum allgemeinen Alarm zum Vollzug der Sofortmassnahmen beträgt mindestens zwei Stunden.²

Vorbereitung	Die Bevölkerung, die Betriebe und die Behörden bereiten die Sofortmassnahmen vor. Die Kantone kontrollieren die Vorbereitung der Sofortmassnahmen in den Regionen und Gemeinden. ³
Lage	Alle beteiligten Stellen verfolgen die Lage und beurteilen Lageentwicklungsmöglichkeiten. Die NAZ beurteilt laufend die Lage. ⁴
Orientierung der Behörden	Die NAZ orientiert bei Bedarf regelmässig die Behörden. ⁵
Information der Bevölkerung	Die NAZ informiert bei Bedarf regelmässig die Bevölkerung ⁶ und weist auf die Informations- und Beratungsangebote hin. ⁷
Telematik	Die NAZ entscheidet über den Bedarf zur Einschränkung des Fernmeldeverkehrs. ⁸
Verkehr	Die Systemführerin VMZ-CH / ASTRA ⁹ und die Kantone planen die grossräumige Verkehrslenkung für den nationalen und internationalen Verkehr ausserhalb der gefährdeten Gebiete. ¹⁰ Die VMZ-CH / ASTRA und die Kantone stellen die Massnahmen für die Öffnung und die Offenhaltung der Verkehrsachsen ausserhalb der gefährdeten Gebiete sicher. Sie stellen die Verkehrssteuerung sicher, ¹¹ um die Achsen in und aus den gefährdeten Gebieten für die Einsatzkräfte und die Evakuierung zu reservieren und die Fluchtbewegungen der Bevölkerung zu kanalisieren. Die SBB AG, PostAuto AG und die Kantone bereiten die Koordination einer allfälligen vorsorglichen Evakuierung vor. Das BAZL bereitet eine Luftraumsperrung ¹² mittels NOTAM vor. Die Skyguide führt die Luftraumsperrung durch.

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV

² Dies ist eine Planungsannahme, damit die Bevölkerung genügend Zeit für die Vorbereitung hat.

³ Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. b NFSV. Die Kontrolle der vorbereiteten Sofortmassnahmen kann nur im Rahmen der zeitlichen und personellen erfolgen.

⁴ Art. 6 Abs. 1 Bst. h BevSV. Mit Lageentwicklungsmöglichkeiten, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern. Auch in Bezug auf die Planung und Vorbereitung für den Einsatz der Probenahme- und Messorganisation.

⁵ Bei Bedarf inklusive die Mitglieder des BSTB, als Einsatz- und Supportelement des BSTB gemäss Art. 10. Abs. 3 VBSTB über den SC BSTB. Weitere Aktivitäten erfolgen gemäss Einschätzung NAZ oder SC BSTB.

⁶ Mit einer Medienmitteilung, einer Meldung über Alertswiss und auf einer ereignisbezogenen Website.

⁷ wie die ereignisbezogene Website.

⁸ Art. 94 Abs. 2 FDV - Die NAZ kann die Einschränkung des zivilen Fernmeldeverkehrs für höchstens 36 Stunden anordnen und informiert unverzüglich das BAKOM darüber.

⁹ SBB, VMZ-CH, in Abstimmung mit den Kantonen der Notfallschutzzonen 1 und 2.

¹⁰ Nach den entsprechenden Konzepten bei der VMZ-CH / ASTRA.

¹¹ Zusammen mit den betroffenen Kantonen.

¹² Eine Luftraumsperrung kann angeordnet werden, wenn: 1. Medien mit Drohnen oder Helikopter ferngehalten werden müssen; 2. Schaulustige mit Privatflieger ferngehalten werden müssen; 3. Wenn bei einem Überflug eine Gefahr für die Passagiere aufgrund der radiologischen Lage besteht. In den Fällen 1 und 2 beantragt die entsprechende Kantonspolizei beim BAZL die Luftraumsperrung.

Wasser	Die Trinkwasserversorger, die Wasser aus betroffenen Gewässern entnehmen, bereiten sich für den Unterbruch der Wasserentnahme und die Sicherstellung der Wasserversorgung vor. ¹
Fachgespräch Beratungsstelle	Die NAZ lädt die Kantone der Notfallschutzzonen 1 und 2, alle weiteren betroffenen Kantone, Kantone, die eine Beratungsstelle Radioaktivität betreiben können, das Labor Spiez, das BAG sowie die Suva zum Fachgespräch Planung des Betriebs der Beratungsstelle Radioaktivität ein.² Sie bereitet eine Empfehlung für den Standort der Beratungsstelle Radioaktivität vor. Sie führt das Fachgespräch³ zu folgenden Themen: • Lagebeurteilung und Lageentwicklung;⁴ • Möglicher geografischer Raum für eine Beratungsstelle Radioaktivität – Empfehlung der NAZ; • Betrieb der Beratungsstelle Radioaktivität – Planung; • Checkliste Betrieb Beratungsstelle Radioaktivität – Überprüfung;⁵ • Koordination / Empfehlung weiteres Vorgehen.

5.3.2. Deeskalation nach Möglichkeit

Abbruchkriterium	Die Massnahmen der Betreiberin der Kernanlage bewirken, dass das Ereignis keine ernsthafte aktuelle oder prognostizierte radiologische Gefährdung der Umgebung darstellt und keine Vorbereitung oder Umsetzung von Schutzmassnahmen in der Umgebung der Kernanlagen erfordert.
Orientierung für die Aufsicht	Die Betreiberin der Kernanlage orientiert das ENSI über die Möglichkeit zur Rückstufung der Notfallklasse.⁶ Das ENSI beurteilt die Zweckmässigkeit der von der Betreiberin des Kernkraftwerkes getroffenen Massnahmen und überprüft deren Umsetzung.⁷ Es beurteilt die Möglichkeit zur Rückstufung der Notfallklasse und orientiert die NAZ.⁸
	Rückstufung
Vorbereitung	Die NAZ lädt das ENSI, die Betreiberin der Kernanlage und den Kanton der Notfallschutzzone 1 sowie beim Kernkraftwerk Gösgen den Kanton Aargau zu einem Konferenzgespräch ein.
Konferenzgespräch	Die NAZ führt das Konferenzgespräch zu folgenden Themen: • Rückstufung der Notfallklasse; • Orientierung der Behörden – Zeitpunkt; • Entwarnung – Zeitpunkt; • Information der Bevölkerung – Notwendigkeit und Zeitpunkt.
Entwarnung	Die NAZ entscheidet über die Entwarnung. ⁹

¹ Art. 7, 8 und 12 VTM

² Zur Unterstützung der Kantone, welche den Auftrag zum Betrieb der Beratungsstelle Radioaktivität haben, gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. c mit Bezug auf Art. 13 Abs. 1 Bst. e NFSV sowie Art. 14 Abs. 2 Bst. a mit Bezug auf Art. 13 Abs. 2 Bst. d NFSV.

³ In einer Telefonkonferenz oder bei Bedarf über Notkommunikation.

⁴ Insbesondere in Bezug auf den Betrieb der Beratungsstelle Radioaktivität.

⁵ Bestimmung der Personen, die zur Beratungsstelle Radioaktivität gehen können.

⁶ Art. 38 Abs. 3 Bst. c KEV

⁷ Art. 9 Bst. b NFSV

⁸ Art. 9 Bst. a NFSV. Unverzüglich, sowie Art. 10 Abs. 5 Bst. a VBSTB, an die NAZ als Einsatz- und Supportelement des BSTB.

⁹ Inklusive Zeitpunkt der Entwarnung.

Entwarnung, Orientierung und Information

Orientierung der Behörden	Die NAZ entwarnt alle Stellen, die gewarnt wurden. Die Kantone geben die Entwarnung an die Stellen weiter, denen sie die Warnung gegeben haben.
Information international	Die NAZ informiert die IAEA ¹ und die EU. Die IAEA und die EU verbreiten die Information an alle Mitgliedstaaten.
Information der Bevölkerung	Die NAZ informiert nach Bedarf die Bevölkerung. ²
Entwarnung der Bevölkerung	Die NAZ entwarnt nach Bedarf die Bevölkerung. ³

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV

² Medienmitteilung, Meldung über Alertswiss und auf einer ereignisbezogenen Website.

³ Medienmitteilung, Meldung über Alertswiss und auf einer ereignisbezogenen Website.

5.4. Alarmierung für den Vollzug der Sofortmassnahmen

Das Ziel der weiteren Alarmierungen ist, mit einem Signal den Eintritt eines Ereignisses der Bevölkerung bekannt zu geben¹ und auf die Sofortmassnahmen hinzuweisen.

5.4.1. Evakuierung

Besteht der Bedarf für eine vorsorgliche Evakuierung, so erfolgt zuerst eine Alarmierung zum Vollzug der Evakuierung und danach eine Alarmierung zum Vollzug des geschützten Aufenthalts.

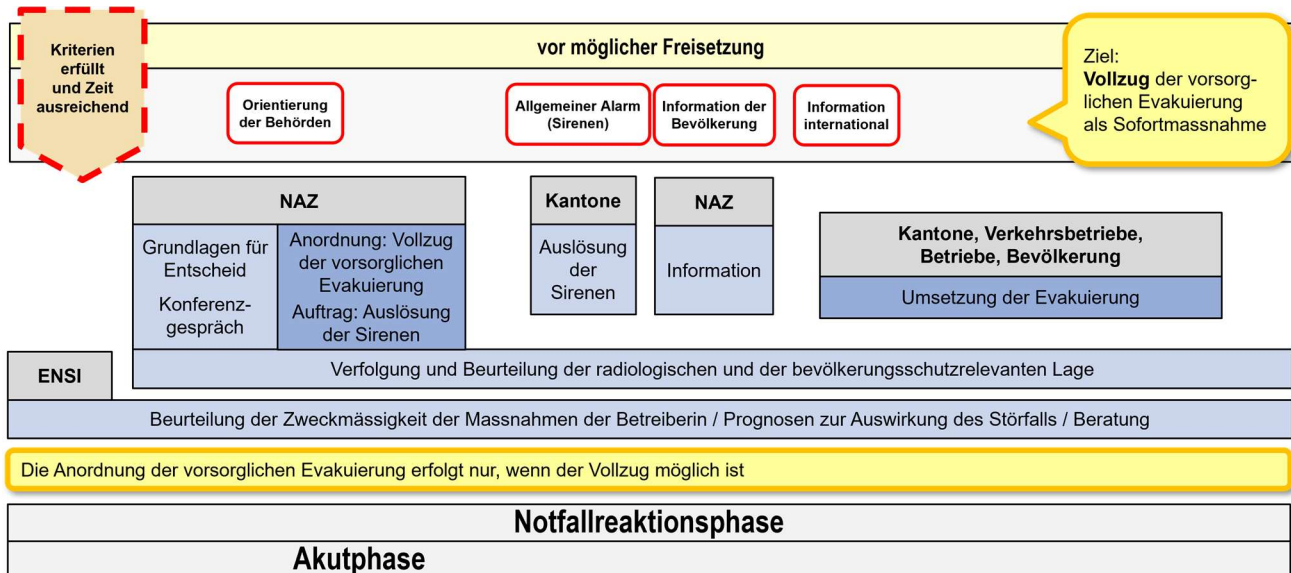


Abbildung 18: Prozess - Alarmierung zum Vollzug der vorsorglichen Evakuierung

Auslösekriterium Die NAZ hat die Vorbereitung einer vorsorglichen Evakuierung angeordnet und stellt fest, dass die Kriterien für eine vorsorgliche Evakuierung voraussichtlich erreicht werden.¹

Entscheid für den Vollzug der vorsorglichen Evakuierung

Vorbereitung Die NAZ lädt das ENSI, die Betreiberin der Kernanlage und den Kanton der betroffenen Notfallschutzzone 1 sowie beim Kernkraftwerk Gösgen den Kanton Aargau zu einem Konferenzgespräch ein.²

Die Betreiberin der Kernanlage stellt den frühestmöglichen Zeitpunkt einer geplanten oder ungeplanten Freisetzung von radioaktiven Stoffen fest und berechnet den Quellterm.

Das ENSI erstellt Lageberichte und Prognosen betreffend die Entwicklung des Störfalles in der Anlage, die mögliche Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Umgebung und deren Konsequenzen.

Es berät die NAZ bei der Anordnung von Sofortmassnahmen für die Bevölkerung.³

Die NAZ erfasst die Grundlagen für den Entscheid zum Vollzug der vorsorglichen Evakuierung und beschafft die Informationen für die Entscheidungskriterien.⁴

¹ Die Planungsannahme sind 7,5 Stunden für die Notfallschutzzone 1 (30 Minuten für die Vorbereitung des Konferenzgesprächs, 30 Minuten für die Durchführung, 30 Minuten für die Auslösung des Alarms und 6 Stunden für den Vollzug), analog dazu 13,5 Stunden für die Notfallschutzzone 2, vgl. zu den weiteren Kriterien auch Anhang 1 und das Detailkonzept «Evakuierung».

² Der Regierungsbezirk Freiburg (Deutschland) nimmt bei einem Notfall mit dem KKB oder KKL als Zuhörer teil.

³ Art. 9 Bst. d NFSV. Mit Berücksichtigung von Art. 2 BevSV dient die Beratung direkt der NAZ im BABS.

⁴ Sie beschafft diese bei den zuständigen Stellen gemäss Anhang 1 «Entscheidungsgrundlagen». Falls genügend Zeit

Konferenz- gespräch	Die NAZ führt das Konferenzgespräch¹ zu folgenden Themen: • Lagebeurteilung und Lageentwicklung; • Vollzug der vorsorglichen Evakuierung – Notwendigkeit und Zeitpunkt; • Beratungsstelle Radioaktivität – Vorbereitung.
Entscheid	Die NAZ entscheidet über die Anordnung zum Vollzug der vorsorglichen Evakuierung.² Sie orientiert die für die Anordnung von Massnahmen ordentlich zuständige Stelle über den Entscheid.³ Die Kantone entscheiden über die Vorbereitung der Beratungsstelle Radioaktivität.
Orientierung der Behörden	Die NAZ orientiert über die Anordnung zum Vollzug der vorsorglichen Evakuierung • die für die Anordnung von Massnahmen ordentlich zuständigen Stellen,⁴ • die betroffenen Bundesstellen,⁵ • die Kantone, • die Betreiberinnen von Kernkraftwerken, • die Infrastrukturbetreiberinnen Telematik,⁶ • die Systemführerinnen Verkehr⁷ sowie Skyguide und BAZL, • die IAEA, EU und die Nachbarstaaten,⁸ • das EDA zuhanden der betroffenen schweizerischen Vertretungen im Ausland. Sie orientiert über die Vorbereitung des Betriebs der Beratungsstelle Radioaktivität • alle Kantone, die eine Beratungsstelle betreiben können, • das Labor Spiez, • die Strahlenschutzexperten,⁹ • die leitenden Notärzte,¹⁰ • das BAG, • die Suva.
Allgemeiner Alarm zum Vollzug der vorsorglichen Evakuierung	
Allgemeiner Alarm	Die NAZ erteilt den Kantonen den Auftrag, die Alarmierung im betroffenen Gebiet auszulösen.¹¹ Die beauftragten Kantone lösen die Sirenen und die Verbreitung der Verhaltensanweisungen aus.¹² Sie wiederholen das Auslösen der Sirenen einmal.¹³
Information International	Die NAZ informiert die IAEA¹⁴ und die EU.

besteht, werden auch die Mitglieder des BSTB einbezogen.

¹ In einer Telefonkonferenz oder bei Bedarf über Notkommunikation.

² Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 BevSV

³ Art. 7 Abs. 3 BevSV. Dies erfolgt als Einsatz- und Supportelement des BSTB gemäss Art. 10. Abs. 3 VBSTB über den SC BSTB an die Mitglieder des BSTB. Weitere Aktivitäten erfolgen gemäss Einschätzung NAZ oder SC BSTB.

⁴ Art. 7 Abs. 3 BevSV

⁵ Infodienst der BK, ENSI, BAZG, fedpol, Armee, und BFE (Thema Haftung) und die MeteoSchweiz (Thema SIGMET-Meldungen), inklusive verantwortliche Stellen des BSTB.

⁶ Swisscom Broadcast und Fixnet sowie SRG SSR

⁷ Organisationen zur Systemführung nach Art. 3 Abs. 2 VKOVA: VMZ, SBB AG, PostAuto AG.

⁸ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV sowie entsprechende bilaterale Abkommen. Inklusive grenznaher Raum. Bei einem Ereignis in einem grenznahen Kernkraftwerk erfolgt die Information zusätzlich über die Verbindungsperson.

⁹ Orientiert werden die Strahlenschutzexperten, die für den Einsatz in der Beratungsstelle Radioaktivität vorgesehen sind.

¹⁰ Orientiert werden die leitenden Notärzte, die für den Einsatz in der Beratungsstelle Radioaktivität vorgesehen sind.

¹¹ Art. 18 Abs. 1 BevSV. Die Alarmierung erfolgt gemäss Art. 19 Abs. 1 BevSV unbefristet. Die NAZ erfasst die Alarmierung mit Verhaltensmassnahmen in Polyalert und gibt den Auftrag zur Auslösung der Alarmierung mit einem wakeup-call.

¹² Art. 18 Abs. 2 BevSV sowie Art. 14. Abs. 1 Bst. b NFSV. Über Polyalert wird sichergestellt, dass die Sirenen in den Notfallschutzzonen 1 und 2 gesamthaft und zentral über die Fernsteuerung ausgelöst werden. Die Verhaltensanweisungen werden über die Prozesse ICARO und Alertswiss verbreitet. Können die Kantone die stationären Sirenen nicht rechtzeitig auslösen, so löst die NAZ gemäss Art. 18 Abs. 5 BevSV die Sirenen aus.

¹³ Art. 30 Abs. 2 BevSV. Spätestens nach 5 Minuten.

¹⁴ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV

Die IAEA verbreitet die Information an alle Mitgliedstaaten.

Information der Bevölkerung Die NAZ informiert die Bevölkerung über die aktuelle Situation und den Vollzug der Sofortmassnahmen.¹

Fachgespräch Beratungsstelle Die NAZ lädt die Kantone der Notfallschutzzonen 1 und 2, alle weiteren betroffenen Kantone, die Kantone, die eine Beratungsstelle Radioaktivität betreiben können, das Labor Spiez, das BAG sowie die Suva zum Fachgespräch Vorbereitung des Betriebs der Beratungsstelle Radioaktivität ein.²

Sie führt das Fachgespräch³ zu folgenden Themen:

- Lagebeurteilung und Lageentwicklung;⁴
- Möglicher geografischer Raum für eine Beratungsstelle Radioaktivität – Bestätigung der Empfehlung der NAZ;
- Betrieb der Beratungsstelle Radioaktivität - Vorbereitung;
- Checkliste Betrieb Beratungsstelle Radioaktivität – Bestätigung Planung und Vorbereitung Betrieb der Beratungsstelle Radioaktivität;⁵
- Koordination / Empfehlung weiteres Vorgehen.

Nach dem allgemeinen Alarm zum Vollzug der vorsorglichen Evakuierung

Mit dem Entscheid für eine vorsorgliche Evakuierung, wird davon ausgegangen, dass die Zeit zwischen der Alarmierung und der Freisetzung radioaktiver Stoffe mindestens 6 Stunden für die vorsorgliche Evakuierung in der Notfallschutzzone 1 und mindestens 12 Stunden für die Evakuierung in der Notfallschutzzone 2 dauert.⁶

Umsetzung Die Regionen, Gemeinden und Verkehrsbetriebe setzen die Evakuierung um.⁷

Die Bevölkerung setzt die Evakuierung um.⁸

Die Kantone sorgen für die Sicherheit mit Polizei zur Bewachung, Überwachung, Sicherung des betroffenen Gebietes.⁹

Vollzugskontrolle Die Kantone kontrollieren den Vollzug der Sofortmassnahmen in den Regionen und Gemeinden.¹⁰

Die NAZ überwacht den Vollzug der Sofortmassnahmen.¹¹

¹ Dies erfolgt mit einer Medienmitteilung sowie über die Alertswiss-Kanäle.

² Zur Unterstützung der Kantone, die den Auftrag zum Betrieb der Beratungsstelle Radioaktivität haben, gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. c mit Bezug auf Art. 13 Abs. 1 Bst. e NFSV sowie Art. 14 Abs. 2 Bst. a mit Bezug auf Art. 13 Abs. 2 Bst. d NFSV.

³ In einer Telefonkonferenz oder bei Bedarf über Notkommunikation.

⁴ Insbesondere in Bezug auf den Betrieb der Beratungsstelle Radioaktivität.

⁵ Bestimmung der Personen, die zur Beratungsstelle Radioaktivität gehen können.

⁶ Planungsannahme, damit die Bevölkerung genügend Zeit für die Vorbereitung hat. Die 6 Stunden beziehungsweise 12 Stunden sind gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b NFSV Vorgaben an die Kantone.

⁷ Art. 16 Abs. 2 NFSV

⁸ Alle Personen sind nach Art. 5 BZG verpflichtet, die Verhaltensanweisungen zu befolgen.

⁹ Die territoriale Polizeihochheit liegt bei den Kantonen gemäss Fedpol (www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/polizei-zusammenarbeit/national.html). Interkantonale Unterstützung erfolgt über IKAPOL. Die Armee kann subsidiär Unterstützung leisten.

¹⁰ Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. b NFSV

¹¹ Art. 19 Abs. 2 Bst. c StSG im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 3 BevSV.

5.4.2. Geschützter Aufenthalt

Diese Alarmierung erfolgt zum Vollzug der Schutzmassnahmen, insbesondere des geschützten Aufenthaltes.¹

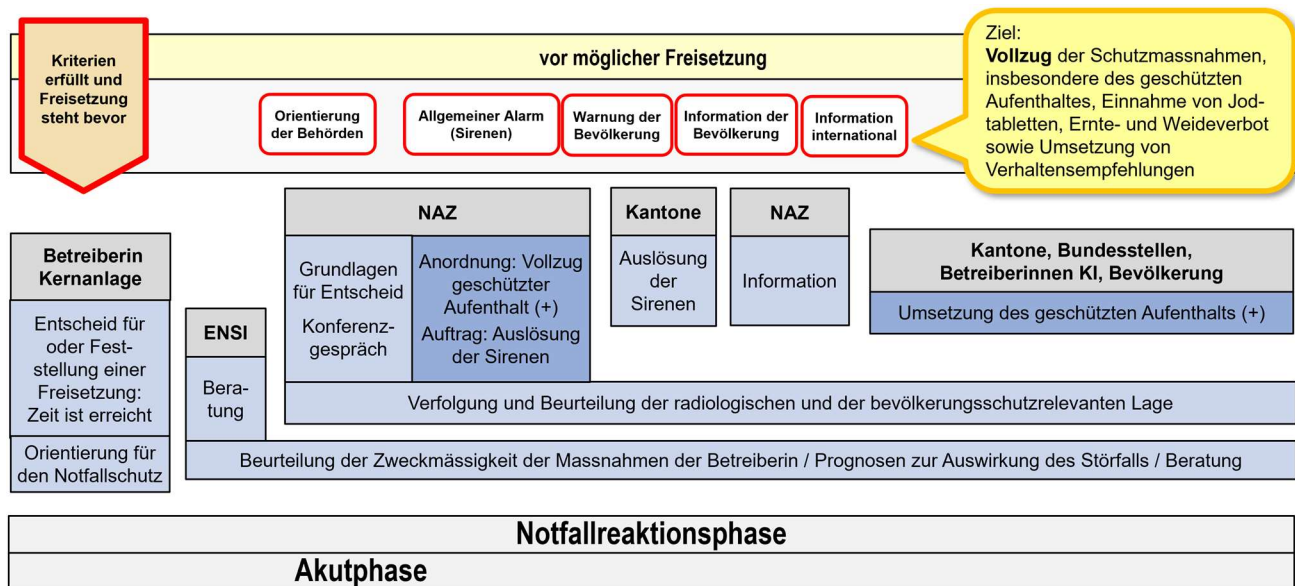


Abbildung 19: Prozess - Alarmierung zum Vollzug des geschützten Aufenthaltes

Auslösekriterium	Die Betreiberin der Kernanlage erkennt, dass Freisetzung unmittelbar bevorstehen ² oder stattgefunden haben ³ .
Orientierung für den Notfallschutz	Die Betreiberin der Kernanlage orientiert über die bevorstehende geplante oder mögliche Freisetzung radioaktiver Stoffe. ⁴ - das ENSI; - die NAZ.

Entscheid für den Vollzug des geschützten Aufenthaltes

Vorbereitung	Die NAZ lädt das ENSI, die Betreiberin der Kernanlage und den Kanton der Notfallschutzzone 1 sowie beim Kernkraftwerk Gösgen den Kanton Aargau zu einem Konferenzgespräch ein.⁵ Die Betreiberin der Kernanlage stellt den frühestmöglichen Zeitpunkt einer geplanten oder ungeplanten Freisetzung von radioaktiven Stoffen fest und berechnet den Quellterm. Das ENSI erstellt Lageberichte und Prognosen betreffend die Entwicklung des Störfalles in der Anlage, die mögliche Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Umgebung und deren Konsequenzen. Es berät die NAZ bei der Anordnung von Sofortmassnahmen für die Bevölkerung.⁶
--------------	---

¹ Dies erfolgt auch im evakuierten Gebiet.

² Eine gefilterte Druckentlastung kann durch Sicherheitseinrichtungen (Bersten der Berstscheibe) oder betriebliche Erfordernisse (schnelle Druckentlastung über Filter bei Auftreten eines Containmentbypasses) eingeleitet werden.

³ Auch die NAZ kann feststellen, dass unbeabsichtigte Aktivitätsfreisetzungen erfolgen.

⁴ Art. 7 Bst. c NFSV. Sie bestimmt rechtzeitig den Quellterm und übermittelt diesen nach Art. 7 Bst. d NFSV an das ENSI.

⁵ Der Regierungsbezirk Freiburg (Deutschland) nimmt bei einem Notfall mit dem KKB oder KKL als Zuhörer teil. Nach der Planungsannahme ist die minimale Zeit 2 Stunden mit je 30 Minuten für die Vorbereitung und Durchführung des Konferenzgesprächs sowie die Auslösung des Alarms. Je nach Situation und Tageszeit kann eine frühere Zeit sinnvoll sein.

⁶ Art. 9 Bst. d NFSV. Mit Berücksichtigung von Art. 2 BevSV dient die Beratung direkt der NAZ im BABS.

Die NAZ erfasst die Grundlagen für den Entscheid zum Vollzug von Sofortmassnahmen und bespricht die Entscheidungskriterien und Verhaltensmassnahmen mit den zuständigen Stellen.¹

Konferenz-
gespräch

Die NAZ führt das Konferenzgespräch² zu folgenden Themen:

- Lagebeurteilung und Lageentwicklung;
- gefilterte Druckentlastung - Notwendigkeit und Zeitpunkt;
- geschützter Aufenthalt - Notwendigkeit und Zeitpunkt;
- Einnahme von Jodtabletten - Notwendigkeit und Zeitpunkt;
- Ernte- und Weideverbot - Notwendigkeit und Zeitpunkt;
- Warnung und Verbreitung von Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung - Notwendigkeit und Zeitpunkt;
- Warnung und Verbreitung von Verhaltensempfehlungen an die Betriebe der Landwirtschaft - Notwendigkeit und Zeitpunkt;
- Warnung und Verbreitung von Verhaltensempfehlungen an die Betriebe der Wasserversorgung - Notwendigkeit und Zeitpunkt.

Entscheid

Erfolgt eine gefilterte Druckentlastung, entscheidet die Betreiberin der Kernanlage über den Zeitpunkt der gefilterten Druckentlastung.³

Die NAZ entscheidet über:

- die Anordnung zum Vollzug des geschützten Aufenthaltes;⁴
- die Anordnung zum Vollzug des Ernte- und Weideverbotes;⁵
- die Warnung und Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung;
- die Warnung und Verhaltensempfehlungen an die Betriebe der Landwirtschaft;
- die Warnung und Verhaltensempfehlungen an die Betriebe der Wasserversorgung;
- die Warnung und Verhaltensempfehlungen an weitere Betriebe.

Sie orientiert die für die Anordnung von Massnahmen ordentlich zuständige Stelle über den Entscheid.⁶

Ist die NAZ bei einem schnellen Störfall nicht im Einsatz, entscheidet die Betreiberin der betroffenen Kernanlage über die Anordnung zum Vollzug des geschützten Aufenthaltes.⁷

Orientierung
der Behörden

Die NAZ orientiert über die Anordnung zum Vollzug von Sofortmassnahmen

- die für die Anordnung von Massnahmen ordentlich zuständigen Stellen;⁸
- die betroffenen Bundesstellen;⁹
- die Kantone;
- die Betreiberinnen von Kernkraftwerken;
- die Infrastrukturbetreiberinnen Telematik;¹⁰

¹ Einbezug der Mitglieder des BSTB für den Entscheid falls genügend Zeit besteht.

² In einer Telefonkonferenz oder bei Bedarf über Notkommunikation.

³ Dies ist eine geeignete Massnahme nach Art. 7 Bst. b NFSV zur Beherrschung des Ereignisses und zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Personal und die Bevölkerung. Der Entscheid erfolgt durch den Notfallstab der betroffenen Kernanlage. Kap. 7 ENSI-B03: *Die Auslösung einer manuellen gefilterten Druckentlastung des Primärcontainments ist soweit möglich mit dem ENSI, der NAZ und der zuständigen Stelle des Standortkantons abzustimmen.* Dies erfolgt im darauffolgenden Konferenzgespräch.

⁴ Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 BevSV

⁵ Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 BevSV

⁶ Art. 7 Abs. 3 BevSV. Dies erfolgt als Einsatz- und Supportelement des BSTB gemäss Art. 10. Abs. 3 VBSTB über den SC BSTB an die Mitglieder des BSTB. Weitere Aktivitäten erfolgen gemäss Einschätzung NAZ oder SC BSTB.

⁷ Art. 20 Abs. 1 BevSV. In der Notfallschutzzone 1 respektive in der speziellen Gefährdungszone vom PSI und dem ZWILAG.

⁸ Art. 7 Abs. 3 BevSV

⁹ Infodienst der BK, ENSI, BAZG, fedpol, Armee und BFE (Thema Haftung) und die MeteoSchweiz (Thema SIGMET-Meldungen), inklusive verantwortliche Stellen des BSTB.

¹⁰ Swisscom Broadcast und Fixnet sowie SRG SSR

- die Systemführerinnen Verkehr¹ sowie Skyguide und BAZL;
- die IAEA, die EU und die Nachbarstaaten;²
- das EDA zuhanden der betroffenen schweizerischen Vertretungen im Ausland.

Allgemeiner Alarm zum Vollzug des geschützten Aufenthalts und weitere Sofortmassnahmen

Alarmierung der Bevölkerung	Die NAZ erteilt den Kantonen den Auftrag, die Alarmierung im betroffenen Gebiet auszulösen.³ Ist die NAZ bei einem schnellen Störfall nicht im Einsatz, gibt die Betreiberin der Kernanlage den Kantonen den Auftrag, die Alarmierung im betroffenen Gebiet auszulösen.⁴ Die beauftragten Kantone lösen die Sirenen und die Verbreitung der Verhaltensanweisungen aus.⁵ Sie wiederholen das Auslösen der Sirenen einmal.⁶ Mit der Auslösung wird die Bevölkerung informiert und die Verhaltensanweisungen werden verbreitet.
Warnung der Bevölkerung	Die NAZ verbreitet die Warnung an die Bevölkerung mit Verhaltensempfehlungen. ⁷
Warnung der Betriebe	Die NAZ verbreitet die Warnung für die Betriebe mit Verhaltensempfehlungen an die Kantone.⁸ Die Kantone schicken die Warnung an: • die Betriebe der Landwirtschaft; • die Betriebe der Wasserversorgung; • weitere Betriebe – bei Bedarf.
Information International	Die NAZ informiert die IAEA⁹ und die EU. Die IAEA verbreitet die Information an alle Mitgliedstaaten.
Information der Bevölkerung	Die NAZ informiert die Bevölkerung über die aktuelle Situation und den Vollzug der Sofortmassnahmen. ¹⁰

Nach dem allgemeinen Alarm für den Vollzug des geschützten Aufenthalts

Umsetzung	Die Zeit zwischen der Alarmierung und der Freisetzung radioaktiver Stoffe dauert mindestens 30 Minuten für den Bezug des geschützten Aufenthaltes.¹¹ Die Bevölkerung begibt sich in den geschützten Aufenthalt.¹² Die Kantone, Regionen und Gemeinden ziehen ihre Einsatzkräfte zurück in einen geschützten Aufenthalt. Die NAZ zieht die Messequipes der Messorganisation zurück in einen geschützten Aufenthalt.
-----------	--

¹ Organisationen zur Systemführung nach Art. 3 Abs. 2 VKOVA: VMZ, SBB AG, PostAuto AG.

² Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV sowie entsprechende bilaterale Abkommen. Inklusive grenznaher Raum.

³ Art. 18 Abs. 1 BevSV. Die Alarmierung erfolgt gemäss Art. 19 Abs. 1 BevSV unbefristet. Die NAZ erfasst die Alarmierung in Polyalert und gibt den Auftrag zur Auslösung der Alarmierung mit einem wakup-call. Das betroffene Gebiet umfasst auch das evakuierte Gebiet, um verbleibende Personen zu alarmieren.

⁴ Art. 20 Abs. 1 BevSV sowie Art. 20 Abs. 3 StSG. Aufgrund der kurzen Vorphase verwendet die Kantonspolizei Vorlagen.

⁵ Art. 18 Abs. 2 BevSV sowie Art. 14. Abs. 1 Bst. b NFSV. Über Polyalert, so wird sichergestellt, dass die Sirenen in den Notfallschutz zonen 1 und 2 gesamthaft und zentral über die Fernsteuerung ausgelöst werden. Die Verhaltensanweisungen werden über die Prozesse ICARO und Alertswiss verbreitet. Können die Kantone die stationären Sirenen nicht rechtzeitig auslösen, so löst die NAZ gemäss Art. 18 Abs. 5 BevSV die Sirenen aus.

⁶ Art. 30 Abs. 2 BevSV. Spätestens nach 5 Minuten.

⁷ Art. 7 Abs. 2 Bst. b und Art. 17 Abs. 2 BevSV. Die Warnung erfolgt gemäss Art. 19 Abs. 1 BevSV unbefristet.

⁸ Art. 7 Abs. 2 Bst. b und Art. 17 Abs. 2 BevSV. Die Warnung erfolgt gemäss Art. 19 Abs. 1 BevSV unbefristet.

⁹ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV

¹⁰ mit einer Medienmittelung sowie über die Alertswiss.

¹¹ Dies ist eine Planungsannahme, damit die Bevölkerung genügend Zeit für die Vorbereitung hat.

¹² Alle Personen sind nach Art. 5 BZG verpflichtet, die Verhaltensanweisungen zu befolgen

Verkehr	Die SBB AG stellt sicher, dass der Betrieb durch die gefährdeten Zonen eingestellt ist und koordiniert entsprechende Anpassungen an den Fahrplan des schweizweiten Schienenverkehrs. Die PostAuto AG koordiniert die Einstellung des Betriebs der betroffenen Transportunternehmen auf der Strasse. Die VMZ-CH / ASTRA, Kantone und Gemeinden setzen verkehrstechnische Massnahmen um, damit sich möglichst keine Personen in das gefährdete Gebiet begeben. Die NAZ orientiert die MeteoSchweiz. Die MeteoSchweiz informiert über Skyguide den Luftverkehr.¹ Das BAZL versendet die vorbereitete NOTAM an Skyguide. Skyguide organisiert den Luftverkehr entsprechend den neuen Vorgaben und ist verantwortlich den kommerziellen Luftverkehr aus der gesperrten Zone zu halten.
Wasser	Die verantwortlichen Personen der betroffenen Betriebe einer Trinkwasseranlage treffen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massnahmen.² Die Kantone sorgen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.³
Vollzugskontrolle	Die Kantone kontrollieren den Vollzug der Schutzmassnahmen in den Regionen und Gemeinden.⁴ Die NAZ überwacht den Vollzug der Sofortmassnahmen.⁵

¹ SIGMET-Meldung mit Phänomen «RDOACT CLD» (Radioactive cloud) und dem Zeitpunkt «FCST» (forecast).

² Art. 84 Bst. b LGV. Die Massnahmen erfolgen bei gesundheitsgefährdendem Trinkwasser und bei gesundheitsgefährdendem Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde. Die Richtwerte sind in der TBDV festgelegt.

³ Art. 5 Abs. 1 VTM

⁴ Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. b NFSV

⁵ Art. 19 Abs. 2 Bst. c StSG im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 3 BevSV.

5.5. Während Freisetzung und Ablagerung

Das Ziel der Aktivitäten während der Freisetzung und Ablagerung ist die radiologische Lage zu erfassen,¹ weitere unmittelbare Gefährdungen zu erkennen und weitere notwendige Sofortmassnahmen anzuordnen.²

5.5.1. Erste Freisetzung

Kurz nach Beginn der Freisetzung erfolgt der Beginn der Ablagerung.

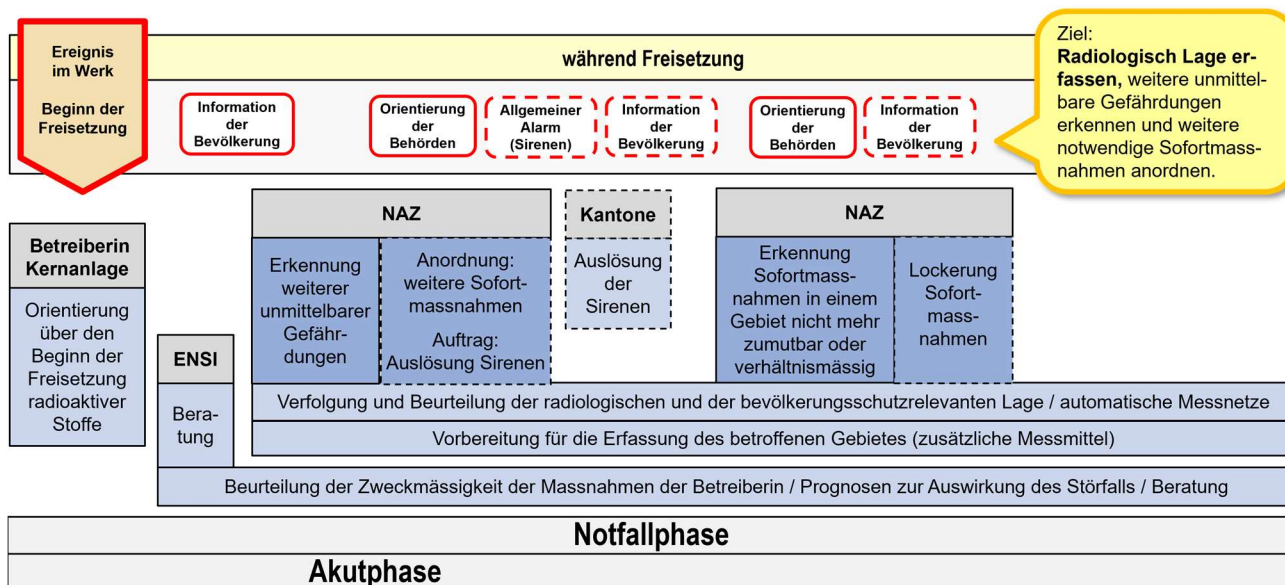


Abbildung 20: Prozess - erste Freisetzung

Auslösekriterium	Die Betreiberin der Kernanlage erkennt den Beginn der Freisetzung.
Orientierung für den Notfallschutz	Die Betreiberin der Kernanlage orientiert die NAZ über den Beginn der Freisetzung. ³
Orientierung der Behörden	Die NAZ orientiert über den Beginn der Freisetzung • die für die Anordnung von Massnahmen ordentlich zuständigen Stellen,⁴ • die betroffenen Bundesstellen,⁵ • die Kantone, • die Betreiberinnen von Kernkraftwerken, • die Infrastrukturbetreiberinnen Telematik,⁶ • die Systemführerinnen Verkehr⁷ sowie Skyguide und BAZL, • die IAEA, EU und die Nachbarstaaten,⁸ • das EDA zuhanden der betroffenen schweizerischen Vertretungen im Ausland.

¹ Basierend auf Messwerten. Insbesondere ist das tatsächliche Wolkendurchzugsgebiet zu ermitteln.

² Anhang 2 Ziff. 3 NFSV. Dies erfolgt im Sinne einer Erfolgskontrolle.

³ Art. 127 Bst. b StSV mit Verweis auf Art. 122 Bst. b - Überschreitung eines Immissions- oder Emissionsgrenzwerts

⁴ Art. 7 Abs. 3 BevSV

⁵ Infodienst der BK, ENSI, BAZG, fedpol, Armee, und BFE (Thema Haftung) und die MeteoSchweiz (Thema SIGMET-Meldungen), inklusive verantwortliche Stellen des BSTB.

⁶ Swisscom Broadcast und Fixnet sowie SRG SSR

⁷ Organisationen zur Systemführung nach Art. 3 Abs. 2 VKOVA: VMZ, SBB AG, PostAuto AG.

⁸ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV sowie entsprechende bilaterale Abkommen. Inklusive grenznaher Raum. Bei einem Ereignis in einem grenznahen Kernkraftwerk erfolgt die Information zusätzlich über die Verbindungsperson.

Information der Bevölkerung	Die NAZ informiert die Bevölkerung über den Beginn der Freisetzung.
Information international	Die NAZ informiert die IAEA ¹ , die EU und die Nachbarstaaten. ² Die IAEA und die EU verbreiten die Information an alle Mitgliedstaaten.
Verkehr	Die NAZ orientiert die MeteoSchweiz. Die MeteoSchweiz informiert über Skyguide den Luftverkehr. ³
Lageverfolgung	
Lageverfolgung	Alle beteiligten Stellen verfolgen laufend die Lage. Die NAZ beurteilt die radiologische Lage. ⁴ Sie erstellt die bevölkerungsschutzrelevante Lage und beurteilt die Gesamtlage und die mögliche Lageentwicklung. ⁵
Überprüfung der Sofortmassnahmen	Sie überprüft die angeordneten Sofortmassnahmen. ⁶
Weitere Sofortmassnahmen bei Bedarf	
Auslösekriterium	Werden die Kriterien für weitere Sofortmassnahmen überschritten, erkennt die NAZ den Anpassungsbedarf. ⁷
Entscheid	Die NAZ entscheidet über: • die Anordnung zum Vollzug des geschützten Aufenthaltes;⁸ • die Warnungen und Verhaltensempfehlungen bei Bedarf. Sie orientiert die für die Anordnung von Massnahmen ordentlich zuständige Stelle über den Entscheid. ⁹
Orientierung der Behörden	Die NAZ orientiert über die Anordnung zum Vollzug von Sofortmassnahmen • die für die Anordnung von Massnahmen ordentlich zuständigen Stellen,¹⁰ • die betroffenen Bundesstellen;¹¹ • die Kantone; • die Betreiberinnen von Kernkraftwerken; • die Infrastrukturbetreiberinnen Telematik;¹² • die Systemführerinnen Verkehr¹³ sowie Skyguide und BAZL; • die IAEA, die EU und die Nachbarstaaten;¹⁴ • das EDA zuhanden der betroffenen schweizerischen Vertretungen im Ausland.

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV.

² Über bilaterale Meldungen.

³ SIGMET-Meldung mit Phänomen «RDOACT CLD» (Radioactive cloud) und dem Zeitpunkt «OBS» (observed).

⁴ Art. 7 Abs. 1 Bst. d BevSV. Im Verlauf des Ereignisses ist es möglich, dass sich die Situation grundlegend verändert bzw. dass wichtige zusätzliche Daten und Informationen in die Beurteilung einfließen.

⁵ Art. 4 Abs. 2 Bst. b und Art. 10 Abs. 3 VBSTB

⁶ Anhang 2 Ziff. 3 BevSV. Sie korreliert die angeordneten Sofortmassnahmen mit den jeweils neusten Dosisbilanzen, Prognosen und Ereignisdaten.

⁷ Anhang 2 Ziff. 3 BevSV

⁸ Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 BevSV

⁹ Art. 7 Abs. 3 BevSV. Dies erfolgt als Einsatz- und Supportelement des BSTB gemäss Art. 10. Abs. 3 VBSTB über den SC BSTB an die Mitglieder des BSTB. Weitere Aktivitäten erfolgen gemäss Einschätzung NAZ oder SC BSTB.

¹⁰ Art. 7 Abs. 3 BevSV

¹¹ Infodienst der BK, ENSI, BAZG, fedpol, Armee und BFE (Thema Haftung) und die MeteoSchweiz (Thema SIGMET-Meldungen), inklusive verantwortliche Stellen des BSTB.

¹² Swisscom Broadcast und Fixnet sowie SRG SSR.

¹³ Organisationen zur Systemführung nach Art. 3 Abs. 2 VKOVA: VMZ, SBB AG, PostAuto AG.

¹⁴ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV sowie entsprechende bilaterale Abkommen. Inklusive grenznaher Raum.

Allgemeiner Alarm zum Vollzug des geschützten Aufenthalts

Alarmierung der Bevölkerung	Die NAZ erteilt den Kantonen den Auftrag, die Alarmierung im betroffenen Gebiet auszulösen.¹ Die beauftragten Kantone lösen die Sirenen und die Verbreitung der Verhaltensanweisungen aus.² Sie wiederholen das Auslösen der Sirenen einmal.³ Mit der Auslösung wird die Bevölkerung informiert und die Verhaltensanweisungen werden verbreitet.
Information der Bevölkerung	Die NAZ informiert die Bevölkerung über die aktuelle Situation und den Vollzug der Sofortmassnahmen. ⁴

Nach dem allgemeinen Alarm für den Vollzug des geschützten Aufenthalts

Umsetzung	Die Bevölkerung begibt sich in den geschützten Aufenthalt.⁵ Die Kantone, Regionen und Gemeinden ziehen ihre Einsatzkräfte zurück in einen geschützten Aufenthalt. Die NAZ zieht die Messequipen der Messorganisation zurück in einen geschützten Aufenthalt.
-----------	--

Lockerung von Sofortmassnahmen bei Bedarf

Auslösekriterium	Ist eine angeordnete Sofortmassnahme in einem Gebiet nicht mehr zumutbar oder nicht mehr verhältnismässig, erkennt die NAZ den Anpassungsbedarf. ⁶
Vorbereitung	Die NAZ lädt das ENSI, die Betreiberin der Kernanlage und die Kantone des entsprechenden Gebietes zu einem Konferenzgespräch ein.⁷ Das ENSI berät die NAZ bei der Lockerung von Sofortmassnahmen für die Bevölkerung.⁸ Die NAZ erfasst die Grundlagen für den Entscheid zur Lockerung von Sofortmassnahmen und bespricht die Entscheidungskriterien und Verhaltensmassnahmen mit den zuständigen Stellen.⁹
Konferenzgespräch	Die NAZ führt das Konferenzgespräch¹⁰ zu folgenden Themen: • Lagebeurteilung und Lageentwicklung; • Möglichkeit zur Lockerung von Sofortmassnahmen – Gebiete und Zeitpunkt; • Entwarnung und Kommunikation.
Entscheid	Die NAZ entscheidet, welche Sofortmassnahmen in welchem Gebiet gelockert werden. ¹¹

¹ Art. 18 Abs. 1 BevSV. Die Alarmierung erfolgt gemäss Art. 19 Abs. 1 BevSV unbefristet. Die NAZ erfasst die Alarmierung in Polyalert und gibt den Auftrag zur Auslösung der Alarmierung mit einem wakeup-call. Das betroffene Gebiet umfasst auch das evakuierte Gebiet, um verbleibende Personen zu alarmieren.

² Art. 18 Abs. 2 BevSV sowie Art. 14. Abs. 1 Bst. b NFSV. Über Polyalert, so wird sichergestellt, dass die Sirenen in den Notfallschutzzonen 1 und 2 gesamthaft und zentral über die Fernsteuerung ausgelöst werden. Die Verhaltensanweisungen werden über die Prozesse ICARO und Alertswiss verbreitet. Können die Kantone die stationären Sirenen nicht rechtzeitig auslösen, so löst die NAZ gemäss Art. 18 Abs. 5 BevSV die Sirenen aus.

³ Art. 30 Abs. 2 BevSV. Spätestens nach 5 Minuten.

⁴ Mit einer Medienmittelung sowie über die Alertswiss.

⁵ Art. 5 BZG

⁶ Anhang 2 Ziff. 3 BevSV

⁷ Nach Bedarf lädt die NAZ zusätzlich das BAG und je nach Wetterlage die MeteoSchweiz zum Konferenzgespräch ein.

⁸ Art. 9 Bst. d NFSV. Mit Berücksichtigung von Art. 2 BevSV dient die Beratung direkt der NAZ im BABS.

⁹ Einbezug der Mitglieder des BSTB für den Entscheid falls genügend Zeit besteht.

¹⁰ In einer Telefonkonferenz oder bei Bedarf über Notkommunikation.

¹¹ Anhang 2 Ziff. 3 BevSV. Diese Tätigkeiten der NAZ erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Stellen des Bundes nicht einsatzbereit sind. Übernehmen diese die Führung, so werden die Sofortmassnahmen durch entsprechende Schutzmassnahmen abgelöst.

Sie orientiert die für die Anordnung von Massnahmen ordentlich zuständige Stelle über den Entscheid.¹

Sie lockert die Sofortmassnahmen.²

Orientierung
der Behörden

Die NAZ orientiert über die Lockerung von Sofortmassnahmen:

- die betroffenen Bundesstellen;³
- die Kantone;
- die Betreiberinnen von Kernkraftwerken;
- die Infrastrukturbetreiberinnen Telematik;⁴
- die Systemführerinnen Verkehr⁵ sowie Skyguide und BAZL;
- die IAEA, die EU und die Nachbarstaaten;⁶
- das EDA zuhanden der betroffenen schweizerischen Vertretungen im Ausland.

Information
der Bevölkerung

Die NAZ informiert die Bevölkerung über die Lockerung von Sofortmassnahmen, Verhaltensempfehlungen im Gebiet mit gelockerten Sofortmassnahmen und weist auf Informationsangebote hin.⁷

Vorbereitung auf die Frühphase

Vorbereitung

Die NAZ bespricht mit dem Stabschef BSTB die Vorbereitung für ein Konferenzgespräch für den Übergang in die Frühphase

Konferenz-
gespräch

Die NAZ nimmt am Konferenzgespräch teil.⁸

¹ Art. 7 Abs. 3 BevSV. Dies erfolgt als Einsatz- und Supportelement des BSTB gemäss Art. 10. Abs. 3 VBSTB über den SC BSTB an die Mitglieder des BSTB. Weitere Aktivitäten erfolgen gemäss Einschätzung NAZ oder SC BSTB.

² Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 BevSV

³ Infodienst der BK, ENSI, BAZG, fedpol, Armee und BFE (Thema Haftung) und die MeteoSchweiz (Thema SIGMET-Meldungen), inklusive verantwortlichen Stellen des BSTB.

⁴ Swisscom Broadcast und Fixnet sowie SRG SSR.

⁵ Organisationen zur Systemführung nach Art. 3 Abs. 2 VKOVA: VMZ, SBB AG, PostAuto AG.

⁶ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV sowie entsprechende bilaterale Abkommen. Inklusive grenznaher Raum.

⁷ Über Alertswiss und die ereignisbezogene Website.

⁸ Siehe Kapitel 6

5.5.2. Weitere Freisetzungen

Dieser Prozessschritt wiederholt sich, wenn weitere Freisetzungen erfolgen.

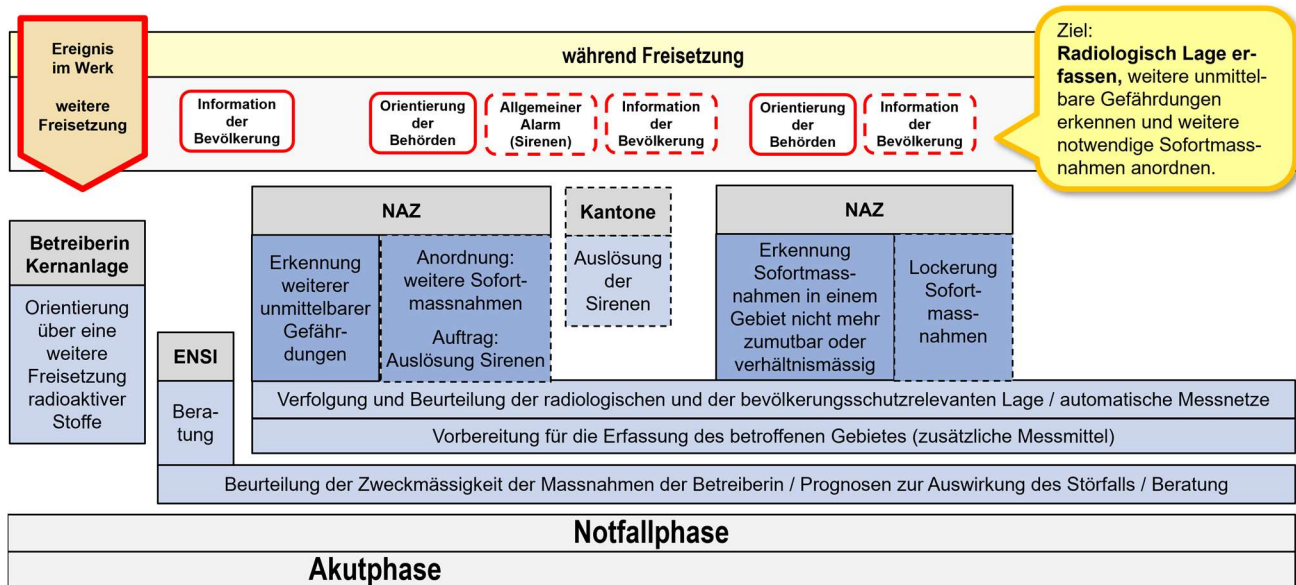


Abbildung 21: Prozess – weitere Freisetzung

Auslösekriterium Die Betreiberin der Kernanlage erkennt den Beginn einer weiteren Freisetzung oder eine solche ist absehbar.

Orientierung für den Notfallschutz Die Betreiberin der Kernanlage orientiert die NAZ über den Beginn der Freisetzung.¹

Lageverfolgung

Lageverfolgung Alle beteiligten Stellen verfolgen laufend die Lage.
Die NAZ beurteilt die radiologische Lage.²
Sie erstellt die bevölkerungsschutzrelevante Lage und beurteilt die Gesamtlage und die mögliche Lageentwicklung.³

Überprüfung der Sofortmassnahmen Sie überprüft die angeordneten Sofortmassnahmen.⁴

Weitere Sofortmassnahmen bei Bedarf

Auslösekriterium Überschreiten die Mess- bzw. Prognosewerte die Kriterien für weitere Sofortmassnahmen, erkennt die NAZ den Anpassungsbedarf.

Prozess Das weitere Vorgehen erfolgt analog zum Ablauf für weitere Sofortmassnahmen bei Bedarf nach der ersten Freisetzung.⁵

¹ Art. 127 Bst. b StSV mit Verweis auf Art. 122 Bst. b - Überschreitung eines Immissions- oder Emissionsgrenzwerts

² Art. 7 Abs. 1 Bst. d BevSV. Im Verlauf des Ereignisses ist es möglich, dass sich die Situation grundlegend verändert bzw. dass wichtige zusätzliche Daten und Informationen in die Beurteilung einfließen.

³ Art. 4 Abs. 2 Bst. b und Art. 10 Abs. 3 VBSTB

⁴ Anhang 2 Ziff. 3 BevSV. Sie korreliert die angeordneten Sofortmassnahmen mit den jeweils neusten Dosisbilanzen, Prognosen und Ereignisdaten.

⁵ Siehe Kapitel 5.5.1

Lockerung von Sofortmassnahmen bei Bedarf

Auslösekriterium	Ist eine angeordnete Sofortmassnahme in einem Gebiet nicht mehr zumutbar oder nicht mehr verhältnismässig, erkennt die NAZ den Anpassungsbedarf. ¹
Prozess	Das weitere Vorgehen erfolgt analog zum Ablauf für die Lockerung von Sofortmassnahmen bei Bedarf nach der ersten Freisetzung. ²

¹ Anhang 2 Ziff. 3 BevSV

² Siehe Kapitel 5.5.1

5.6. Nach Freisetzung und Ablagerung

Das Ziel der Aktivitäten nach der Freisetzung und nach der Ablagerung radioaktiver Stoffe ist die radiologische Lage so rasch und detailliert wie möglich zu erfassen,¹ den Übergang von der Akutphase in die Frühphase zu ermöglichen² und bei weiterer unmittelbarer Gefährdung in den entsprechenden Gebieten die letzten die notwendigen Sofortmassnahmen anzuordnen.

5.6.1. Ende der Freisetzungen

Sobald die zuständigen Stellen des Bundes einsatzbereit sind, werden die Aktivitäten ganz oder teilweise übergeben.³

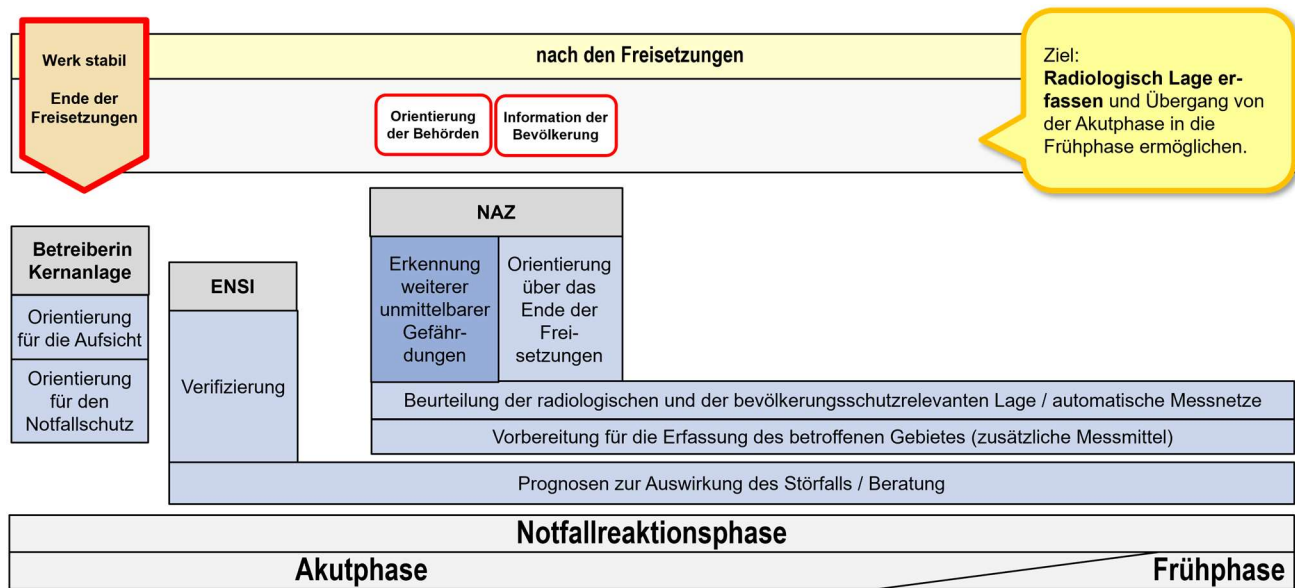


Abbildung 22: Prozess – nach dem Ende der Freisetzungen

Auslösekriterium	Stabilisiert sich die Situation im Werk, erkennt die Betreiberin der Kernanlage, dass die Freisetzung radioaktiver Stoffe abgeschlossen ist oder nicht erfolgt war.
Orientierung für die Aufsicht	Die Betreiberin der Kernanlage meldet dem ENSI die Stabilisierung der Lage in der Kernanlage.
Beurteilung der Aufsichtsbehörde	Das ENSI verifiziert und bestätigt die Stabilisierung der Kernanlage.
Orientierung für den Notfallschutz	Die Betreiberin der Kernanlage orientiert über das Ende der Freisetzung.
Orientierung der Behörden	Die NAZ orientiert die Behörden. ⁴
Information international	Die NAZ informiert die IAEA ⁵ , die EU und die Nachbarstaaten. ⁶ Die IAEA und die EU verbreiten die Information an alle Mitgliedstaaten.

¹ Basierend auf Messwerten. Insbesondere ist das tatsächliche Wolkendurchzugsgebiet zu ermitteln.

² Siehe Kapitel 5.6.

³ Siehe Art. 7 Abs. 2 BevSV.

⁴ Bei Bedarf inklusive die Mitglieder des BSTB, als Einsatz- und Supportelement des BSTB gemäss Art. 10. Abs. 3 VBSTB über den SC BSTB. Weitere Aktivitäten erfolgen gemäss Einschätzung NAZ oder SC BSTB.

⁵ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV.

⁶ Über bilaterale Meldungen.

Information
der Bevölkerung

Die NAZ informiert die Bevölkerung.¹

Sie klärt mit der BK den Bedarf für eine Medienkonferenz.

Sie klärt mit dem BFE die Kommunikation für den Bereich der Haftung und Entschädigung.

¹ Über Alertswiss.

5.6.2. Ende der Ablagerung

Sobald die zuständigen Stellen des Bundes einsatzbereit sind, werden die Aktivitäten ganz oder teilweise übergeben.¹

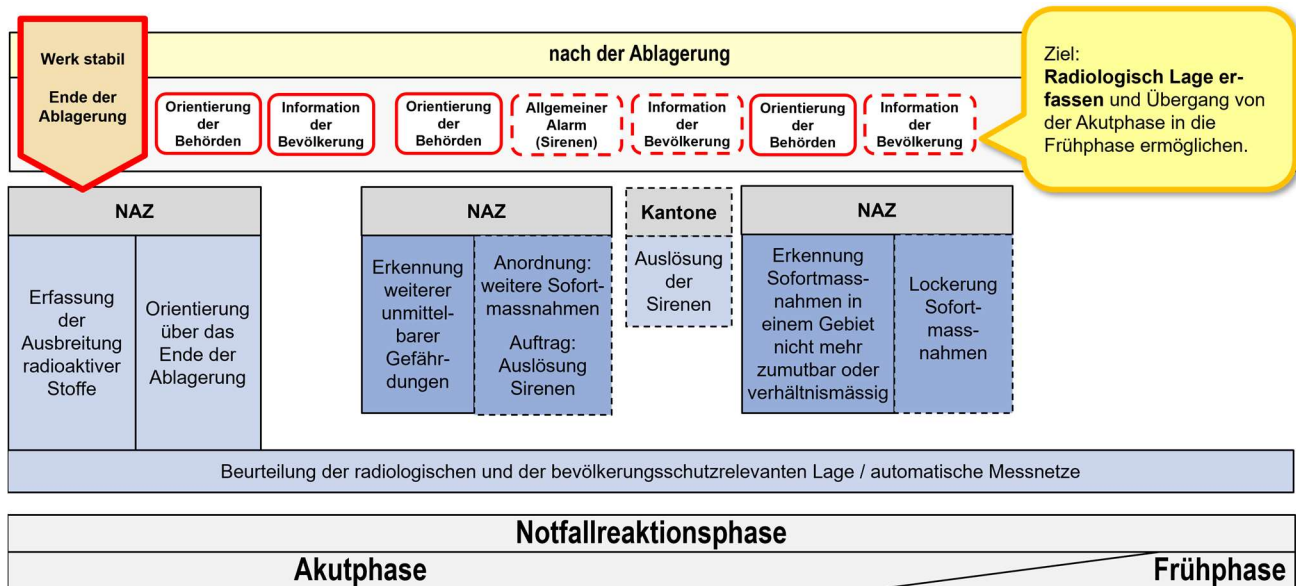


Abbildung 23: Prozess – nach dem Ende der Freisetzung

Auslösekriterium Die NAZ stellt fest, dass keine relevante Ablagerung mehr erfolgen kann.²

Orientierung der Behörden Die NAZ orientiert die Behörden über das Ende der Ablagerung.

Information der Bevölkerung Die NAZ informiert die Bevölkerung über das Ende der Ablagerung.³

Lageverfolgung

Lageverfolgung Die NAZ setzt die Probenahme- und Messorganisation ein.⁴

Sie identifiziert Hot Spots.⁵

Sie beurteilt die radiologische Lage.⁶

Sie erstellt die bevölkerungsschutzrelevante Lage und beurteilt die Gesamtlage und die mögliche Lageentwicklung.⁷

Überprüfung der Sofortmassnahmen Sie überprüft die angeordneten Sofortmassnahmen.⁸

¹ Siehe Art. 7 Abs. 2 BevSV.

² Die luftgetragenen radioaktiven Stoffe haben entweder das schweizerische Staatsgebiet verlassen oder sich so verdünnt, dass keine relevante Ablagerung mehr erfolgen kann. Dies erfolgt auf der Grundlage der Prognose der Meteo-Schweiz

³ Zusätzlich braucht es eine Information, dass die Gefahr noch nicht vorbei ist und die Sofortmassnahmen weiterhin in Kraft bleiben

⁴ Inkl. Aeroradiometrie

⁵ Dies erfolgt auch ausserhalb der Notfallschutzzonen. Hot Spots können mit der Aeroradiometrie, eventuell in Kombination mit Ausbreitungsberechnungen, erkannt werden.

⁶ Art. 7 Abs. 1 Bst. d BevSV. Im Verlauf des Ereignisses ist es möglich, dass sich die Situation grundlegend verändert bzw. dass wichtige zusätzliche Daten und Informationen in die Beurteilung einfließen.

⁷ Art. 4 Abs. 2 Bst. b und Art. 10 Abs. 3 VBSTB

⁸ Anhang 2 Ziff. 3 BevSV. Sie korreliert die angeordneten Sofortmassnahmen mit den jeweils neusten Dosisbilanzen, Prognosen und Ereignisdaten.

Weitere Sofortmassnahmen bei Bedarf

Auslösekriterium	Werden die Kriterien für weitere Sofortmassnahmen überschritten, erkennt die NAZ den Anpassungsbedarf. ¹
Prozess	Das weitere Vorgehen erfolgt analog zum Ablauf für weitere Sofortmassnahmen bei Bedarf nach der ersten Freisetzung. ²

Lockerung von Sofortmassnahmen bei Bedarf

Auslösekriterium	Ist eine angeordnete Sofortmassnahme in einem Gebiet nicht mehr zumutbar oder nicht mehr verhältnismässig, erkennt die NAZ den Anpassungsbedarf. ³
Vorbereitung	Die NAZ lädt die betroffenen Kantone und das BAG zu einem Konferenzgespräch ein. ⁴ Sie erfasst die Grundlagen für den Entscheid zur Lockerung von Sofortmassnahmen und bespricht die Entscheidungskriterien und Verhaltensmassnahmen mit den zuständigen Stellen. ⁵
Konferenzgespräch	Die NAZ führt ein Konferenzgespräch ⁶ zu folgenden Themen: • Lagebeurteilung und Lageentwicklung; • Lockerung der Sofortmassnahmen - Notwendigkeit und Zeitpunkt; • Aufhebung der Warnung oder Alarmierung - Möglichkeit und Zeitpunkt; • Synchronisation Akutphase und Frühphase; • Beratungsstelle Radioaktivität – Inbetriebnahme.
Entscheid	Die NAZ entscheidet ⁷ über • die Lockerung der Sofortmassnahmen; • die Aufhebung der Warnung und entsprechender Verhaltensempfehlungen; • die Aufhebung der Alarmierung und entsprechender Verhaltensanweisungen; Sie gibt den betroffenen Kantonen die Empfehlung zur Inbetriebnahme der Beratungsstelle Radioaktivität.
Orientierung der Behörden	Die NAZ orientiert die folgenden Stellen über die Anpassungen der Sofortmassnahmen bzw. die Aufhebung der Warnung oder Alarmierung: • betroffene Bundesstellen • betroffene Kantone der Notfallschutzzonen 1 und 2 • Infrastrukturbetreiberinnen Telematik • Systemführerinnen Verkehr sowie Skyguide und BAZL
Information international	Die NAZ informiert die IAEA ⁸ , die EU- und die Nachbarstaaten. ⁹ Die IAEA und die EU verbreiten die Information an alle Mitgliedstaaten.

Entwarnung

Auslösekriterium	Die Kriterien für weitere Sofortmassnahmen sind nicht mehr erfüllt.
Entscheid	Die NAZ entscheidet über die Entwarnung. ¹⁰

¹ Anhang 2 Ziff. 3 BevSV

² Siehe Kapitel 5.5.1

³ Anhang 2 Ziff. 3 BevSV

⁴ Der Regierungsbezirk Freiburg (Deutschland) nimmt bei einem Notfall mit dem KKB oder KKL als Zuhörer teil.

⁵ Einbezug der Mitglieder des BSTB für den Entscheid falls genügend Zeit besteht.

⁶ In einer Telefonkonferenz oder bei Bedarf über Notkommunikation.

⁷ Art. 19 Abs. 2 und Anhang 2 Punkt 3 BevSV. Im Rahmen des DMK, soweit die zuständige Stelle nicht einsatzbereit ist.

⁸ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BevSV

⁹ Über bilaterale Meldungen.

¹⁰ Art. 19 BevSV. Alarmierung oder Warnung ist durch die zuständige Stelle aufzuheben, sobald die Gefahr vorbei ist.

Entwarnung	Sie verbreitet die Entwarnung. ¹
Beratung	
Infoline	Das BAG betreibt eine Infoline zu Gesundheits- und Strahlenschutzaspekten für die Bevölkerung. ²
Vorbereitung Beratungsstelle	Die NAZ lädt die Kantone der Notfallschutzzonen 1 und 2, alle weiteren betroffenen Kantone, Kantone, die eine Beratungsstelle Radioaktivität betreiben können, das Labor Spiez, das BAG sowie die Suva zum Fachgespräch Inbetriebnahme Beratungsstelle Radioaktivität ein. ³ Die Kantone klären den Stand der Vorbereitungen.
Fachgespräch Beratungsstelle	Die NAZ führt das Fachgespräch ⁴ zu folgenden Themen: • Betrieb der Beratungsstelle Radioaktivität - Ort und Zeitpunkt der Inbetriebnahme; • Aufgebot Beratungsstelle Radioaktivität; • Priorisierung und Bezeichnung der Bevölkerungsgruppen;⁵ • Durchhaltefähigkeit; • Koordination / Empfehlung weiteres Vorgehen; • Empfehlung zum Betrieb der Beratungsstelle Radioaktivität.
Entscheid Beratungsstelle	Die Kantone entscheiden über die Inbetriebnahme der Beratungsstelle Radioaktivität. ⁶
Aufgebot Beratungsstelle	Die NAZ bietet auf: • die zuständigen Stellen für die Messmittel;⁷ • die leitenden Notärzte;⁸ • die Strahlenschutzexperten.⁹
Inbetriebnahme Beratungsstelle	Die Kantone nehmen die Beratungsstelle in Betrieb. ¹⁰ Die NAZ stellt den Strahlenschutzexperten die Abschätzung der erhaltenen Dosen der Bevölkerung zur Verfügung.
Information der Bevölkerung	Die NAZ informiert die Bevölkerung über: • die Zeiten zum Besuch der Beratungsstelle Radioaktivität; • die Bezeichnung der Bevölkerungsgruppen.

Übergabe an die zuständigen Stellen

Die NAZ informiert die zuständigen Stellen des Bundes, dass keine weiteren Sofortmassnahmen notwendig sind.¹¹

Die zuständigen Stellen übernehmen die Führung.¹²

¹ Radio und weitere Medien, sowie eine Meldung über Alertswiss. Dies erfolgt ohne Auslösung der Sirenen.

² Art. 14 Abs.2 VBSTB. Die Infoline kann nach 48 Stunden aktiviert werden.

³ Zur Unterstützung der Kantone mit dem Auftrag zum Betrieb der Beratungsstelle Radioaktivität, gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. c mit Bezug auf Art. 13 Abs. 1 Bst. e NFSV sowie Art. 14 Abs. 2 Bst. a mit Bezug auf Art. 13 Abs. 2 Bst. d NFSV.

⁴ Telefonkonferenz oder bei Bedarf über Notkommunikation

⁵ Bestimmung der Personen, die zur Beratungsstelle Radioaktivität gehen können.

⁶ Art. 14 Abs. 1 Bst. c und Art. 14 Abs. 2 Bst. a NFSV auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 1 Bst. e und Art. 13 Abs. 2 Bst. d NFSV.

⁷ Aufgeboten wird das Labor Spiez.

⁸ Ist im geplanten Detailkonzept Beratung zu klären.

⁹ Ist im geplanten Detailkonzept Beratung zu klären.

¹⁰ Die vorgesehene Zeit vom Aufgebot bis zur Inbetriebnahme ist mindestens 12 Stunden.

¹¹ Art. 7 Abs. 3 BevSV. Die NAZ trifft Sofortmassnahmen bis die zuständigen Stellen des Bundes einsatzbereit sind.

¹² Dies erfolgt in der ordentlichen Zuständigkeit - bei Bedarf auch mit angepasster Rechtslage (Notverordnungen).

6. Massnahmen in der Früh- und Übergangsphase

Das Ziel des Prozesses zur Koordination der weiteren Massnahmen in der Früh- und Übergangsphase ist die Koordination der Massnahmen nach bestehenden Kompetenzen sicher zu stellen und dem Bundesrat und den zuständigen Stellen in möglichst ordentlichen, aber beschleunigten Prozessen weitere Massnahmen zur Weiterführung oder Ablösung der Sofortmassnahmen zu beantragen.¹

Aufgebot

Information des BSTB	Die NAZ stellt die permanente Kontaktstelle des BSTB sicher ² und informiert den BSTB über relevante Lageentwicklungen. ³
Aktivierung	Die NAZ aktiviert den BSTB bei einem Ereignis von nationaler Tragweite. ⁴
Startstrategie	Der BSTB nimmt seine Tätigkeiten auf der Grundlage vorbereiteter Startstrategien auf. ⁵ Diese erlauben ihm, im Einsatzfall rasch hochzufahren und nach definierten Vorgaben erste Schritte und Entscheidungen zu treffen. ⁶
Vorsitz	Das BABS hat den Vorsitz für die erste Sitzung der Direktorenkonferenz des BSTB. Die Direktorenkonferenz des BSTB bestimmt, wer den Vorsitz übernimmt. ⁷

Informationsaustausch

Der BSTB stellt den Informationsaustausch und die Koordination mit weiteren Stäben und Stellen des Bundes und der Kantone, mit den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sowie mit den zuständigen Stellen im Ausland sicher.⁸

Gesamtlage und Koordination Expertenwissen

Beurteilung der Gesamtlage	Die NAZ unterbreitet der Direktorenkonferenz die Gesamtlage und die mögliche Lageentwicklung. ⁹ Die Direktorenkonferenz des BSTB beurteilt die Gesamtlage. ¹⁰
Expertenwissen	Der BSTB koordiniert das Expertenwissen auf Stufe Bund sowie mit der Wissenschaft. ¹¹

Übergang in die Frühphase

Vorbereitung	Der Stabschef BSTB lädt in Absprache mit der NAZ das BAG und weitere Stellen zu einem Konferenzgespräch ein.
Konferenzgespräch	Der Stabschef BSTB führt ein Konferenzgespräch ¹² zu folgenden Themen: • Lagebeurteilung und Lageentwicklung; • Bewältigungsstrategie; • Übergang in die Frühphase.

¹ Art. 19 Abs. 3 Bst. a und Art. 20 StSG sowie Art. 2 Abs. 2 BevSV

² Art. 10. Abs. 4 VBSTB, in der Funktion als Einsatz- und Supportelement des BSTB.

³ Art. 10. Abs. 3 VBSTB, in der Funktion als Einsatz- und Supportelement des BSTB.

⁴ Art. 2 Abs. 2 und 3 BevSV, Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. a VBSTB sowie Beilage 2 Kap. 1 Geschäftsordnung BSTB.

⁵ Die Startstrategie ist ein Teil der Vorsorgeplanung nach Art. 3 Abs. 1 VBSTB. Diese besteht aus einer vorbereiteten Startstrategie und einer zu erarbeitenden Bewältigungsstrategie.

⁶ Siehe BABS: «Vorsorgeplanung: Startstrategie BSTB für einen KKW-Unfall Schweiz»

⁷ Art. 8 Abs. 4 VBSTB. Nach der Startstrategie der Vorsorgeplanung BSTB übernimmt das BAG den Vorsitz.

⁸ Art. 4 Abs. 2 Bst. a VBSTB

⁹ Art. 10. Abs. 3 VBSTB sowie Beilage 2 Kap. 2 Geschäftsordnung BSTB, in der Funktion der NAZ als Einsatz- und Supportelement des BSTB:

¹⁰ Art. 4. Abs. 2 Bst. b VBSTB sowie Beilage 2 Kap. 2 Geschäftsordnung BSTB.

¹¹ Art. 4 Abs. 2 Bst. d VBSTB

¹² In einer Telefonkonferenz oder bei Bedarf über Notkommunikation.

Bewältigungsstrategie	Der BSTB erstellt eine Bewältigungsstrategie¹ und unterbreitet diese dem Bundesrat. Koordination der Massnahmen in der Kompetenz der Mitglieder Die zuständigen Bundesstellen beurteilen die notwendigen Massnahmen in der eigenen Kompetenz.² Sie stimmen diese im Rahmen des BSTB aufeinander ab.
Information und Kommunikation	Der BSTB sorgt für die Bereitstellung der Informationsgrundlagen und die Koordination zwischen Bund, Kantonen und Dritten.³ Die BK koordiniert die Regierungskommunikation. Beantragung der Massnahmen in der Kompetenz des Bundesrats Weitere Massnahmen werden durch den Bundesrat nach ordentlichen Prozessen,⁴ jedoch – bei Bedarf – mit einem beschleunigten Verfahren beschlossen. Das BAG berät den BSTB bei der Anordnung von Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.⁵ Das ENSI berät den BSTB bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen.⁶
Bundesratsbeschluss	Der Bundesrat ordnet bei einer Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität die nötigen Massnahmen an:⁷ • zum Schutz der Bevölkerung; • zur Sicherstellung der Landesversorgung; • sowie zur Aufrechterhaltung der unerlässlichen öffentlichen Dienste. Die entsprechende Verordnung konkretisiert die Massnahmen des Bundesrats und löst die von der NAZ verfügten Sofortmassnahmen ab.⁸ Vollzug Kantone und Bund vollziehen die Massnahmen der Verordnung.⁹ Unterstützung der Kantone
Ressourcenbegehren	Die NAZ nimmt Ressourcenbegehren und Ressourcenangebote entgegen.¹⁰
Koordination	Der BSTB koordiniert den Einsatz der nationalen und internationalen Ressourcen.¹¹

¹ Diese basiert auf den Strahlenschutzgrundsätzen und berücksichtigt die ökonomischen und gesellschaftlichen Aspekte. Die Bewältigungsstrategie enthält unter anderem auch die Massnahmen für die Bevölkerung in der Übergangsphase.

² Grundlage bilden die Gesamtlage, das koordinierte Expertenwissen und die Bewältigungsstrategie des Bundesrates.

³ Art. 14 Abs. 1 VBSTB sowie Kapitel 4.5 BK: «Krisenkommunikation»

⁴ Eine Verordnung des Bundesrats auf der Grundlage von Art. 20 Abs. 1 StSG und/oder eine Verordnung des BLW auf der Grundlage von Art. 165a Abs. 1 LWG. Reichen diese Rechtsgrundlagen nicht aus, erfolgt eine Notverordnung des Bundesrats direkt auf Grundlage der Bundesverfassung.

⁵ Art. 140 Abs. 4 StSV

⁶ zuhanden des Bundesrats, des zuständigen Departements oder Bundesamts, vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. c VBSTB

⁷ Art. 20 StSG

⁸ Die Verordnung setzt die Anordnungen der NAZ ausser Kraft.

⁹ Art. 21 Abs. 2 StSG. Der Vollzug ist nach Art. 20 StSG bei den Kantonen, soweit der BR den Vollzug nicht dem Bund vorbehält.

¹⁰ Art. 6 Abs. 1 Bst. j BevSV

¹¹ Art. 4 Abs. 2 Bst. e VBSTB

Beendigung des Notfalls

Wenn die radiologische Lage in den betroffenen Gebieten es zulässt,¹ kann die Beendigung des Notfalls beschlossen werden.²

Vorbereitung
langfristige
Massnahmen

Das BAG bereitet die langfristigen Massnahmen von Bund und Kantonen vor.³

Antrag

Der BSTB beantragt beim Bundesrat das Ende des Notfalls.⁴

Beschluss

Der Bundesrat beschliesst die Beendigung des Notfalls und genehmigt die langfristigen Massnahmen.

Fachgespräch
Beratungsstelle

Die NAZ führt das Fachgespräch⁵ zu folgenden Themen:

- Stand Betrieb Beratungsstelle Radioaktivität
- Ausserbetriebnahme Beratungsstelle Radioaktivität – Zeitpunkt
- Koordination / Empfehlung weiteres Vorgehen
- Empfehlung
- Koordination / Empfehlung BAG.

Der Kanton entscheidet über die Ausserbetriebnahme der Beratungsstelle Radioaktivität.⁶

¹ effektive Dosis pro Jahr unter 20 mSv gemäss IAEA GSG-11

² Vgl. Anhang 1

³ Art. 171 StSV. Zur Bewältigung der Auswirkungen nach dem Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden Expositionssituation nach Artikel 141.

⁴ Art. 141 StSV. Mit dem Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden oder geplanten Expositionssituation.

⁵ Telefonkonferenz oder bei Bedarf über Notkommunikation.

⁶ Art. 14 Abs. 1 Bst. c und Art. 14 Abs. 2 Bst. a NFSV auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 1 Bst. e und Art. 13 Abs. 2 Bst. d NFSV.

Anhang 1 Entscheidungsgrundlagen

Schwellen für Massnahmen

Massnahmen werden zum Schutz von Mensch und Umwelt ergriffen, wenn der Referenzwert nicht eingehalten werden kann.¹ Überschreitet die erwartete Dosis die Schwellenwerte, sind Sofortmassnahmen anzuordnen.² Wenn aufgrund der Art des Ereignisses die dringliche Anordnung von Schutzmassnahmen erforderlich ist und die erwartete Dosis nicht abgeschätzt werden kann, sind Sofortmassnahmen nach weiteren Kriterien zu treffen.³ Liegen erste Messungen vor, werden *Operational Intervention Levels* für die Entscheidung von Massnahmen festgelegt und angewendet.

Referenzwert	Der Referenzwert ist das Kriterium für das Ergreifen von Massnahmen in einem Notfall. Er betrachtet die erhaltenen Strahlendosen der Bevölkerung im ersten Jahr.⁴ Auch wenn die Referenzwerte nicht überschritten werden, sind soweit als möglich und sinnvoll Massnahmen zu treffen, um die Strahlenexposition der Bevölkerung zu reduzieren.⁵ Der Referenzwert ist vorgegeben und kann vom Bundesrat situationsspezifisch angepasst werden.
Schwellenwert (Dosissschwellen)	Der Schwellenwert ist das Kriterium für das Anordnen einer Sofortmassnahme und beschreibt für die entsprechenden Sofortmassnahmen eine Dosissschwelle für die am meisten exponierten Personen der Bevölkerung. ⁶
Operational Intervention Level (OIL)	Die OIL sind operationelle messbare Kriterien (Schwellen), die es Entscheidungsträgern ermöglichen, in einem radiologischen Notfall Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Sie sind nicht in einer Rechtsgrundlage und werden an die Situation und an den vom Bundesrat festgelegten Referenzwert angepasst.⁷
OIL1y	OIL1y ist die Schwelle für sofortige dringende Schutzmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung, die sich in dem Gebiet aufhält oder dort lebt. ⁸
OIL2y	OIL2y ist die Schwelle für frühzeitige Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, die sich in dem Gebiet aufhält oder dort lebt. ⁹
OIL3y	OIL3y ist die Schwelle für dringende Sofortmassnahmen im Bereich der Einschränkung des Verzehr, der Verteilung und des Verkaufs nicht lebensnotwendiger lokaler Produkte, wild wachsender Produkte, Milch von Weidetieren, direkt gesammeltem Regenwasser, lokalen Tieren und Tierfutter. ¹⁰

¹ Art. 6 Abs. 2 StSV

² Anhang 2 Ziff. 4 BevSV

³ Anhang 2 Ziff. 6 BevSV

⁴ Art. 6 und Art. 133 StSV – in einer Notfall-Expositionssituationen – sie kommen zur Anwendung, wenn die Dosisgrenzwerte nicht eingehalten werden können oder die Einhaltung der Dosisgrenzwerte mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre

⁵ Art. 4 StSV sowie Anhang 2 Ziff. 2 BevSV

⁶ Anhang 2 Ziff. 4 BevSV – effektive Individualdosis bzw. Schilddrüsendosis - es gibt auch Sofortmassnahmen, die ohne Dosissschwellen angeordnet werden

⁷ IAEA Operational Intervention Levels for Reactor Emergencies, 2017 (EPR-NPP-OILs 2017).

⁸ Default OIL1y = 1000 µSv/h. Der Aufenthalt in Gebieten, in denen der OIL1y-Wert (gemessen 1 m über Boden) für mehr als einen Tag überschritten wird, kann zu strahlenbedingten Gesundheitsschäden führen.

⁹ Default OIL2y = 100 µSv/h «For the first 10 days after reactor shutdown (i.e. after the nuclear reaction in the core was stopped).» Default OIL2y = 25 µSv/h «Later than 10 days after reactor shutdown or for spent fuel.» Personen, die in Gebieten leben, in denen der OIL2y überschritten wird, erhalten einen grossen Teil der Jahresdosis im ersten Monat

¹⁰ Default OIL3y = 1 µSv/h «above background.» Der Verzehr von lokalen Produkten, Wildprodukten, Milch von Weidetieren, direkt gesammeltem Regenwassers oder lokaler Tiere aus einem Gebiet, in dem der OIL3y-Wert überschritten wird, kann strahlenbedingte Auswirkungen auf die Gesundheit haben.

Kriterium für nachträgliche Evakuierung	Bei Überschreitung von OIL1y ist innerhalb der ersten Tage zu evakuieren, sofern dadurch keine andere Gefahren für die betroffene Bevölkerung entsteht.¹ Bei Überschreitung von OIL2y ist innerhalb der ersten Wochen evakuieren, sofern dadurch keine andere Gefahren für die betroffene Bevölkerung entsteht.²
Weitere Kriterien für Sofortmassnahmen	
Entscheidungskriterien	Die NAZ berücksichtigt bei der Anordnung von Sofortmassnahmen weitere Kriterien. ³ Diese konkretisieren das Prinzip der Verhältnismässigkeit ⁴ für das vorliegende Szenario.
Kriterium Gesamtlage	Die Gesamtlage umfasst Zustand und Verhalten der Bevölkerung, weitere bestehende oder drohende Gefahren (z.B. Naturgefahren), den Zustand der Infrastruktur (z.B. Verkehr) sowie bereits umgesetzte Massnahmen. Für geplante Sofortmassnahmen ist abzuklären: • Auswirkungen in Bezug auf andere Gefahren;⁵ • Zustand kritischer Infrastruktur;⁶ • Widersprüche zu anderen Massnahmen; • Widersprüche zu übergeordneten politischen Strategien. Die Beurteilung der Gesamtlage erfolgt durch die NAZ.⁷
Kriterium radiologische Lage	Die radiologische Lage⁸ umfasst die Entwicklung in der Kernanlage, die mögliche Freisetzung von radioaktiven Stoffen, die prognostizierte Ausbreitung der radioaktiven Stoffe über die Luft und das Wasser sowie die verfügbare Zeit zur Umsetzung der Massnahmen. Für geplante Sofortmassnahmen ist abzuklären: • Klassierung des Ereignisses durch die Betreiberin der Kernanlage⁹ und Beurteilung durch das ENSI¹⁰; • Prognosen der Entwicklung des Störfalles in der Anlage durch das ENSI;¹¹ • Zeit bis zur Freisetzung von radioaktiven Stoffen durch die Betreiberin der Kernanlage und Beurteilung durch das ENSI; • Bestimmung der Mengen und des zeitlichen Verlaufs der Freisetzung (Quellterm) durch die Betreiberin; • Prognose der möglichen Ausbreitung der radioaktiven Stoffe in der Umgebung der Anlage und deren Konsequenzen durch das ENSI;¹² • Ausbreitungsrechnungen und meteorologische Vorhersagen durch die Meteo-Schweiz.¹³

¹ Beispielsweise im Falle von Krankenhäusern sind andere Massnahmen wie Einnahme von Jodtabletten, Aufenthalt im Haus und Lüftungen ausschalten zu prüfen.

² Beispielsweise im Falle von Krankenhäusern sind andere Massnahmen wie Einnahme von Jodtabletten, Aufenthalt im Haus und Lüftungen ausschalten zu prüfen

³ Anhang 2 Ziff. 7 BevSV. Damit dies im Ereignisfall auch bei zeitkritischen Verhältnisse möglich ist, sind diese in der Planung und Vorbereitung soweit möglich massnahmenspezifisch zu klären und im Ereignisfall im Rahmen der zeitlichen und personellen Ressourcen zu beachten - Beispiel: Nach 13 Abs.1 Bst. b ist die Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung so zu planen, dass sie in den Notfallschutzzonen in der vorgegebenen Zeit durchgeführt werden kann. Im Ereignisfall sind weitere Kriterien wie die Strassenverhältnisse oder andere Gefahren zu berücksichtigen.

⁴ Siehe allgemeine Ausführungen in Kapitel 2.1 «Notfall- und Katastrophenbewältigung». Diese gelten für die Sofortmassnahmen in der Akutphase. Für die Massnahmen ab der Frühphase gelten die üblichen Kriterien der Verhältnismässigkeit

⁵ Beispiel: Kombiniertes Ereignis mit einer zusätzlichen Naturgefahr.

⁶ Beispiel: Kombiniertes Ereignis mit Ausfall einer kritischen Infrastruktur.

⁷ Art. 6 Abs. 1 Bst. h BevSV sowie Art. 10. Abs. 3 VBSTB. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen.

⁸ Das Kriterium «verfügbare Zeit zur Umsetzung der Massnahmen» wurde als Teil dieses Kriteriums genommen

⁹ Art. 38 Abs. 3 Bst a und c KEV mit Verweis auf Tabelle 6 B KEV. Dies entspricht den Kriterien für die Auslösung der Warnung und Alarmierung im KKW durch die Betreiberin der Kernanlage gemäss Art. 7 Bst. c NFSV.

¹⁰ Das ENSI nimmt bei Bedarf Korrekturen vor.

¹¹ als Grundlage übermitteln die Betreiberin der Kernanlage den Quellterm gemäss Art. 7 Bst. d NFSV.

¹² Art. 9 Bst. c NFSV

¹³ Vgl. Art. 10 NFSV sowie Art. 2 Abs. 4 Bst. a BevSV. Als Grundlage übermittelt die Betreiberin der Kernanlage den Quellterm gemäss Art. 7 Bst. d in Verbindung mit Art. 10 NFSV.

	Die Beurteilung der radiologischen Lage erfolgt durch die NAZ ¹ auf der Grundlage von Informationen der Betreiberin der Kernanlage, des ENSI und der MeteoSchweiz sowie mit Beratung des ENSI. ²
Kriterium Wirkung der Massnahme	Für die Wirkung der geplanten Sofortmassnahmen³ ist abzuklären: • Berechnung der Strahlendosen der Bevölkerung durch die NAZ;⁴ • Wirkung der Schutzmassnahme (Dosisreduktion). Die Beurteilung erfolgt durch die NAZ.
Kriterium Durchführbarkeit der Massnahme	Für die Durchführbarkeit der geplanten Sofortmassnahmen ist mit Bezug auf die Gesamtlage⁵ abzuklären: • personelle Mittel für die Umsetzung; • technische Mittel für die Umsetzung; • notwendige Zeit für die Umsetzung;⁶ • maximale Dauer für die Sofortmassnahmen. Die Beurteilung erfolgt durch die Kantone.⁷
Kriterium Abstimmung mit Nachbarländern	Die Abstimmung mit den betroffenen Nachbarländern dient bei grenzüberschreitenden Auswirkungen dazu, dass auf beiden Seiten der Staatsgrenze möglichst einheitliche Entscheidungen und Massnahmen getroffen werden.⁸ Für geplante Sofortmassnahmen ist abzuklären: • Vergleich der möglichen Schutzmassnahmen im Rahmen der Planung und Vorbereitung; • Möglichkeit zur Koordination mit den zuständigen Stellen der Nachbarländer. Die Beurteilung erfolgt durch die NAZ.⁹
Kriterium Folgen und negative Auswirkungen	Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen äussern sich insbesondere auf längerfristige Sicht und sind in der Akutphase in ihrem gesamten Umfang nicht abschätzbar. Die negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen zeigen sich direkt und stehen im Vordergrund der Abklärungen Für geplante Sofortmassnahmen ist möglichst abzuklären: • Auswirkung auf die Bevölkerung; • Auswirkung auf kritische Infrastrukturen; • Auswirkung auf Nahrungsmittel.¹⁰ Die Beurteilung erfolgt soweit möglich durch die NAZ.¹¹

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. d BeVSV

² Art. 9 Bst. d NFSV

³ Dies entspricht dem Kriterium «vermiedene und verbleibende Dosis» nach Anh. 2 Ziffer 7 BeVSV,

⁴ Art. 7 Abs. 1 Bst. c BeVSV

⁵ Zustand der Mittel wie auch erschwerende Bedingungen. Das kann auch bedeuten, dass eine Sofortmassnahme früher angeordnet wird, damit die Umsetzung möglich ist.

⁶ Hier gibt es Vorgaben. Im Ereignisfall ist jedoch zu klären, ob diese Vorgaben eingehalten werden können.

⁷ Die Kantone sind für den Vollzug der Sofortmassnahmen zuständig.

⁸ Die Kernkraftwerke Beznau und Leibstadt liegen nahe am angrenzenden deutschen Staatsgebiet. Grenzüberschreitende Auswirkungen eines Unfalls in einem KKW erfordern eine enge internationale Zusammenarbeit. Siehe dazu die bilateralen und internationalen Abkommen in Anhang 7.1.

Die Notfallschutzbehörden des Bundeslandes Baden-Württemberg müssen bei grenzüberschreitenden Auswirkungen den Schutz der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten jenseits der Schweizergrenze sicherstellen. Der Regierungsbezirk Freiburg (Deutschland) hat eine eigene Notfallorganisation mit vorbereiteten Schutzmassnahmen.

⁹ Dies erfolgt durch Abklärung mit den zuständigen Stellen der betroffenen Nachbarländer.

¹⁰ Beispiel: Ein Ernte- und Weideverbot kann eine geringe Dosisersparung bewirken, aber einen wirtschaftlichen Nutzen haben, wenn dadurch kontaminierte und nicht kontaminierte Nahrungsmittel klar getrennt werden können.

¹¹ In Zusammenarbeit mit Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen, Systemführern und für die einzelnen Bereiche verantwortliche Bundesämter.

Kriterien
Beendigung
Notfall

Kriterien für Beendigung des Notfalls

Als Voraussetzung für die Beendigung des Notfalls müssen insbesondere folgende Punkte erfüllt sein:¹

- Alle erforderlichen Schutzmassnahmen sind umgesetzt;
- die Situation ist stabil und die radiologische Lage ist bekannt und charakterisiert;
- Sperrgebiete sind definiert;
- die Langzeitüberwachung ist etabliert;
- Aktionspläne sind erarbeitet und genehmigt (situationsspezifisch, z.B. für Abfallbewirtschaftung, Dekontamination, Betreuung der Bevölkerung).

¹ Vgl. IAEA GSG 11

Anhang 2.1 Produkt Orientierung der Behörden zur NAZ im Einsatz

Die zu ergänzenden Texte sind mit «< ...>» markiert.

Orientierung der Nationalen Alarmzentrale

Die NAZ hat den Einsatz aufgenommen wegen eines Ereignisses im Kernkraftwerk <Name KKW>.

Die NAZ ist seit dem <Tag>.<Monat>.<Jahr> <Stunden:Minuten> Uhr im Einsatz und beurteilt fortlaufend die Entwicklung der Lage zum Kernkraftwerk <Name KKW>.

Diese Orientierung geht an alle Kantone und weitere Partner im Notfallschutz.
Sie ist an die für den Notfallschutz zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Weitere Informationen zum Ereignis sind in der Elektronischen Lagedarstellung der NAZ (ELD NAZ) abgebildet.

Anhang 2.2 Produkt Orientierung der Behörden über das Ereignis

Die zu ergänzenden Texte sind mit «< ...>» markiert.

Orientierung der Nationalen Alarmzentrale

Die NAZ orientiert über das Ereignis im Kernkraftwerk <Name KKW>

1. Angaben zum Ereignis

<Text>

2. Auswirkungen

Es ist mit einem grossen Medieninteresse zu rechnen und mit Unsicherheit in der Bevölkerung.

3. Massnahmen der NAZ

Die NAZ koordiniert sich mit den Notfallschutzpartnern und informiert regelmässig die Medien.

Diese Orientierung geht an alle Kantone und weitere Partner im Notfallschutz.

Sie ist an die für den Notfallschutz zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Weitere Informationen zum Ereignis sind in der Elektronischen Lagedarstellung der NAZ (ELD NAZ) abgebildet.

Anhang 2.3 Produkt Warnung der Behörden

Die zu ergänzenden Texte sind mit «< ...>» markiert.

Warnung der Nationalen Alarmzentrale

Die NAZ warnt die Behörden vor einem möglichen Austritt von radioaktiven Stoffen im Kernkraftwerk <Name KKW>.

1. Betroffenes Gebiet

Die NAZ löst um <Tag.Monat.Jahr Stunden:Minuten> Uhr in der Zone 1, Zone 2: Sektoren 1, 2, 3, 4, 5 des KKW <Name KKW> die Warnung aus.

- Zone 1: Sektoren: 1, 2, 3, 4, 5
 - <Kanton>: <Gemeinden>
 - <Kanton>: <Gemeinden>
- Zone 2: Sektoren: 1, 2, 3, 4, 5
 - <Kanton>: <Gemeinden>
 - <Kanton>: <Gemeinden>

2. Reaktion der Kantone

Gemäss Notfallschutzkonzept sind folgende Massnahmen notwendig.

- Die Einsatzbereitschaft ist auf allen Führungsstufen (kantonal, regional, kommunal) zu erstellen.
- Die Warnung ist an die betroffenen Betriebe der Landwirtschaft weiterzuleiten.
- Der Stand der Umsetzung ist an die NAZ zu melden.

3. Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten

- <Prüfen Sie auf Alertswiss, auf Teletext Seite 680 oder in den Informationsunterlagen zum Notfallschutz, ob Sie sich im betroffenen Gebiet befinden.>

4. Verhaltensanweisungen an die Betriebe der Landwirtschaft mit Betriebsflächen in den betroffenen Gebieten

- Stellen Sie Überlegungen an, um mögliche zukünftige Sofortmassnahmen (Ernte Weide Verbot, Einstellungen der Tiere) vorzubereiten.
-

Diese Warnung geht an alle Kantone und weitere Partner im Notfallschutz.

Sie ist an die für den Notfallschutz zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Weitere Informationen zum Ereignis sind in der Elektronischen Lagedarstellung der NAZ (ELD NAZ) abgebildet.

Anhang 2.4 Produkt Warnung der Bevölkerung

Die zu ergänzenden Texte sind mit «< ...>» markiert.

Warnung der Nationalen Alarmzentrale

Ereignis <Name KKW>: Warnung an die Bevölkerung

Zone 1 und Zone 2 des <Name KKW>

Im <Name KKW> ist es zu einem Unfall gekommen. Die Notfallorganisation des Bundes und der Kantone hat ihre Arbeit aufgenommen.

- Zum jetzigen Zeitpunkt besteht keine Gefahr durch erhöhte Radioaktivität
-

Verhaltensempfehlungen

Beachten Sie örtliche Merkblätter und Notfallschutzunterlagen.

Kontakt

<https://www.alert.swiss>

<https://www.naz.ch/>

Anhang 2.5 Produkt Alarmierung Vorbereitung Sofortmassnahmen

Die zu ergänzenden Texte sind mit «< ...>» markiert.

Alarmierung der Nationalen Alarmzentrale

Ereignis <Name KKW>: Schutzmassnahmen vorbereiten

Zone 1 und Zone 2 des <Name KKW>

Im <Name KKW> ist es zu einem Unfall gekommen. <Text>

Verhaltensanweisungen

Prüfen Sie auf Alertswiss, auf Teletext Seite 680 oder in den Informationsunterlagen zum Notfallschutz, ob Sie sich im betroffenen Gebiet befinden.

Bereiten Sie den geschützten Aufenthalt im Hausinneren vor. Wählen Sieden bestgeschützten Raum im Gebäude: mit dicken Wänden, wenigen Fenstern, ohne Zugluft.

Halten Sie Jodtabletten bereit. Nehmen Sie die Jodtabletten NICHT ein ohne behördliche Anweisung.

Fragen Sie Ihre Nachbarn, wenn Sie keine Jodtabletten haben. Jede Schachtel reicht für mindestens zwei Personen.

Informieren Sie Ihre Nachbarn.

Kontakt

<https://www.alert.swiss>

<https://www.naz.ch/>

Anhang 2.6 Produkt Alarmierung Vollzug Evakuierung

Die zu ergänzenden Texte sind mit «< ...>» markiert.

Alarmierung der Nationalen Alarmzentrale

**Ereignis <Name KKW>:
Evakuierung angeordnet**

<Zonen und Sektoren> des <Name KKW>

Im <Name KKW> ist es zu einem Unfall gekommen. <Text>

Verhaltensanweisungen

Verlassen Sie das betroffene Gebiet gemäss Anweisung der zuständigen Behörden.

Helfen Sie älteren Personen und Personen in Ihrer Nachbarschaft, die auf Hilfe angewiesen sind.

Wenn Sie das betroffene Gebiet nicht selbständig mit dem Auto, einer Mitfahrgelegenheit oder dem öffentlichen Verkehr verlassen können, begeben Sie sich an einen Notfalltreffpunkt der Behörden.

Beachten Sie örtliche Merkblätter und Notfallschutzunterlagen.

Kontakt

<https://www.alert.swiss>

<https://www.naz.ch/>

Anhang 2.7 Produkt Alarmierung Vollzug geschützter Aufenthalt

Die zu ergänzenden Texte sind mit «< ...>» markiert.

Alarmierung der Nationalen Alarmzentrale

Ereignis <Name KKW>:

Im Haus bleiben <und Jodtabletten einnehmen / Fenster und Türeenschliessen>

<Zonen und Sektoren> des <Name KKW>

Im <Name KKW> ist es zu einem Unfall gekommen. <Text>

Verhaltensanweisungen

Suchen Sie Schutz in einem Gebäude.

Schliessen Sie Fenster und Türen und schalten Sie Lüftungen und Klimaanlage ab.

<Nehmen Sie die Jodtabletten gemäss Packungsbeilage ein. Dies gilt für: Kinder, Jugendliche, Schwangere und Personen unter 45 Jahren.>

Lassen Sie Haus- und Nutztiere nicht ins Freie.

Prüfen Sie auf Alertswiss, auf Teletext Seite 680 oder in den Informationsunterlagen zum Notfallschutz, ob Sie sich im betroffenen Gebiet befinden

Kontakt

<https://www.alert.swiss>

<https://www.naz.ch/>

Anhang 3.1 Koordination Personelles

Das Ziel der Koordination im Bereich Personelles¹ ist, das für den Einsatzfall erforderliche geeignete Personal auszubilden, auszurüsten und verfügbar zu machen.

Erforderliches allgemeines Personal

Die Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall stellen die Verfügbarkeit des für Notfälle erforderlichen Personals sicher² und sind für die Ausbildung in ihrem Bereich verantwortlich.³

Die Sicherstellung des Personals umfasst die Bereitstellung und Ausbildung der notwendigen Personen sowie die Verpflichtung zur zeitgerechten Verfügbarkeit dieser Personen.

Stelle	Beitrag
Werk	• Verfügbarkeit des für Notfälle erforderlichen Personals⁴ • Ausbildung der Mitglieder der Notfallorganisation⁵
ENSI	• Sicherstellung des Personals für die Erreichbarkeit • Sicherstellung des Personals für die eigene Notfallorganisation
NAZ	• Sicherstellung des Personals für die Erreichbarkeit • Sicherstellung der Schlüsselfunktionen der Einsatzorganisation NAZ
BABS	• Auftrag für den Stab BR NAZ im Einsatz⁶ • Mitarbeitende zu Gunsten des Einsatz- und Supportelements BSTB⁷
Stab BR NAZ	• Unterstützung des BABS bei der Erfüllung seiner Aufgaben⁸
MeteoSchweiz	• Betrieb der Alarmstelle NAZ (ASNAZ) für die NAZ⁹
VBS	• Bestimmung des Sollbestandes des Stabes BR NAZ¹⁰
Mitglied BSTB	• Mitarbeitende zu Gunsten des Einsatz- und Supportelements BSTB¹¹
Armee	• Unterstützen der zivilen Behörden im Inland¹² • Bereitstellen von Einsatzelementen der Armee zur Unterstützung der MeteoSchweiz¹³
Kantone	• Sicherstellung des Personals für die Erreichbarkeit • Sicherstellung des Personals für die kantonale Führungsorganisation • Sicherstellung des Personals zur Umsetzung der Sofortmassnahmen
Gemeinden	• Sicherstellung des Personals zur Umsetzung der Sofortmassnahmen
ASTRA	• Sicherstellung des Personals für den «Krisenstab Systemführung»
SBB AG	• Sicherstellung des Personals für den «Notfallstab Betrieb»¹⁴

¹ Dies entspricht dem Führungsgrundgebiet 1.

² Art. 17 Abs. 1 Bst. d NFSV

³ Art. 17 Abs. 1 Bst. b NFSV

⁴ Art. 17 Abs. 1 Bst. d NFSV

⁵ Art. 6 Abs. 2 Bst. d NFSV

⁶ Art. 3 Abs. 2 VSBN

⁷ Art. 10 Ziff. 1 VBSTB

⁸ Art. 3 Abs. 1 VSBN

⁹ Art. 11 Abs. 3 BevSV

¹⁰ Art. 6 VSBN

¹¹ Art. 10 Ziff. 2 VBSTB

¹² Art. 3 Bst. c VmKI. Wenn die Mittel und die Möglichkeiten der betroffenen zivilen Behörden ausgeschöpft sind und diese ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht nicht selbst bewältigen können

¹³ Art. 10 Abs. 3 NFSV. Wenn die MeteoSchweiz Unterstützung nach Art. 67 Abs. 1 Bstb. d MG anfordert.

¹⁴ Art. 10 Abs. 2 Bst. a VKOVA

	Ausbildung der Kontaktpersonen der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und des Schienengüterverkehrs ¹
PostAuto AG	• Sicherstellung des Personals für den «Krisenstab Systemführung» sowie Krisenstab Betrieb Nord (regionale Systemführung)² • Ausbildung der Kontaktpersonen der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und des Schienengüterverkehrs³
Konzessionierte Personenbeförderungsunternehmen	• Sicherstellung des Personals für den Betrieb • Bezeichnung einer Kontaktperson für SBB AG und Postauto AG⁴
Schienengütertransportunternehmen	• Sicherstellung des Personals für den Betrieb • Bezeichnung einer Kontaktperson für SBB AG und Postauto AG⁵

Strahlenschutz-verantwortliche Personen

Die Stellen mit Aufgaben im Stör- oder Notfall stellen die Aus- und Fortbildung sowie die Verfügbarkeit von Personen sicher, die Umgang mit ionisierender Strahlung haben, dieser ausgesetzt sein können oder den Umgang damit planen oder anordnen oder die kritischen Infrastrukturen betreiben oder öffentliche Dienste erbringen.⁶

Die Sicherstellung des Personals umfasst die Bereitstellung und vorgesehene Ausbildung der notwendigen Personen im Strahlenschutz sowie die Verpflichtung zur zeitgerechten Verfügbarkeit dieser Personen.

Stelle	Beitrag
Werk	• Sicherstellung des Personals für Notfälle⁷ • Sicherstellung der Mitglieder der Notfallorganisation⁸
NAZ	• Sicherstellung des Personals Pikettdienst zur Anordnung von Massnahmen⁹ • Sicherstellung des Personals Einsatzleitung zur Anordnung von Massnahmen¹⁰ • Sicherstellung des Personals für die Planung von Massnahmen im Fachbereich Radioaktivität (inkl. Angehörige Stab BR NAZ)¹¹
ENSI	• Sicherstellung des Personals der eigenen Notfallorganisation
VBS	• Koordination der Aus- und Fortbildungslehrgänge für strahlenschutz-verantwortliche Personen¹²
BABS	• Sicherstellung des Spezialisten der Einsatzequipen des VBS

¹ Art. 10 Abs. 2 Bst. e VKOVA für Unternehmen nach Art. 11 Abs. 3 Bst. a bis c VKOVA. Dies erfolgt in der allgemeinen Ausbildung zur KOVE

² Art. 10 Abs. 2 Bst. a VKOVA

³ Art. 10 Abs. 2 Bst. e VKOVA für Unternehmen nach Art. 11 Abs. 3 Bst. a bis c VKOVA. Dies erfolgt in der allgemeinen Ausbildung zur KOVE.

⁴ Art. 11 Abs. 3 VKOVA, inklusive Meldung an SBB und Postauto AG.

⁵ Art. 11 Abs. 3 VKOVA, inklusive Meldung an SBB und Postauto AG.

⁶ Art. 172 Abs. 1 Bst. e StSV. Aus- und Fortbildung entsprechend ihrer Tätigkeit und Verantwortung im Strahlenschutz.

⁷ Art. 17 Abs. 1 Bst. d NFSV

⁸ Art. 6 Abs. 2 Bst. d NFSV

⁹ Art. 11 Abs. 2 BevSV sowie Art. 1 Abs. 2 Bst. a und Anhang 5 Tabelle 1 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

¹⁰ Art. 11 Abs. 1 Bst. c BevSV sowie Art. 1 Abs. 2 Bst. a und Anhang 5 Tabelle 1 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

¹¹ Art. 11 Abs. 1 Bst. c BevSV sowie Art. 1 Abs. 2 Bst. a und Anhang 5 Tabelle 1 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

¹² Art 176 Abs.3 StSV

BAZG	• Sicherstellung der Einsatzkräfte beim Zoll für originäre Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung durch ionisierende Strahlen¹
Armee	• Sicherstellung der Strahlenschutz-verantwortlichen Personen im Bereich Führung und Führungsunterstützung² • Sicherstellung der Einsatzkräfte der Armee für originäre Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung durch ionisierende Strahlen³
Bund	• Sicherstellung der Ausbildung strahlenschutz-verantwortlicher Personen⁴
Kantone	• Sicherstellung der Ausbildung strahlenschutz-verantwortlicher Personen⁵ • Sicherstellung der A-Fachberater und Kantonsexperten Strahlenschutz • Sicherstellung des Personals für die KAMU-NAZ • Sicherstellung der Einsatzkräfte der Feuerwehr für originäre Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung durch ionisierende Strahlen⁶ • Sicherstellung der Einsatzkräfte der Polizei für originäre Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung durch ionisierende Strahlen⁷ • Sicherstellung der Einsatzkräfte der Sanitätsdienste für originäre Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung durch ionisierende Strahlen⁸ • Sicherstellung der Einsatzkräfte der Zivilschutz für originäre Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung durch ionisierende Strahlen⁹
Unternehmen kritischer Infrastrukturen	• Sicherstellung der strahlenschutz-verantwortlichen Personen¹⁰ • Sicherstellung der Einsatzkräfte der Unternehmen für originäre Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung durch ionisierende Strahlen¹¹
Unternehmen	• Ausbildung der strahlenschutz-verantwortlichen Personen¹² • Sicherstellung der Einsatzkräfte der Unternehmen für originäre Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung durch ionisierende Strahlen¹³

Verpflichtete Personen

verpflichtete Personen

In einem Notfall sind bei einer Strahlenexposition zu bestimmten Aufgaben, die zum Schutz der Bevölkerung unerlässlich sind, verpflichtet:¹⁴

- Angehörige von Behörden und Verwaltungen;
- Angehörige von Polizei, Berufsfeuerwehr, sanitätsdienstlichem Rettungswesen, Zivilschutz und Armee;
- Personen und Unternehmen wie Mess- und Strahlenschutzéquipen für die unmittelbare Schadensbekämpfung;
- Personen und Unternehmen des öffentlichen und privaten Verkehrs für die Durchführung von Personen- und Gütertransporten und von Evakuierungen;
- Personen und Unternehmen für die mittelbare Schadensbekämpfung wie Massnahmen an der Quelle, die eine weitere Kontamination der Umgebung verhindern sollen;

¹ Art. 1 Abs. 2 Bst. e und Anhang 5 Tabelle 1 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

² Art. 1 Abs. 2 Bst. e und Anhang 5 Tabelle 1 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

³ Art. 1 Abs. 2 Bst. e und Anhang 5 Tabelle 1 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

⁴ Anhang 5 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

⁵ Anhang 5 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

⁶ Art. 1 Abs. 2 Bst. e und Anhang 5 Tabelle 1 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

⁷ Art. 1 Abs. 2 Bst. e und Anhang 5 Tabelle 1 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

⁸ Art. 1 Abs. 2 Bst. e und Anhang 5 Tabelle 1 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

⁹ Art. 1 Abs. 2 Bst. e und Anhang 5 Tabelle 1 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

¹⁰ Anhang 5 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

¹¹ Art. 1 Abs. 2 Bst. e und Anhang 5 Tabelle 1 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

¹² Anhang 5 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

¹³ Art. 1 Abs. 2 Bst. e und Anhang 5 Tabelle 1 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

¹⁴ Art. 20 Abs. 2 Bstb. b StSG sowie Art. 142 Abs. 1 StSV in der Notfall-Expositionssituation

- Medizinalpersonen und medizinisches Fachpersonal zur Pflege von verstrahlten oder anderen betroffenen Personen;
- Personen und Unternehmen, die kritische Infrastrukturen aufrechterhalten müssen;
- Personen und Unternehmen, die unerlässliche öffentliche Dienste aufrechterhalten müssen.

einsatzbedingte Referenzwerte Im Notfall gelten für verpflichtete Personen die einsatzbedingten Referenzwerte.¹ Von Aufgaben befreit sind Personen unter 18 Jahren und schwangere Frauen bzw. Frauen, die eine Schwangerschaft nicht ausschliessen können.

Einsatz Es können Personen nur zu Tätigkeiten verpflichtet werden, die sie auch sonst in ihrer beruflichen und unternehmerischen Funktion ausführen.²
Sie müssen über die erforderliche Ausrüstung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zum Schutz ihrer Gesundheit verfügen und müssen entsprechend instruiert werden.³

Stelle	Beitrag
Werk	• Instruktion von verpflichteten Personen für die unmittelbare Schadensbekämpfung wie Massnahmen an der Quelle, die eine weitere Kontamination der Umgebung verhindern sollen⁴ • Instruktion der Personen von Mess- und Strahlenschutzequipen in der Verantwortung des Werkes⁵
ENSI	• Instruktion der Mitglieder der Notfallorganisation • Instruktion der eigenen verpflichteten Mitarbeitenden
EDI	• Instruktionsziele und Tätigkeiten für verpflichtete Personen, welche diese aufgrund ihrer Instruktion im Strahlenschutz ausüben dürfen.⁶
BSTB	• Koordinierende Funktion bei der Ausrüstung von verpflichteten Personen⁷
BABS	• Sicherstellung einer Reserve an ABC-Schutzmaterial (unter anderem auch eine kleine Anzahl von aktiven Dosimetern) • Instruktion der Personen von Mess- und Strahlenschutzequipen in der Verantwortung des BABS⁸
Armee	• Instruktion der Angehörigen der Armee, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen, die zum Schutz der Bevölkerung unerlässlich sind⁹ • Instruktion der Personen von Mess- und Strahlenschutzequipen in der Verantwortung der Armee¹⁰
Bund	• Instruktion der verpflichteten Mitarbeitenden des Bundes, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen, die zum Schutz der Bevölkerung unerlässlich sind¹¹
Kantone	• Sicherstellung einer Reserve an ABC-Schutzmaterial (unter anderem auch eine kleine Anzahl von aktiven Dosimetern)

¹ Art. 134 StSV. Für verpflichtete Personen gilt ein Referenzwert für die einsatzbedingte Dosis von maximal 50 mSv pro Jahr. Diese einsatzbedingte Dosis der verpflichteten Person wird zusätzlich zum festgelegten Referenzwert der Bevölkerung angewendet. Für ausserordentliche Tätigkeiten, wie zur Rettung von Menschenleben, zur Vermeidung schwerer strahlungsbedingter Gesundheitsschäden oder zur Abwendung einer Katastrophe, beträgt die maximale einsatzbedingte Dosis 250 mSv pro Jahr. Auch dieser Wert gilt zusätzlich zum Referenzwert der Bevölkerung.

² Art. 20 Abs. 2 Bst. b StSG. Eine Verpflichtung insbesondere von Angehörigen der Milizfeuerwehr ist nicht möglich. Freiwillige Leistungen sind gemäss Art. 142. Abs. 2 StSV unter entsprechenden Bedingungen möglich.

³ Art. 144 und 145 StSV

⁴ Art. 144 Abs. 2 sowie Art. 142 Abs. 1 Bst. e StSV. Dies erfolgt gemäss Richtlinien ENSI B10 und B11.

⁵ Art. 142 Abs. 1 Bst. e und Art. 144 Abs. 2 StSV

⁶ Art. 144 Abs. 1 StSV. Im Einvernehmen mit dem ENSI und dem VBS.

⁷ Art. 145 Abs. 1 StSV

⁸ Art. 142 Abs. 1 Bst. c und Art. 144 Abs. 2 StSV

⁹ Art. 142 Abs. 1 Bst. b und Art. 144 Abs. 2 StSV

¹⁰ Art. 142 Abs. 1 Bst. c und Art. 144 Abs. 2 StSV

¹¹ Art. 142 Abs. 1 Bst. a und Art. 144 Abs. 2 StSV

	• Instruktion der verpflichteten Mitarbeitenden des Kantons, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen, die zum Schutz der Bevölkerung unerlässlich sind ¹ • Instruktion der Angehörigen der Polizei, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen, die zum Schutz der Bevölkerung unerlässlich sind ² • Instruktion der Angehörigen der Berufsfeuerwehr, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen, die zum Schutz der Bevölkerung unerlässlich sind ³ • Instruktion der Angehörigen des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen, die zum Schutz der Bevölkerung unerlässlich sind ⁴ • Instruktion der Medizinalpersonen und medizinisches Fachpersonal zur Pflege von verstrahlten oder anderen betroffenen Personen ⁵ • Instruktion der Angehörigen des Zivilschutzes, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen, die zum Schutz der Bevölkerung unerlässlich sind ⁶ • Instruktion der Personen von Mess- und Strahlenschutzequipen in der Verantwortung des Kantons ⁷
SBB AG	• Instruktion der verpflichteten Mitarbeitenden für die Durchführung von Personen- und Gütertransporten und von Evakuierungen ⁸
PostAuto AG	• Instruktion der verpflichteten Mitarbeitenden für die Durchführung von Personen- und Gütertransporten und von Evakuierungen ⁹
Transportunternehmen	• Instruktion der verpflichteten Mitarbeitenden für die Durchführung von Personen- und Gütertransporten und von Evakuierungen ¹⁰
Weitere Unternehmen	• Instruktion der verpflichteten Mitarbeitenden, die kritische Infrastrukturen und unerlässliche öffentliche Dienste aufrechterhalten müssen ¹¹

¹ Art. 142 Abs. 1 Bst. a und Art. 144 Abs. 2 StSV

² Art. 142 Abs. 1 Bst. b und Art. 144 Abs. 2 StSV

³ Art. 142 Abs. 1 Bst. b und Art. 144 Abs. 2 StSV

⁴ Art. 142 Abs. 1 Bst. b und Art. 144 Abs. 2 StSV

⁵ Art. 142 Abs. 1 Bst. f und Art. 144 Abs. 2 StSV

⁶ Art. 142 Abs. 1 Bst. b und Art. 144 Abs. 2 StSV

⁷ Art. 142 Abs. 1 Bst. c und Art. 144 Abs. 2 StSV

⁸ Art. 142 Abs. 1 Bst. d und Art. 144 Abs. 2 StSV

⁹ Art. 142 Abs. 1 Bst. d und Art. 144 Abs. 2 StSV

¹⁰ Art. 142 Abs. 1 Bst. d und Art. 144 Abs. 2 StSV

¹¹ Art. 142 Abs. 1 Bst. g, h und Art. 144 Abs. 2 StSV

Anhang 3.2 Koordination Lage

Das Ziel der Koordination im Bereich Lage¹ ist, dass die Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall ein gemeinsames Lagebild haben und die Lagebeurteilung der zuständigen Stellen des Bundes kennen.

Lageverbund

Lageverbund	Die NAZ stellt den Lageverbund sicher.² Sie verfolgt und beurteilt in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern laufend die Lage.³ Der BSTB stellt den Informationsaustausch und die Koordination mit weiteren Stäben und Stellen des Bundes und der Kantone, den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sowie den zuständigen Stellen im Ausland sicher.⁴ Er stellt den Lageverbund sicher und beurteilt die Gesamtlage.⁵ Die Mitglieder des BSTB sorgen für die Regelung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden und Stellen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sowie privaten Partnern.⁶
Elektronische Lagedarstellung (ELD)	Die NAZ stellt eine elektronische Lagedarstellung zur Verfügung.⁷ Alle beteiligten Stellen bewirtschaften laufend die ELD der NAZ im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Lageprodukte

Daten und Informationen	Die NAZ stellt die Daten und Informationen den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein sowie den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen zur Verfügung⁸ und sorgt für die zeit- und sachgerechte Information der zuständigen Stellen.⁹ Sie informiert die Lagezentren der anderen sicherheitspolitischen Bereiche.¹⁰
Warnungen	Die NAZ stellt die Warnung der Behörden des Bundes, der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein sowie der Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sicher.¹¹
Radiologische Lage	Die radiologische Lage beschreibt die Lage bei erhöhter Radioaktivität aus fachlicher Sicht.
Bevölkerungsschutzrelevante Lage (BREL)	Die BREL ist die Lage mit allen Bevölkerungsschutz relevanten Aspekten auf Stufe Bund. Sie dient der Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen.¹²
Gesamtlage	Die Gesamtlage ist die Lage mit allen relevanten Aspekten für das zuständige Führungsorgan des Bundes. Sie dient zur Erfüllung des Auftrags in der Ereignisbewältigung.¹³ Sie ist die gemeinsame Grundlage für den Einsatz im Ereignisfall.¹⁴ Sie setzt sich aus den Fach- und Teillagen¹⁵ der beteiligten Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall zusammen.

¹ Dies entspricht dem Führungsgrundgebiet 2.

² Art. 6 Abs. 1 Bst. g BevSV sowie Art. 10 Ziff. 3 VBSTB

³ Art. 6 Abs. 1 Bst. h BevSV

⁴ Art. 4 Abs. 2 Bst. a VBSTB

⁵ Art. 7 Abs. 3 Bst. d BZG sowie Art. 4 Abs. Bst b VBSTB

⁶ Art. 5 Abs. 2 VBSTB

⁷ Art. 6 Abs. 1 Bst. i BevSV - Die IAEA hat Zugang zur ELD der NAZ.

⁸ Art. 6 Abs. 1 Bst. c BevSV mit Bezug auf Art. 55 BevSV

⁹ Art. 7 Abs. 1 Bst. e BevSV

¹⁰ Art. 6 Abs. 1 Bst. d BevSV

¹¹ Art. 7 Abs. 2 Bst. a BevSV

¹² Seite 4 Beilage 2 der Geschäftsordnung BSTB. Die BREL hat einen thematischen Fokus.

¹³ Art. 4 Abs. 2 Bst. b und Art. 10 Abs. 3 BevSV sowie Kap. 4.2.5 der Geschäftsordnung BSTB. Die Gesamtlage hat einen organisatorischen Fokus.

¹⁴ Kap. 4.2.5 der Geschäftsordnung BSTB.

¹⁵ Geschäftsordnung BSTB Beilage 2 Seite 4.

Der BSTB stellt für den Ereignisfall die Zusammenführung der Fach- und Teillagen zu einer Gesamtlage und die Beurteilung sicher.¹

Fachlage Die Fachlage ist eine Lage aus der Sicht der Fachspezialistinnen/Fachspezialisten über einen Gefahren- oder Infrastrukturbereich.²

Teillage Die Teillage ist eine Lage aus der Sicht der Generalistinnen/Generalisten über einen organisatorisch oder geografisch begrenzten Bereich.³

Stelle	Beitrag
Betreiberin der Kernanlage	• rechtzeitige Orientierung des ENSI und der NAZ⁴ • Analyse des Ereignisses im Hinblick auf eine Gefährdung der Bevölkerung⁵
ENSI	• Orientierung der NAZ über Ereignisse in schweizerischen Kernanlagen⁶ • Prognosen zur Entwicklung des Störfalles in der Anlage, die mögliche Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Umgebung und deren Konsequenzen⁷ • Beurteilung des Störfalles⁸ • Informationen zu Störfällen in Kernanlagen⁹
NAZ	• Lagebeurteilung der Bevölkerungsschutz relevanten Lage • Erfassung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe¹⁰ • Daten und Informationen¹¹ • Orientierung bei Radioaktivität im Wasser¹² • Monitoring der Massnahmen
Bundesstellen	• Information über Ereignisse in ihrem Zuständigkeitsbereich¹³
Fachstab Land- und Ernährungswirtschaft LANER	• Lagebeurteilung in Hinsicht auf die Land- und Ernährungswirtschaft
MeteoSchweiz	• Ausbreitungsberechnungen¹⁴
Kantone	• allgemeine Lage im Kanton¹⁵
VMZ	• Lagebild ihres Zuständigkeitsbereichs¹⁶, insbesondere Lage Nationalstrassen
SBB AG	• Lagebild ihres Zuständigkeitsbereichs¹⁷, insbesondere Lage Schienennetz
PostAuto AG	• Lagebild ihres Zuständigkeitsbereichs¹⁸, insbesondere verfügbare Verkehrsmittel im regionalen Personenverkehr und öffentlichen Ortsverkehr Bus
SRG SSR	• Information der NAZ bei grösseren Störungen der Radio-Versorgung über DAB

¹ Art. 4 Abs. 2 Bst. a VBSTB

² Z. B. die Fachlage Chemie oder die Fachlage Verkehr.

³ Z. B. die Teillage Kanton XY oder die Teillage des Bundesamtes für XY.

⁴ Art. 7 Bst. c NFSV. Dies umfasst auch die aktuelle Lage und die geplanten Massnahmen.

⁵ Art. 7 Bst. a NFSV

⁶ Art. 9 Bst. a NFSV an die NAZ: Entwicklung im KKW und mögliche Freisetzen, anlagentechnische Grundsatzfragen, mögliche Entwicklung der Situation in der Anlage.

⁷ Art. 9 Bst. c NFSV

⁸ Art. 128 Abs. 1 StSV

⁹ Art. 128 Abs. 2 StSV. An die betroffenen Behörden.

¹⁰ Über die automatischen Messnetze.

¹¹ Art. 6. Abs. 1 Bst. b, c BevSV

¹² An ENSI bzw. das BAG sowie situativ weitere Partner.

¹³ Art. 10 Abs. 5 VBSTB mit der NAZ als Einsatz- und Supportelement des BSTB. Information der NAZ. Dies umfasst auch die aktuelle Lage und die Lageentwicklung sowie über getroffene und geplante Massnahmen.

¹⁴ Die NAZ beauftragt die MeteoSchweiz gemäss Art. 10 Abs. 2 NFSV.

¹⁵ Über InfoFlash.

¹⁶ Art. 16 Abs. 3 VKOVA, inkl. Zustand kritischer Verkehrsinfrastrukturen.

¹⁷ Art. 16 Abs. 3 VKOVA, inkl. Zustand kritischer Verkehrsinfrastrukturen

¹⁸ Art. 16 Abs. 3 VKOVA, inkl. Zustand kritischer Verkehrsinfrastrukturen

Anhang 3.3 Koordination Operationen

Das Ziel der Koordination im Bereich Operationen¹ ist, dass die Zusammenarbeit der Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall zeit- und lagegerecht möglich ist.

Planung und Vorbereitung

Das BABS regelt die Vorgaben für den Einsatz² und die Planung der Einsätze durch die Kantone³. Es berät und unterstützt die Kantone bei der Planung und Vorbereitung der Massnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.⁴ Es koordiniert die Planung und Vorbereitung von Schutzmassnahmen.⁵

Einsatzunterlagen	Die Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall halten die Alarmierungspläne und Einsatzunterlagen aktuell. ⁶
Übungen	Die Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall sind für die Durchführung von Übungen in ihrem Bereich verantwortlich und nehmen an Gesamtnotfallübungen teil. ⁷

Stelle	Beitrag
Werk	Notfallübungen⁸
BAG	- Strahlenschutzstrategie für den nationalen Notfallplan⁹ - Wissenserhalt zur Behandlung stark bestrahlter Personen
BABS	- Risikoanalyse und Gefährdungsdossiers - Durchführung einer Gesamtnotfallübung alle zwei Jahre¹⁰
NAZ	- Operative Absprachen mit Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall - regelmässige Übungen mit den Notfallschutzpartnern
ENSI	Beratung und Unterstützung der Kantone bei der Planung und Vorbereitung der Massnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben¹¹
BSTB	- Vorsorgeplanungen zur Sicherstellung seiner Einsatzbereitschaft¹² - Vorbereitung auf mögliche Ereignisfälle und Überprüfung der Einsatzbereitschaft durch regelmässige Übungen¹³
BAV	Unterstützung bei entsprechenden Vorsorgeplanungen¹⁴
Armee	Planungsgrundlagen für den Einsatz der Armee (Bereitschaftsaufgaben), insbesondere für den Transport von Material¹⁵
Kantone	Notfall- und Verkehrsmanagementpläne für den öffentlichen regionalen Verkehr und Ortsverkehr, die Lenkung und Steuerung des öffentlichen regionalen Verkehrs sowie die Lenkung und Steuerung des motorisierten Individualverkehrs

¹ Dies entspricht dem Führungsgrundgebiet 3.

² Art. 11 Bst. a NFSV. Unter Einbezug der Notfallschutzpartner.

³ Art. 11 Bst. g NFSV

⁴ Art. 11 Bst. b NFSV

⁵ Art. 11 Bst. e NFSV. In Zusammenarbeit mit den Kantonen.

⁶ Art. 17 Abs. 1 Bst. c NFSV sowie Art. 6 Abs. 2 Bst. e NFSV

⁷ Art. 17 Abs. 1 Bst. b NFSV. Dies betrifft insbesondere die in der NFSV genannten Stellen.

⁸ Art. 6 Abs. 2 Bst. g NFSV. Das ENSI regelt gemäss Art. 8 Bst. f NFSV in einer Richtlinie unter Einbezug der Notfallschutzpartner die Anforderungen an die Durchführung von Notfallübungen.

⁹ Art. 135 Abs. 2 StSV. In Zusammenarbeit mit dem BABS. Diese muss auf Referenzwerten basieren.

¹⁰ Art. 11 Bst. f NFSV. In Absprache mit den Notfallschutzpartnern.

¹¹ Art. 8 Bst. c NFSV

¹² Art. 3 Abs. 1 VBSTB

¹³ Art. 3 Abs. 2 VBSTB

¹⁴ Art. 8 Bst. c VKOVA, mit LO KOVE

¹⁵ Art. 12 Abs. 1 Bst. a NFSV. Als subsidiärer Einsatz. In Weisungen mit Einbezug der Notfallschutzpartner.

VMZ	• Erstellung von Planungsgrundlagen¹ Teilnahme an Übungen²
SBB AG	• Erstellung von Planungsgrundlagen³ Teilnahme an Übungen⁴
PostAuto AG	• Erstellung von Planungsgrundlagen⁵ • Teilnahme an Übungen⁶
LANER	• Mitwirkung bei entsprechenden Vorsorgeplanungen

Bereitschaft

Alle Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall stellen das zeitgerechte Aufgebot und den Einsatz der eigenen Notfallorganisation sicher.

Stelle	Beitrag
Werk	• Notfallorganisation⁷
ENSI	• Pikettdienst und eigene interne Notfallorganisation⁸
NAZ	• Anlaufstelle des Bundes für Meldungen aus dem In- und Ausland⁹ • Kontaktstelle im Ereignisfall für den BSTB¹⁰ • Alarmstelle und Pikett¹¹ • Aufgebot und die Aktivierung weiterer Stellen¹²
ASTRA	• Notfallorganisation Systemführerschaft Verkehr¹³
SBB AG	• Notfall- und Krisenorganisation¹⁴ • Netz- und Verkehrsmanagementzentrale für ihr Schienennetz¹⁵
PostAuto AG	• Notfall- und Krisenorganisation¹⁶ • Notfallorganisationen in den einzelnen Regionen
Kantone	• Kantonale Notfallorganisation
Armee	• Aufgebot der Truppe gemäss Bereitschaftsaufgaben

¹ Art. 10 Abs. 4 VKOVA. Details sind in Anhang 5.1 beschrieben.

² Art. 10 Abs. 4 VKOVA

³ Art. 10 Abs. 2 Bst. b VKOVA. Details sind in Anhang 5.1 beschrieben.

⁴ Art. 10 Abs. 2 Bst. f VKOVA

⁵ Art. 10 Abs. 2 Bst. b VKOVA. Details sind in Anhang 5.1 beschrieben.

⁶ Art. 10 Abs. 2 Bst. f VKOVA

⁷ Art. 6 Abs. 2 Bst. c NFSV

⁸ Art. 8 Bst. a NFSV

⁹ Art. 6 Abs. 1 Bst. a BevSV

¹⁰ Art. 10 Ziff. 3 VBSTB

¹¹ Art. 11 Abs. 1 BevSV

¹² Notfallsender, Beratungsstelle Radioaktivität.

¹³ Art. 16 Abs. 1 VKOVA

¹⁴ Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Art. 16 Abs. 1 VKOVA für die Führung des Verkehrssystems in einer Ausnahmesituation.

¹⁵ Während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr.

¹⁶ Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Art. 16 Abs. 1 VKOVA für die Führung des Verkehrssystems in einer Ausnahmesituation.

Anhang 3.4 Koordination Ressourcen

Das Ziel der Koordination im Bereich Ressourcen¹ ist, dass das für Notfälle erforderliche Material verfügbar ist.²

Ressourcenmanagement

Das Ressourcenmanagement ist eine koordinative Aufgabe zur Vermittlung zusätzlich erforderlicher Ressourcen bei Gefahren- und Schadenlagen, insbesondere bei komplexen Ereignissen und im Speziellen bei interkantonalen, nationalen und internationalen Ereignissen.

Die Ressourcenkoordination und die Vermittlung von Leistungen erfolgt unter Einbezug der in die Ereignisbewältigung involvierten Akteure sowie unter Anwendung definierter Kriterien und Prioritäten im Rahmen eines konsultativen Prozesses. Die Ressourcenkoordination und die Ressourcenallokation dienen dem zielgerichteten Einsatz von Ressourcen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen.

BSTB	Der BSTB stellt für den Ereignisfall die Koordination des Einsatzes der nationalen und internationalen Ressourcen sicher. ³
Ressourcenbegehren	Die NAZ nimmt Ressourcenbegehren und Ressourcenangebote für die Koordination der Ressourcen durch den BSTB ⁴ entgegen und stimmt diese mit den jeweiligen Fachstellen, sowie den Leistungserbringern und Leistungsbezügern ab.
Internationale Hilfe	Die NAZ koordiniert internationale Ressourcenbegehren und Ressourcenangebote nach Bedarf über die Botschaften der Länder, über die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA / Humanitäre Hilfe des EDA oder über das Emergency Response Coordination Centre (ERCC) der Europäischen Union. ⁵
Landesversorgung	Das BWL plant Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung. ⁶

Stelle	Beitrag
NAZ	- Entgegennahme von Ressourcenbegehren und Ressourcenangebote⁷ - Anfordern der militärischen Leistungen für die Einsatzorganisation erhöhte Radioaktivität.⁸
BSTB	Beurteilung Ressourcenbegehren und Ressourcenangebote
Kantone	Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit.⁹
Armee	Unterstützung ziviler Behörden¹⁰

¹ Dies entspricht dem Führungsgrundgebiet 4.

² Art. 17 Abs. 1 Bst. d NFSV

³ Art. 4 Abs. 2 Bst. e VBSTB

⁴ Art. 6 Abs. 1 Bst. j BevSV

⁵ Staatsverträge mit den umliegenden Staaten, Administrative Arrangement AA EU-CH, 28. April 2017

⁶ Art. 6 Abs. 1 Bst. g VWLV

⁷ Art. 6 Abs. 1 Bst. j BevSV. Für die Koordination der Ressourcen durch den BSTB.

⁸ Art. 7 Abs. 1 Bst. g BevSV. Insbesondere auch für das Lager Reitnau.

⁹ Art. 14 Abs. 2 BZG

¹⁰ Art. 4 Abs. 1 Bst. c und d VmKI, wenn die Mittel und die Möglichkeiten der betroffenen zivilen Behörden ausgeschöpft sind und diese ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht nicht selbst bewältigen können.

Anhang 3.5 Koordination Information

Das Ziel der Koordination im Bereich Information¹ ist, dass die Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall auf operativer Ebene widerspruchsfrei und kongruent kommunizieren und die Kommunikation auf operativer Ebene und auf politisch-strategischer Ebene optimal ineinandergreifen. Dazu sollen wichtige Botschaften der Kommunikation auf operativer Ebene in der Kommunikation auf politisch-strategischer Ebene wiederholt und verstärkt werden.

operative Ebene	Das Ziel der Kommunikation auf operativer Ebene ist: • die von den Behörden angeordneten Massnahmen zu erklären; • das Vertrauen in die Ereignisbewältigung durch die Behörden zu stärken; • die Bevölkerung dazu zu bewegen und zu befähigen, die Verhaltensempfehlungen und Verhaltensanweisungen zu befolgen. Die Kommunikation auf operativer Ebene wird von den Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall auf der operativen Ebene betrieben und fokussiert sich auf die Tätigkeiten der Ereignisbewältigung und ist eng mit den Prozessen der Warnung und Alarmierung verbunden. Die rasche Information der Bevölkerung ist für den Erfolg der Schutzmassnahmen entscheidend. Sie ist von den weitergehenden Kommunikationstätigkeiten der Departemente, der Kantonsregierungen und der Landesregierung auf politischer Ebene zu unterscheiden. Die NAZ stellt die Information der Bevölkerung sicher² und koordiniert diese mit den Partnern im In- und Ausland.³ Die Koordination der Informationsinhalte erfolgt über die ELD⁴ und regelmässige Absprachen zwischen den Kommunikationsverantwortlichen. Wichtig ist, das Zusammenwirken der angeordneten Massnahmen sichtbar zu machen. Das ENSI sorgt für die rechtzeitige Information über Notfälle bei der Bevölkerung.⁵
politisch-strategische Ebene	Der Bundesrat kann entscheiden, die Kommunikation des Bundes auf Stufe Bundesrat/Departemente zu zentralisieren, um sicherzustellen, dass die Medien und die Bevölkerung möglichst frühzeitig, sachlich, umfassend, einheitlich, koordiniert und kontinuierlich informiert werden.⁶ Die Kommunikation auf Regierungsebene wird im Fall einer Krise auf der Ebene eines Departements, eines Amtes oder der Bundeskanzlei zentralisiert. Die BK koordiniert die politische Kommunikation auf Regierungsebene.⁷
Einsatzdokumente	Die NAZ erstellt für die Kommunikation auf operativer Ebene die notwendigen Einsatzdokumente gemeinsam mit den Partnerorganisationen und stellt den kontinuierlichen Dialog mit allen Beteiligten sicher.⁸
Instrumente	Folgende Instrumente werden genutzt: • Gegenseitige Übernahme von Sprachregelungen • Gemeinsame Textbausteine • Gemeinsame Medienkonferenzen vor Ort⁹

¹ entspricht dem Führungsgrundgebiet 5

² Art. 7 Abs. 2 Bst. b sowie Art. 7 Abs. 2 Bst. c BevSV

³ Art. 11 Bst. d NFSV

⁴ Leistungsvereinbarung betreffend die Information der Öffentlichkeit in Krisensituationen

⁵ Art. 138 StSV

⁶ Kapitel 4.4 BK: «Krisenkommunikation»

⁷ Kapitel 5.5 BK: «Krisenkommunikation». Dies umfasst auch die Koordination der Kommunikation zwischen Bundesrat und Kantonsregierungen.

⁸ «Koordinierte Information der Öffentlichkeit bei einem Ereignis in einer Schweizer Kernanlage - Informationsbehelf für die ersten Stunden nach einem Ereignis». Das Dokument wird in der Arbeitsgruppe der Informationsverantwortlichen des Notfallschutzes kontinuierlich weiterentwickelt.

⁹ Durchführung einer ersten Medienkonferenz frühestens 7 Stunden nach Ereignisbeginn gemeinsam mit Standortkanton, ENSI, Betreiber, Systemführerinnen Landverkehr

- Gemeinsame Anlaufstelle für Medien vor Ort
- Gemeinsame Kanäle¹

Zuständigkeiten Die Bundesstellen stehen für Medienschaffende gemeinsam zur Verfügung. Im Ereignisfall sind die Zuständigkeiten gemäss dem Grundsatz «jeder Akteur kommuniziert in seinem Zuständigkeitsbereich» geregelt. Die Zuständigkeiten für die Kommunikationsinhalte sind in der folgenden Tabelle beschrieben.

Stelle	Thema
NAZ	• Angeordnete Sofortmassnahmen • Verhaltensempfehlungen und Verhaltensanweisungen • Gesamtlage und Ereignisverlauf • Zusammenarbeit mit internationalen Notfallschutzorganisationen (IAEA, EU usw.)
BAG	• Gesundheitliche Aspekte (u. a. Fragen zur Einnahme der Jodtabletten, Wirkungsweise der Radioaktivität generell) • Betrieb einer Infoline
BFE	• Haftung und Entschädigung für Nuklearschäden
BK	• Entscheide, Absichten und Vorkehren des Bundesrates²
ENSI	• Beurteilung der Situation in der Kernanlage • Lageentwicklung in der Kernanlage • fallspezifische radiologische Prognose der Entwicklung des Störfalles in der Anlage, die mögliche Ausbreitung radioaktiver Stoffe und deren Konsequenzen
BLW	• Angeordnete Massnahmen, Verhaltensempfehlungen und Verhaltensanweisungen des Bundes für die landwirtschaftlichen Betrieben
BLV	• Meldungen von Höchstgehaltüberschreitungen in Lebensmitteln der Kantone sammeln und BAG sowie übrige Kantone informieren
Kantone und Gemeinden	• Umsetzung von der NAZ angeordneter Sofortmassnahmen • Massnahmen in der eigenen Zuständigkeit (Schliessung von Schulen, Durchführung angeordneter Evakuationen, Verkehrs- und Sperrmassnahmen usw.) • Betrieb einer kantonalen Infoline
Betreiberin der Kernanlage	• Zustand der Kernanlage • Zustand des Personals der Kernanlage • getroffene Massnahmen in der Kernanlage
Systemführerinnen Verkehr	• Massnahmen und Status der öffentlichen Verkehrsmittel, Beeinträchtigungen und Störungen, Einstellung/Sperrung Verkehr, Umleitungen usw.
IAEA	• Unterstützung der IAEA-Mitgliedsstaaten in der Kommunikation im Ereignisfall³

¹ Zum Beispiel «Alertswiss»

² Art. 23 Abs. 1 RVOV

³ Communication with the Public in a Nuclear or Radiological Emergency (IAEA)

Anhang 3.6 Koordination Führungsunterstützung

Das Ziel der Koordination im Bereich Führungsunterstützung¹ ist, dass der Betrieb der für die Zusammenarbeit notwendigen Infrastruktur, Logistik und IKT sichergestellt ist.

IKT

Das BABS sorgt für die ständige Betriebsbereitschaft der Systeme zur Alarmierung und Information im Ereignisfall.²

Die NAZ stellt die Kommunikation zwischen allen betroffenen Stellen, Stäben und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sicher.³

Sie stellt eine elektronische Lagedarstellung (ELD) als zentrale Informationsplattform zum Austausch lagerelevanter Informationen für die Stellen mit Aufgaben im Ereignisfall zur Verfügung.⁴

Stelle	Beitrag
Werk	Notfallkommunikationsmittel für die Kommunikation mit dem ENSI, der NAZ und den von den Kantonen, auf deren Gebiet sich Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile der Notfallschutzzone 1 befinden, bezeichneten Stellen⁵
BABS	Systeme zur Alarmierung und Information im Ereignisfall⁶
NAZ	- Sicherstellen der Kommunikation zwischen allen betroffenen Stellen, Stäben und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen⁷ - Anordnung der Einschränkung des zivilen Fernmeldeverkehrs zugunsten der Organe des Bevölkerungsschutzes⁸
BSTB	Sicherstellung der Kommunikation zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland⁹
Armee	- Technischer Support und Betrieb der Übertragungsinfrastruktur zwischen den geschützten Studios sowie Zuführung an die IBBK-Radio-Standorte - Sicherstellen der betrieblichen Durchhaltefähigkeit der IBBK-Sendestationen. - Unterstützung der Schliessung von Versorgungslücken IBBK-Radio - Betrieb der Notfallsender - Stellt die Instandhaltung- und Wartung sicher¹⁰
VMZ	Sicherstellung der Kommunikation mit den Stellen von Bund und Kantonen sowie den betroffenen Akteuren des Verkehrs.¹¹
SBB AG	- Aufbau von Kommunikationskanälen¹² - Sicherstellung der Kommunikation mit den Stellen von Bund und Kantonen sowie den betroffenen Akteuren des Verkehrs.¹³

¹ Entspricht Führungsgrundgebiet 6. Siehe Kapitel 2, Seite 12 BABS: «Handbuch Führung im Bevölkerungsschutz FiBS»

² Art. 25 BevSV

³ Art. 6 Abs. 1 Bst. f BevSV

⁴ Art. 6 Abs. 1 Bst. i BevSV. Die ELD wird im Notfallmanagement als zeitkritische Aufgabe durch die NAZ bewirtschaftet. Die ELD steht den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und des Auslands sowie den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen zur Verfügung. Bst. I der Leistungsvereinbarung betreffend die Information der Öffentlichkeit in Krisensituationen.

⁵ Art. 6 Abs. 2 Bst. h NFSV

⁶ Art. 25 BevSV. Inklusive deren ständige Betriebsbereitschaft.

⁷ Art. 10 Ziff. 3 VBSTB

⁸ Art. 94 Abs. 2 FDV. Für höchstens 36 Stunden, damit Armee, Zivilschutz, Grenzwachtkorps, Polizei, Feuerwehr, Schutz- und Rettungsdienste sowie zivile Führungsstäbe in allen Lagen ihre Aufgaben erfüllen können.

⁹ Art. 7 Abs. 3 Bst. c BZG

¹⁰ Dies erfolgt mittels Angehöriger des Fachstab Tc.

¹¹ Art. 16 Abs. 2 VKOVA

¹² Art. 10 Abs. 2 Bst. c VKOVA, in Koordination mit SBB zusammen mit den auf ihrem Streckennetz zuständigen Behörden und Organisationen für Bevölkerungsschutz, innere Sicherheit und Volkswirtschaft, inklusive Führen eines Kontaktverzeichnisses gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. d VKOVA.

¹³ Art. 16 Abs. 2 VKOVA

Postauto AG	• Aufbau von Kommunikationskanälen¹ • Sicherstellung der Kommunikation mit den Stellen von Bund und Kantonen sowie den betroffenen Akteuren des Verkehrs.²
SRG SSR sowie Veranstalter mit Konzession	• Verbreitung behördlicher Alarmierungen mit den dazugehörigen Verhaltensanweisungen sowie die Aufhebung des Alarms und die Lockerung oder Aufhebung der Verhaltensanweisungen³
Swisscom	• Sicherstellung der Grundversorgung, insbesondere des Zugangs zu den Notrufdiensten⁴
Swisscom Broadcast AG	• Unterstützung der Armee beim Betrieb der Notfallsender⁵ • Technischer Support und Sicherstellung des Betriebs der IBBK-Radio-Sender-Infrastruktur sowie der Einsatzfähigkeit der Gebäudeinfrastruktur
Anbieterinnen von Fernmelde-diensten	• Anordnung der Einschränkung des zivilen Fernmeldeverkehrs zugunsten der Organe des Bevölkerungsschutzes⁶
Kantone	• Sicherstellung des Notkommunikationssystems, um die Kommunikation zwischen den kantonalen Behörden und der Bevölkerung zu ermöglichen

¹ Art. 10 Abs. 2 Bst. c VKOVA, in Koordination mit SBB zusammen mit den auf ihrem Streckennetz zuständigen Behörden und Organisationen für Bevölkerungsschutz, innere Sicherheit und Volkswirtschaft, inklusive Führen eines Kontaktverzeichnisses gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. d VKOVA.

² Art. 16 Abs. 2 VKOVA

³ Art. 9 Abs. 1 Bst. b RTVV. Sämtliche Veranstalter mit einer Konzession gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a oder 43 Absatz 1 Buchstabe a RTVG.

⁴ Art. 16 FMG. Durch die Konzessionärin der Grundversorgung. Die Eidgenössische Kommunikationskommission (Com-Com) verteilt die Konzessionen. Konzessionärin ist die Firma Swisscom.

⁵ Art. 25 Abs. 2 BevSV über den Prozess IBBK.

⁶ Art. 94 Abs. 3 FDV. Für höchstens 36 Stunden, damit Armee, Zivilschutz, Grenzwachtkorps, Polizei, Feuerwehr, Schutz- und Rettungsdienste sowie zivile Führungsstäbe in allen Lagen ihre Aufgaben erfüllen können.

Anhang 4 Koordination Fachverbund Radioaktivität

Das Ziel der Koordination im Fachverbund Radioaktivität ist, dass die Fachlage Radioaktivität gemeinsam erfasst, beurteilt und für die Anordnung von Massnahmen ausgewertet wird.

Fachlage Radioaktivität

radiologische Lage

Die NAZ beschafft Daten und Informationen zur Erstellung der radiologischen Lage und stellt deren Auswertung für die Anordnung von Schutzmassnahmen in der Akutphase sicher.¹

Stelle	Beitrag
Betreiberin der Kernanlage	• Analyse des Ereignisses im Hinblick auf eine Gefährdung der Bevölkerung² • Bestimmung des Quellterms³ • Ermittlung des Quellterms ans ENSI
NAZ	• Beschaffung der Daten und Informationen zur Erstellung der grossräumigen radiologischen Lage inklusive internationaler Ausbreitung und Auswertung.⁴ • Erfassung der Prognosen⁵ • Methoden und Modelle für die Ermittlung der Strahlendosen⁶ • Strahlendosen der Bevölkerung in der Akutphase.⁷
BAG	• Methoden und Modelle für die Ermittlung der Strahlendosen⁸ • Berechnung, Bilanzierung und Überprüfung der Strahlendosen der Bevölkerung ausserhalb der Akutphase eines Ereignisses⁹
ENSI	• Methoden und Modelle für die Ermittlung der Strahlendosen¹⁰ • Beurteilung des Störfalles in der Anlage¹¹ • Prognosen betreffend die Entwicklung des Störfalles in der Anlage¹² • mögliche Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Umgebung¹³ • Konsequenzen einer möglichen Ausbreitung radioaktiver Stoffe¹⁴ • Beratung bei der Anordnung von Schutzmassnahmen für die Bevölkerung¹⁵

Probenahme- und Messorganisation

Organisation Das BABS sorgt für die Vorbereitungen der Probenahme- und Messorganisation, zusammen mit dem BAG¹⁶

- Aktualisierung der Einsatzkonzepte und Unterlagen

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. b, c und d BevSV. Mit einer Ausbreitungsrechnung.

² Art. 7 Bst. a NFSV

³ Art. 7 Bst. d NFSV. Sie übermitteln diesen an das ENSI.

⁴ Art. 7 Abs. 1 Bst. b BevSV

⁵ Die Prognosen umfassen die Prognosen des ENSI zur Entwicklung des Störfalles in der Anlage, die mögliche Ausbreitung der Radioaktivität in der Umgebung und deren Konsequenzen nach Art. 9 Bst. c NFSV sowie die Prognosen der NAZ mit Berücksichtigung der ersten Messwerte über automatische Messnetze.

⁶ BAG und das ENSI erarbeiten gemeinsam mit der NAZ.

⁷ Art. 139 Abs. 1 StSV sowie Art. 7 Abs. 1 Bst. c - Berechnung, Bilanzierung und Überprüfung.

⁸ BAG und das ENSI erarbeiten gemeinsam mit der NAZ.

⁹ Art. 139 Abs. 1 StSV

¹⁰ BAG und das ENSI erarbeiten gemeinsam mit der NAZ

¹¹ Lageberichte Strahlenschutz und Reaktorsicherheit

¹² Art. 9 Bst. c NFSV

¹³ Art. 9 Bst. c NFSV. Durch Ausbreitungsrechnungen.

¹⁴ Art. 9 Bst. c NFSV

¹⁵ des BABS und des BSTB, vgl. Art. 9 Bst. d NFSV mit Berücksichtigung von Art. 2 BevSV an die NAZ im BABS.

¹⁶ Art. 135 Abs. 3 StSV

- Erarbeitung oder Aktualisierung der szenariospezifischen Messprogramme

Die NAZ stellt den Einsatz der Probenahme- und Messorganisation sicher¹

- inkl. Erstellung und Koordination der Messprogramme
- inkl. regelmässigen Übungen mit Probenahme- und Messorganisation mit NAZ, BAG, ENSI, LS, PSI, Komp Zen ABC-KAMIR, EAWAG

In der Umwelt wird die Radioaktivität, insbesondere von Luft, Wasser, Boden², Nahrungs- und Futtermitteln, regelmässig überwacht.³

Einsatz Die NAZ setzt die Probenahme- und Messorganisation ein⁴

International Die NAZ und das ENSI stellen den deutschen Behörden die Messdaten zur Verfügung.⁵
Die NAZ stellt zusammenfassende Messergebnisse zur Verfügung.⁶

Stelle	Beitrag
NAZ	• automatische Dosisleistungsalarmierung und –messung⁷ • Antrag für Internationale Hilfe bei der IAEA⁸ • Integration der Mittel aus internationaler Hilfe⁹
BAG	• Überwachung der ionisierenden Strahlung und die Radioaktivität in der Umwelt. • Messnetz zur kontinuierlichen Überwachung der Radioaktivität in der Luft¹⁰ • Messnetz zur kontinuierlichen Überwachung der Radioaktivität in Gewässern¹¹ • Unterstützung der NAZ bei der Erarbeitung von Messprogrammen¹² • Messlaborator der die Sektion Umweltradioaktivität des BAG¹³ • Einsatzbereitschaft der kantonalen Probenahme- und Messorganisationen¹⁴ • Dokumentation für den Einsatz der Probenahme und Messorganisation¹⁵
BABS	• Messlaborator des Labors Spiez¹⁶ • Einsatzbereitschaft der kantonalen Probenahme- und Messorganisationen¹⁷ • Ergänzung der Probenahme- und Messorganisation mit weiteren Stellen¹⁸ • Dokumentation für den Einsatz der Probenahme und Messorganisation¹⁹

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. a BevSV sowie Art. 140 Abs. 3 StSV. Für die Notfall-Expositionssituationen.

² Inklusive Agrarflächen

³ Art. 17 Abs. 1 StSG. Für die umfassende Messung und Beurteilung werden die Messwerte in der Notfallreaktionsphase berücksichtigt.

⁴ Art. 7 Art. 1 Abs. a BevSV. Nach Anhang 1 BevSV besteht die Probenahme- und Messorganisation aus den Stellen des Bundes und der Kantone, die über Messnetze zur ständigen Überwachung der Radioaktivität, mobile Messmittel zur Abklärung der Radioaktivität in der Umwelt sowie in Personen beziehungsweise Messlaboratorien zur Analyse von Radioaktivität verfügen. ARM-Messungen für KKB/KKL erfassen auch das Grenzgebiet nördlich des Rheins.

⁵ DSK: Dokumentation des Daten- und Informationsaustauschs zwischen Deutschland und der Schweiz (ehemals Feinkonzept), Version 1.10

⁶ Insbesondere ODL, Bodenkontamination, Trinkwasser sowie Nahrungs- und Futtermittel, vorwiegend als Dokumente über die elektronische Lagedarstellung.

⁷ Anhang 1 Ziff. 2 BevSV. Bei erhöhten Ortsdosisleistungswerten geht ein automatischer Alarm an die NAZ.

⁸ Dies wird mit der DEZA und anderen Bundesstellen koordiniert (Host Nation Support).

⁹ Anhang 1 Ziff. 8 BevSV. Dies erfolgt, wenn die Schweiz internationale Hilfe annimmt.

¹⁰ Anhang 1 Ziff. 2 BevSV. Bei erhöhter Radioaktivität in der Luft geht ein automatischer Alarm an das BAG und die NAZ.

¹¹ Anhang 1 Ziff. 2 BevSV. Bei erhöhter Radioaktivität im Wasser geht ein automatischer Alarm an das BAG und die NAZ. Die Radioaktivitätsschwelle 2 (R2) entspricht der Hälfte des Höchstgehaltes gemäss Art. 3 Anhang 10 VHK.

¹² Art. 140 Abs. 3 StSV

¹³ Anhang 1 Ziff. 3 BevSV

¹⁴ Anhang 1 Ziff. 5 BevSV. Dies erfolgt zusammen mit dem BABS und in Zusammenarbeit mit den Kantonen.

¹⁵ Anhang 1 Ziff. 8 BevSV. Erarbeitung der technischen und operationellen Dokumentation zusammen mit dem BABS.

¹⁶ Anhang 1 Ziff. 3 BevSV

¹⁷ Anhang 1 Ziff. 5 BevSV. Dies erfolgt zusammen mit dem BAG und in Zusammenarbeit mit den Kantonen.

¹⁸ Anhang 1 Ziff. 7 BevSV. Es schliesst dazu Verträge ab.

¹⁹ Anhang 1 Ziff. 8 BevSV. Erarbeitung der technischen und operationellen Dokumentation zusammen mit dem BAG.

ENSI	- Überwachung der ionisierenden Strahlung und der Radioaktivität in der Umgebung der Kernanlagen.¹ - Betrieb des Messnetzes zur automatischen Dosisleistungsüberwachung in der Umgebung der Kernkraftwerke (MADUK).²
MeteoSchweiz	Übermittlung der Daten der Sonden des Netzes für die automatische Dosisleistungsalarmierung und -messung an die NAZ
Armee	- Messmittel zur Messung von Radioaktivität aus der Luft³ - militärische Messmittel und -equi pen zur Messung von Radioaktivität am Boden und aus der Luft⁴ - Unterstützung von Messequi pen und Messlaboratorien des Bundes⁵ - Lufttransport der Messequi pen des Bundes⁶
ETH	- Messlaborator der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz⁷ - Messlaborator des Paul-Scherrer-Instituts⁸
Kantone	- kantonale Messunterstützungen zugunsten des BABS (KAMU NAZ)⁹ - Messlaboratorien der Kantone¹⁰
Stelle gemäss Notfallverordnung ¹¹	Messung von Probenahmen von Futtermitteln
IAEA	Stellt Messwerte allen IAEA Mitgliedstaaten zur Verfügung¹²

Prognose

In der Prognose geht es um die Vorhersage des zeitlichen Verlaufs der radiologischen Lage als Grundlage für die Lagebeurteilung und die Planung von Massnahmen.

Stelle	Beitrag
NAZ	Ausbreitungsrechnung über die MeteoSchweiz¹³
ENSI	Prognosen betreffend die Entwicklung des Störfalles in der Anlage, die mögliche Ausbreitung der radioaktiven Stoffe in der Umgebung und deren Konsequenzen¹⁴

¹ Art. 191 Abs. 2 StSV. Bei erhöhten Ortsdosisleistungswerten geht ein automatischer Alarm an das ENSI und die NAZ.

² Art. 8 Bst. b NFSV

³ Mit Armeehelikoptern und Drohnen. Anhang 1 Ziff. 3 BevSV. Aeroradiometrie: Kartierung der Bodenkontamination (nuklidspezifisch) / Detektion von punktuellen radioaktiven Quellen. Die Leistung wird nach Art. 7 Abs. 1 Bst. g angefordert.

⁴ Anhang 1 Ziff. 3 BevSV mit Anfordern der Leistung nach Art. 7 Abs. 1 Bst. g. Bodenradiometrie innert 12 bis 36 h ab Alarmierung mit einer Marschbereitschaft von 6/24 h zur Kartierung der Bodenkontamination (nuklidspezifisch) oder Detektion von punktuellen radioaktiven Quellen. Diese Leistung geht zu Lasten der Leistungen im Bereich Dekontamination.

⁵ Anhang 1 Ziff. 6 BevSV, mit einer Bereitschaft innert 96 Stunden. Analysen, personelle Unterstützung: Betrieb der in-Situ Gamma-Spektrometrie / Durchführung von Messungen und ABC-Probenahmen / Probenaufbereitung und Laboranalyse. Das Anfordern der Leistung erfolgt nach Art. 7 Abs. 1 Bst. g BevSV. Müssen Angehörige der Armee dazu aufgeboten werden, braucht es einen Bundesratsentschied.

⁶ Anhang 1 Ziff. 6 BevSV. Angehörige und Material der EEVBS. Die Leistung wird nach Art. 7 Abs. 1 Bst. g angefordert.

⁷ Anhang 1 Ziff. 3 BevSV

⁸ Anhang 1 Ziff. 3 BevSV

⁹ Anhang 1 Ziff. 3 BevSV

¹⁰ Anhang 1 Ziff. 4 BevSV

¹¹ Die zuständige Stelle ist im Ereignisfall mit der «Notfallverordnung» zu bestimmen.

¹² Falls vorhanden.

¹³ Art. 10 Abs. 2 NFSV sowie Art. 2 Abs. 4 Bst a für den BSTB über die NAZ. Und Art. 14 Abs. 1 BevSV für die kurz- und mittelfristige Entwicklung der Wetterlage.

¹⁴ Art. 9 Bst. c NFSV

MeteoSchweiz	• Wetterdaten und Prognosen für das ENSI für die Ausbreitungs- und Dosisberechnungen¹ • Wetter- und Prognosedaten für die NAZ² • spezifische Vorhersagen und Ausbreitungsrechnungen für die NAZ³ • fachliche Beratung⁴ der NAZ
IAEA	• Prognosen auf Grundlage des Anlagenzustandes⁵

Auswertung

Die NAZ wertet die radiologische Lage aus⁶ und stellt die Auswertung der radiologischen Lage für die Anordnung von Schutzmassnahmen in der Akutphase sicher.⁷

Stelle	Beitrag
NAZ	• Berechnen, Bilanzieren und Überprüfen der Strahlendosen der Bevölkerung in der Akutphase⁸
BAG	• Berechnen, Bilanzieren und Überprüfen der Strahlendosen der Bevölkerung ausserhalb der Akutphase⁹

¹ Art. 10 Abs. 1 NFSV

² Art. 2 Abs. 4 Bst a für den BSTB über die NAZ. Und Art. 14 Abs. 1 BevSV für die Beurteilung der Gefährdung durch die NAZ.

³ Art. 10 Abs. 2 NFSV. Im Auftrag der NAZ. Sowie Art. 2 Abs. 4 Bst a für den BSTB über die NAZ. Und Art. 14 Abs. 1 BevSV für die kurz- und mittelfristige Entwicklung der Wetterlage.

⁴ Art. 14 Abs. 1 BevSV

⁵ Im Rahmen des Assessment and Prognosis Process APP.

⁶ Art. 7 Abs. 1 Bst. b BevSV

⁷ Art. 7 Abs. 1 Bst. d BevSV

⁸ Art. 7 Abs. 1 Bst. c BevSV

⁹ Art. 139 Abs. 1 und Art. 191 Abs. 1 StSV

Anhang 5.1 Koordination Verkehr

Das Ziel der Koordination im Bereich Verkehr ist für die operative und taktische Ebene des Verkehrs eine vernetzte, gesamtheitliche und kohärente Planung, Vorbereitung und Umsetzung für das Sperren von Verkehrsachsen, die grossräumige Verkehrslenkung, die Öffnung und Offenhaltung alternativer Verkehrswege ausserhalb der gefährdeten Gebiete, die Verkehrssteuerung, die Transporte für die Evakuierung und die Zurückführung in den Regelbetrieb. Diese haben auf einer gemeinsamen Grundlage zu erfolgen.

Grundlagen

Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und des Schienengüterverkehrs müssen ihre Transportdienstleistungen in einer Ausnahmesituation so weit wie möglich mit den vorhandenen Verkehrsmitteln gewährleisten können.¹

Die Unternehmen mit einer Personenbeförderungskonzession sind in besonderen und ausserordentlichen Lagen verpflichtet, Transporte zugunsten von Bund und Kantonen vorrangig durchzuführen.²

Ein Unfall in einer Kernanlage mit möglicher oder tatsächlicher Freisetzung radioaktiver Stoffe ist eine Ausnahmesituation für den Verkehr.³

Zusammenarbeit Für die Koordination und Vorbereitung des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen ist ein Leitungsorgan zuständig.⁴

Systemführerinnen sind:⁵

- die VMZ im Bereich Nationalstrassen;
- die SBB AG im Bereich Eisenbahnverkehr;
- die Postauto AG in den Bereichen regionaler öffentlicher Personenverkehr auf der Strasse, öffentlicher Ortsverkehr sowie öffentlicher Verkehr auf dem Wasser und mit Seilbahnen.

Die Akteure des Verkehrs und die Systemführerinnen sind verpflichtet, über ihre Verkehrssysteme und Aufgabenbereiche hinaus sowie bei Bedarf mit Stellen im Ausland zusammenzuarbeiten.⁶

Planung und Vorbereitung

Die Akteure im Verkehrswesen von Bund, Kantonen, Systemführerinnen, Infrastrukturbetreiberinnen und Transportunternehmen erarbeiten vernetzte und gesamtheitliche Vorsorgeplanungen für den Bereich des Verkehrs.

Grundlagen Das LO KOVE bezeichnet Gefährdungen, die Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur, die Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf haben können. Es schätzt die Auswirkungen der Gefährdungen auf die Verkehrsinfrastruktur, die Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf ein und ermittelt den Handlungsbedarf zur Bewältigung von Ausnahmesituationen.⁷

Planung Die Systemführerinnen erstellen in ihren Zuständigkeitsbereichen Planungsgrundlagen zur Führung des Verkehrs in Ausnahmesituationen.⁸

Sie informieren die betroffenen Akteure des Verkehrs über die Planungsgrundlagen.⁹

¹ Art. 11 Abs. 2 VKOVA

² Art. 41 PBG

³ Art. 3 Abs. 3 Bst. a VKOVA

⁴ Art. 5 Abs. 1 VKOVA

⁵ Art. 3 Abs. 2 VKOVA

⁶ Art. 4 KKOVA

⁷ Art. 8 VKOVA mit Organisation nach Art. 5 VKOVA unter Vorsitz der Direktorin oder des Direktors BAV.

⁸ Art. 10 Abs. 1 VKOVA

⁹ Art. 10 Abs. 1 VKOVA

Stelle	Beitrag
BAV	• Vereinbarung mit SBB AG und Postauto AG über die Aufgaben bei der Vorbereitung¹ • Aufsicht über die Vorbereitungsmaßnahmen der SBB AG, der Postauto AG und der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und des Schienengüterverkehrs.²
LO KOVE	• Mitteilung an die Akteure des Verkehrs über die Einschätzung der Auswirkungen der Gefährdungen auf die Verkehrsinfrastruktur, die Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf³ • Unterstützung der Akteure des Verkehrs bei der Planung⁴
Geschäftsstelle LO KOVE	• Unterstützung der Akteure des Verkehrs bei der Vorbereitung⁵
ASTRA	• Vorbereitungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich⁶
WL	• Vorbereitungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich⁷
BAZL	• Vorbereitungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich⁸
VMZ	• Erstellung von Planungsgrundlagen wie Verkehrsmanagementpläne für den Verkehr auf den Nationalstrassen⁹
SBB AG	• Erstellung von Planungsgrundlagen für den Eisenbahnverkehr¹⁰
PostAuto AG	• Erstellung von Planungsgrundlagen für den regionalen öffentlichen Personenverkehr auf der Strasse, den öffentlichen Ortsverkehr sowie den öffentlichen Verkehr auf dem Wasser und mit Seilbahnen¹¹
Konzessionierte Personenbeförderungsunternehmen	• Treffen von betrieblichen Vorbereitungsmaßnahmen für die konzessionierten und bewilligten Betriebsarten¹² • Dokumentation der Vorbereitungsmaßnahmen¹³
Schienengütertransportunternehmen	• Treffen von betrieblichen Vorbereitungsmaßnahmen für die konzessionierten und bewilligten Betriebsarten¹⁴ • Dokumentation der Vorbereitungsmaßnahmen¹⁵
Gütertransportunternehmen auf der Strasse	• Planung von geeigneten Vorbereitungsmaßnahmen, um die Transportfähigkeit aufrechtzuerhalten¹⁶ • Dokumentation der Vorbereitungsmaßnahmen¹⁷

¹ Art. 9 Abs. 1 VKOVA inklusive Entschädigung.

² Art. 13 Abs. 2 VKOVA und stimmt die Aufsicht mit anderen für den Verkehr verantwortlichen Stellen des Bundes ab.

³ Art. 8 Bst. b VKOVA

⁴ Art. 8 Bst. c VKOVA

⁵ Art. 7 Abs. 2 VKOVA. Die Geschäftsstelle des LO KOVE wird nach Art. 7 Abs. 1 VKOVA vom BAV betrieben.

⁶ Art. 9 Abs. 2 VKOVA

⁷ Art. 9 Abs. 2 VKOVA

⁸ Art. 9 Abs. 2 VKOVA

⁹ Art. 10 Abs. 4 VKOVA, inklusive Abstimmung mit dem nachgelagerten Strassennetz und Koordination mit den zuständigen Stellen von Bund und Kantonen sowie mit der SBB AG und der Postauto AG.

¹⁰ Art. 10 Abs. 2 Bst. b VKOVA, mit Koordination mit Postauto AG sowie den zuständigen Stellen von Bund und Kantonen und den weiteren Unternehmen gemäss Art. 10 Abs. 3 VKOVA.

¹¹ Art. 10 Abs. 2 Bst. b VKOVA, mit Koordination mit SBB sowie den zuständigen Stellen von Bund und Kantonen und den weiteren Unternehmen gemäss Art. 10 Abs. 3 VKOVA.

¹² Art. 11 Abs. 2 VKOVA, auf Basis der Planungsgrundlagen der Systemführerinnen, zusammen mit den auf ihrem Streckennetz zuständigen Behörden und Organisationen für Bevölkerungsschutz, innere Sicherheit und Volkswirtschaft.

¹³ Art. 11 Abs. 4 VKOVA

¹⁴ Art. 11 Abs. 2 VKOVA, auf Basis der Planungsgrundlagen der Systemführerinnen, zusammen mit den auf ihrem Streckennetz zuständigen Behörden und Organisationen für Bevölkerungsschutz, innere Sicherheit und Volkswirtschaft.

¹⁵ Art. 11 Abs. 4 VKOVA

¹⁶ Art. 12 VKOVA, Unternehmen mit mehr als 20 Gütertransportfahrzeugen ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d VKOVA, im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

¹⁷ Art. 11 Abs. 4 VKOVA

Im Ereignisfall

Koordination	Das BAV kann einen Fachstab Verkehr einsetzen. Dieser erarbeitet Massnahmen und stellt sicher, dass die übergeordneten Krisenstäbe des Bundes entsprechende Informationen zeitgerecht erhalten. ¹ Die oder der Vorsitzende des LO KOVE vertritt das LO KOVE in den anderen Gremien der Bundesverwaltung zur Krisenbewältigung. ²
Systemführerinnen	Die Systemführerinnen koordinieren ihre Aktivitäten für die Ereignisbewältigung untereinander und mit den im Schadensgebiet für die Führung der Ereignisbewältigung zuständigen Behörden und Organisationen. ³
Koordination zwischen SBB AG und PostAuto AG	Die SBB AG und die PostAuto AG bestimmen gemeinsam ein lage- und bedürfnisgerechtes Angebot im öffentlichen Personenverkehr. Dieses orientiert sich an den Vorgaben des BAV und den zur Verfügung stehenden Ressourcen. ⁴

Stelle	Beitrag
BAV	• Entscheid über Transportprioritäten⁵ • Entscheid bei Uneinigkeit zwischen SBB AG und Postauto AG über die zu treffenden Massnahmen⁶ • Entscheid über die Prioritäten, wenn die Trassen, die Transportmittel oder das Personal für die Durchführung der vorrangigen Transporte nicht ausreichen⁷
Kantone	• Verkehrslenkung auf den Kantonsstrassen⁸ • Entscheid zur Durchführung von vorrangigen Transporten⁹, insbesondere für die Evakuierung
VMZ	• Führung des Verkehrssystems¹⁰ mit Koordination von Massnahmen auf operativer Ebene • Umsetzung der Notfall- und Verkehrsmanagementpläne für das grossräumige Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen. • Sicherstellung der grossräumigen Umleitung des Verkehrs auf den Nationalstrassen, so dass der internationale Transitverkehr sowie der nationale Strassenverkehr das betroffene Schadensgebiet umfahren. • Koordination der vorrangigen Transporte auf dem Nationalstrassennetz¹¹, insbesondere für die Evakuierung

¹ Art. 11 Abs. 2 VKOVA, für Ausnahmesituationen gemäss Art. 3 Abs. 3 VKOVA.

² Art. 6 Bst. b VKOVA, in Ausnahmesituationen gemäss Art. 3 Abs. 3 VKOVA.

³ S. 28 Handbuch KOVE

⁴ S. 28 Handbuch KOVE

⁵ Art. 22 Abs. VKOVA, wenn die Trassen, die Transportmittel oder das Personal für die Durchführung der vorrangigen Transporte nicht mehr ausreichen, nach Rücksprache mit allen Beteiligten. Vorbehalten bleibt die Entscheidungsbefugnis der Armee im Fall von Landesverteidigung nach Art. 22 Abs. 3 Bst. a VKOVA oder des oder der Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nach Art. 22 Abs. 3 Bst. b VKOVA.

⁶ Art. 17 Abs. 2 VKOVA, nach Rücksprache mit den beiden Organisationen.

⁷ Art. 22 Abs. 1 VKOVA, nach Rücksprache mit allen Beteiligten. Die Trassenvergabestelle teilt die Trassen gestützt auf die Entscheidung des BAV über die Prioritäten gemäss Art. 22 Abs. 2 VKOVA zu. Vorbehalten sind gemäss Art. 22 Abs. 3 VKOVA Entscheidungsbefugnisse der Armee im Fall von Landesverteidigung und des oder der Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage.

⁸ Im Rahmen der regionalen Verkehrslenkung und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

⁹ Art. 19 Bst. b VKOVA mit Verpflichtung von Unternehmen mit einer Personenbeförderungskonzession gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a VKOVA oder Unternehmen mit einer Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c VKOVA.

¹⁰ Art. 16 Abs. 1 VKOVA, in einer Ausnahmesituation gemäss Art. 3 Abs. 3 VKOVA mittels einer Notfall- und Krisenorganisation zusammen mit SBB und Postauto AG. Dazu haben sie Weisungsbefugnis nach Art. 17 Abs. 1 VKOVA.

¹¹ Art. 21 Abs. 3 VKOVA, zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden und der Armee

SBB AG	• Führung des Verkehrssystem¹ mit Koordination von Massnahmen auf operativer Ebene und Umsetzung der Notfall- und Verkehrsmanagementpläne für das grossräumige Verkehrsmanagement auf der Schiene² • Orientierung der NAZ über die Massnahmen • Koordination der Durchführung der vorrangigen Transporte auf der Schiene³, insbesondere für die Evakuierung
PostAuto AG	• Führung des Verkehrssystem⁴ mit Koordination von Massnahmen auf operativer Eben⁵ auf nationaler, kantonaler und interkantonaler Ebene • Eruiierung der verfügbaren Verkehrsmittel im regionalen Personenverkehr und öffentlichen Ortsverkehr Bus und Tram und führen eine Mitteltabelle • Koordination der Durchführung der vorrangigen Transporte auf der Strasse, auf dem Wasser und durch Seilbahnen⁶, insbesondere für die Evakuierung • Nutzung die landesweiten Verbindungen zu anderen Busunternehmen für den gegenseitigen Informations- und Wissensaustausch im öV auf der Strasse
Konzessionierte Personenbeförderungsunternehmen ⁷	• Gewährleistung der Transportdienstleistungen so weit wie möglich mit den vorhandenen Verkehrsmitteln⁸ • Treffen der betrieblichen Vorbereitungsmaßnahmen, um mit den vorhandenen Mitteln Transporte für die Evakuierung durchzuführen und die übrigen Transportdienstleistungen so weit wie möglich aufrechterhalten zu können⁹ • Durchführung von vorrangigen Transporten für Organisationen von Bund und Kantonen mit Aufgaben des Bevölkerungsschutzes¹⁰ • Koordination der Aktivitäten mit den Systemführerinnen sowie mit den im Schadensgebiet für die Führung der Ereignisbewältigung zuständigen Behörden und Organisationen.¹¹ • Sicherstellung der für den Betrieb notwendigen Mittel
Schiene-gütertransportunternehmen ¹²	• Gewährleistung der Transportdienstleistungen so weit wie möglich mit den vorhandenen Verkehrsmitteln¹³ • Treffen von betrieblichen Vorbereitungsmaßnahmen, um mit den vorhandenen Mitteln vorrangige Transporte durchzuführen und die übrigen Transportdienstleistungen so weit wie möglich aufrechterhalten zu können.¹⁴

¹ Art. 16 Abs. 1 VKOVA, mittels einer Notfall- und Krisenorganisation zusammen mit VMZ und Postauto AG. Dazu haben sie Weisungsbefugnis nach Art. 17 Abs. 1 VKOVA.

² Situationsgerecht in Abstimmung mit den Notfallschutzpartnern im Landverkehr.

³ Art. 21 Abs. 1 VKOVA, im Einvernehmen mit der Trassenvergabestelle mit anderen Eisenbahnunternehmen, insbesondere bezüglich der Verkehrsführung und der Fahrpläne, inklusive Publikation des aktuellen elektronischen Fahrplans.

⁴ Art. 16 Abs. 1 VKOVA, mittels einer Notfall- und Krisenorganisation zusammen mit VMZ und SBB. Dazu haben sie Weisungsbefugnis nach Art. 17 Abs. 1 VKOVA.

⁵ Art. 16 VKOVA

⁶ Art. 21, Abs. 2 VKOVA, mit den anderen konzessionierten Transportunternehmen für den regionalen öffentlichen Personenverkehr und den öffentlichen Ortsverkehr, insbesondere bezüglich der Transportkapazitäten und der Fahrpläne

⁷ Art. 6 PBG. Dies sind Unternehmen mit einer Personenbeförderungskonzessionen für die gewerbsmässige Beförderung von Reisenden mit regelmässigen Fahrten, ausser sie sind nach Art. 20 VKOVA davon befreit.

⁸ Art. 11 Abs. 1 VKOVA

⁹ Art. 11 Abs. 2 VKOVA, für die konzessionierten und bewilligten Betriebsarten, auf Basis der Planungsgrundlagen der Systemführerinnen, zusammen mit den auf ihrem Streckennetz zuständigen Behörden und Organisationen für Bevölkerungsschutz, innere Sicherheit und Volkswirtschaft, inklusive Dokumentation gemäss Art. 11 Abs. 4 VKOVA

¹⁰ Art. 19 Bst. b VKOVA, mit Verweis auf Art. 2 Abs. 1 Bst. a VKOVA, zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen

¹¹ S. 30 Handbuch KOVE

¹² Art. 8c EBG. Schienengütertransportunternehmen sind Unternehmen mit einer Netzzugangsbewilligung und einer Sicherheitsbescheinigung für die Durchführung von Transporten auf dem Schienennetz.

¹³ Art. 11 Abs. 1 VKOVA

¹⁴ Art. 11 Abs. 2 VKOVA, für die konzessionierten und bewilligten Betriebsarten auf Basis der Planungsgrundlagen der Systemführerinnen zusammen mit den auf ihrem Streckennetz zuständigen Behörden und Organisationen für Bevölkerungsschutz, innere Sicherheit und Volkswirtschaft, inklusive Dokumentation gemäss Art. 11 Abs. 4 VKOVA

	• Durchführung von vorrangigen Transporten für Organisationen von Bund und Kantonen mit Aufgaben des Bevölkerungsschutzes¹ • Sicherstellung der für den Betrieb notwendigen Mittel
Gütertransport- unternehmen auf der Strasse	• Treffen von geeigneten Vorbereitungsmaßnahmen, um die Transportfähigkeit auch in Ausnahmesituationen aufrechtzuerhalten²
Armee	• Transportkapazität für den Strassen- und Lufttransport von Material³ • Mithilfe bei Evakuationen⁴ • Unterstützung ziviler Behörden bei der Verkehrsführung⁵

¹ Art. 19 Bst. b VKOVA, mit Verweis auf Art. 2 Abs. 1 Bst. a VKOVA, zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen

² Art. 12 VKOVA, Unternehmen mit mehr als 20 Gütertransportfahrzeugen ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d VKOVA, im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

³ Transportkapazitäten werden primär durch zivile Organisationen bereitgestellt. Die Kapazitäten, die durch die Armee zur Verfügung gestellt werden, sind wie folgt festgelegt: Art. 12 Abs. 2 NFSV im Rahmen des von den zuständigen Stellen erlassenen Aufgebots zum Assistenzdienst. Die Gruppe Verteidigung legt in Weisungen die Grundlagen fest. Sowie nach den Erläuterungen zu Art. 12. Im Anforderungsfall wird das benötigte Material vom Lager Reitnau zur betroffenen Kernanlage transportiert.

⁴ Art. 4 Abs. 1 Bst. e VmKI, wenn die Mittel und die Möglichkeiten der betroffenen zivilen Behörden ausgeschöpft sind und diese ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht nicht selbst bewältigen können.

⁵ Art. 4 Abs. 1 Bst. c und d VmKI, wenn die Mittel und die Möglichkeiten der betroffenen zivilen Behörden ausgeschöpft sind und diese ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht nicht selbst bewältigen können.

Anhang 5.2 Koordination Gesundheit

Das Ziel der Koordination im Bereich Gesundheit ist die medizinische Zustandserfassung und Betreuung der betroffenen Personen sowie die medizinische Behandlung von stark bestrahlten Personen in spezialisierten Zentren.

Grundlagen

Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält.¹

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz vor ionisierenden Strahlen.²

Die Kantone tragen die Verantwortung für die Gesundheitsversorgung.³

Zusammenarbeit Aufgabe des KSD ist die stufengerechte Koordination des Einsatzes und der Nutzung der personellen, materiellen und einrichtungsmässigen Mittel der KSD-Partner.⁴ Die Zuständigkeiten der einzelnen KSD-Partner bleiben vorbehalten.⁵

Planung und Vorbereitung

Die KSD-Partner planen und bereiten den Einsatz der verfügbaren Mittel vor.⁶

Grundlagen Das BABS erstellt eine konsolidierte Risikoanalyse.⁷

Planung Das BABS leitet die Leitungskonferenz KSD und das sanitätsdienstliche Koordinationsgremium (SANKO).⁸

Stelle	Beitrag
BABS	• Information der zuständigen Behörden über die konsolidierte Risikoanalyse⁹ • Empfehlung geeigneter Massnahmen zur Prävention, Bewältigung und Begrenzung der Risiken¹⁰ • Konzept über den Koordinierten Sanitätsdienst¹¹ • Förderung und Koordination der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Kader und Spezialisten der KSD-Partner¹²
BAG	• Zuständigkeit für den Gesundheitsschutz (öffentliche Gesundheit) • Wissenserhalt für die Behandlung von stark bestrahlten Personen¹³
Armeeapotheke	• Beschaffung der Jodtabletten für die ganze Bevölkerung¹⁴ • vorsorgliche Verteilung der Jodtabletten in genügenden Mengen¹⁵
Kantone	• Lagerung von Jodtabletten in Apotheken und Drogerien in Gemeinden im Umkreis von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk¹⁶

¹ Art. 41 Bst. b BV

² Art. 118 Abs. 2 Bst. c BV

³ Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsversorgung)

⁴ Art. 1 Abs. 1 VKSD. KSD-Partner sind zivilen und militärischen Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind.

⁵ Art. 1 Abs. 2 VKSD

⁶ Art. 2 VKSD. Die Planung und Vorbereitung erfolgen für alle Lagen.

⁷ Art. 4 Bst. a VKSD

⁸ Art. 4 Bst. b VKSD

⁹ Art. 4 Bst. a VKSD

¹⁰ Art. 4 Bst. a VKSD

¹¹ Art. 4 Bst. c VKSD. Sowie weitere Konzepte für spezielle sanitätsdienstliche Fachbereiche und passt sie bei Bedarf an.

¹² Art. 4 Bst. e VKSD. In den sanitätsdienstlichen Bereichen.

¹³ StSV Art. 135

¹⁴ Art 2 Abs. 1 Bst. a Jodtabletten-Verordnung.

¹⁵ Art 3 Abs. 3 Jodtabletten-Verordnung, in kindersicherer Normverpackung.

¹⁶ Art. 4 Jodtabletten-Verordnung. Dies erfolgt in Ergänzung zur vorsorglichen Verteilung, um im Ereignisfall eine Verteilung nach dem Holprinzip sicherzustellen.

	• geeignete dezentrale Lagerung von Jodtabletten in den Gebieten der Schweiz ausserhalb von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk¹ • Aufbau der Beratungsstelle Radioaktivität
--	---

Im Ereignisfall

Stelle	Beitrag
NAZ	• Gesamtübersicht über verfügbare Ressourcen im Gesundheitswesen² • Aufgebot der Strahlenschutzexperten für die Beratungsstelle Radioaktivität³ • Koordination des Einsatzes und der Nutzung der personellen, materiellen und einrichtungsmässigen Mittel der KSD-Partner auf Bundesstufe⁴
Kantone	• Betrieb der Beratungsstelle Radioaktivität • Koordination des Einsatzes und der Nutzung der personellen, materiellen und einrichtungsmässigen Mittel der KSD-Partner auf kantonaler Stufe⁵

¹ Art. 5 Jodtabletten-Verordnung. Dies erfolgt, um im Ereignisfall die gesamte Bevölkerung damit versorgen zu können.

² Art. 4 Bst. d VKSD sowie Art. 72 bis 77 MIG und Art. 35 und Anhang 14 MIV. Sie stellt den Überblick den KSD-Partnern für die Vorbereitung und den Einsatz zur Verfügung. Dies erfolgt über das Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KSD).

³ Konzept «Beratungsstelle Radioaktivität BsR». Inklusive Einsatzplanung für die weiteren Tage.

⁴ Art. 1 VKSD. KSD-Partner sind zivilen und militärischen Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind

⁵ Art. 1 VKSD. KSD-Partner sind zivilen und militärischen Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind

Anhang 6 Kantone - Planung und Vorbereitung

Die Kantone koordinieren die Vorsorgeplanungen, die Vorbereitungen und die Einsätze der Partnerorganisationen sowie der weiteren Stellen und Organisationen.¹

Der vorliegende Anhang enthält die Vorgaben des BABS als Normdokumentation zur Vorbereitung und Planung.² Es werden die notwendigen Fähigkeiten beschrieben.³

Allgemein

Einsatzunterlagen Die Kantone der Notfallschutzzonen 1 und 2 erstellen ihre Einsatzunterlagen.⁴ Alle Kantone halten die Alarmierungspläne und Einsatzunterlagen aktuell.⁵

Vorgaben für die Vorbereitung und Planung:

Die Kantone stellen die Aktualität der Einsatzunterlagen sicher.

Führung Die Kantone bilden Führungsorgane zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit und der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen.⁶ Sie regeln die Führung und die Einsätze der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sowie der weiteren Stellen und Organisationen.⁷

Vorgaben für die Vorbereitung und Planung:

Die Kantone stellen das Aufgebot der Führungsstäbe und Einsatzkräfte sicher.

Sie stellen die Erfassung der allgemeinen Lage im Kanton sicher.

Sie erstellen Notfall- und Verkehrsmanagementpläne für den Einsatz und die Aufgaben des öffentlichen regionalen Verkehrs und des öffentlichen Ortsverkehrs Bahn, Bus, Tram, Schiff, z.B. für die Evakuierung der Bevölkerung.

Sie erstellen Notfall- und Verkehrsmanagementpläne für die Lenkung und Steuerung des öffentlichen, regionalen Verkehrs und des öffentlichen Ortsverkehrs Bus, Tram, Schiff in Notfallschutzzonen sowie auf dem übrigen Kantonsgebiet.

Sie erstellen Notfall- und Verkehrsmanagementpläne für die Lenkung und Steuerung des motorisierten Individualverkehrs und des Langsamverkehrs in Notfallschutzzonen sowie auf dem übrigen Kantonsgebiet.

Personen Die Kantone stellen sicher, dass das für Notfälle erforderliche Personal verfügbar ist.⁸ Sie stellen die Instruktion von verpflichteten Personen sicher⁹

- Angehörige von Behörden und Verwaltungen
- Angehörige von Polizei, Berufsfeuerwehr, sanitätsdienstlichem Rettungswesen und Zivilschutz
- Personen wie Mess- und Strahlenschutzequipen für die unmittelbare Schadensbekämpfung

¹ Art. 15 Bst. b BZG

² Art. 11 Bst. g NFSV und Art. 16 Abs. 1 NFSK.

³ Grundsätzlich sind die Kantone nach Art. 14 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. a für die Umsetzung der Massnahmen zur Erfüllung der Aufgaben zuständig. Vorgaben des BABS nach Art. 11 Bst. g NFSV erfolgen nur soweit diese durch übergeordnetes Recht vorgegeben oder für die Zusammenarbeit notwendig sind.

⁴ Art. 13. Abs. 1 Bst g NFSV. Insbesondere Einsatzunterlagen zur Verkehrsführung im Ereignisfall, nach den Vorgaben des BABS.

⁵ Art. 17 Abs. 1 Bst. c NFSV

⁶ Art. 15 Bst. a BZG

⁷ Art. 14 Abs. 1 BZG

⁸ Art. 17 Abs. 1 Bst. d NFSV

⁹ Art. 144 Abs. 2 sowie Art. 142 Abs. 1 Bst. a bis c StSV

Vorgaben für die Vorbereitung und Planung:

Die Kantone stellen die Verfügbarkeit der Personen zum Vollzug der Sofortmassnahmen sicher.

Sie stellen die Durchhaltefähigkeit sicher.

Ausbildung und Übung

Ausbildung

Die Kantone regeln die Ausbildung der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sowie der weiteren Stellen und Organisationen.¹

Die Kantone, Regionen und Gemeinden bilden in ihrem Bereich aus.²

Die Kantone der Notfallschutzzonen 1 und 2 schulen ihre Führungsorgane periodisch.³

Vorgaben für die Vorbereitung und Planung:

Die Kantone stellen die Grundausbildung der Führungsorgane und Einsatzorganisationen und die Kenntnis der Alarmierungsabläufe und Zonenkonzepte sicher.

Sie stellen die Ausbildung zur Bedienung der ELD der NAZ sicher.

Sie stellen die Ausbildung der kantonalen Messorganisationen sicher.

Ressourcen

Die Kantone stellen sicher, dass das für Notfälle erforderliche Material verfügbar ist.⁴

Vorgaben für die Vorbereitung und Planung:

Die Kantone stellen den Unterhalt der Kommunikationsmittel sicher.

Sie stellen die Teilnahme an den Funktionstests sicher.

Zusammenarbeit

Die Kantone regeln die interkantonale Zusammenarbeit.⁵

Die Kantone der Notfallschutzzone 1

- stellen die Teilnahme an Telefonkonferenzen der NAZ sicher
- stellen die Delegation einer Verbindungsperson zur NAZ sicher

Übung

Die Kantone, Regionen und Gemeinden führen Übungen in ihrem Bereich durch und nehmen an Gesamtnotfallübungen teil.⁶

Die Kantone der Notfallschutzzonen 1 und 2 beüben ihre Führungsorgane periodisch.⁷

Warnung, Alarmierung und Information

Warnung

Die Kantone stellen die Auslösung der Warnung der zuständigen Stellen sicher.⁸ Sie planen die Massnahmen so, dass sie im Ereignisfall bei Auslösung einer Warnung rechtzeitig durchgeführt werden können.⁹

Alarmierung

Die Kantone stellen die Alarmierung der Bevölkerung sicher.¹⁰ Sie planen die Massnahmen so, dass sie im Ereignisfall bei Auslösung einer Alarmierung rechtzeitig durchgeführt werden können.¹¹

Information

Die Kantone stellen die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sicher.¹²

¹ Art. 14 Abs. 1 BZG

² Art. 17 Abs. 1 Bst. b NFSV

³ Art. 13 Abs. 1 Bst. h NFSV. In Zusammenarbeit mit dem BABS und dem ENSI.

⁴ Art. 17 Abs. 1 Bst. d NFSV

⁵ Art. 14 Abs. 2 BZG

⁶ Art. 17 Abs. 1 Bst. b NFSV. Die konkrete Anzahl Gesamtnotfallübungen hängt vom Turnus ab.

⁷ Art. 13 Abs. 1 Bst. h NFSV. In Zusammenarbeit mit dem BABS und dem ENSI.

⁸ Art. 16 Abs. 1 BZG. In Zusammenarbeit mit dem Bund. Sowie Art. 14 Abs. 1 Bst. a NFSV.

⁹ Art. 17 Abs. 1 Bst. a NFSV

¹⁰ Art. 16 Abs. 1 BZG, Art. 18 Abs. 2 BevSV. In Zusammenarbeit mit dem Bund. Sowie Art. 14. Abs. 1 Bst. b NFSV.

¹¹ Art. 17 Abs. 1 Bst. a NFSV

¹² Art. 16 Abs. 2 BZG. In Zusammenarbeit mit dem Bund.

Die Kantone der Notfallschutzzonen 1 und 2 Informieren die Bevölkerung in den Notfallschutzzonen 1 und 2 über das Verhalten im Ereignisfall.¹

Vollzugskontrolle Die Kantone der Notfallschutzzonen 1 und 2 koordinieren und überwachen die Schutzmassnahmen der Regionen und Gemeinden.²
Sie stellen die Kontrolle des Vollzugs der Schutzmassnahmen in den Regionen und Gemeinden sicher.³

Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung

Verhaltens-
empfehlungen für
die Bevölkerung Die Verhaltensempfehlungen für die gesamte Bevölkerung oder für vulnerable Personen werden durch die NAZ zusammen mit der Warnung direkt an die Bevölkerung verbreitet.

Vorgabe für die Vorbereitung und Planung:

Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung Informationen für die eigene Vorsorge und Planung erhält.

Geschützter Aufenthalt Die Kantone planen die Sperrung und Umleitung der Notfallschutzzone 1 und einen geschützten Aufenthalt für Personen ohne Wohnung

Vorgabe für die Vorbereitung und Planung:

Die Kantone stellen die Sperrung der Verkehrsachsen durch die Notfallschutzzone 1 sicher.

Sie stellen die grossräumige Umlenkung ausserhalb der Notfallschutzzone 1 sicher.

Sie stellen die Rückführung des Verkehrs in den Regelbetrieb sicher.

Sie stellen einen geschützten Aufenthalt für Personen ohne Wohnung sicher.⁴

Evakuierung Die Kantone planen die Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung.⁵ Sie sorgen für die Unterbringung und Versorgung von Evakuierten.⁶

Vorgabe für die Vorbereitung und Planung:

Die Kantone stellen die Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung in der Notfallschutzzone 1 innerhalb von 6 Stunden ab Anordnung sicher.⁷

Sie stellen die Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung in der Notfallschutzzone 2 innerhalb von 12 Stunden ab Anordnung sicher.⁸

Die Kantone stellen die Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung in Hot Spots situativ nach Notwendigkeit sicher⁹

Sie stellen die kurzfristige Aufnahme von evakuierten Personen während Tagen bis Wochen im Umfang von bis zu 5 Prozent der ständigen eigenen Wohnbevölkerung sicher.¹⁰

Sie stellen die längerfristige Aufnahme von evakuierten Personen während Wochen bis Monaten im Umfang von bis zu 1 Prozent der ständigen eigenen Wohnbevölkerung sicher.¹¹

¹ Art. 13 Abs. 1 Bst a NFSV. In Zusammenarbeit mit dem BABS.

² Art. 13 Abs. 1 Bst i NFSV

³ Art. 14 Abs. 1 Bst d und Abs. 2 Bst. b NFSV. Inklusive Betriebe, Schulen und besonderen Einrichtungen

⁴ Z.B. Obdachlose, Personen auf einem Zeltplatz

⁵ Art. 13 Abs. 1 Bst b und Abs. 2 Bst a NFSV

⁶ Art. 13 Abs. 1 Bst c und Abs. 2 Bst b NFSV

⁷ Entspricht Art. 13 Abs. 1 Bst b Ziff. 1 NFSV

⁸ Entspricht Art. 13 Abs. 1 Bst b Ziff. 2 NFSV

⁹ Entspricht Art. 13 Abs. 1 Bst b Ziff. 3 sowie Abs. 2 Bst. a NFSV

¹⁰ Entspricht Art. 13 Abs. 3 NFSV

¹¹ Entspricht Art. 13 Abs. 3 NFSV.

Einnahme von
Jodtabletten

Für die Abgabe von Jodtabletten an die Bevölkerung sind zwei spezifische Planungsgebiete definiert.¹ Im Umkreis von 50 km um ein Kernkraftwerk werden Jodtabletten an Haushalte, Betriebe und Schulen vorverteilt.² In Gebieten ausserhalb von 50 km sorgen die Kantone für eine geeignete dezentrale Lagerung der Jodtabletten.³

Vorgabe für die Vorbereitung und Planung:

Die Kantone sorgen dafür, dass Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger im Umkreis von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk Jodtabletten erhalten.⁴

Die Gemeinden im Umkreis von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk stellen die Verteilung von Jodtabletten an die Bevölkerung nach dem Holprinzip innerhalb von 4 Stunden ab Warnung sicher.⁵

Die Kantone ausserhalb von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk stellen die Verteilung von Jodtabletten an die Bevölkerung innerhalb von 12 Stunden ab Anordnung sicher.⁶

Sofortmassnahmen zum Schutz der Lebensgrundlagen

Ernte- und
Weideverbot

Die Kantone bereiten Massnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel vor.⁷

Vorgabe für die Vorbereitung und Planung:

Die Kantone stellen die Weitergabe der Sofortmassnahme an die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sicher.

Verhaltens-
empfehlungen
für die
Landwirtschaft

Die Verhaltensempfehlungen für landwirtschaftliche Betriebe werden durch die NAZ zusammen mit der Warnung an die Kantone verbreitet.

Vorgabe für die Vorbereitung und Planung:

Die Kantone sorgen dafür, dass die betroffenen landwirtschaftliche Betriebe Informationen für die eigene Vorsorge und Planung erhalten.

Sie stellen die Warnung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sicher.⁸

Verhaltens-
empfehlungen
für die Wasser-
versorgung

Die Kantone bereiten Massnahmen im Bereich Trinkwasserversorgung vor.⁹ Sie sorgen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.¹⁰

Vorgabe für die Vorbereitung und Planung:

Die unterliegenden Kantone stellen die Warnung der Betriebe mit einer möglicherweise betroffenen Trinkwasserfassung sicher.

¹ Anhang 4 NFSV

² Art. 3 Jodtabletten-Verordnung

³ Art. 5 Abs. 1 Jodtabletten-Verordnung

⁴ Art. 3 Abs. 3 Jodtabletten-Verordnung

⁵ Art. 4 Jodtabletten-Verordnung. In Ergänzung zur vorsorglichen Verteilung.

⁶ Art. 5 Abs. 2 Jodtabletten-Verordnung

⁷ Art. 13 Abs. 1 Bst d und Abs. 2 Bst c NFSV

⁸ Art. 16 BZG. In Zusammenarbeit mit dem Bund.

⁹ Art. 13 Abs. 1 Bst d und Abs. 2 Bst c NFSV

¹⁰ Art. 6 und 7 VTm

Massnahmen in der Frühphase

Betroffene Personen	Die Kantone planen die Betreuung, Zustandserfassung und Triage der betroffenen Bevölkerung. Vorgabe für die Vorbereitung und Planung: <i>Die Kantone stellen den Betrieb einer Beratungsstelle Radioaktivität von 1000 Personen pro Tag sicher.¹</i>
Verhaltens-empfehlungen für die Bevölkerung	Die Verhaltensempfehlungen für die gesamte Bevölkerung oder für vulnerable Personen werden von den zuständigen Bundesstellen direkt an die Bevölkerung verbreitet. Vorgabe für die Vorbereitung und Planung: <i>Keine</i>
Nachträgliche Evakuierung	Die Kantone planen die Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung.² Sie sorgen für die Unterbringung und Versorgung von Evakuierten.³ Vorgabe für die Vorbereitung und Planung: <i>Die Kantone stellen die Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung in Hot Spots sicher.</i> <i>Sie stellen die kurzfristige Aufnahme von evakuierten Personen während Tagen bis Wochen im Umfang von bis zu 5 Prozent der ständigen eigenen Wohnbevölkerung sicher.⁴</i> <i>Sie stellen die längerfristige Aufnahme von evakuierten Personen während Wochen bis Monaten im Umfang von bis zu 1 Prozent der ständigen eigenen Wohnbevölkerung sicher.⁵</i>
Aufenthalts- und Zugangsbeschränkung	Die Kantone planen die Aufenthalts- und Zugangsbeschränkung von Zonen mit erhöhter Strahlenbelastung Vorgabe für die Vorbereitung und Planung: <i>Die Kantone erstellen Pläne für die Zugangsbeschränkung der Notfallschutzzone 1 und von HotSpots</i>
Restriktionen bei Lebensmitteln	Die Kantone unterstützen die zuständigen Stellen bei der Umsetzung der Restriktion bei Lebensmitteln. Vorgabe für die Vorbereitung und Planung: <i>Die Kantone stellen die Kontrolle im Bereich der Lebensmittel sicher.</i>

¹ Art. 13 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Bst. d NFSV

² Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a NFSV.

³ Art. 13 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. b NFSV

⁴ Entspricht Art. 13 Abs. 3 NFSV.

⁵ Entspricht Art. 13 Abs. 3 NFSV.

Massnahmen zum Schutz der Lebensgrundlagen

Massnahmen in der Landwirtschaft	Die Kantone unterstützen die zuständigen Stellen bei der Umsetzung der Massnahmen in der Landwirtschaft. Vorgabe für die Vorbereitung und Planung: <i>Die Kantone stellen die Kontrolle im Bereich der Landwirtschaft sicher.</i>
Restriktionen und Kontrollen beim Export/Import	(Keine Aufgaben der Kantone in der Planung und Vorbereitung)
Restriktionen bei Gebrauchsgegenständen	Die Kantone unterstützen die zuständigen Stellen bei der Umsetzung. Vorgabe für die Vorbereitung und Planung: <i>Die Kantone stellen die Kontrolle im Bereich der Gebrauchsgegenstände sicher.</i>
Grobdekontamination und Umgang mit radioaktiven Abfällen	Die Kantone erstellen ein Grobkonzept Dekontamination.¹ Vorgabe für die Vorbereitung und Planung: (in Bearbeitung)

¹ Basierend auf der Strategie zur Vorbereitung der Dekontamination („Remediation“) grosser kontaminierter Gebiete nach einem Nuklearunfall, welche das BAG mit den betroffenen Bundesstellen, insbesondere mit dem BABS, zu erstellen hat.

Anhang 7.1 Abkürzungen

Abkürzung	Begriff
ASNAZ	Alarmstelle NAZ
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BFE	Bundesamt für Energie
BK	Bundeskanzlei
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BREL	Bevölkerungsrelevante Lage
BsR	Beratungsstelle Radioaktivität
BSS	(Basic Safety Standards) Basis-Sicherheitsstandard
BSTB	Bundesstab Bevölkerungsschutz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
BZG	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz
BZL	Bundeszwischenlager
DMK	Dosis-Massnahmenkonzept
DSK	Deutsch-Schweizerische Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen
ECURIE	European Community Urgent Radiological Information Exchange System (Radiologisches Meldesystem der EU-Staaten)
ELD	Elektronische Lagedarstellung
EMERCON	Emergency Convention
ENSI	Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat
EPFL	Ecole polytechnique fédérale de Lausanne
EU	Europäische Union
GMLZ	Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (Deutschland)
HERCA	Heads of the European Radiological protection Competent Authorities

IAEA	(International Atomic Energy Agency) Internationale Atomenergie-Organisation
IBBK	Information der Bevölkerung durch den Bund in Krisenlagen mit Radio
ICARO	(Information Catastrophe Alarme Radio Organisation) Alarmierungsdispositiv der SRG SSR
ICRP	(International Commission on Radiological Protection) Internationale Strahlenschutzkommission
IGV	Internationale Gesundheitsvorschriften
IKSR	Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins
INES	International Nuclear and Radiological Event Scale
IWAP	Internationale Warn- und Alarmplan Rhein
JAL	Jahresabgabelimite
kBq	Kilobecquerel
KEG	Kernenergiegesetz
KEV	Kernenergieverordnung
KFO	Kantonales Führungsorgan
KFS	Kantonaler Führungsstab
KHV	Kernenergiehaftpflichtverordnung
KKW	Kernkraftwerk
KKB	Kernkraftwerk Beznau
KKL	Kernkraftwerk Leibstadt
Komp Zen ABC-KAMIR	Kompetenzzentrum ABC-KAMIR
KOVE	Koordination des Verkehrs
LFG	Luftfahrtgesetz
LO KOVE	Leitungsorgan Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen
LS	Labor Spiez
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVG	Landesversorgungsgesetz
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)
mSv	Milli-Sievert
NADAM	Netz für automatische Dosisalarmierung und -messung
NAZ	Nationale Alarmzentrale
NFSK	Notfallschutzkonzept
NFSV	Notfallschutzverordnung

ODL	Ortsdosisleistung
öV	öffentlicher Verkehr
PSI	Paul Scherrer Institut
PÜ	Pariser Übereinkommen
RTVG	Radio- und Fernsehgesetz
RTVV	Radio- und Fernsehverordnung
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SC BSTB	Stabschef BSTB
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SIGMET	significant meteorological phenomena
SKI	Schutz Kritischer Infrastrukturen
SRG	Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft
SSR	Société suisse de radiodiffusion et télévision / Società svizzera di radiotelevisione
StSG	Strahlenschutzgesetz
StSV	Strahlenschutzverordnung
TBDV	Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen
TSchV	Tierschutzverordnung
UM BW	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (<i>Deutschland</i>)
VBSTB	Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz
VHK	Kontaminantenverordnung
VRV-L	Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge
VTM	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen
WENRA	Western European Nuclear Regulators' Association
WHO	(World Health Organization) Weltgesundheitsorganisation
ZWILAG	Zwischenlager Würenlingen AG

Anhang 7.2 Glossar

Die Tabelle fasst die Definitionen, insbesondere nach Kapitel 2, in alphabetischer Reihe zusammen.

Ablagerung	Die Ablagerung ist die Deposition der freigesetzten radioaktiven Stoffe auf Oberflächen. [NFSK]
Akutphase	Die Akutphase ist der Zeitraum vom Erkennen eines Notfalls, der Sofortmassnahmen erfordert, bis zur Umsetzung aller Sofortmassnahmen. [StSG/IAEA GSG-11]
Alarmierung	Die Alarmierung der Bevölkerung ist ein Signal der zuständigen Stellen bei Eintritt eines Ereignisses mit Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung. [BevSV]
Benachrichtigung (international)	Eine Benachrichtigung an internationale Organisationen oder Nachbarländer ist die offizielle Mitteilung, dass ein Ereignis stattfindet. [BevSV]
vulnerable Personen	Vulnerable Personen sind Personen, die Aufgrund des Alters, der Ernährung, der Gesundheit oder wegen Schwangerschaft von den Auswirkungen einer Gefahr besonders betroffen sind. Im Falle von erhöhter Radioaktivität fallen Kinder, Jugendliche und Schwangere darunter. [BevSV]
Bevölkerungsschutzrelevante Lage (BREL)	Die BREL ist die Lage mit allen bevölkerungsschutzrelevanten Aspekten für die Zusammenarbeit auf Stufe Bund sowie für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen. [GO BSTB]
Ereignisfall	Ein Ereignisfall ist der Eintritt eines Ereignisses. Dies erfordert, dass Ereignisorganisation ihre für den Ereignisfall vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen. [NFSV]
Fachverbund	Der Fachverbund ist das lage- und auftragsorientierte Zusammenwirken sämtlicher involvierter Fachstellen und Fachpersonen in der Ereignisbewältigung. In einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität ist dies der Fachverbund Radioaktivität. [OWARNA]
Freisetzung	Eine Freisetzung ist eine Abgabe radioaktiver Stoffe in die Umwelt. [NFSK]
Frühphase	Die Frühphase ist der Zeitraum, in dem eine radiologische Lage genügend erfasst ist, so dass frühe Schutzmassnahmen sowie weitere Massnahmen eingeleitet werden können. Sie endet mit dem Abschluss dieser Massnahmen. [IAEA GSG-11]
Führungsverbund	Der Führungsverbund ist das lage- und auftragsorientierte Zusammenwirken der involvierten Führungsorgane und Führungspersonen in der Ereignisbewältigung. [OWARNA]
Gefährdungsdossier	Ein Gefährdungsdossier ist eine fachlich abgestützte Grundlage für weitergehende Analysen, Vorsorge- und Einsatzplanungen. Es enthält eine Definition der Gefährdung, Ereignisbeispiele, Einflussfaktoren, ein Szenario mit einer Beschreibung der Auswirkungen, einem Auswirkungs- und Risikodiagramm sowie rechtliche Grundlagen und weiterführende Informationen. [BABS]
Gefahrensektoren	Gefahrensektoren sind eine Aufteilung der Notfallschutzzone 2, damit je nach Windverhältnisse unterschiedliche, der Situation angepasste Sofortmassnahmen umgesetzt werden können. [NFSK]
Gesamtlage	Die Gesamtlage ist die Lage mit allen relevanten Aspekten für das zuständige Führungsorgan des Bundes. Sie dient zur Erfüllung des Auftrags in der Ereignisbewältigung. [BevSV/GO BSTB]
grenznahe Werke	Grenznahe Werke sind die Kernkraftwerke Leibstadt und Beznau. [NFSK]
Heimtiere	Heimtiere sind Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind. [TSchV]

Hot Spots	Hot Spots sind geographisch eng begrenzte Gebiete mit stark erhöhter Bodenkontamination. Sie können auch ausserhalb der Notfallschutzzonen auftreten. [NFSK]
(Ereignis-) Information	Die (Ereignis-)Information ist die Bekanntgabe der Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Vorkehren an die Öffentlichkeit. Die Bevölkerung wird laufend über das Ereignis informiert. Im Ereignisfall dient die Information auch zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen und Verhaltensempfehlungen. [RVOG/BevSV]
Information (international)	Eine Information an internationale Organisationen und Nachbarländer entspricht einer Orientierung. [NFSK]
Kernanlage	Eine Kernanlage ist eine Anlage zur Nutzung von Kernenergie, zur Gewinnung, Herstellung, Verwendung, Bearbeitung oder Lagerung von Kernmaterialien sowie zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen. Dazu gehören die Kernkraftwerke (KKW), das Bundeszwischenlager und Hotlabor am PSI-Ost (PSI) sowie das Zwischenlager (ZWILAG). [NFSV]
Kommunikation	Die Kommunikation ist die Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit, um sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen zu informieren. [RVOG]
Kritische Infrastrukturen	Kritische Infrastrukturen sind Prozesse, Systeme und Einrichtungen, die für das Funktionieren der Wirtschaft und das Wohlergehen der Bevölkerung essenziell sind. [Botschaft zu Totalrevision BZG]
Notfall	Ein Notfall ist ein Ereignis, welches eine ernsthafte aktuelle oder eine prognostizierte radiologische Gefährdung der Umgebung darstellt und die Vorbereitung oder die Umsetzung von Schutzmassnahmen in der Umgebung der Kernanlage zwingend erfordert oder sich zu einem solchen Ereignis entwickeln könnte. [KEV]
Notfallreaktionsphase	Die Notfallreaktionsphase beginnt mit dem Eintreten des Notfalls und endet, wenn dieser unter Kontrolle ist und die notwendigen Schutzmassnahmen getroffen wurden. [IAEA GSG-11]
Notfallschutzzonen	Notfallschutzzonen dienen der Anordnung und dem Vollzug von Sofortmassnahmen. [NFSK]
Nutztiere	Nutztiere sind Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind. [TSchV]
Orientierung	Eine Orientierung ist die aktive Mitteilung an eine Behörde über das Ereignis. Sie umfasst Fakten zum Ereignis, mögliche Entwicklungen, eigene Aufträge, getroffene Massnahmen und dient der Zusammenarbeit und der Aufgabenerfüllung der beteiligten Stellen. [NFSK]
Planungsgebiet	Ein Planungsgebiete ist eine Grundlage für die Festlegung weiterer Planung und Vorbereitung von Schutzmassnahmen. Innerhalb von Planungsgebieten werden im Ereignisfall spezifische Schutzmassnahmen angeordnet. [NFSV]
Quellterm	Der Quellterm ist die Menge und Art der freigesetzten Radionuklide sowie der zeitliche Verlauf der Freisetzung. [NFSV]
Radiologische Lage	Die radiologische Lage beschreibt die Lage bei erhöhter Radioaktivität aus fachlicher Sicht. [NFSK]
Referenzszenario	Das Referenzszenario ist das Szenario, das als gemeinsame Grundlage für die Planung und Vorbereitung vorgegeben ist. [NFSK]
Referenzwert	Der Referenzwert ist das Kriterium für das Ergreifen von Massnahmen in einem Notfall. Er betrachtet die erhaltenen Strahlendosen der Bevölkerung im ersten Jahr. [StSV/BevSV]
Schneller Störfall	Ein schneller Störfall liegt vor, wenn bei einer Kernanlage innerhalb von weniger als einer Stunde radioaktive Stoffe austreten, sodass vorsorgliche Schutzmassnahmen für die Bevölkerung der Notfallschutzzone 1 zu treffen sind. [BevSV]

(Notfall-)Schutzmassnahmen	(Notfall-)Schutzmassnahmen sind Massnahmen mit dem Zweck, die Bevölkerung vor den Auswirkungen eines Ereignisses zu schützen. [StSG]
Schwellenwert	Der Schwellenwert ist das Kriterium für das Anordnen einer Sofortmassnahme und beschreibt für die entsprechenden Sofortmassnahmen eine Dosischwelle für die am meisten exponierten Personen der Bevölkerung. [BevSV]
Sofortmassnahmen	Sofortmassnahmen sind Schutzmassnahmen, die bei unmittelbarer Gefährdung der Bevölkerung und bis die zuständigen Stellen des Bundes einsatzbereit zu treffen sind. [StSG/BevSV] ¹
Spezielle Gefährdungszone	Eine spezielle Gefährdungszone ist eine Zone, die in begründeten Fällen nach Massgabe der von einer Kernanlage ausgehenden Gefährdung vorgenommen werden kann. [NFS]
Störfall	Ein Störfall ist ein Ereignis, bei dem der Zustand einer Anlage vom Normalbetrieb abweicht und die Sicherheit der Anlage beeinträchtigt. [StSV]
Strahlenexposition	Eine Strahlenexposition ist eine Exposition durch ionisierende Strahlen. [StSV]
Szenario	Ein Szenario ist eine allgemeine Beschreibung eines möglichen Ereignisses oder einer Entwicklung und der daraus entstehenden Auswirkungen. [BABS]
Übergangsphase	Die Übergangsphase ist der Zeitraum nach der Notfallreaktionsphase, wenn die radiologische Lage sich stabilisiert hat, die betroffenen Gebiete genauer definiert sind und geplante und umgesetzte Massnahmen es ermöglichen, den Notfall als beendet zu erklären. [IAEA GSG-11]
Übrige Schweiz	Die übrige Schweiz ist das Gebiet, das an die Notfallschutzzone 2 anschliesst. [NFSV]
Verhaltensanweisungen	Verhaltensanweisungen sind verbindliche Anweisungen der zuständigen Stellen an Person zu einem bestimmten Verhalten im Ereignisfall. [BZG]
Verhaltensempfehlungen	Verhaltensempfehlungen sind Empfehlungen der Behörden zum Selbstschutz der Bevölkerung als Ganzes oder von vulnerablen Personen. [BevSV]
Verordnung	Die Verordnung umfasst rechtsetzende Bestimmungen des Bundesrats soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist. [BV]
Verpflichtete Personen	Verpflichtete Personen sind Personen, die bei einer Strahlenexposition verpflichtet sind, Aufgaben im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu erledigen. [NFSK]
Warnung (der Bevölkerung)	Eine Warnung der Bevölkerung kann bei Bedarf bei drohenden Gefahren zusätzlich zur Warnung der Behörden ausgelöst werden. Gleichzeitig werden Verhaltensempfehlungen verbreitet. [BevSV]
Warnung (der Behörden)	Eine Warnung ist die aktive Mitteilung an eine Behörde oder Betreiberin einer kritischen Infrastruktur mit Aufgaben im Bevölkerungsschutz bei drohenden Gefahren, damit diese rechtzeitig ihre Einsatzbereitschaft erstellen können. [BZG]

¹ Zu unterscheiden von der Sofortmassnahme SOMA im Rahmen des Führungszyklus (Massnahme, die jederzeit umgehend ausgelöst werden kann, um Zeitverlust zu vermeiden. Ihre Ausführung darf dem Entschluss nicht vorgreifen. [FiBS])

Anhang 8.1 Quellen

Zitierte rechtliche Grundlagen

- **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft** (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 7. März 2021), SR 101
- **Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz** (RVOG) vom 21. März 1997 (Stand am 2. Dezember 2019), SR 172.010
- **Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung** (RVOV) vom 25. November 1998 (Stand am 8. Juli 2021), SR 172.010.1
- Weisungen über das Krisenmanagement in der Bundesverwaltung vom 21. Juni 2019
- **Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren** (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968 (Stand am 1. Juli 2022), SR 172.021
- **Tierschutzverordnung** (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 14. Juli 2020), SR 455.1
- **Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung** (Militärsgesetz, MG) vom 3. Februar 1995 (Stand am 1. Januar 2021), SR 510.10
- **Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme** (MIG) vom 3. Oktober 2008 (Stand am 23. Januar 2023), SR 510.91
- **Verordnung über die militärischen Informationssysteme** (MIV) vom 16. Dezember 2009 (Stand am 1. Januar 2022), SR 510.911
- **Verordnung über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale** (VSBN) vom 21. Mai 2008 (Stand am 1. Januar 2021), SR 513.12
- **Verordnung über die militärische Katastrophenhilfe im Inland** (VmKI) vom 21. November 2018 (Stand am 1. Januar 2019), SR 513.75
- **Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz** (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019 (Stand am 1. Januar 2021), SR 520.1
- **Verordnung über den Bevölkerungsschutz** (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV) vom 11. November 2020 (Stand am 1. Januar 2021), SR 520.12
- **Verordnung über die Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen** (VKOVA) vom 19. Juni 2024 (Stand am 1. August 2024), SR 520.16
- **Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz** (VBSTB) vom 2. März 2018 (Stand am 1. Januar 2021), SR 520.17
- **Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung** (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 17. Juni 2016 (Stand am 1. Januar 2022), SR 531
- **Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung** (VWLv) vom 10. Mai 2017 (Stand am 1. Januar 2022), SR 531.11
- **Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen** (VTM) vom 19. August 2020 (Stand am 1. Oktober 2020), SR 531.32
- **Nationalstrassenverordnung** (NSV) vom 7. November 2007 (Stand am 1. Januar 2021) SR 725.111
- **Kernenergiegesetz** (KEG) vom 21. März 2003 (Stand am 1. Januar 2024), SR 732.1
- **Kernenergieverordnung** (KEV) vom 10. Dezember 2004 (Stand am 1. Januar 2024), SR 732.11
- **Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen** (Notfallschutzverordnung, NFSV) vom 14. November 2018 (Stand am 1. Januar 2024), SR 732.33
- **Kernenergiehaftpflichtgesetz** (KHG) vom 13. Juni 2008 (Stand am 1. Januar 2022), SR 732.44
- **Kernenergiehaftpflichtverordnung** (KHV) vom 25. März 2015 (Stand am 1. Januar 2024), SR 732.441
- **Eisenbahngesetz** (EBG) vom 20. Dezember 1957 (Stand am 1. Januar 2022), SR 742.101
- **Bundesgesetz über die Personenbeförderung** (Personenbeförderungsgesetz, PBG) vom 20. März 2009 (Stand am 1. Januar 2022), SR 745.1
- **Bundesgesetz über die Luftfahrt** (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948 (Stand am 1. Mai 2022), SR 748.0
- **Verordnung über den Flugsicherungsdienst** (VFSD) vom 18. Dezember 1995 (Stand am 1. Oktober 2019), SR 748.132.1

- Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L) vom 20. Mai 2015 (Stand am 11. März 2021), SR 748.121.11
- **Fernmeldegesetz** (FMG) vom 30. April 1997 (Stand am 1. Juli 2021), SR 784.10
- **Verordnung über Fernmeldedienste** (FDV) vom 9. März 2007 (Stand am 1. Januar 2022), SR 784.101.1
- **Bundesgesetz über Radio und Fernsehen** (RTVG) vom 24. März 2006 (Stand am 1. Januar 2022), SR 784.4
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007 (Stand am 1. Januar 2022), SR 784.401
- Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Juli 2016), SR 784.401.11
- **Strahlenschutzgesetz** (StSG) vom 22. März 1991 (Stand am 1. Mai 2017), SR 814.50
- Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 26. April 2017 (Stand am 1. Januar 2021), SR 814.501
- Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung) vom 26. April 2017 (Stand am 1. Oktober 2021), SR 814.501.261
- Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (Jodtabletten-Verordnung) vom 22. Januar 2014 (Stand am 1. Januar 2021), SR 814.52
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. Februar 2024), SR 817.02
- Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. August 2021), SR 817.022.11
- Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK) vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. Juli 2020), SR 817.022.15
- **Bundesgesetz über die Landwirtschaft** (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (Stand am 1. Januar 2019), SR 910.1

Internationale Abkommen, Übereinkommen und Vereinbarungen

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung (Anhang I, SERA.3145)
- Entscheidung des Rates über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (Council Decision on Community arrangements for the early exchange of information in the event of a radiological emergency).
- Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (Convention on Early Notification of a Nuclear Accident), SR 0.732.321.1, abgeschlossen in Wien am 26. September 1986, von der Bundesversammlung genehmigt am 3. März 1988, Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. Mai 1988. In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1988 (Stand am 26. Mai 2020)
- Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen (Convention on Assistance in the Case of a Nuclear Accident or Radiological Emergency), SR 0.732.321.2, abgeschlossen in Wien am 26. September 1986, von der Bundesversammlung genehmigt am 3. März 1988, Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. Mai 1988. In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1988 (Stand 25. November 2022)
- Vereinbarung vom 31. Mai 1978 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den radiologischen Notfallschutz, SR 0.732.321.36, abgeschlossen am 31. Mai 1978. In Kraft getreten durch Notenaustausch am 10. Januar 1979
- Abkommen vom 19. März 1999 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Österreich über den frühzeitigen Austausch von Informationen aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes ("Nuklearinformationsabkommen" Schweiz – Österreich), SR 0.732.321.63, abgeschlossen am 19. März 1999. In Kraft getreten durch Notenaustausch am 1. Januar 2001 (Stand am 29. Juli 2003)

- Internationale Gesundheitsvorschriften «IGV» (2005), (International Health Regulations), SR 0.818.103, angenommen an der 58. Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2005. Für die Schweiz in Kraft getreten am 15. Juni 2007 (Stand am 11. Juli 2016)
- Abkommen vom 30. November 1989 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über den Informationsaustausch bei Zwischenfällen oder Unfällen, die radiologische Auswirkungen haben können, SR 0.732.323.49, abgeschlossen am 30. November 1989. In Kraft getreten durch Notenaustausch am 18. Januar 1990 (Stand am 31. August 2004)
- Briefwechsel vom 5./20. November 2008 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Bereich und die Einzelheiten der Alarmierung und/oder der Übermittlung von Informationen im Falle von Kleinereignissen oder Unfallsituationen im Kernkraftwerk Fessenheim oder in den schweizerischen Kernkraftwerken Beznau, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg (mit Beilage) Die Beilage ist in der AS nicht veröffentlicht. 0.732.323.491 (Stand am 3. Februar 2009)
- Briefwechsel vom 22. Februar/28. März 2017 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Bereich und die Einzelheiten der Alarmierung und/oder der Übermittlung von Informationen im Falle von Kleinereignissen oder Unfallsituationen im Kernkraftwerk Bugey oder in den schweizerischen Kernkraftwerken Beznau, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg. 0.732.323.492 (Stand am 9. Mai 2017).
- Abkommen vom 15. Dezember 1989 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Italienischen Republik über den frühzeitigen Informationsaustausch bei nuklearen Zwischenfällen, SR 0.732.324.54, abgeschlossen am 15. Dezember 1989. In Kraft getreten durch Notenaustausch am 26. Februar 1990
- Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964, des Protokolls vom 16. November 1982 und des Protokolls vom 12. Februar 2004 (Pariser Übereinkommen/PÜ, SR 0.732.44) (Stand am 21. Februar 2022)
- Übereinkommen zum Schutz des Rheins, SR 0.814.284 (Stand am 8. Juli 2003)
- Internationale Warn- und Alarmplan Rhein (IWAP)

Zitierte konzeptionelle Grundlagen und weitere Referenzdokumente

- Axhausen, Kay W. et al. (ETH Zürich): Grossräumige Evakuierung – Agenten -basierte Analyse, Schlussbericht an das BABS, 2013.
- BABS: Auslegeordnung ABC-Schutz Schweiz. Bericht 2 – Lösungsvorschläge zur Defizitbehebung, 2022.
- BABS: BELA – Behelf Sachbereich Lage (in Überarbeitung). Für das Zusammenwirken im Lageverbund zwischen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und Führungsorganen, 2001.
- BABS: Gefährdungskatalog Katastrophen und Notlagen Schweiz, Katalog der Gefährdungen des BABS, 2019.
- BABS: Glossar der Risikobegriffe, 2013.
- BABS: Handbuch Führung im Bevölkerungsschutz FiBS, 2021.
- BABS: Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020 / Gefährdungsdossier «KKW-Unfall». 2020.
- BABS / NAZ: Merkblatt Radioaktivität in Gewässern - Vorgehen bei einer möglichen oder erfolgten Freisetzung radioaktiver Stoffe in Gewässer, 2019.
- BABS: Nationaler Plan für nukleare und radiologische Notfallsituationen ("Nationaler Notfallplan") - Entwurf vom Oktober 2023.
- BABS: Nationales Planungs- und Massnahmenkonzept. Grossräumige Evakuierung bei einem KKW-Unfall, 2016.
- BABS: Referenzszenarien, 2015.
- BABS: Vorsorgeplanung: Startstrategie Bundesstab Bevölkerungsschutz für einen KKW-Unfall Schweiz, 2019.

- BAV / KOVE: Geschäftsordnung des Leitungsorgans für die Koordination des Verkehrswesens im Hinblick auf Ereignisfälle, 2016.
- BAV / KOVE: Handbuch KOVE, Version 2.0, 2020.
- BK: Krisenkommunikation – Koordination der politischen Kommunikation durch die Bundeskanzlei bei Ereignissen von nationaler Bedeutung, November 2023.
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Deutschland): Konzept zur grenzüberschreitenden grossräumigen Evakuierungsplanung am Beispiel Deutschland – Schweiz. Ergebnisse des Projektes ECHD, 2018.
- Council Decision of 14 December 1987 on Community arrangements for the early exchange of information in the event of a radiological emergency.
- Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (2007): Notfallschutz in der Umgebung der Kernkraftwerke. Normdokumentation und Checklisten für Kantone, Regionen, Gemeinden und Betriebe der Notfallschutzzonen 1 und 2 um die Kernkraftwerke.
- ENSI: Radiologische Schadstoffausbreitung in Fliessgewässern - Mögliche Auswirkungen auf den Notfallschutz, Aktennotiz 8091 Rev. 1, 2017.
- ENSI: Überprüfung der Referenzszenarien für die Notfallplanung in der Umgebung der Kernkraftwerke, Aktennotiz 8293, 2013.
- FKS: Handbuch für ABC-Einsätze, 2021
- HERCA-WENRA: HERCA-WENRA-Approach for a better cross-border coordination of protective actions during the early phase of a nuclear accident, 2014.
- IAEA: Preparedness and Response for a Nuclear or Radiological Emergency, General Safety Requirements (GSR) Part 7, 2015.
- IAEA: Arrangements for Preparedness for a Nuclear or Radiological Emergency, GS-G-2.1, 2007.
- ICRP: The 2007 Recommendations of the International Commission on Radiological Protection, ICRP Publication 103, 2007.
- IAEA: Convention on Early Notification of a Nuclear Accident, 1986.
- IAEA: Operational Intervention Levels for Reactor Emergencies (EPR-NPP-OILs 2017), 2017.
- IAEA: General Safety Guide GSG-11: Arrangements for the Termination of a Nuclear or Radiological Emergency, 2018
- IAEA: Communication with the Public in a Nuclear or Radiological Emergency, 2012.
- ICAO: SIGMET QUICK REFERENCE GUIDE WS SIGMET, 2016.
- KSD: Konzept Dekontamination von Personen im Schaden-, Transport und Hospitalisationsraum bei ABC-Ereignissen
- Leistungsvereinbarung betreffend die Information der Öffentlichkeit in Krisensituationen (zwischen der Schweizerischen Bundeskanzlei und den Eidgenössischen Departementen) vom 26. November 2004
- Vereinbarung „Koordination der Information bei Unfällen in einer schweizerischen Kernanlage“ zwischen dem VBS, dem UVEK, der BK, den Standortkantonen AG, BE, SO und der Axpo AG, dem Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, dem Kernkraftwerk Leibstadt AG, der BKW Energie AG, der Zwischenlager Würenlingen AG und dem Paul Scherrer Institut PSI. (2000)

Anhang 8.2 Detailkonzepte und Mustervorlagen

Bestehende Dokumente

- BABS: Konzept für den Einsatz der Messwagen im Rahmen der Probenahme- und Messorganisation für Ereignisse mit erhöhter Radioaktivität, 2016 (inkl. Zusatzdokumente wie Anleitungen und Formulare)
- BABS: Leitfaden für die Planung grossräumiger Evakuierungen in den Kantonen, 2017
- BABS: Mustervorlagen für kantonale Evakuierungsplanungen, 2019; diese setzen sich aus den folgenden Dokumenten zusammen: (1) Grundlagendokument, (2) Konzept Notfalltreffpunkte, (3) Konzept Aufnahmestellen sowie (4) Konzept Betreuungsstellen.
- BLW: Merkmale für den ABC-Schutz in der Landwirtschaft, 2005
- BSTB: Konzept «Beratungsstelle Radioaktivität (BsR)», 2016
- Dokumentation des Daten- und Informationsaustauschs zwischen Deutschland und der Schweiz (ehemals Feinkonzept), Version 1.10
- Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz: Konzept der Messorganisation der Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität, 2005
- Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz: Personendekontamination nach einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität, 2007
- KSD: Konzept «Dekontamination von Personen im Schaden-, Transport- und Hospitalisationsraum bei ABC-Ereignissen», 2015

Detailkonzepte in Bearbeitung

- BABS: Detailkonzept «Evakuierung bei einem Unfall in einer Kernanlage in der Schweiz»
- BABS: Detailkonzept «Beratung»

Geplante Detailkonzepte

- BABS: Detailkonzept «Verhaltensempfehlungen»
- BABS: Detailkonzept «Geschützter Aufenthalt & Einnahme von Jodtabletten»
- BABS: Detailkonzept «Ernte- und Weideverbot & besondere Massnahmen in der Landwirtschaft»
- BABS: Detailkonzept «Einstellung Wasserentnahme»
- Mustervorlagen zu den Detailkonzepten nach Bedarf

Anhang 9 Veränderungen

In den folgenden Tabellen sind die wichtigsten Veränderungen zum Zweck, zu den Begriffen und zu den Regelungen.

Bisheriger Zweck	Neuer Zweck	Bemerkung
Konzept zur Optimierung des Notfallschutzes im Rahmen der Auswertung des KKW-Unfalls in Japan und zur Aktualisierung der Rechtsgrundlage	Konzept zur Umsetzung der neuen Rechtsgrundlage und der Erkenntnisse aus Fachgremien	Ziel des NFSK ist die Zusammenfassung der aktuellen Rechtsgrundlage und der Entscheide der Fachgremien. Damit sollte das neue NFSK keine grundsätzlich neuen Aussagen enthalten.
Beschreibung der Akutphase	Beschreibung aller Phase	Um den Zusammenhang zu verstehen werden die Akut-, Früh- und Übergangsphase beschrieben

Bisheriger Begriff	Aktueller Begriff	Bemerkung
Vorphase	vor Freisetzung	neu Teil der Akutphase
Wolkenphase	(Während) Freisetzung	Verallgemeinerung, um die Freisetzung über das Wasser abzudecken
Bodenphase	Nach Freisetzung	Begriff wurde verallgemeinert
Zone 3	Übrige Schweiz	
vertikale Evakuation	geschützter Aufenthalt	Offizielle Bezeichnung nach BevSV
horizontale Evakuation	Evakuierung	Offizielle Bezeichnung nach BevSV
BST ABCN	BSTB	Organisatorische Anpassung
Schutzmassnahmen	Sofortmassnahmen	Neuer Begriff im DMK
Telefonkonferenz	Konferenzgespräch	Verallgemeinerung

Bisherige Regelung	Aktuelle Regelung	Bemerkung
Warnung geht an die Behörden	Warnung geht an die Behörden und kann bei Bedarf zusätzlich an die Bevölkerung gehen	Die unterschiedliche Verwendung des Begriffs Warnung bei unterschiedlichen Gefahrentypen wurde vereinheitlicht.